

Falls Sie Fragen haben zum Inhalt dieses Prospekts, den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder darüber, ob eine Anlage in die Gesellschaft für Sie geeignet ist sollten Sie Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren. Preise von Anteilen an Teilfonds der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

MORI UMBRELLA FUND PLC

(Eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit veränderlichem Kapital, die mit beschränkter Haftung in Irland nach dem Companies Act 2014 mit der Registernummer 282792 und als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der irischen Durchführungsverordnung „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011“, in der jeweils geltenden Fassung und mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.)

**Mori Eastern European Fund
Mori Ottoman Fund**

Anlagemanager

MORI CAPITAL MANAGEMENT LIMITED

Datum: 3. März 2021

VORBEMERKUNGEN

DIESER PROSPEKT KANN ZUSAMMEN MIT EINEM ODER MEHREREN NACHTRÄG(EN) HERAUSGEGEBEN WERDEN, DER/DIE JEWEILS SPEZIELLE ANGABEN ZU EINEM BESTIMMTEN TEILFONDS ENTHALTEN. DIESER VERKAUFSPROSPEKT UND DER JEWEILIGE NACHTRAG SIND ALS EIN ZUSAMMENHÄNGENDES DOKUMENT ZU LESEN UND AUSZULEGEN. SOFERN ZWISCHEN DIESEM PROSPEKT UND EINEM NACHTRAG UNSTIMMIGKEITEN BESTEHEN, HAT DER BETREFFENDE NACHTRAG VORRANG.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gegenüber Personen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig ist, und darf für diese Zwecke nicht verwendet werden. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen. Es obliegt jedem, der sich im Besitz dieses Prospektes befindet, sich über die entsprechenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anleger sollten sich informieren über (a) die in ihrem eigenen Rechtsgebiet geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Kauf oder den Besitz von Anteilen (b) gegebenenfalls anwendbare ausländische Devisenbeschränkungen und (c) die in ihrem Rechtsgebiet geltenden einkommenssteuerlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Folgen, für den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen.

Die Anteilinhaber erhalten die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft kostenlos auf Anfrage und diese werden der Öffentlichkeit wie im Abschnitt „Bericht und Finanzaufstellungen“ beschrieben zur Verfügung stehen.

Die in dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, das sich auf die Bedeutung solcher Angaben auswirken könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Wertpapieren Schwankungen unterworfen sein können und dass ihr Wert daher sowohl steigen als auch fallen kann; es gibt daher keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Preis der Anteile sowie die darauf erzielten Erträge können aufgrund von Änderungen des Nettoinventarwertes eines Teilfonds sowohl fallen als auch steigen. Es sollten nur diejenigen Personen Anlagen in einen Teilfonds tätigen, die einen möglichen Anlageverlust auffangen können, wobei eine solche Anlage nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen sollte und speziell diese Anlage unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet ist. Die Erteilung der Genehmigung für diese Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung für deren Anlageergebnis dar und die Zentralbank übernimmt durch die erteilte Genehmigung keinerlei Haftung für etwaige Ausfälle oder für eine positive Entwicklung des Anlageergebnisses der Gesellschaft.

Erteilung der Zulassung durch die Zentralbank

Mori Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“), ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit veränderlichem Kapital, die von der Zentralbank gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnung genehmigt wurde. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Befürwortung oder Garantie für die Gesellschaft durch die Zentralbank dar, noch übernimmt die Zentralbank die Haftung für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Gegenteilige Behauptungen sind unberechtigt und gesetzlich unzulässig.

Verkaufsbeschränkungen

Niemand ist ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder dem Verkauf von Anteilen andere Bekanntmachungen, Angaben oder Zusicherungen zu machen, als die in

diesem Prospekt enthaltenen, und wenn solche Bekanntmachungen, Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen bedeutet unter irgendwelchen Umständen oder beinhaltet eine Zusicherung, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Prospektdatum den Tatsachen entsprechen.

Keiner der Anteile wurde oder wird unter dem United States Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“) registriert und keiner der Anteile darf direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in deren Territorien oder Besitzungen oder sonstigen Hoheitsgebieten oder einer US-Person oder zu Gunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme einer Transaktion, die das Gesetz von 1933 oder ein anderes anwendbares Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten nicht verletzt (einschließlich und ohne Einschränkung aller einschlägigen Gesetze der einzelnen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten). Weder die Gesellschaft noch ein Teilfonds werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert. Der Anlagemanager ist kein unter dem US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung oder dem Private Fund Investment Advisers Registration Act von 2010 registrierter Anlageberater und ist nicht verpflichtet, in Bezug auf die Gesellschaft oder die Teilfonds eine solche Registrierung zu beantragen oder einzuholen. **Unbeschadet des vorstehenden Verbotes betreffend Angebote und Verkäufe in den Vereinigten Staaten an oder zum Nutzen von US-Personen, ist die Gesellschaft dazu befugt eine Privatplatzierung ihrer Anteile an eine begrenzte Anzahl oder Kategorie von US-Personen vorzunehmen.**

Russland

Die Anteile können in Russland nur von Personen erworben werden, die als qualifizierte Anleger im Sinne des russischen Bundesgesetzes über den Wertpapiermarkt gelten.

Notierung an der Euronext Dublin

Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag eingereicht auf die Aufnahme der Anteile der Klasse M USD des Mori Eastern European Fund in die Amtliche Liste und zur Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin. Im Rahmen dieses Antrags stellen dieser Prospekt und alle anderen für die Anforderungen und Verfahren für die Notierung an der Euronext Dublin offenzulegenden Informationen die Notierungsangaben dar. Die Anteile der Klassen A, B, AA GBP, M EUR und C GBP des Mori Eastern European Fund und die Anteile der Klassen A, C USD, C EUR, C GBP, AA GBP und M USD des Mori Ottoman Fund sind derzeit an der Euronext Dublin notiert.

Weder die Zulassung der Anteile der Klassen M USD des Mori Eastern European Fund zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt an der Euronext Dublin, noch die Genehmigung des Prospektes gemäß den Notierungsvorschriften der Euronext Dublin, stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung durch die Euronext Dublin bezüglich der Kompetenz der Dienstleister der Gesellschaft oder anderer mit der Gesellschaft verbundener Parteien, der Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestätigen, dass es seit dem 30. September 2019, dem Tag, an dem die geprüften Abschlüsse erstellt wurden, abgesehen von normalen Investitionen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds keine wesentlichen Änderungen bei der Finanz- oder Handelsposition der Gesellschaft gegeben hat.

Zuverlässigkeit dieses Prospekts

Die in diesem Prospekt gemachten Angaben beruhen auf dem geltenden Recht bzw. der herrschenden Praxis, die Änderungen in der Republik Irland zum Datum dieses Prospekts unterliegen können. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Geschäfte der Gesellschaft sich seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von

der Gesellschaft aktualisiert werden, um die jeweiligen von Zeit zu Zeit daran vorgenommenen wesentlichen Änderungen zu berücksichtigen, und alle solche Prospektänderungen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt. Angaben oder Darstellungen, die hierin nicht enthalten sind oder von einem Makler, Verkäufer oder anderen Person gemacht werden, sollten als unautorisiert betrachtet werden und sind folglich nicht verlässlich.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Beratung verstehen. Sie sollten Ihren Aktienmakler, Wirtschaftsprüfer, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder anderen professionellen Berater konsultieren.

Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Anlagekategorien.

Risikofaktoren

Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Übersetzungen

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie der Prospekt in englischer Sprache. Sofern der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache maßgeblich, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage basiert, maßgeblich ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Wir möchten die Anteilhaber darauf hinweisen, dass das Gesellschaftskapital mit den Anlageverwaltungsgebühren oder einem Teil davon belastet werden kann. Daher können die Anteilhaber im Fall von Rücknahmen von Anteilen durch die Gesellschaft nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Anteilhaber werden auch darauf hingewiesen, dass sofern keine ausreichenden Einnahmen oder Kapitalerträge zur Deckung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft vorhanden sind, das Gesellschaftskapital mit allen/einem Teil solchen/r Gebühren und Aufwendungen belastet werden kann. Dies kann zu einer Verringerung des Kapitalwerts ihrer Anlage führen, so dass „Erträge“ durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Da bestimmte Teilfonds der Gesellschaft über 5 % ihres Nettovermögens in Optionsscheinen, über 20 % in Schwellenländern bzw. über 30 % in Wertpapieren mit einer Einstufung unterhalb von Investment anlegen können, sollten Anlagen in diesen Teilfonds nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können; die Anlagen sollten nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	2
INHALTSVERZEICHNIS	5
DEFINITIONEN	8
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	19
DIE GESELLSCHAFT	20
Gründung und Dauer der Gesellschaft.....	20
Struktur	20
Teilfonds	21
Klassen	21
Abgesicherte Anteilklassen	21
Ungesicherte Währungsanteilkasse	22
Angebot/Platzierung der Anteile	22
Börsennotierung	22
Ausstehende Verpflichtungen	22
Erträge für die Anteilinhaber.....	23
Kreditaufnahmebefugnisse.....	23
Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	23
Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	23
Derivative Finanzinstrumente.....	23
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.....	24
Ausschüttungspolitik.....	24
GELDANLAGEINSTRUMENTE UND WERTPAPIERE	25
Weitere Informationen über Wertpapiere, in die die Gesellschaft investieren darf	25
Stammaktien.....	25
Vorzugsaktien.....	25
Wandelbare Wertpapiere/Aktienanleihen	25
Optionsscheine	26
Unternehmensanleihen	26
Inflationsindexierte Wertpapiere	26
Schuldtitel supranationaler Organisationen.....	27
Schuldtitel von Schwellenmarktländern.....	27
Besicherte Darlehensbeteiligungen.....	27
Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere	27
Collateralised Mortgage Obligations	28
Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)	29
Strukturierte Schuldtitel	29
Event-Linked Bonds	29
Hybride Wertpapiere.....	30
Depositary Receipts	30
Wertpapiere mit „verzögerter Lieferung“ und „per Emission“	30
REITs.....	31
Devisengeschäfte	31
Zulässige derivative Finanzinstrumente	31
Deckungserfordernisse.....	32
Risikomanagement.....	33
Arten und Beschreibung von Derivaten.....	33
Optionen	33
Futures und Optionen auf Futures	34
Swaps und OTC-Produkte.....	34
Devisentermingeschäfte	36
Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte	36

Kosten/Gebühren des operativen Geschäfts	37
Sicherheitenpolitik	37
Zulässige Arten der Besicherung	37
Unbare Sicherheiten	37
Bare Sicherheiten	38
Erforderlicher Sicherungsgrad	39
Haircutpolitik	39
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	40
Mori Eastern European Fund	42
Mori Ottoman Fund	43
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	46
RISIKOFAKTOREN	51
DIE ANTEILE	74
Allgemeine Bestimmungen	74
Missbräuchliche Handelspraktiken/Markt-Timing	74
Ausgabe der Anteile	75
Handelstag	75
Verfügbare Anteilklassen	75
Folgeausgaben	76
Annahmefrist für Zeichnungsanträge	77
Bezahlung für Anteile und Abwicklung	78
Unterschiedliche Abwicklungsverfahren können zum Tragen kommen, wenn Zeichnungsanträge für Anteile über die Vertriebsstelle erfolgen	78
Zeichnungen durch Sachleistungen	79
Bruchteile	79
Art der Anteilsausgabe	80
Geldwäsche	80
Hinweis zum Datenschutz	80
Rücknahme von Anteilen	83
Annahmefrist für Rücknahmeanträge	84
Zahlung von Rückkaufertlösen	85
Zwangweise Rücknahme von Anteilen	85
Umtausch von Anteilen	86
Form und Übertragung der Anteile	87
Berechnung des Nettoinventarwertes	88
Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten	91
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	92
Verwaltungsratsmitglieder	92
Anlagemanager und Vertriebsstelle	93
Verwalter und Registerführer	94
Verwahrstelle	95
Zahlstellen/Korrespondenzbanken	95
Interessenkonflikte	96
Verrechnungsprovisionen	97
Abschlüsse und Berichte	97
KOSTEN UND GEBÜHREN	98
BESTEUERUNG	106
ZULASSUNG	114
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	115
ANHANG I – ALLGEMEINE INFORMATION	121

ANHANG II – ANERKANNTE BÖRSEN	136
ANHANG III - DEFINITION EINER US-PERSON	140
ANHANG IV - LISTE DER VON DER NORTHERN TRUST COMPANY BESTELLTEN UNTER- DEPOTBANK-AGENTEN.....	143

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für den gesamten Verkaufsprospekt, sofern der Kontext keine davon abweichende Interpretation erforderlich macht:

- „Abgesicherte Anteilklasse“** bezeichnet eine Anteilklasse, deren Währung gegen die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert ist.
- „Afrika“** je nach Kontext einzelne oder alle der folgenden Länder: Ägypten, Äthiopien Benin, Botswana, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Ghana, Guinea Bissau, Kenia, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Tansania, Togo, Tunesien, Uganda sowie alle anderen Länder Afrikas, die der Anlagemanager nach freiem Ermessen bestimmt.
- „Afrikanische Wertpapiere“** Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Wertpapiere (einschließlich wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine), unabhängig davon ob sie ausgegeben werden von: (i) Gesellschaften, die in einem Land Afrikas ihren Sitz haben; (ii) der Regierung eines Staates in Afrika oder seiner Behörden oder staatlichen Organe oder von einer örtlichen Regierung eines solchen Staates; und (iii) Gesellschaften und anderen Körperschaften mit Sitz außerhalb Afrikas, deren Einkünfte hauptsächlich aus einzelnen oder sämtlichen Staaten Afrikas stammen oder die als Holdinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, die in einzelnen oder sämtlichen Staaten Afrikas ihren Sitz haben; (iv) zulässige derivative Finanzinstrumente entsprechend dem untenstehenden Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“.
- „Anerkannte Börse“** jede Börse oder jeder Handelsplatz, in die oder in den ein Teilfonds investieren darf und die oder der reguliert, anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich und regelmäßig geöffnet ist. Eine Liste dieser Börsen und Handelsplätze ist in Anhang II zu diesem Prospekt zu finden.
- „Anlagemanager“** Mori Capital Management Limited oder deren Nachfolgegesellschaft als Anlagemanager der Teilfonds der Gesellschaft
- „Anlagemanagementvertrag“** ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlagemanager, dessen Einzelheiten im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts näher beschrieben sind
- „Anteile“** teilnahmeberechtigte Anteile am Kapital der Gesellschaft, die als Anteilklasse eines oder mehrerer Teilfonds ausgestaltet sind.
- „Anteilinhaber“** Personen, die jeweils als Inhaber von Gesellschaftsanteilen im Anteilregister eingetragen sind, in dem die Gesellschaft eingetragen ist.
- „Anteilregister“** Im Anteilsregister sind sämtliche Namen der Anteilinhaber der Gesellschaft eingetragen.
- „Ausländische Person“** bezeichnet eine Person, die steuerrechtlich in Irland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des Taxes Act vorgelegt hat und über die die Gesellschaft keinerlei

Informationen besitzt, die darauf schließen lassen, dass die Erklärung unrichtig ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unrichtig war, oder (ii) die Gesellschaft ist im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners), welche besagt, dass die Anforderung, die zusammen mit einer solchen Erklärung vorgelegt werden musste, im Hinblick auf diese Person oder die Anteilinhaberkategorie, zu der die Person gezählt wird, als erfüllt gilt und, dass die Genehmigung nicht entzogen wurde und dass jegliche Bedingungen für die Erteilung dieser Genehmigung erfüllt wurden.

„Ausschüttende Anteile“	Anteile eines Teilfonds, bei denen erwirtschaftete Gewinne ausgeschüttet werden können.
„Ausschüttungszeitraum“	Der Zeitraum von einem Datum, an dem das Unternehmen Dividenden auszahlt, bis zum nächsten. Dieser kann ein Jahr oder weniger betragen, wenn häufiger Dividenden gezahlt werden.
„Basiswährung“	bedeutet in Bezug auf einen Teilfonds die im Prospekt angegebene Währung des jeweiligen Teilfonds.
„Benchmark-Verordnungen“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmark für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und die Änderungen der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014
„Berichtsperiode“	der Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und am Ende der letzten Berichtsperiode beginnt.
„Bewertungstag“	bezeichnet den Handelstag
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 21:30 Uhr (Irische Zeit) des maßgeblichen Bewertungstags oder einen anderen Zeitpunkt, wie vom Verwaltungsrat regelmäßig festgelegt, sofern der Bewertungszeitpunkt nach der Handelsfrist für den jeweiligen Handelstag liegt.
„Bilanzstichtag“	der 30. September des jeweiligen Jahres oder ein anderes Datum, das der Verwaltungsrat jeweils bestimmt.
„Bruttoinventarwert eines Teilfonds“	der Nettoinventarwert eines Teilfonds zuzüglich des Nennbetrags ausstehender Verbindlichkeiten dieses Teilfonds
„Clearstream“	Clearstream Banking Société Anonyme
„Datenschutzgesetzgebung“	bezeichnet die irischen Datenschutzgesetze von 1988 und 2003, die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, jegliche relevanten Änderungen und Nachfolgeregelungen, einschließlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, der Entscheidungen der Europäischen Kommission, verbindlichen EU-Leitlinien und nationalen Leitlinien, sowie alle nationalen Durchführungsvorschriften

„Ende des Erstausgabezeitraums“	der oder die jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzte(n) Termin(e) der bzw. die der Zentralbank angezeigt wird/werden
„Erfüllungstag“	bezeichnet die Liefertermine und Fristen, die für den Zahlungseingang aus der Zeichnung von Anteilen oder für den Zahlungsausgang für die Rücknahme von Anteilen gelten und die in diesem Prospekt im Abschnitt „Die Anteile“ für den jeweiligen Teilfonds genannt sind. Im Falle von Rücknahmen von Anteilen liegt der Erfüllungstag nicht mehr als fünf Arbeitstage nach der maßgeblichen Handelsfrist.
„Erstausgabepreis“	der Preis pro Anteil, zu dem Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse während des im Prospekt genannten Erstausgabezeitraumes anfänglich angeboten werden (ohne einen etwaigen Ausgabeaufschlag)
„Erstausgabezeitraum“	der Zeitraum, in dem Anteile eines Teilfonds anfänglich zum im Prospekt genannten Erstausgabepreis angeboten werden
„Euro“, „EUR“, „€“	die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Einheitswährung gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (ergänzt durch den Maastricht-Vertrag vom 7. Februar 1992) angenommen haben, oder jegliche Folgewährung.
„Euroclear“	Euroclear Bank SA/N.V., Niederlassung Brüssel, als Betreiber des Euroclear-Systems
„Euronext Dublin“	die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin handelt, oder ein Rechtsnachfolger
„Europa“	jedes Land oder alle Länder, die Mitglieder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums sind oder sich in Beitrittsverhandlungen mit diesen befinden; die derzeitigen Mitglieder sind: Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich sowie Zypern.
„Europäische Wertpapiere“	Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Wertpapiere (einschließlich wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine), unabhängig davon wo sie ausgegeben werden, von: (i) Gesellschaften, die in einem Land Europas ihren Sitz haben; (ii) der Regierung eines europäischen Staates oder seiner Behörden oder staatlichen Organe oder einer lokalen Regierung eines solchen Staates; und (iii) Gesellschaften und anderen Körperschaften außerhalb Europas, deren Einkünfte überwiegend aus einzelnen oder allen europäischen Staaten stammen oder die als Holdinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, die in einzelnen oder allen europäischen Staaten ihren Sitz haben; (iv) Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Investmentgesellschaften oder ähnlichen Körperschaften, unabhängig davon, wo diese ihren Sitz haben, deren Anlagepolitik in erster Linie darin besteht, in derartige Wertpapiere zu investieren, und unabhängig davon, ob solche Wert-papiere in einem Land in Europa durch Notierung an einer lokalen Börse oder an einem sonstigen Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden;

und (v) zulässige derivative Finanz-instrumente entsprechend dem Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“ weiter unten.

„EWR“

Europäischer Wirtschaftsraum – Zone der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA). Die derzeitigen EFTA-Mitglieder sind Island, Liechtenstein und Norwegen.

„Finanzvermittler“

bezeichnet eine Person, die

- (a) Geschäfte tätigt, die darin bestehen oder es zum Inhalt haben, im Auftrag Dritter Zahlungen von einem in Irland ansässigen Investmentunternehmen entgegenzunehmen, oder
- (b) im Auftrag Dritter Anteile an einem Investmentunternehmen hält.

„Frontier-Markets“

bezeichnet Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Burkina Faso, Kroatien, Estland, Ghana, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Libanon, Litauen, Mali, Mauritius, Marokko, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästina, Rumänien, den Senegal, Serbien, Slowenien, Sri Lanka, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, die Ukraine, Vietnam, Simbabwe und alle weiteren Länder, die vom Investmentmanager im eigenen Ermessen als Frontier-Märkte gewertet werden.

„GBP“, „£“, „Pfund Sterling“

die gesetzliche Währung Großbritanniens oder deren Folgewährung.

„Geldmarktinstrumente“

üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau festgestellt werden kann.

„Geschäftstag“

jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für den Geschäftsverkehr in Dublin geöffnet sind

„Gesellschaft“

Mori Umbrella Fund plc

„Gesetz von 1933“

das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (*United States Securities Act*) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung

„Globalurkunde“

Globalurkunde in registrierter Form, die die ausgegebenen Anteile jedes Teilfonds verbrieft, die über Euroclear oder Clearstream abgewickelt werden.

„Handelsfrist“

bezeichnet im Hinblick auf Zeichnungsanträge oder den Rückkauf oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds die Termine und Fristen die im Prospektabschnitt „Die Anteile“ für den jeweiligen Teilfonds angegeben sind

„Handelstag“

der- oder diejenigen Tag/e des Jahres, die der Verwaltungsrat regelmäßig für jeden Teilfonds festlegt und die in diesem Prospekt genannt sind, jedoch mit der Maßgabe, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage gibt

„Verwahrstelle“	bezeichnet Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder Rechtsnachfolger dieses Unternehmens, die ordnungsgemäß als Verwahrstelle der Gesellschaft im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt worden sind
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 23. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in ihrer jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder sonst modifizierten Form
„In Irland ansässige Person“	jede Person, die in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Wohnsitz hat
„Investment Grade“	Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs mit einem Rating von Moody's mit Baa3 oder höher oder mit einem Rating von Standard & Poor's und Fitch mit BBB oder höher oder mit einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur bewertet wurden.
„Klasse“	eine bestimmte Klasse von Anteilen, die von der Gesellschaft in einem bestimmten Teilfonds ausgegeben werden.
„Managementanteil“	ein von der Geschäftsführung gezeichneter Anteil am Kapital der Gesellschaft
„MENA-Region“	Die Region Naher Osten und Nordafrika, zu der die folgenden Länder zählen: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Bahrain, der Irak, Israel, der Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, der Libanon, Libyen, Marokko, der Oman, Pakistan, Palästina, Saudi-Arabien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate sowie alle anderen Länder der Region, die der Anlagemanager nach freiem Ermessen bestimmt.
„MENA-Wertpapiere“	Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Wertpapiere (einschließlich wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine), unabhängig davon wo sie ausgegeben werden von: (i) Gesellschaften, die in einem Land in der MENA-Region ihren Sitz haben; (ii) der Regierung eines Staates in der MENA-Region oder deren Behörden oder staatlichen Organen oder von einer lokalen Regierung eines solchen Staates; und (iii) Gesellschaften und anderen Körperschaften außerhalb der MENA-Region, deren Einkünfte überwiegend aus einzelnen oder allen Staaten der MENA-Region stammen oder die als Holdinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, die in einzelnen oder allen Staaten der MENA-Region ihren Sitz haben; (iv) Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Investmentgesellschaften oder ähnlichen Körperschaften, unabhängig davon, wo diese ihren Sitz haben, deren Anlagepolitik in erster Linie darin besteht, in derartige Wertpapiere zu investieren, und unabhängig davon, ob solche Wertpapiere in einem Land in der MENA-Region durch Notierung an einer lokalen Börse oder an einem sonstigen Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden; und (v) zulässige derivative Finanzinstrumente entsprechend dem Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“ weiter unten.
„Mindestbestand“	bezeichnet den Wert oder die Anzahl von Anteilen einer Anteilklasse, wie sie im Prospekt der jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds angegeben ist.

„Mindestfolgezeichnungsbetrag“	bezeichnet den Betrag, den der Verwaltungsrat regelmäßig als Mindestbetrag festsetzen kann, den jeder Anteilinhaber bei Folgeanlagen in Anteile jeder Klasse eines Teilfonds zeichnen muss, wie im Prospekt angegeben.
„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet den Betrag, den der Verwaltungsrat regelmäßig als Mindestbetrag festsetzen kann, den jeder Anlageinteressent bei der erstmaligen Anlage in Anteile jeder Klasse eines Teilfonds zeichnen muss, wie im Prospekt angegeben.
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Nachhaltigkeitsrisiko“	ein Umweltaspekte, soziale Aspekte oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die im Falle ihres Eintretens eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten beschrieben
„Nettoinventarwert eines Teilfonds/Nettoinventarwert“	der Nettoinventarwert eines Teilfonds, dessen Berechnung sich gemäß Satzungsbestimmungen im Kapitel „Die Anteile – Berechnung des Nettoinventarwertes“ ergibt
„Nettoinventarwert je Anteil“	der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds, dessen Berechnung sich gemäß Satzungsbestimmungen im Kapitel „Die Anteile - Berechnung des Nettoinventarwertes“ ergibt
„OGAW“	„Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“, gegründet gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer aktuell gültigen Fassung
„OGAW-Verordnung“	bezeichnet die irische Durchführungsverordnung „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“ (S.I. Nr. 352 von 2011), geändert durch die irische Durchführungsverordnung „European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016“ in ihrer jeweils künftig geänderten, konsolidierten oder neu gefassten Form
„OGAW-Verordnung der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnung der irischen Zentralbank „Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019“ (S.I. Nr. 230 von 2019) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Osteuropa“ bzw. „Europäische Schwellenländer“	je nach Kontext einzelne oder alle der folgenden Länder: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Estland, Griechenland, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, die Tschechische Republik, die Türkei, Turkmenistan, die Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland und Zypern, sowie alle anderen Länder Osteuropas, die der Anlagemanager nach freiem Ermessen bestimmt.

**„Osteuropäische Wertpapiere“
bzw. „Wertpapiere der
europäischen Schwellenländer“**

Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Wertpapiere (einschließlich wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine), unabhängig davon wo sie ausgegeben werden, von: (i) Gesellschaften, die in einem Land Osteuropas ihren Sitz haben; (ii) der Regierung eines Staates in Osteuropa oder deren Behörden oder staatlichen Organen oder einer lokalen Regierung eines solchen Staates; und (iii) Gesellschaften und anderen Körperschaften außerhalb Osteuropas, deren Einkünfte überwiegend aus einzelnen oder allen osteuropäischen Staaten stammen oder die als Holdinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, die in einzelnen oder allen osteuropäischen Staaten ihren Sitz haben; (iv) Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Investmentgesellschaften oder ähnlichen Körperschaften, unabhängig davon, wo diese ihren Sitz haben, deren Anlagepolitik in erster Linie darin besteht, in derartige Wertpapiere zu investieren, und unabhängig davon, ob solche Wertpapiere in einem Land in Osteuropa durch Notierung an einer lokalen Börse oder an einem sonstigen Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden; und (v) zulässige derivative Finanzinstrumente entsprechend dem Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“ weiter unten

„Rubel“ „RUB“ oder „py6“

die offizielle Währung Russlands sowie ggf. deren Nachfolgewährungen.

„Rücknahmepreis“

der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds abzüglich einer Gebühr für Abgaben und Spesen, nach Ermessen des Verwaltungsrats, und abzüglich einer Rücknahmegebühr

„Satzung“

Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung

„Schwellenländer“

je nach Kontext einzelne oder alle der Länder Argentinien, Brasilien, Chile, China, Georgien, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Südkorea, Taiwan, Thailand und der in diesem Prospekt als Afrika, Frontier-Märkte, MENA-Region oder Osteuropa bezeichneten Regionen

„SFDR“

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bezeichnet:

1. eine ausländische Person;
2. einen Finanzvermittler, einschließlich eines Nominees, für eine ausländische Person;
3. den Verwalter, solange es sich bei dem Verwalter um eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 739B des Taxes Act handelt;
4. eine genau spezifizierte Gesellschaft im Sinne von Absatz 734 des Taxes Act;

5. ein Investmentunternehmen im Sinne von Absatz 739(B) des Taxes Act;
6. eine Investment-Kommanditgesellschaft (*investment limited partnership*) im Sinne von Absatz 739J des Taxes Act
7. einen steuerbefreiten genehmigten Plan (*exempt approved scheme*), einen Rentenvertrag (*retirement annuity contract*) oder einen Trust (*trust scheme*) entsprechend den Bestimmungen der Absätze 774, 784 bzw. 785 des Taxes Act;
8. eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Absatz 706 des Taxes Act betreibt;
9. ein Sonderanlagenprogramm im Sinne von Absatz 737 des Taxes Act;
10. einen offenen Investmentfonds, auf den Absatz 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;
11. eine karitative Einrichtung, die gemäß Absatz 207(1)(b) des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer hat
12. eine Person, die gemäß Absatz 784A(2), Absatz 787I oder Absatz 848E des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommenssteuer hat und von der Kapitalertragsgewinnsteuer befreit ist und bei der die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds (*approved retirement fund*), eines genehmigten Mindestpensionsfonds (*approved minimum retirement fund*), eines speziellen Kontos zur Förderung der Vermögensbildung (*special savings incentive account*) oder eines persönlichen Pensionssparplan-Vorsorgekontos (*personal retirement savings account*) (gemäß Absatz 787A des Taxes Act) sind;
13. den Courts Service im Sinne von Absatz 4 des Courts Service Act von 1998;
14. eine Kreditgenossenschaft;
15. eine körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft gemäß Absatz 739G(2) des Taxes Act, sofern es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
16. eine körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft gemäß Absatz 110(2) des Taxes Act;
17. die National Asset Management Agency;
18. die National Treasury Management Agency oder ein Fondsinvestmentvehikel im Sinne von Absatz 739D(6)(kb) des Taxes Act;
19. die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument dieser Kommission (im Sinne von

Paragraf 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung);

20. der Staat, der durch die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument dieser Kommission handelt, im Sinne von Paragraf 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung); und
21. jede andere Person, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats regelmäßig ernannt wird, sofern der Gesellschaft aus den von dieser Person gehaltenen Anteilen nicht eine potenzielle Steuerpflicht für diesen Anteilinhaber gemäß Teil 27 Kapitel 1A des Taxes Act entsteht;

in Bezug auf jeden, dessen entsprechende Erklärung nach Schedule 2B des Taxes Act sowie nach anderweitigen Informationen, die diesen Status belegen, sich zum entsprechenden Zeitpunkt im Besitz der Gesellschaft befindet.

„Südafrikanische Wertpapiere“ Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, Schuldtitel und auf Schuldtitel bezogene Wertpapiere (einschließlich wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine), unabhängig davon wo sie ausgegeben werden, von: (i) Gesellschaften, die ihren Sitz in Südafrika haben; (ii) der Regierung von Südafrika oder eine ihrer Behörden oder staatlichen Organe oder von einer lokalen Regierung in Südafrika; und (iii) Gesellschaften und anderen Körperschaften außerhalb Südafrikas, deren Einkünfte überwiegend aus Beteiligungen an Gesellschaften stammen, die ihren Sitz in Südafrika haben oder die als Holdinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an solchen Unternehmen halten; (iv) zulässige derivative Finanzinstrumente entsprechend dem Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“ weiter unten

„Teilfonds“ jeder Teilfonds der Gesellschaft, den der Verwaltungsrat regelmäßig mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank aufsetzt

„Thesaurierende Anteile“ Anteile eines Teilfonds ohne damit verbundene Ansprüche auf die Ausschüttung von Erträgen, bei denen jegliche Erträge und Kapitalzuwächse, die diesen Anteilen zugerechnet werden können, im jeweiligen Fonds verbleiben und durch den Aktienkurs wiedergegeben werden.

„Tochtergesellschaft“ ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Gesellschaft, das von der Gesellschaft errichtet oder erworben wird und dessen Nutzung in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung erfolgt

„Total Return Swap“ bezeichnet einen Total Return Swap (Gesamtrendite-Swap) im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

„Übertragungs-/ Rückgabeformular“ das vom Verwalter erhältliche Formular mit dem ein Anteilinhaber eine Übertragung oder die Rückgabe seiner Anteile beantragen kann

„Ungesicherte Währungsanteilkasse“	bezeichnet eine Anteilklasse, bei der die Zeichnung von Anteilen, die Berechnung und Auszahlung von Dividenden und die Auszahlung von Rückkaufertlösen in der Regel in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds erfolgen kann, wobei eine Umrechnung der Währung der betreffenden Anteilklasse zum geltenden Devisenkassakurs der jeweiligen Basiswährung vorgenommen wird; die ungesicherte Währungsanteilkasse wird jedoch nicht abgesichert (anders als gegebenenfalls auf Ebene des Teilfondsportfolios).
„US“	Siehe „Vereinigte Staaten“
„US-Dollar“, „USD“, „\$“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten oder ihre Folgewährung
„US-Person“	bezeichnet eine Person der Vereinigten Staaten, wie in Regulation S des Gesetzes von 1933 und der CFTC-Rule 4.7 definiert, wie in Anhang III beschrieben
„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
„Vereinigte Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihrer Territorien und Besitztümer sowie sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen
„Vertriebsstelle“	Mori Capital Management Limited oder dessen Rechtsnachfolger als Vertriebsstelle für die Anteile am Mori Eastern European Fund und dem Mori Ottoman Fund
„Verwalter“	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder deren Nachfolger als Verwalter der Geschäfte der Gesellschaft und jedes Teilfonds
„Verwaltervertrag“	ein am 13. November 2015 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter abgeschlossener Vertrag, der zu gegebener Zeit abgeändert oder ergänzt werden kann
„Verwaltungsrat“ oder „Verwaltungsratsmitglieder“	der Verwaltungsrat und/oder die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat gebildete Ausschüsse
„Währungsanteilkasse“	bedeutet eine Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder SFT (Securities Financing Transaction)“	bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) Wertpapier- oder Warenleihgeschäft und Wertpapier- oder Warenentleihgeschäft, (iii) Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft, (iv) Lombardgeschäft, jeweils im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

„Zeichner“	bezeichnet jede Person, die das Zeichnungsformular ausfüllt und dem Verwalter vorlegt wie im Verkaufsprospekt beschrieben.
„Zeichnungsformular“	die vom Verwalter erhältliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Anleger gemäß deren Bedingungen wonach der Anleger Anteile zeichnet.
„Zeichnungspreis“	der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds zuzüglich einer Gebühr für Kosten und Spesen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, und zuzüglich einer Verkaufsgebühr, wie in diesem Prospekt beschrieben
„Zentralbank“	die irische Zentralbank oder deren Nachfolger

Sofern in diesem Prospekt nicht anderweitig angegeben, ist mit dem Begriff „Milliarde“ jeweils eintausend Millionen gemeint und beziehen sich die Begriffe „Dollar“, „US\$“ oder „Cent“ jeweils auf US-Dollar oder Cent, „EUR“ oder „€“ auf den Euro, „£“ und „GBP“ auf das Pfund Sterling und „Rubel“ auf den russischen Rubel.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

EINGETRAGENER SITZ

25/28 Northwall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland

SEKRETARIAT

Goodbody Secretarial Limited
IFSC
North Wall Quay,
Dublin 1
Irland

RECHTLICHE BERATER IN IRELAND

A&L Goodbody
IFSC
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

VERWALTER UND REGISTERFÜHRER

Northern Trust International Fund
Administration Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

VERWAHRSTELLE

Northern Trust Fiduciary Services
(Ireland) Limited
George's Court
54-56 Townsend Street
IFSC
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Grant Thornton
24-26 City Quay
Dublin 2
D02 NY19
Irland

ANLAGEMANAGER UND VERTRIEBSSTELLE

Mori Capital Management Limited
Regent House, Office 35
Bisazza Street
Sliema SLM 1640
Malta

BÖRSENMAKLER SPONSOR

Davy Stockbrokers
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Irland

DIE GESELLSCHAFT

Gründung und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 30. März 1998 als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht errichtet und hat seit dem 31. März 2006 eine getrennte Haftung zwischen den einzelnen Teilfonds eingeführt. Dementsprechend erfolgt die Ablösung von Verpflichtungen, die im Auftrag eines Teilfonds eingegangen bzw. einem Teilfonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft wurde als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der OGAW-Verordnung anerkannt und von der Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung zugelassen. Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Obwohl die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, kann sie jederzeit durch Mitteilung an die Anteilhaber mit einer Frist von mindestens vier und maximal zwölf Wochen zu einem Handelstag sämtliche zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile an einem Teilfonds zu dem an diesem Handelstag geltenden Rückkaufpreis zurückkaufen.

Struktur

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds in einzelne Teilfonds untergliedert. Die gegenwärtigen Teilfonds, ihre Handelstage sowie die Währungen, auf die sie lauten, sind nachfolgend aufgeführt:

Name des Teilfonds	Anlageziel	Handelstag	Basiswährung
Mori Eastern European Fund	Der Teilfonds strebt nach langfristigem Kapitalzuwachs durch vorwiegende Anlage in ein Portfolio osteuropäischer Wertpapiere.	Jeder Geschäftstag	Euro
Mori Ottoman Fund	Der Teilfonds strebt nach langfristigem Kapitalzuwachs für die Investoren durch vorwiegende Anlage in ein Portfolio von Wertpapieren europäischer Schwellenländer und der MENA-Region	Jeder Geschäftstag	Euro

Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds auflegen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er dafür Sorge trägt, dass die Verbindlichkeiten jedes einzelnen Teilfonds auf dessen jeweiliges Nettovermögen beschränkt sind. Weitere Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten, deren Bedingungen für die Erstausgabe und das Angebot von Anteilen, Einzelheiten zu Anlagezielen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sowie zu den jeweils erhobenen Gebühren und Kosten ergeben sich aus diesem Prospekt.

Aktiva und Passiva der Gesellschaft werden den einzelnen Teilfonds wie folgt zugeordnet:

- (a) die Gesellschaft führt für jeden Teilfonds separate Bücher, in denen alle Transaktionen dokumentiert werden; insbesondere wird der bei Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds erzielte Erlös in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugewiesen; und die diesem zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden für diesen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aufgezeichnet;
- (b) jeder Vermögensgegenstand, der aus anderen Vermögenswerten eines Teilfonds stammt, wird in den Büchern des betreffenden Teilfonds als Vermögen desjenigen Vermögenswertes gebucht, aus dem er hervorgegangen ist; bei jeder Bewertung eines solchen Vermögenswertes wird dem betreffenden Teilfonds der Wertanstieg bzw. der Wertverlust zugerechnet;
- (c) Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer den Vermögenswert betreffenden Handlungen entstehen, werden dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;

- (d) für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem einzelnen Teilfonds zurechenbar sind, legt der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen, und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer, die Grundlage fest, nach der diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den einzelnen Teilfonds aufgeteilt werden; der Verwaltungsrat ist berechtigt, wiederum unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer, diese Grundlage regelmäßig zu ändern, wobei jedoch die Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer dann nicht erforderlich ist, wenn ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit auf alle Teilfonds anteilig im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte aufgeteilt wird;

Vorstehend Genanntes gilt mit der Maßgabe, dass sämtliche Verbindlichkeiten nur für diejenigen Teilfonds verbindlich sind, (im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Rücknahme sämtlicher Anteile eines Teilfonds) dem sie zugerechnet werden, sofern mit den Gläubigern der Gesellschaft keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Teilfonds

Die Gesellschaft setzt sich aus verschiedenen Teilfonds zusammen. Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern und Konten der Gesellschaft für diesen Teilfonds gebucht, ebenso werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen und Ausgaben des betreffenden Teilfonds diesem gemäß den Satzungsbestimmungen zugerechnet. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass sämtliche Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Teilfonds sie zuzurechnen sind, (im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Rücknahme sämtlicher Anteile eines Teilfonds) Verbindlichkeiten der übergeordneten Gesellschaft sind, sofern mit den Gläubigern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Der Verwaltungsrat erwartet nicht, dass sich mit den Anteilen der Teilfonds ein lebhafter Sekundärmarkt entwickeln wird.

Klassen

Jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen zusammensetzen. Die Anteile jeder Klasse eines Teilfonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig. Sie können sich jedoch in bestimmten Aspekten voneinander unterscheiden. Dies betrifft ihre Nennwährung, potenziell angewandte Strategien zur Währungssicherung einer bestimmten Klasse, die Ausschüttungspolitik, die Höhe der zu berechnenden Gebühren und Aufwendungen, die Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder den Mindestzeichnungsbetrag, Mindestfolgezeichnungsbetrag und Mindestbestand. Ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten für die einzelnen Klassen wird nicht geführt.

Gezeichnete Beträge für jede Anteilklasse sollten auf Währung lauten, die im Abschnitt „Die Anteile“ dieses Prospekts angegeben ist.

Der Verwaltungsrat kann weitere Klassen errichten, die der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser genehmigt werden oder anderweitig gemäß den Erfordernissen der Zentralbank zu errichten sind.

Abgesicherte Anteilklassen

Für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), um das Währungsrisiko von auf eine bestimmte Anteilklasse entfallenden Vermögenswerten eines Teilfonds in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse abzusichern. Alle zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Finanzinstrumente sind (in Bezug auf eine oder mehrere Anteilklassen) Vermögenswerte/Verbindlichkeiten eines gesamten Teilfonds, die jedoch auf die relevante(n) abgesicherte(n) Anteilklasse(n) entfallen, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zugerechnet. Das Währungsrisiko einer abgesicherten Anteilklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilklasse oder eines anderen Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das einer abgesicherten Anteilklasse zugehörige Währungsrisiko darf nicht einer anderen Klasse zugerechnet werden. Eine abgesicherte Anteilklasse wird als Folge der Währungssicherungsgeschäfte nicht fremdfinanziert sein.

Da die Anteile einer abgesicherten Anteilklasse nicht jederzeit exakt entsprechend den Fluktuationen der abgesicherten Währung abgesichert werden, können die Anteile jederzeit übersichert oder unterschert sein. Der Umfang, in dem das Währungsrisiko abgesichert sein wird, wird vorbehaltlich der Vorgaben und Bedingungen der Zentralbank voraussichtlich 95 % bis 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse betragen. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass die übersicherten Positionen diesen Wert nicht übersteigen. Diese Überprüfung schließt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass Positionen, die 100 % wesentlich überschreiten, nicht automatisch von einem Monat in den Folgemonat übertragen werden. Alle Kosten von und Gewinne/Verluste aus solchen Absicherungsgeschäften werden ausschließlich den Inhabern der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zufallen. Im Falle einer erfolgreichen Absicherung verläuft die Wertentwicklung der Anteile einer abgesicherten Anteilklasse wahrscheinlich analog zu der Wertentwicklung der Basiswerte; Inhaber von Anteilen der abgesicherten Anteilklasse werden profitieren, wenn die Nennwährung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds fällt. Anteile und nähere Angaben zu solchen Geschäften werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erläutert.

Ungesicherte Währungsanteilklasse

Wird eine ungesicherte Währungsanteilklasse in einer anderen als der Basiswährung eines Teilfonds, geführt, so erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Ausschüttungen eine Umrechnung der Währung der betreffenden Anteilklasse zu den geltenden Wechselkursen der jeweiligen Basiswährung. Der Wert der in der Währung der Anteilklasse ausgedrückten Anteile unterliegt damit dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Angebot/Platzierung der Anteile

An oder vor dem Ende des Erstausgabezeitraums („Closing Date“) eines Teilfonds werden die Anteile an dem betreffenden Teilfonds zu dem in diesem Prospekt genannten Preis angeboten oder platziert. Die Anteile werden bei ihrer Ausgabe durch Eintragung im Register oder in einer Globalurkunde verbrieft, die am Closing Date bei einer der üblichen Verwahrstellen für Euroclear und Clearstream hinterlegt wird. Die Globalurkunde kann ausschließlich in den in der Globalurkunde genannten Fällen (die im Abschnitt „Zahlungsabwicklung“ dieses Prospektes zusammengefasst werden) gegen Einzelkunden in Form von Namensanteilen umgetauscht werden.

Börsennotierung

Die ausgegebenen Anteile der Klasse A des Mori Eastern European Fund wurden am 7. Oktober 1998 zur Amtlichen Liste und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin zugelassen. Der Handel mit den Anteilen wurde am oder um den Tag der Zulassung aufgenommen.

Die ausgegebenen Anteile der Klasse B des Mori Eastern European Fund wurden am 27. November 2009 zur Amtlichen Liste und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin zugelassen. Der Handel mit den Anteilen wurde am oder um den Tag der Zulassung aufgenommen.

Die ausgegebenen Anteile der Klasse A des Mori Ottoman Fund wurden am 3. Januar 2006 zur Amtlichen Liste und zum Handel am regulierten Markt an der Euronext Dublin zugelassen. Der Handel mit den Anteilen wurde am oder um den Tag der Zulassung aufgenommen.

Ausstehende Verpflichtungen

Zum Datum dieses Prospektes besteht kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstige Verbindlichkeiten, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Bürgschaften oder sonstiger Eventualverbindlichkeiten.

Erträge für die Anteilhaber

Die Erträge der Anteilhaber aus einem bestimmten Teilfonds sind an seinen Nettoinventarwert geknüpft, der wiederum vorrangig von der Wertentwicklung des Anlageportfolios dieses Teilfonds abhängt.

Kreditaufnahmebefugnisse

Die Gesellschaft darf Kredite nur vorübergehend aufnehmen, wobei der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen 10 % des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Teilfonds nicht übersteigen darf. Vorbehaltlich dieser Einschränkung hat der Verwaltungsrat sämtliche Kreditaufnahmebefugnisse für die Gesellschaft. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnung kann die Gesellschaft ihre Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen verwenden.

Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft wird alle diesbezüglich geltenden oder durch die Euronext Dublin auferlegten Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen für alle Teilfonds und alle Kriterien, die zum Erhalt und/oder der Beibehaltung eines Kreditratings gemäß der OGAW-Verordnung erforderlich sind, so lange einhalten, wie die Anteile eines Teilfonds an der Euronext Dublin notiert sind.

Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (mit vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank) befugt ist, von Änderungen der in der OGAW-Verordnung vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die die Anlage in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft gestatten würden, in die die Anlage zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Prospekts gemäß der OGAW-Verordnung eingeschränkt oder untersagt ist.

Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann in jedem Fall gemäß und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen oder Anforderungen in derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die „over-the-counter“ gehandelt werden, investieren. Die Derivate, in die die Gesellschaft investieren darf, und die erwartete Auswirkung der Anlage in solche Derivate auf das Risikoprofil eines Teilfonds sind nachstehend angegeben. Werden für einen bestimmten Teilfonds Anlagen in andere Derivate getätigt, werden solche Instrumente und ihre erwartete Auswirkung auf das Risikoprofil eines solchen Teilfonds in diesem Prospekt angegeben.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Marginzahlungen oder Sicherheiten im Rahmen von Finanzderivatstransaktionen kann die Gesellschaft Vermögenswerte oder Barmittel übertragen, verpfänden oder anderweitig belasten, die Bestandteil des betreffenden Teilfonds sind.

Die Gesellschaft wird einen Risikomanagementprozess aufsetzen, anhand dessen die verschiedenen mit Finanzderivaten verbundenen Risiken gemessen, beobachtet und gesteuert werden können. Die Einzelheiten dieses Verfahrens wurden der Zentralbank mitgeteilt. Die Gesellschaft wendet in Übereinstimmung mit ihrem Risikomanagementprozess und den Anforderungen der Zentralbank den Commitment Approach an, um täglich die weltweit offene Position zu ermitteln, die sich aus dem Wertzuwachs und der Verschuldung durch den Einsatz von Derivaten ermittelt. Die Gesellschaft wird Finanzderivate, die durch den Risikomanagementprozess nicht erfasst wurden, erst einsetzen, wenn der Zentralbank ein überarbeitetes Verfahren zur Risikosteuerung vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der angewandten Limits und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragscharakteristiken der wichtigsten Anlagekategorien.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich nach Anweisung des Verwaltungsrats an die Verwaltung in Zeitungen und/oder Websites in den Hoheitsgebieten, veröffentlicht, in denen die Anteile zum Kauf angeboten werden und Reuters und Bloomberg zur Verfügung gestellt. Außerdem ist der Nettoinventarwert pro Anteil während der üblichen Geschäftszeiten bei den jeweiligen Zahlstellen oder bei der Verwaltung erhältlich. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder börsennotierten Anteilklasse wird vom Verwalter außerdem ohne Verzögerung nach dessen Berechnung der Euronext Dublin bekanntgegeben.

Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft hat das Recht, auf der Hauptversammlung Dividenden festzusetzen, die jedoch den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht übersteigen dürfen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen regelmäßig Zwischendividenden beschließen. Die Ausschüttungszeitpunkte für Zwischendividenden können für verschiedene Teilfonds unterschiedlich sein.

Der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag pro Berichtsperiode entspricht der Summe der von der Gesellschaft für die Anlagen eines jeweiligen Teilfonds vereinnahmten Beträge (gleich, ob in Form von Dividenden, Zinsen oder auf andere Weise) abzüglich der Aufwendungen sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste während der Berichtsperiode.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt gegenwärtig nicht, Dividenden aus thesaurierenden Anteilen an die Anteilinhaber auszuschütten.

Im Hinblick auf ausschüttende Anteile wird beabsichtigt, jegliche Dividenden in das Unternehmen zu reinvestieren, sofern die Anteilinhaber keine Barausschüttung verlangen. Für alle ausschüttenden Anteilsklassen kommen Vereinbarungen zum Ertragsausgleich zum Einsatz. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass der innerhalb eines Ausschüttungszeitraums ausgeschüttete Ertrag pro Anteil nicht wesentlich von der Anzahl der Anteile beeinflusst wird, die während dieses Zeitraums im Umlauf waren.

Es wird keine Dividende ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter 1.000 USD oder dem entsprechenden Betrag in der Währung liegt, in der die ausschüttende Anteilsklasse ausgestellt ist. Ein solcher Betrag wird, sofern von den Anteilhabern nicht anders bestätigt, automatisch in neue Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert.

Das Versäumnis, der Gesellschaft oder dem Verwalter Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die von diesen im Rahmen der Geldwäsche- oder Betrugsbekämpfung wie oben beschrieben gefordert worden sind, können zu einer Verzögerung bei der Abwicklung von Dividendenzahlungen führen. In einem solchen Fall verbleiben als Dividenden an die Anteilinhaber auszuzahlenden Beträge solange im Vermögen des Teilfonds, bis der Verwalter davon überzeugt ist, dass seine Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Betrug vollständig durchgeführt worden sind, woraufhin diese Dividende ausgezahlt wird.

Dividenden, die reinvestiert werden sollen, werden im Namen der Anteilinhaber in zusätzliche Anteile aus derselben Anteilsklasse reinvestiert. Diese Anteile werden am Auszahlungstag zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse unverkündet ausgegeben. Bruchteilsrechte an Namensaktien werden auf vier Nachkommastellen abgerundet.

Dividenden, die fünf Jahre nach dem Dividendenstichtag noch nicht angefordert wurden, verfallen und werden dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben.

GELDANLAGEINSTRUMENTE UND WERTPAPIERE

Weitere Informationen über Wertpapiere, in die die Gesellschaft investieren darf

Das Vermögen der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Einhaltung der nachstehend unter „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Grenzen, in diejenigen Wertpapiere oder Instrumente angelegt werden, die der Anlagemanager für geeignet ansieht, und bei denen die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass sie selbst oder die von ihr ernannte Unter-Depotbank im Zusammenhang mit den betreffenden Risiken und gemäß den Vorschriften der Zentralbank eine annehmbare Verwahrung gewährleisten kann.

Stammaktien

Die Gesellschaft kann Stammaktien kaufen, die bei denen es sich um Wertpapiere handelt, die den Kapitalbesitz an einer Kapitalgesellschaft repräsentieren, Stimmrechte verleihen und den Besitzer durch Dividenden und/oder Kapitalsteigerung zu einem Anteil des Erfolgs eines Unternehmens berechtigen. Im Falle einer Liquidation haben Anteilhaber Rechte an den Vermögenswerten einer Gesellschaft erst, nachdem die Ansprüche anderer Anleihehaber, Inhaber von Schuldtiteln und Inhaber von Vorzugsaktien erfüllt worden sind. Üblicherweise haben Anteilhaber eine Stimme pro Aktie bei der Wahl des Verwaltungsrats der Gesellschaft (jedoch ist die Anzahl der Stimmen nicht immer direkt proportional zur Anzahl der sich im Besitz befindlichen Aktien). Der Verwaltungsrat ist die Gruppe von Personen, welche die Eigentümer der Kapitalgesellschaft vertritt und die wichtigen Entscheidungen für die Gesellschaft überwacht. Ferner haben Anteilhaber ein Stimmrecht pro Aktie, um den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen (obwohl die Anzahl an Stimmen nicht immer direkt proportional ist zu der Anzahl der sich in Besitz befindlichen Aktien ist). Der Verwaltungsrat ist eine Gruppe an Personen, die die Eigentümer der Gesellschaft vertritt und wichtige Entscheidungen der Gesellschaft beaufsichtigt. Anteilhaber erhalten auch Stimmrechte hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten der Gesellschaft, wie z. B. der Aktiensplits und der Ziele der Gesellschaft. Neben den Stimmrechten genießen Anteilhaber gelegentlich so genannte „Bezugsrechte“. Bezugsrechte erlauben Anteilhabern, ihren proportionalen Besitzanteil an der Gesellschaft in dem Fall aufrechtzuerhalten, dass die Gesellschaft weitere Anteile begibt. Dies bedeutet, dass Anteilhaber mit Bezugsrechten das Recht haben, aber nicht verpflichtet sind, so viele neue Anteile wie notwendig zu kaufen, um ihren proportionalen Besitzanteil an der Gesellschaft zu erhalten.

Vorzugsaktien

Die Gesellschaft kann Vorzugsaktien erwerben. Vorzugsaktien können Dividenden zu einem spezifischen Satz zahlen und haben allgemein bei der Dividendenzahlung in einer Liquidation von Vermögenswerten den Vorzug gegenüber Stammaktien, rangieren jedoch hinter Schuldtiteln. Im Gegensatz zu Zinszahlungen auf Schuldtitel sind Dividenden auf Vorzugsaktien allgemein nach dem Ermessen des Verwaltungsrates des Emittenten zahlbar. Die Marktkurse von Vorzugsaktien unterliegen Veränderungen von Zinssätzen und sind empfindlicher gegenüber Veränderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten als die Kurse von Schuldtiteln.

Wandelbare Wertpapiere/Aktienanleihen

Die Gesellschaft kann in wandelbare Wertpapiere investieren, dazu gehören Anleihen, Schuldverschreibungen, Banknoten, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in oder für eine vorgeschriebene Menge von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten zu einem festgesetzten Preis oder gemäß einer festgesetzten Formel umgewandelt oder getauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Besitzer zum Erhalt von Zinszahlungen oder aufgelaufenen Zinsen oder Dividendenzahlungen auf Vorzugsaktien bis zur Fälligkeit oder Rücknahme, Wandlung oder dem Umtausch des wandelbaren Wertpapiers. Vor der Umwandlung bieten wandelbare Wertpapiere gewöhnlich einen Einnahmefluss, der höhere Renditen als Stammaktien derselben Emittenten, aber geringere Renditen als nicht konvertierbare Schuldverschreibungen erzielt. Wandelbare Wertpapiere sind gewöhnlich nachrangig oder vergleichbar mit nicht konvertierbaren Wertpapieren, rangieren jedoch in der Kapitalstruktur einer Gesellschaft über Stammaktien oder Aktien. Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers ist eine Funktion (1) seiner Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und Qualität, die nicht über ein Umwandlungsrecht

verfügen, und (2) seines Wertes zum Marktwert, wenn es in die zugrunde liegenden Stammaktien konvertiert wird. Wandelbare Wertpapiere werden üblicherweise von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung, deren Aktienkurse volatil sein können, ausgegeben. Im Gegensatz zu einer nicht konvertierbaren Schuldverschreibung reflektiert der Preis eines wandelbaren Wertpapiers häufig solche Veränderungen des Preises der zugrunde liegenden Stammaktie. Die Gesellschaft kann außerdem in Aktienanleihen (Reverse Convertible Securities) investieren.

Aktienanleihen (Reverse Convertible Securities oder Reverse Convertibles) sind an eine zugrunde liegende Aktie gebundene, kurzfristige Anleihen. Dieses Wertpapier bietet beständige Erträge aufgrund der Zahlung eines hohen Anleihezinssatzes. Bei Fälligkeit erhält der Anleger neben der genannten Zinszahlung entweder 100 % des Nennwerts oder eine vorher festgelegte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien. Ein wandelbares Wertpapier kann auf Wunsch des Emittenten einer Rücknahme zu einem Preis unterliegen, der durch das maßgebende Instrument des wandelbaren Wertpapiers bestimmt wird.

Optionsscheine

Ein Optionsschein ist ein von Unternehmen begebenes Zertifikat, das eine Option zum Kauf einer bestimmten Anzahl von Aktienanteilen zu einem spezifischen Preis vor einem vorher festgelegten Datum darstellt. Ein Optionsschein verfügt über seinen eigenen Wert und kann am offenen Markt gehandelt werden. Aktiengebundene Optionsscheine bieten Anlegern eine einfache Methode zur Erschließung von Märkten, an denen der Einstieg aufgrund aufsichtsrechtlicher Probleme schwierig und zeitraubend ist. Jeder ausgegebene Optionsschein repräsentiert einen Anteil am zugrunde liegenden Wertpapier. Der Preis, die Wertentwicklung und Liquidität sind jeweils direkt mit dem zugrunde liegenden Wertpapier verbunden. Die Optionsscheine sind zu 100 % des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers rückzahlbar (abzüglich Transaktionskosten). Obwohl die Inhaber der Optionsscheine keine Stimmrechte haben, würden sie von allen Unternehmensmaßnahmen (d. h. Bar- und Aktiendividenden, Aktiensplits, Bezugsrechtmissionen) profitieren. Optionsscheine werden als amerikanische und europäische Optionen ausgegeben. Amerikanische Optionen können jederzeit ausgeübt werden. Europäische Optionen können nicht vor dem Fälligkeitstermin ausgeübt werden, aber der Anleger hat die Möglichkeit, die Option mit einer Strafe für vorzeitige Rücknahme an den Emittenten zurückzukaufen. In diesen Fällen ist der Emittent nicht verpflichtet, den Optionsschein vom Anleger zurückzukaufen.

Unternehmensanleihen

Die Gesellschaft kann in Unternehmensanleihen investieren, dazu gehören von Unternehmen und anderen Organisationen, einschließlich Vermögensverwaltungen, zur Finanzierung ihres Kreditbedarfs begebene Anleihen, kurz- bis mittelfristige Anleihen, abgezinste Anleihen, Nullkupon-Anleihen oder Obligationen. Zu Unternehmensanleihen zählen Commercial Paper, die aus kurzfristigen (gewöhnlich von 1 bis 270 Tagen) unbesicherten frei transferierbaren Schuldscheinen bestehen, die von Unternehmen zur Finanzierung ihrer aktuellen Geschäfte begeben werden. Unternehmensanleihen können feste oder variable Zinssätze oder Zinssätze zahlen, die von sonstigen Faktoren, wie Rohstoffpreisen, abhängen. Diese Wertpapiere können in Vorzugs- oder Stammaktien übertragen oder als Teil einer Einheit gekauft werden, die Stammaktien enthält. Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterhalb der Kategorie Investment Grade oder von vergleichbarer Qualität ist das Kreditrisiko ausgeprägter. Das Ausfallrisiko kann größer sein und der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, wodurch sich der Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen sowie deren Bewertung schwieriger gestaltet. Im Falle des Ausfalls eines Emittenten können der Gesellschaft zusätzliche Kosten entstehen, auch wenn sie ihre Verluste in einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren auszugleichen versucht.

Inflationsindexierte Wertpapiere

Die Gesellschaft kann in inflationsindexierte Anleihen investieren, die frei transferierbare festverzinsliche Wertpapiere sind, die zum Schutz gegen Inflation strukturiert sind. Die Kapital- oder Rentenkomponenten einer inflationsindexierten Anleihe werden regelmäßig entsprechend der allgemeinen Inflationsentwicklungen in dem Emissionsland angepasst. Die „Effektivrendite“ entspricht der Gesamtrendite abzüglich der geschätzten Inflationskosten, die üblicherweise anhand der Veränderung einer offiziellen Inflationsmessung gemessen werden. Das Grundziel inflationsindexierter Anleihen ist, zu

garantieren, dass die Kaufkraft des Kapitals erhalten bleibt. Mit anderen Worten, inflationsindexierte Anleihen versprechen eine Kapitalrendite zum heutigen Geldwert. Kuponzahlungen werden auf der Grundlage des mit der Inflation wachsenden Kapitals getätigt, jedoch können diese Kuponzahlungen in nominale (nicht inflationsgeschützte) Anleihen reinvestiert werden. Die Anleiheinhaber haben den Nutzen inflationsgeschützter Anleihezahlungen und man erwartet, dass die emittierenden Regierungen von niedrigeren Kreditkosten profitieren. Nominale Anleiherenditen enthalten drei Komponenten: eine Effektivrendite, eine Inflationsprognose und Inflationsrisikoprämie. Die Emittenten profitieren von der Beseitigung der Unsicherheitsprämie aus Anleiherenditen. Außerdem profitieren die Regierungen, wenn sie die Inflationsraten unter dem von Anleiheinhabern erwarteten Niveau halten.

Schuldtitel supranationaler Organisationen

Die Gesellschaft kann in Schuldtitel supranationaler Organisationen, wie z. B. frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Obligationen, investieren. Supranationale Organisationen sind von Regierungen oder Regierungsbehörden bestimmte oder unterstützte Einheiten zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Dazu gehören u.a. die Asian Development Bank, die Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Inter-American Development Bank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Diese Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind von den Zins- und Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder abhängig. Darüber hinaus sind die Kreditgewährungsaktivitäten solcher supranationaler Organisationen auf einen Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des auf Anforderung einer Einheit von den Mitgliedern beigesteuerten „abrufbaren Kapitals“), ihrer Rücklagen und Nettoerträge beschränkt.

Schuldtitel von Schwellenmarktländern

Die Gesellschaft kann in Schuldtitel von Emittenten mit Sitz in Schwellenmarktländern investieren, einschließlich frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen, Wechsel, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Bankobligationen, kurzfristige Papiere, Kredite und Schuldscheine, investieren. Dazu zählen z. B. Brady-Bonds, Eurobonds, Anleihen, die als Resultat eines Umschuldungsplans emittiert wurden, und inländische sowie internationale Anleihen gemäß den Gesetzen eines Schwellenmarktländes.

Besicherte Darlehensbeteiligungen

Die Gesellschaft kann in notierte und nicht notierte fest und variable verzinsliche Darlehen, die durch private Verhandlungen zwischen einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen Einheit und einem oder mehreren Finanzinstituten vereinbart werden, investieren. Es wird erwartet, dass solche Anlagen in Form von besicherten Darlehensbeteiligungen, die sich aus frei übertragbaren Wertpapieren („Beteiligungen“) zusammensetzen, getätigt werden. Solche Beteiligungen werden üblicherweise dazu führen, dass die Gesellschaft nur mit dem Kreditgeber und nicht mit dem Schuldner eine vertragliche Beziehung eingeht. Die Gesellschaft wird das Recht haben, nur von dem Kreditgeber, der die Beteiligung verkauft, Kapital-, Zins- und Gebührenzahlungen zu erhalten, auf die sie ein Anrecht hat, und nur nachdem die Zahlungen des Schuldners bei dem Kreditgeber eingegangen sind. In Verbindung mit dem Kauf von Beteiligungen wird die Gesellschaft generell kein Recht haben, die Erfüllung der Bedingungen des Darlehensvertrages bezüglich des Darlehens durch den Schuldner einzufordern, noch irgendwelche Rechte, die gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden. Daher wird die Gesellschaft nicht direkt von Sicherheiten zur Unterstützung des Darlehens profitieren, an dem sie die Beteiligungen erworben hat. Daraus ergibt sich, dass die Gesellschaft das Kreditrisiko sowohl für den Schuldner als auch den Kreditgeber, der die Beteiligung verkauft, übernehmen wird.

Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere

Die Gesellschaft kann hypothekarisch gesicherte Wertpapiere kaufen. Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere stellen Kapital für Hypothekendarlehen an Wohneigentümer zur Verfügung. Dazu zählen Wertpapiere, die Anteile an von Kreditgebern, wie Spar- und Darlehenskassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken und sonstigen gebildeten Pools von Hypothekendarlehen repräsentieren. Pools von Hypothekendarlehen werden für den Verkauf an Anleger (wie die Gesellschaft) von verschiedenen

Regierungs-, regierungsnahen und privaten Organisationen (z. B. Händler) gebildet. Bedingt durch Veränderungen der Zinsen und Hypothekendarlehen wird der Marktwert von hypothekarisch gesicherten Anleihen Schwankungen unterliegen. Anteile an Pools von Hypothekendarlehen bieten generell eine monatliche Zahlung, die sich aus Kapital- und Zinszahlungen zusammensetzt. In Wirklichkeit sind diese Zahlungen ein „Weiterleiten“ der monatlichen Zahlungen, die der einzelne Schuldner bezüglich seiner Hypothekendarlehen tätigt, abzüglich der an den Emittenten oder Bürgen solcher Wertpapiere gezahlten Gebühren. Zusätzliche Zahlungen resultieren aus Rückzahlungen von Kapital bedingt durch den Verkauf der zugrunde liegenden Wohnimmobilien, Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung, abzüglich möglicherweise entstandener Gebühren oder Kosten. Einige hypothekarisch gesicherte Wertpapiere werden als „modifiziertes Weiterleiten“ beschrieben, da sie den Inhaber berechtigen, alle dem Hypothekenspool geschuldeten Zins- oder Kapitalzahlungen abzüglich Gebühren zu erhalten, unabhängig davon, ob der Hypothekenschuldner die Zahlung wirklich tätigt.

Collateralised Mortgage Obligations

Die Gesellschaft kann ferner in Collateralised Mortgage Obligations („CMOs“) investieren, eine Art von Anleihe, die durch einen zugrunde liegenden Hypothekenspool oder Pass-Through-Zertifikate, die mit direkten Zahlungen und zu Grunde liegenden Besicherungen an verschiedene Reihen oder Anleiheklassen strukturiert sind, gesichert ist. Zu solchen Anlagen gehören u.a. eine oder mehrere der folgenden CMO-Klassen:

Adjustable Rate Bonds (ARMS):

Die Zinssätze dieser CMO-Klassen können an einem oder mehreren zukünftigen Terminen entsprechend der Dokumentation, die ihre Emission bestimmt, steigen oder fallen.

Floating Rate Bonds (FLOATERS):

Die Zinssätze dieser CMO-Klassen variieren direkt oder invers (jedoch nicht unbedingt proportional; und sie können einen Fremdkapitalanteil enthalten) gegenüber einem Zinsindex. Die Zinsen sind im Normalfall begrenzt, um das Ausmaß einzuschränken, zu dem der Emittent die CMOs in der Reihe mit hypothekarisch gedeckten Wertpapieren übersichern muss, um zu gewährleisten, dass ausreichend Cashflow für alle CMO-Klassen in dieser Reihe vorhanden ist.

Planned Amortisation Bonds oder Targeted Amortisation Bonds:

Diese CMO-Klassen erhalten einem Plan entsprechende Kapitalzahlungen zu dem Ausmaß, dass die frühzeitigen Rückzahlungen auf den zugrunde liegenden hypothekarisch gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines breiten Zeitraums („Schutzperiode“) stattfinden. Das Kapital wird nur zu spezifischen Zeiten auf spezifische Beträge reduziert, was zu besserer Vorhersehbarkeit der Zahlungen für die Planned Amortisation Bonds oder Targeted Amortisation Bonds führt. Falls die frühzeitigen Rückzahlungen auf den zugrunde liegenden hypothekarisch gedeckten Schuldverschreibungen höher oder geringer als in der Schutzperiode vorgesehen ausfallen, dann wird der Überschuss oder Mangel der erzielten Cashflows von den anderen CMO-Klassen in der bestimmten Reihe absorbiert, bis der Kapitalbetrag der anderen Klassen voll gezahlt worden ist, was zu einer geringeren Vorhersehbarkeit für diese anderen Klassen führt. Der Kapitalreduzierungsplan der Planned Amortisation Bonds oder Targeted Amortisation Bonds kann entsprechend eines Zinsindex festgelegt werden. Fällt oder steigt der Index, dann wird dementsprechend mehr oder weniger der Zahlungen auf den zugrunde liegenden hypothekarisch gedeckten Schuldverschreibungen zur Amortisierung der Planned Amortisation Bonds oder Targeted Amortisation Bonds eingesetzt. Ferner kann die Gesellschaft in gestrippte Schuldverschreibungen investieren, die durch Trennung der Anleihen in ihre Kapital- und Zinskomponenten und den separaten Verkauf der einzelnen Teile (gemeinsam als IOs und POs bezeichnet) gebildet werden. Gestrippte Schuldverschreibungen sind volatil in ihrer Reaktion auf Veränderungen der Marktzinsen als andere festverzinsliche Wertpapiere. Der Wert einiger gestrippter Schuldverschreibungen entwickelt sich in die gleiche Richtung wie die Zinsen und erhöht ihre Volatilität weiter. Nachfolgend sind Beispiele gestrippter Schuldverschreibungen angeführt.

Principal Only Bonds:

Diese Klasse gestrippter CMO hat das Recht an allen Kapitalzahlungen aus den zugrunde liegenden hypothekarisch gedeckten Schuldverschreibungen. Principal Only Bonds werden mit einem hohen Abschlag verkauft. Die Rendite eines Principal Only Bond wächst je schneller die frühzeitigen Rückzahlungen zum Nennwert erhalten werden. Die Rendite eines Principal Only Bond fällt, wenn die frühzeitige Rückzahlung langsamer als erwartet eintritt.

Interest Only Bonds:

Diese CMO-Klasse hat das Recht, ausschließlich Zinszahlungen aus dem Pool der zugrunde liegenden hypothekarisch gedeckten Schuldverschreibungen zu erhalten. Interest Only Bonds haben nur einen nominalen Kapitalbetrag und kein Recht auf Kapitalzahlungen. Interest Only Bonds werden mit einem erheblichen Aufschlag verkauft, und daher steigt die Rendite eines Interest Only Bond mit fallenden frühzeitigen Rückzahlungsraten, da der Nominalbetrag, auf den die Zinsen anfallen für einen längeren Zeitraum größer bleibt.

Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)

Die Gesellschaft kann in Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere) investieren. Dies sind Wertpapiere, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Vermögen repräsentieren oder durch diese gesichert und daraus zahlbar sind; zu den Vermögenswerten zählen Ratenkreditverträge für Kraftfahrzeuge, Leasingverträge für verschiedene Arten von Immobilien- und bewegliches Vermögen sowie Forderungen aus Revolving- (Kreditkarten) Abkommen. Solche Vermögen sind durch die Verwendung von Treuhand- und Sondergesellschaften gedeckt. Asset-Backed Securities werden durch einen Vermögensbestand, der häufig die Obligationen von verschiedenen Parteien repräsentiert, gesichert.

Strukturierte Schuldtitel

Die Gesellschaft darf in frei übertragbare und ungehebelte strukturierte Schuldtitel investieren. Dies sind OTC-Schuldinstrumente, deren Zinsen und/oder Kapital mit der Wertentwicklung eines Finanzinstruments verbunden sind, vorausgesetzt, dass solche Finanzinstrumente die Bedingungen und Kriterien der Zentralbank für Anlagen in solchen Wertpapieren erfüllen und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds vorgesehen sind (z. B. Zinssätze für kurzfristige Anleihen, einzelne Wertpapiere wie ADRs oder GDRs oder Indizes, Wechselkurse, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere usw.). Gelegentlich verhalten sich die beiden umgekehrt proportional zueinander (d. h. wenn der Index steigt, fällt die Kuponrate). Ein Beispiel für diese Umkehrbeziehung sind Inverse Floater. Ist das Kapital indexiert, ist die Gesellschaft dem Risiko eines Verlustes des gesamten oder eines Teils des Kapitals ausgesetzt.

Event-Linked Bonds

Event-Linked Bonds sind Schuldverschreibungen, die im Allgemeinen von Sondervehikeln emittiert werden und deren Zinszahlungen an bestimmte Ereignisse gebunden sind, wie z. B. Versicherungsverluste von Haftpflichtversicherungsverträgen, Indizes usw. Im Allgemeinen werden Event-Linked Bonds gemäß Artikel 144A emittiert (d. h. Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, die jedoch an befugte institutionelle Käufer gemäß Artikel 144A laut dem Gesetz von 1933 verkauft werden dürfen). Die Gesellschaft wird nur in Anleihen investieren, die den in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds festgelegten Bonitätskriterien entsprechen. In dem Fall, dass die Wertpapiere nicht vor Ablauf eines Jahres bei der US Securities and Exchanges Commission registriert werden, unterliegt die Anlage in solchen Instrumenten einer Gesamtbeschränkung in Höhe von 10 % auf Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren. Falls ein auslösendes Ereignis Verluste verursacht, die einen bestimmten Betrag in der geographischen Region und dem in einer Anleihe festgelegten Zeitraum übersteigen, ist die Verbindlichkeit gemäß den Bedingungen der Anleihe auf ihr Kapital und die aufgelaufenen Zinsen beschränkt. Falls kein auslösendes Ereignis eintritt, wird die Gesellschaft ihr Kapital plus Zinsen zurückerlangen. Event-Linked Bonds ermöglichen häufig Verlängerungen der Laufzeit, die nach dem Ermessen des Emittenten obligatorisch oder optional sein können, um in den Fällen, in denen ein auslösendes Ereignis eingetreten ist, Verlustansprüche zu bearbeiten und zu prüfen. Eine Verlängerung

der Laufzeit kann die Volatilität erhöhen. Neben den angegebenen auslösenden Ereignissen können Event-Linked Bonds die Gesellschaft außerdem bestimmten unerwarteten Risiken aussetzen, dazu gehören u.a. Risiken in der Person des Emittenten, Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, nachteilige aufsichtsrechtliche oder gesetzgeberische Auslegungen und nachteilige steuerliche Konsequenzen. Event-Linked Bonds können bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses illiquide werden.

Hybride Wertpapiere

Die Gesellschaft darf in hybriden Wertpapieren anlegen. Dies sind Wertpapiere, die ein oder mehrere Finanzinstrumente verbinden. Üblicherweise verbinden hybride Wertpapiere traditionelle Aktien oder Anleihen mit einem Options- oder Termingeschäft. Der bei Fälligkeit oder Rückkauf zahlbare Kapitalbetrag oder die Verzinsung eines hybriden Wertpapiers ist im Allgemeinen (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung, eines Wertpapierindex oder einen anderen Zinssatz oder wirtschaftlichen Faktor (jeweils der „Referenzwert“) gekoppelt. Die Verzinsung oder (anders als bei den meisten festverzinslichen Wertpapieren) der bei Fälligkeit zahlbare Kapitalbetrag eines hybriden Wertpapiers kann je nach der Wertschwankung des Referenzwertes steigen oder fallen.

Depository Receipts

Die Gesellschaft darf in American Depository Receipts („ADRs“) anlegen. Dies sind von Banken emittierte Wertpapiere, die ihr Eigentum an bestimmten ausländischen Wertpapieren nachweisen. ADRs können garantiert oder nicht garantiert sein; Emittenten von Wertpapieren, die nicht garantierten ADRs zugrunde liegen, sind vertraglich nicht dazu verpflichtet, maßgebliche Informationen in den USA offen zu legen. Dementsprechend kann über solche Emittenten weniger Information verfügbar sein als über inländische Unternehmen und Emittenten von Wertpapieren, die garantierten ADRs zugrunde liegen. Im Gegensatz zu ADRs ist das zugrunde liegende Wertpapier häufig nicht in US-Dollar denominated; daher kann der Wert der ADRs Devisenkontrollen und Wechselkursschwankungen unterliegen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Global Depository Receipts („GDRs“) anlegen. Diese Papiere sind häufig in US-Dollar denominated und werden entweder von einer US- oder nicht US-Bank ausgegeben, welche ihren Besitz an den zugrunde liegenden ausländischen Wertpapieren nachweist. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Special Drawing Rights (SDR) anlegen. Diese bilden ein Rücklagenkonto eines Landes beim Internationalen Währungsfonds, wo die SDR-Einheit der „Währung“ gegenüber einer Zusammensetzung der wichtigsten Währungen der Welt bewertet wird. Ein Land kann diese Rücklagen zur Unterstützung seiner Währung durch Devisengeschäfte abheben. SDRs wurden 1970 eingeführt, um die übermäßige Abhängigkeit von Gold oder dem US-Dollar auszugleichen, da man befürchtete, dass dies letztendlich eine ernsthafte Instabilität am Devisenmarkt verursachen könnte.

Wertpapiere mit „verzögerter Lieferung“ und „per Emission“

Die Gesellschaft kann Schuldverschreibungen auf Basis einer „verzögerten Lieferung“ oder „per Emission“ kaufen, d. h. die Lieferung an die Gesellschaft erfolgt nach dem normalen Abrechnungstag für solche Papiere zu festgelegten Preisen und Renditen. Solche Wertpapiere haben die Bezeichnung „verzögerte Lieferung“, wenn sie am Sekundärmarkt gehandelt werden, oder „per Emission“ im Fall einer Erstausgabe von Wertpapieren. Die Gesellschaft würde im Allgemeinen für solche Wertpapiere erst nach deren Erhalt bezahlen oder Zinserträge auf diese erwirtschaften. Wenn sich die Gesellschaft jedoch zum Kauf einer Schuldverschreibung mit einer verzögerten Lieferung oder per Emission verpflichtet, übernimmt sie umgehend das Eigentumsrisiko, einschließlich des Risikos der Kursfluktuation. Das Versäumnis des Emittenten, die Wertpapiere zu liefern, kann zu einem Verlust oder einer entgangenen Gelegenheit, eine alternative Anlage zu tätigen, führen.

REITs

Die Gesellschaft kann in Real Estate Investment Trusts (REITs) anlegen. Dies kann eine Kapitalgesellschaft oder ein Treuhandunternehmen sein, das kommerzielle Immobilien besitzt, verwaltet und/oder vermietet und/oder in immobilienbezogene Wertpapiere, wie hypothekarisch gesicherte Wertpapiere oder Gesamtdarlehen, investiert. REITs sind üblicherweise auf Unternehmensebene von der Körperschaftssteuer befreit, wenn sie bestimmte Erfordernisse für Immobilienanlagen und -besitz, Einkünfte aus Immobilien und Dividendenniveau erfüllen (z. B. schreiben Gewinnausschüttungserfordernisse für REITs vor, dass 90 % der steuerpflichtigen Erträge als Dividende gezahlt, mindestens 75 % des Gesamtvermögens in Grundbesitz angelegt und mindestens 75 % des Bruttoeinkommens aus Vermietung und Verwaltung von Immobilien oder Zinsen aus Hypothekengeschäften bezogen werden usw.). Die Preise von REITs werden von Veränderungen der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz der REITs sowie Veränderungen an Kapitalmärkten und Zinssatzänderungen beeinflusst. Die Preise von Hypotheken-REITs werden von der Qualität des Darlehens, das sie verlängern, der Kreditwürdigkeit der Hypotheken, die sie halten, und von dem Wert des Grundbesitzes, der die Hypotheken besichert, beeinflusst.

Ein Teilfonds kann in REITs an einer anerkannten Börse anlegen, vorausgesetzt, dass dies die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erfüllung seiner Liquiditätsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Artikel 59 der OGAW-Verordnung nicht beeinträchtigt.

Devisengeschäfte

Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente einsetzen, die auf den Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (d. h. Währungshedging) durch Anlagen in eine oder mehrere Fremdwährungen oder anderweitige Änderung der Währungseingagement-Charakteristika der Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft (d. h. aktive Währungspositionen) abzielen. Die Gesellschaft darf solche Techniken und Instrumente auch für den Zweck der Steigerung der Rendite der Gesellschaft einsetzen. Sie kann Währungshedging durch Einsatz von Kassa- und Devisentermingeschäften, Optionen und Swapkontrakte ausüben. Weitere Informationen über diese Arten zugelassener Derivate und die Begrenzungen darauf sind obenstehend im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ und „Anlagetechniken und -instrumente und derivative Finanzinstrumente zu finden“.

Zulässige derivative Finanzinstrumente

Vorbehaltlich der jeweils von der Zentralbank festgesetzten Bedingungen und innerhalb der durch diese festgelegten Beschränkungen und ausgenommen sonstiger Darlegungen in dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds kann die Gesellschaft Transaktionen mit Finanzderivaten durchführen, ob zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung oder Investitionszwecken. Zur Klarstellung: effektive Portfolioverwaltung ist mit dem Einsatz von Finanzderivaten aus einem der folgenden Gründe verbunden (a) eine Reduzierung des Risikos; (b) eine Reduzierung der Kosten ohne oder mit minimaler Erhöhung des Risikos; oder (c) Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne oder bei einem akzeptabel geringen Risikoniveau (im Vergleich zur erwarteten relativen Rendite). In Anhang II ist eine Liste der regulierten Märkte zu finden, an denen Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können.

Die Gesellschaft kann in Finanzderivaten anlegen, sofern:

- (i) sich die betreffenden Referenztitel oder -indizes aus einem oder mehreren der folgenden Punkte zusammensetzen: übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Organismen für gemeinsame Anlagen, Einlagen, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen; und
- (ii) die Gesellschaft durch die Finanzderivate keinen Risiken ausgesetzt wird, die sie anderweitig nicht eingehen könnte (z. B. Engagement in Instrumenten, Emittenten oder Währungen, in welche die Gesellschaft nicht direkt investieren kann); und

- (iii) die Gesellschaft durch die Finanzderivate nicht gezwungen wird, von ihren Anlagezielen abzuweichen.

Neben Finanzderivaten, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, kann die Gesellschaft in Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“) investieren, sofern:

- (i) Die Gegenpartei ist ein in den Unterabschnitten 1.4 (i), (ii) oder (iii) aus einer der Kategorien aus der Richtlinie 7 der OGAW 9-Richtlinien der Zentralbank aufgeführtes Kreditinstitut oder eine gemäß der Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente eines EWR-Mitgliedstaats bevollmächtigte Investmentgesellschaft oder eine Körperschaft, die den Vorschriften für eine Consolidated Supervised Entity („CSE“) der US-Börsenaufsicht (US Securities and Exchange Commission) unterliegt, oder ein Konzernunternehmen einer Körperschaft, die im Besitz einer Lizenz für Bankholdinggesellschaften der US-Notenbank ist, bei der das Konzernunternehmen der konsolidierten Aufsicht über Bankholdinggesellschaften der US-Notenbank unterliegt;
- (ii) im Falle einer Gegenpartei, bei der es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt, genügt die Gegenpartei mindestens den Anforderungen aus Unterabschnitt (i) oben, verfügt über eine Bonität von A2 (oder vergleichbar) oder verfügt nach Einschätzung des Unternehmens über eine implizierte Bonität von A2 (oder vergleichbar). Alternativ gilt eine unbewertete Gegenpartei als akzeptabel, wenn das Unternehmen von der Haftung für von der Gegenpartei verschuldete Verluste von einer Körperschaft mit einer von einer bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagentur bewerteten Bonität von A2 (oder vergleichbar) freigestellt bzw. abgesichert wird, in welchem Fall diese Bewertung berücksichtigt wird; wenn eine Gegenpartei von der oben genannten Kreditratingagentur auf A-2 oder darunter (oder eine vergleichbare Bewertung) herabgestuft wird, wird die Bonität der Gegenpartei unverzüglich neu bewertet.
- (iii) das Risikoengagement für die Gegenpartei die in Artikel 70(1)(c) der OGAW-Verordnung festgelegten Grenzen nicht überschreitet;
- (iv) die Gesellschaft sich vergewissert hat, dass die Gegenpartei die Transaktion mindestens täglich mit angemessener Genauigkeit und zuverlässig bewertet und die Transaktion jederzeit auf Verlangen der Gesellschaft zu ihrem fairen Verkehrswert verkauft, liquidiert oder durch Gegengeschäfte glattgestellt werden kann; und
- (v) die Gesellschaft über Systeme verfügt, die gewährleisten, dass die OTC-Derivate zuverlässig und nachvollziehbar auf täglicher Basis bewertet werden. Die von der Gegenpartei bereitgestellte Bewertung muss mindestens wöchentlich durch einen unabhängigen Dritten geprüft werden.

Das Risiko der Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate, darf zusammen mit dem Risiko aus Direktanlagen die im Abschnitt Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. Dies gilt nicht bei indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in der Artikel 71(1) der OGAW-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

Deckungserfordernisse

Die Gesellschaft muss gewährleisten, dass ihr globales Engagement in Finanzderivaten ihren Gesamtnettoinventarwert nicht überschreitet. Die Berechnung des globalen Engagements in Derivaten erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der absehbaren Marktbewegungen und der für die Glattstellung der Positionen

zur Verfügung stehenden Zeit. Eine Transaktion in Finanzderivaten, die zu einer zukünftigen Verpflichtung seitens der Gesellschaft führt, muss wie folgt gedeckt sein:

- (i) bei Finanzderivaten, die eine Lieferung der Basiswerte erfordern, muss der Vermögenswert zu jeder Zeit von der Gesellschaft gehalten werden.

- (ii) bei Finanzderivaten, die automatisch oder nach dem Ermessen der Gesellschaft bar abgerechnet werden, oder bei Finanzderivaten, wo die Basiswerte sich aus hoch liquiden festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzen, muss die Gesellschaft zu jeder Zeit liquide Werte halten, die eine ausreichende Deckung des Engagements bieten.

Risikomanagement

Die Gesellschaft muss einen Risikomanagementprozess zur Überwachung und Messung der Risiken anwenden, die mit Finanzderivatpositionen verbunden sind. Ferner stellt die Gesellschaft der Zentralbank detaillierte Angaben ihrer vorgesehenen Aktivität mit Derivaten und der Risikomanagementmethoden zur Verfügung. Die Erstanzeige muss folgende Informationen enthalten:

- zulässige Arten von Derivaten;
- Details der zugrunde liegenden Risiken;
- die jeweiligen quantitativen Grenzen;
- die Methoden zur Risikoeinschätzung.

Wesentliche Änderungen der Erstanzeige sind der Zentralbank im Voraus anzuzeigen. Die Zentralbank kann die ihr angezeigten Änderungen ablehnen. Die von der Zentralbank abgelehnten Änderungen dürfen nicht geändert werden.

Die Gesellschaft muss der Zentralbank einen jährlichen Bericht über ihre Derivate-Positionen unterbreiten. Der Bericht, der Informationen unter den oben angegebenen Kategorien enthalten muss, ist mit dem Jahresbericht der Gesellschaft einzureichen. Auf Verlangen der Zentralbank muss die Gesellschaft diesen Bericht zu jeder Zeit bereitstellen.

Der Einsatz dieser Strategien ist mit bestimmten Sonderrisiken verbunden, darunter (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursschwankungen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsänderungen vorherzusehen, (2) die mangelhafte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Kenntnisse von denen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere der Gesellschaft benötigt werden, (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, und (5) mögliche Hindernisse in Bezug auf ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, auf Grund des Prozentsatzes der abgesonderten Vermögenswerte der Gesellschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten Rückkaufanträgen nachzukommen oder andere kurzfristige Verbindlichkeiten zu begleichen.

Arten und Beschreibung von Derivaten

Nachstehend sind die Arten von Derivaten aufgeführt, welche die Gesellschaft vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Erfordernisse verwenden darf. Der Anlagemanager setzt bis zur erfolgten Genehmigung eines überarbeiteten Prospekts durch die Zentralbank keine SFTs oder Total Return Swaps ein, wie unten näher beschrieben, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sicherzustellen.

Optionen

Die Gesellschaft kann Optionskontrakte abschließen. Eine Kaufoption auf ein Wertpapier ist ein Vertrag, in dessen Rahmen der Käufer als Gegenleistung für eine gezahlte Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zu jeder Zeit während der Laufzeit der Option zu dem angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Bei Ausübung der Option ist der Aussteller (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, verpflichtet, die Basiswerte gegen Zahlung des Ausübungspreises zu liefern. Eine Verkaufsoption ist ein Vertrag, der dem Käufer als Gegenleistung für eine gezahlte Prämie das Recht gibt, die zugrunde liegenden Wertpapiere während der Laufzeit der Option zu dem -angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen. Bei Ausübung der Option ist der Aussteller der Verkaufsoption, der die

Prämie erhält, verpflichtet, die Basiswerte zum Ausübungspreis zu kaufen. Ein Optionskontrakt bleibt so lange bestehen, bis die Option ausgeübt oder nicht geltend gemacht wird, d. h. vor Fristablauf nicht ausgeübt wird. Alternativ kann jede Vertragspartei einen „Gegen“-Vertrag abschließen, so dass diese Verträge einander aufheben und das Nettorisiko auf null fällt.

Futures und Optionen auf Futures

Ferner darf die Gesellschaft bestimmte Arten von Terminkontrakten oder Optionen auf Terminkontrakte abschließen. Der Verkauf von Terminkontrakten schafft eine Verpflichtung zur Lieferung der Art des in dem Kontrakt bestimmten Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis in einem angegebenen Liefermonat durch den Verkäufer (oder zum Ausgleich der Differenz in bar). Der Verkauf von Terminkontrakten schafft eine Verpflichtung zur Zahlung und Entgegennahme der Art des in dem Kontrakt festgelegten Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis in einem angegebenen Liefermonat durch den Käufer. Der Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten unterscheidet sich darin von dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Optionen, dass weder ein Preis noch eine Prämie gezahlt oder erhalten wird. Stattdessen muss im Allgemeinen ein Betrag von Bar- oder flüssigen Mitteln bei dem Makler hinterlegt werden. Dieser Betrag wird als Anfangsmarge bezeichnet. Nachfolgende, als variable Nachschussforderungen bezeichnete Zahlungen an und durch den Makler, werden auf einer Tagesbasis durchgeführt, da der Preis des zugrunde liegenden Terminkontrakts schwankt und den Wert der langen und kurzen Positionen in dem Terminkontrakt steigen oder fallen lässt – ein Prozess der als „Marking to Market“ bezeichnet wird. In den meisten Fällen werden Terminkontrakte vor dem Erfüllungstermin ohne die Durchführung oder Entgegennahme der Lieferung glattgestellt. Die Glattstellung eines Terminkontrakt-Verkaufs wird durch den Kauf eines Terminkontrakts zum gleichen Gesamtbetrag und dem gleichen Liefertermin des spezifischen Finanzinstruments oder Produkts beeinflusst. Übersteigt der Preis des anfänglichen Verkaufs des Terminkontrakts den Preis des aufhebenden Kaufs, wird dem Käufer die Differenz gezahlt und er erzielt einen Gewinn. Umgekehrt erzielt der Verkäufer einen Verlust, wenn der Preis des aufhebenden Kaufs den Preis des anfänglichen Verkaufs übersteigt. Ähnlich wird die Glattstellung eines Terminkontrakts durch den Verkauf eines Terminkontrakts seitens des Käufers beeinflusst. Übersteigt der Glattstellungs-Verkaufspreis den Kaufpreis, erzielt der Käufer einen Gewinn, und der Käufer erzielt einen Verlust, wenn der Kaufpreis den Glattstellungs-Kaufpreis übersteigt. Ferner darf die Gesellschaft im Freiverkehr gehandelte Optionen eingehen („over-the-counter“ oder OTC-Optionen). Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die bezüglich des zugrunde liegenden Instruments, des Fälligkeitstermins, der Kontraktgröße und des Basispreises standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Optionen im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der Gegenpartei des Optionskontraktes festgelegt. Diese Art von Vereinbarung gibt der Gesellschaft größere Flexibilität bei der Anpassung der Option an ihre Bedürfnisse, jedoch bergen OTC-Optionen generell größere Risiken als börsengehandelte Optionen, die von Abrechnungsorganisationen der Börsen, an denen sie gehandelt werden, garantiert werden.

Swaps und OTC-Produkte

Die Gesellschaft darf Geschäfte in Swaps oder Optionen auf Swaps (einschließlich Zinsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Synthetic Equity Swaps, Swaptions, Währungsswaps und Spread Locks) tätigen.

Bei einem üblichen Swap-Geschäft vereinbaren die Parteien den Austausch der mit bestimmten vorab festgelegten Anlagen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder der Unterschiede der Ertragsraten), die durch einen Zinsfaktor angepasst werden können. Die Bruttoerträge, die zwischen den Parteien ausgetauscht oder „geswapt“ werden, werden allgemein anhand eines „Nominalbetrags“ kalkuliert, d. h. der Ertrag oder Anstieg des Werts eines bestimmten zu einem bestimmten Zinssatz angelegten Währungsbetrags, in einer bestimmten Fremdwährung, einem bestimmten Wertpapier oder „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index repräsentieren. Ein Zinsswap beinhaltet den Austausch der betreffenden Verpflichtung zur Zahlung oder zum Erhalt von Cashflows (z. B. ein Austausch von variabel- oder festverzinslichen Zahlungen) durch die Gesellschaft mit einer anderen Partei. Der Erwerb einer Obergrenze berechtigt den Käufer zum Erhalt von Zahlungen auf einen nominalen Kapitalbetrag von der Partei, welche die Obergrenze verkauft, zu dem Ausmaß, dass ein festgelegter Index einen vorab festgelegten Wert übersteigt. Der Erwerb einer Untergrenze berechtigt den Käufer zum Erhalt von Zahlungen auf einen nominalen Kapitalbetrag von der Partei,

welche die Untergrenze verkauft, zu dem Ausmaß, dass ein festgelegter Index einen vorab festgelegten Wert übersteigt. Eine Zinsbegrenzung (nach oben und unten) verbindet die Elemente des Kaufs einer Obergrenze und des Verkaufs einer Untergrenze. Spread Locks sind Verträge, welche die Fähigkeit garantieren, einen Zinsswap zu einem vorab bestimmten Satz, der über einem Referenzsatz liegt, einzugehen. Die Gesellschaft darf entweder als Käufer oder Verkäufer Credit Default Swap-Vereinbarungen abschließen. In einer Credit Default Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer während der Vertragslaufzeit regelmäßig eine Reihe von Zahlungen zu tätigen, vorausgesetzt, dass kein Zahlungsausfall auf eine zugrunde liegende Referenz-Obligation eingetreten ist. Falls die Gesellschaft ein Käufer ist und kein Zahlungsausfall-Ereignis eintritt, verliert die Gesellschaft ihre regelmäßige Reihe von Zahlungen. Tritt ein Zahlungsausfall-Ereignis ein, erhält die Gesellschaft (der Käufer) den vollen Nominalwert der Referenz-Obligation, die einen geringen oder keinen Wert haben kann. Umgekehrt muss die Gesellschaft (der Verkäufer) dem Käufer den vollen Nominalwert oder „Nennwert“ der Referenz-Obligation im Austausch für die Referenz-Obligation zahlen, wenn die Gesellschaft ein Verkäufer ist und ein Zahlungsausfall-Ereignis eintritt. Als Verkäufer erhält die Gesellschaft während der Laufzeit des Vertrages ein gleich bleibendes Einkommen, vorausgesetzt, dass kein Zahlungsausfall-Ereignis eintritt. Wenn ein Zahlungsausfall eintritt, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert der Referenz-Obligation zahlen.

Ferner darf die Gesellschaft im Freiverkehr gehandelte Swaps oder Optionen auf einen Zinsswap eingehen („over-the-counter“ oder OTC-Swaps). Im Gegensatz zu börsengehandelten Swaps, die bezüglich des zugrunde liegenden Instruments, des Fälligkeitstermins, der Kontraktgröße und des Basispreises standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Swaps im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der Gegenpartei des Optionskontraktes festgelegt. Ein Synthetic Equity Swap ist ein Beispiel für einen solchen OTC-Kontrakt und ist im Wesentlichen ein Vertrag zwischen zwei Parteien zum Austausch der Differenz zwischen dem Loko-Preis und Basispreis über einen Zeitraum. Es handelt sich um ein derivatives Produkt, für das die Gesellschaft üblicherweise als Gegenpartei eine Einschusszahlung bei einem Makler hinterlegt, und diese Einschusszahlung steigt und fällt mit dem Wert des Portfolios. Die von der Gegenpartei gekauften Anteile werden als Sicherheit verwendet, so dass es keine ungesicherten Positionen gibt. Ein Gesamtrenditeswap ist üblicherweise ein OTC-Instrument und ist ein zweiseitiger Finanzvertrag zwischen einem Gesamtrendite-Zahler und einem Gesamtrendite-Empfänger. Der Gesamtrenditezahler zahlt die Gesamtrendite eines Referenz-Wertpapiers und erhält eine Art von Zahlung von dem Empfänger der Gesamtrendite. Häufig ist die Zahlung variabel verzinslich, ein LIBOR-Spread. Die Referenzwerte können Indizes, Anleihen (Schwellenmarkt-, Staatsanleihen, Schuldtitel von Banken, hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen), Kredite (befristet oder revolving), Aktien, Immobilien-, Leasing-Forderungen oder Rohstoffwerte sein. Diese Art von Vereinbarung gibt der Gesellschaft größere Flexibilität bei der Anpassung der Option an ihre Bedürfnisse, jedoch bergen OTC-Swaps generell größere Risiken als börsengehandelte Optionen, die von Abrechnungsorganisationen der Börsen, an denen sie gehandelt werden, garantiert werden. Swap-Vereinbarungen, einschließlich Ober- und Untergrenzen und Zinsbegrenzungen nach oben und unten können einzeln ausgehandelt und strukturiert werden, um das Engagement in einer Reihe von unterschiedlichen Anlagearten oder Marktfaktoren einzuschließen.

Die Gesellschaft kann im Namen eines Teilfonds mit bestimmten Unternehmen Swaps abschließen, wie weiter oben im Abschnitt „Zulässige derivative Finanzinstrumente“ beschrieben. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der damit einhergehenden Bedingungen hat der Anlagemanager volle Befugnis was die Auswahl der Gegenparteien für den Abschluss von Geschäften mit Swaps anbelangt. Dies geschieht im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds. Die zu Grunde liegende Strategie oder der Index und die Zusammensetzung des Investmentportfolios oder des Index werden mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds übereinstimmen. Die Gegenpartei eines Total Return Swap hat keine Entscheidungsbefugnis darüber, was die Zusammensetzung oder das Management des Investmentportfolios des Teilfonds oder was den Basiswert des derivativen Finanzinstruments anbelangt. Es ist nicht möglich, eine umfassende Liste aller Gegenparteien in diesem Prospekt aufzuführen, da diese zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospekts noch nicht ausgewählt wurden und ihre Auswahl einem gelegentlichen Wechsel unterliegen kann.

Swap-Vereinbarungen können je nach ihrer Struktur die Gesamtvolatilität der Anlagen der Gesellschaft und ihren Anteilpreis und ihre Rendite erhöhen oder verringern, da und in dem Maße, in dem diese Vereinbarungen das Engagement der Gesellschaft in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, Fremdwährungswerten, hypothekarisch gesicherten Anleihen, Kreditaufnahmesätzen von Unternehmen oder anderen Faktoren wie Wertpapierkursen oder Inflationsraten beeinflussen. Swap-Vereinbarungen tendieren dahin, das Engagement der Gesellschaft von einer Art Anlage zu einer anderen zu verlagern. Wenn zum Beispiel ein Unternehmen vereinbart, Zahlungen in Euro gegen Zahlungen in der Währung eines anderen Landes auszutauschen, würde die Swap-Vereinbarung das Engagement der Gesellschaft gegenüber Zinssätzen der Eurozone verringern und ihr Engagement gegenüber der Währung und den Zinssätzen des anderen Landes erhöhen. Ober- und Untergrenzen wirken sich ähnlich aus wie der Erwerb oder das Ausstellen von Optionen.

Devisentermingeschäfte

Die Gesellschaft darf Devisen als Kassa- oder Termingeschäft kaufen und verkaufen, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank auferlegten Grenzen und Beschränkungen, um das Risiko von nachteiligen Veränderungen der Wechselkurse zu reduzieren und um die Rendite der Gesellschaft durch eine Positionierung in einer bestimmten Fremdwährung zu verbessern. Ein Devisenterminkontrakt, der eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem späteren Termin und zu einem Preis, der zum Vertragszeitpunkt festgelegt wird, beinhaltet, verringert das Engagement der Gesellschaft gegenüber Veränderungen im Wert der zu liefernden Währung und erhöht ihr Engagement gegenüber Veränderungen im Wert der zu erhaltenden Währung für die Vertragsdauer. Die Auswirkung auf den Wert der Gesellschaft ähnelt dem Verkauf von Wertpapieren, die auf eine Währung lauten, und dem Kauf von Währungen, die auf eine andere Währung lauten. Ein Vertrag zum Verkauf einer Währung würde einen potenziellen Gewinn einschränken, der erzielt werden könnte, wenn der Wert der gesicherten Währung steigt. Die Gesellschaft kann diese Kontrakte zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken, zur Steigerung des Engagements in einer Währung oder zur Änderung des Engagements gegenüber Wechselkursschwankungen von einer Währung in eine andere abschließen. Geeignete Sicherungsgeschäfte können möglicherweise nicht unter allen Umständen durchgeführt werden, und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft solche Geschäfte jederzeit oder von Zeit zu Zeit tätigen kann. Außerdem können solche Geschäfte u.U. nicht erfolgreich sein und können die Gelegenheit für die Gesellschaft verhindern, von günstigen Schwankungen in den betreffenden Fremdwährungen zu profitieren. Die Gesellschaft kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen nachteilige Veränderung des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) verwenden, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv korrelieren.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf einen Teil ihres Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten.

Die Gesellschaft darf gemäß den Vorschriften der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte zwecks eines effizienten Portfoliomanagements verwenden. Bei einem solchen Geschäft darf der betreffende Teilfonds seine Wertpapiere vorübergehend an einen Schuldner übertragen, mit der Vereinbarung des Schuldners, gleichwertige Wertpapiere zu einem vorab vereinbarten Zeitpunkt an den Teilfonds zurückzugeben. Bei der Durchführung solcher Geschäfte wird der Teilfonds bestrebt sein, die Renditen seines Wertpapierportfolios durch den Erhalt einer Gebühr als Gegenleistung für die Bereitstellung seiner Wertpapiere an den Schuldner zu erhöhen. Vergleichen Sie hierzu bitte das Risiko der Gegenpartei in dem Abschnitt „Risikofaktoren“ für detaillierte Informationen über damit verbundene Praktiken.

Ein Teilfonds darf Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repogeschäfte“) abschließen. Solch ein Geschäft ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei einer anderen ein Wertpapier zu einem festgelegten Preis mit einer Verpflichtung verkauft, das Wertpapier zu einem späteren Termin zu einem anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Ein Teilfonds kann solche Verträge wie folgt abschließen, (a) wenn der Teilfonds über kurzfristige Anlagen verfügt, dann repräsentiert die Differenz zwischen dem Verkaufs- und Kaufpreis des Wertpapiers eine Rendite für den Teilfonds, ähnlich wie Zinsen auf einem Kredit oder (b), wenn der Teilfonds beabsichtigt, die Verwendung eines bestimmten Wertpapiers für einen kurzen Zeitraum zu nutzen.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- (1) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur entsprechend der üblichen Marktpraxis abgewickelt werden.
- (2) Ein Teilfonds kann Repogeschäfte eingehen, gemäß denen ein zusätzlicher Hebeleffekt durch die Wiederanlage der Sicherheiten erreicht wird. In diesem Falle ist das Repogeschäft bei der gemäß der OGAW-Verordnung und der OGAW-Verordnung der Zentralbank erforderlichen Ermittlung des Gesamtrisikos zu berücksichtigen. Das generierte Gesamtrisiko ist zu dem durch die Verwendung von Derivaten geschaffenen Gesamtrisiko hinzuzuzählen. Das Gesamtrisiko darf insgesamt höchstens 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
- (3) Die Gegenpartei eines Repogeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss über ein Bonitätsrating von A2 oder ein gleichwertiges Rating verfügen oder nach Ansicht des Teilfonds über ein implizites Rating von A2 oder ein gleichwertiges Rating verfügen. Bei fehlendem Rating ist eine Gegenpartei akzeptabel, wenn der Teilfonds von jeglichen Verlusten, die durch einen Ausfall der Gegenpartei entstehen, durch eine Organisation freigestellt wird, die ein Rating von A2 oder ein gleichwertiges Rating aufweist und dieses beibehält;
- (4) Ein Teilfonds muss das Recht haben, jegliche Wertpapiere aus einem Repogeschäft oder aus einer Kreditgewährung im Rahmen einer Wertpapierleihe zurückzufordern oder den zu Grunde liegenden Vertrag zu beenden. Ein Teilfonds, der ein Repogeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er entweder auf Basis angefallener Aufwendungen und Erträge oder auf Basis des aktuellen Marktpreises den gesamten Geldbetrag zurückfordern oder den Vertrag beenden kann. Wenn liquide Mittel jederzeit auf Basis von Marktwerten zurückgefordert werden können, sollte der Marktwert des Repogeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu Grunde gelegt werden. Repogeschäfte, deren Laufzeit auf nicht mehr als sieben Tage befristet ist, können als Verträge zu Bedingungen angesehen werden, die die Rückforderung von Vermögenswerten durch den Teilfonds jederzeit zulassen. Repogeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Darlehensgewährung im Sinne der Regulation 103 bzw. der Regulation 111 der Zentralbank dar

Kosten/Gebühren des operativen Geschäfts

Direkte und indirekte Kosten des operativen Geschäfts und/oder Gebühren, die durch die Anwendung von Techniken und Instrumenten zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entstehen, können vom Einkommen des jeweiligen Teilfonds zum Abzug gebracht werden. Diese Kosten und/oder Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und werden keine verdeckten Umsätze mit einschließen.

Sofern anwendbar, werden Unternehmen, an die im Laufe des Geschäftsjahres bis zum Bilanzstichtag derartige direkte oder indirekte Aufwendungen und/oder Gebühren aus dem operativen Geschäft bezahlt wurden, diese Angaben im Jahresabschluss für die jeweilige Periode angeben (einschließlich der Angabe, ob diese Unternehmen mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundene Unternehmen sind).

Sicherheitenpolitik

Zulässige Arten der Besicherung

Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten müssen zu jeder Zeit folgende Anforderungen erfüllen:

Liquidität: Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie möglichst schnell zu einem bewertungsnahen Preis vor Verkauf veräußert werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Artikel 74 der OGAW-Verordnung (Absätze 5.1-5.3. im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ dieses Prospekts) entsprechen;

Bewertung: Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis zu bewerten sein und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, angemessen vorsichtige Haircuts werden berechnet;

Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;

Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist. Es muss hinreichender Grund für die Annahme bestehen, dass dieses Unternehmen keine hohe Wechselbeziehung zur Entwicklung der Gegenpartei aufweist;

Diversifikation (Konzentration von Vermögenswerten):

- i. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz ii unten sollten Sicherheiten im Hinblick auf Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Einzelobligo pro Emittent maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen. Wenn ein Teilfonds Obligos mit verschiedenen Kontrahenten eingeht, sollten die einzelnen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden, um das Limit von 20 % pro Obligo im Hinblick auf den einzelnen Emittenten zu berechnen;
- ii. Ein Teilfonds kann durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig abgesichert werden, wenn diese von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei die Wertpapiere aus einer Emission maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen. Die einzelnen Emittenten finden Sie in Paragraf 2.12 des Kapitels „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ dieses Prospekts.

Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten müssen ohne Benachrichtigung und Zustimmung der betreffenden Gegenpartei jederzeit der uneingeschränkten Vollstreckbarkeit durch den Teilfonds unterliegen; und

Unbare Sicherheiten können durch den Teilfonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Bare Sicherheiten

Die Wiederanlage barer Sicherheiten muss mit folgenden Anforderungen übereinstimmen:

als Sicherheit erhaltene Barbeträge dürfen nur folgendermaßen investiert werden:

- i. in Einlagen bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstitut, bei einem Kreditinstitut das in einem Unterzeichnerstaat zugelassen ist, das weder ein EU- noch ein EWR-Staat ist, der das Basler „Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (die Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich) unterzeichnet hat oder in einem Drittstaat bei einem Kreditinstitut zugelassen ist, das als gleichwertig gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 gilt.(die „Betreffenden Institute“)
- ii. in Staatsanleihen hoher Qualität;
- iii. in umgekehrte Pensionsgeschäfte, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und dass der Teilfonds jederzeit den vollständigen Barbetrag auf Basis angefallener Kosten und Erträge abrufen kann;
- iv. in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der ESMA Richtlinien zum Zweck einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (ref CESR/10-049);

angelegte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des obigen Abschnitts betreffend die Diversifikation hinsichtlich unbarer Sicherheiten diversifiziert werden:

angelegte Barsicherheiten dürfen nicht auf Konten einer Gegenpartei oder eines verbundenen Unternehmens angelegt werden.

Erforderlicher Sicherungsgrad

Die erforderlichen Sicherungsgrade stellen sich wie folgt dar:

Pensionsgeschäfte	zu mindestens 100 % des pro Kontrahenten eingegangenen Obligos
Umgekehrte	zu mindestens 100 % des pro Kontrahenten eingegangenen Obligos
Wertpapierleihgeschäfte des Portfolios	zu mindestens 100 % des pro Kontrahenten eingegangenen Obligos
OTC Derivate	eine derart ausgestaltete Besicherung, um jederzeit sicherstellen zu können, dass das Kontrahentenrisiko innerhalb der im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ dieses Prospekts dargestellten Grenzen gesteuert wird.

Haircutpolitik

Im Vorfeld eines Abschlusses von OTC Derivattransaktionen oder Repo-Geschäften wird der Anlagemanager entscheiden, welcher Abschlag pro Anlageklasse als empfangene Sicherheitsleistung gegebenenfalls notwendig und annehmbar ist. Dies wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Vertrag mit der betreffenden Gegenpartei oder auf anderweitig dokumentierte Art dargelegt. Ein solcher Haircut wird die Merkmale des Vermögenswerts wie die Bonität oder die Preisvolatilität der als Sicherheit empfangenen Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis eines Stresstests berücksichtigen, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.

Für den Fall, dass ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, wird der Anlagemanager keinen Abschlag auf unbare, als Sicherheitsleistung empfangene, Vermögenswerte vornehmen, sondern stattdessen in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis eine Übersicherung anstreben, wobei die Sicherheiten laufend auf Basis aktueller Marktwerte bewertet werden. Gelegentlich kann es erforderlich sein, dass die Gegenparteien zusätzliche Sicherheiten stellen müssen.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds werden in diesem Abschnitt dargelegt, und das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes errichteten Teilfonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung jedes Fonds formuliert.

Der Verwaltungsrat ist nach Abstimmung mit dem Anlagemanager in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds für die Formulierung der aktuellen Anlagepolitik jedes Teilfonds und zukünftiger Änderungen dieser Anlagepolitik angesichts politischer und/oder wirtschaftlicher Entwicklungen verantwortlich. Der Verwaltungsrat darf die aktuelle Anlagepolitik jedes Teilfonds - einschließlich der nachstehend genannten Anlagebeschränkungen - jederzeit mit Genehmigung der Anteilinhaber ändern, soweit ihm dies im Interesse des betreffenden Teilfonds geboten erscheint. In keinem Fall wird jedoch eine Änderung der Anlageziele und -politik eines Teilfonds in den ersten drei Jahren nach dem Tag der Notierung des betreffenden Teilfonds bei der Euronext Dublin erfolgen, ohne dass zuvor die Zustimmung der Anteilinhaber durch Sonderbeschluss eingeholt wurde; eine solche Änderung wird außerdem nur vorgenommen, wenn außerordentliche Umstände vorliegen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik werden die Anteilinhaber mit einer angemessenen Frist von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben. Jeder Teilfonds wird die Anforderungen der Euronext Dublin solange erfüllen, wie seine Anteile an der Euronext Dublin notiert sind.

Die Anlage des Vermögens jedes Teilfonds muss der OGAW-Verordnung entsprechen. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds weitere Beschränkungen festlegen. Die für die Gesellschaft und jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind nachstehend aufgeführt. Jeder Teilfonds darf daneben auch liquide Mittel halten.

Dem Anlagemanager eines Teilfonds wurde für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte dieses Teilfonds volle Entscheidungsbefugnis erteilt, unter der Voraussetzung, dass bei der Ausübung dieser Befugnis Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds sowie die für diesen geltenden Anlagebeschränkungen eingehalten werden. Die Aufteilung der Vermögenswerte jedes Teilfonds wird ausschließlich vom Anlagemanager festgelegt. Insofern bestimmt auch jeweils ausschließlich der Anlagemanager das Engagement des Teilfonds hinsichtlich einzelner Emittenten, Instrumente oder Märkte.

Der Anlagemanager ist nicht in Ländern, Regionen oder rechtlichen Hoheitsgebieten tätig, die gegen Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und/oder des Amtes für die Kontrolle von Auslandsvermögen (Office of Foreign Assets Control) des US-Finanzministeriums verstoßen. Darüber hinaus werden weder das Unternehmen noch der Anlagemanager Geschäfte mit Personen, Körperschaften, Fahrzeugen oder Wertpapieren bzw. für diese betreiben oder anstreben oder Vermögenswerte oder Beteiligungen daran kaufen oder halten, wenn diese von einer der oben genannten Stellen sanktioniert werden.

Jeder Teilfonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten sowohl für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (für Zwecke und unter Verwendung der unter der Überschrift „Zulässige derivative Finanzinstrumente“ angeführten Produkte) als auch zu Anlagezwecken durchführen. Finanzderivate werden entweder an einer anerkannten Börse notiert oder im Freiverkehr gehandelt.

Nachhaltigkeit

Artikel 6 der SFDR sieht vor, dass Finanzmarktteilnehmer wie die Gesellschaft Beschreibungen in den Prospekt aufzunehmen haben, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und zu welchen Ergebnissen die Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der von den Marktteilnehmern angebotenen Finanzprodukte gelangt ist. Artikel 3 der SFDR sieht vor, dass Finanzmarktteilnehmer wie die Gesellschaft auf ihrer Website Informationen über ihre Richtlinien zur Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess zu veröffentlichen haben. Unter gebührender Berücksichtigung von Größe, Art und Umfang ihrer Aktivitäten betrachtet die Gesellschaft die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 der SFDR nur wie weiter unten

dargelegt. Dieser Verkaufsprospekt und die nachstehenden Informationen werden gemäß den Anforderungen von Artikel 3 und 4 der SFDR auf www.mori-capital.com veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist Unterzeichner der von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für Nachhaltiges Investieren („PRI“). Die PRI-Unterzeichner sind ein internationales, globales Netzwerk von Vermögensverwaltern, Eigentümern und Dienstleistern, die gemeinsam daran arbeiten, verantwortungsbewusstes Investment in die Praxis umzusetzen. Die Prinzipien, die auf Freiwilligkeit beruhen, sollen einen Rahmen für die Integration von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten „ESG“) in die Anlageentscheidungen und Eigentumsverhältnisse bieten.

Bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen die Teilfonds neben den Finanzkennzahlen auch Nachhaltigkeitsrisiken. Der Anlageverwalter nimmt Anfangs- und Folgebewertungen der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der einzelnen Positionen der Teilfonds vor. Wird das Risikoniveau als inakzeptabel erachtet, wird der Anlageverwalter entweder nicht investieren oder die Position verkaufen.

Diese Entscheidungen werden im Einklang mit dem Gesamtkonzept des Anlageverwalters bezüglich Nachhaltigkeit getroffen, das Folgendes umfasst:

Ethisch begründete Ausschlüsse

Die Teilfonds können aus ihrem investierbaren Universum Unternehmen ausschließen, die nicht der ESG-Richtlinie des Anlageverwalters entsprechen. Diese zielt darauf ab, das Verhalten von Unternehmen in Übereinstimmung mit den PRI und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu bewerten. Zu den ethisch begründeten Ausschlüssen gehören Unternehmen, die umstrittenes Verhalten an den Tag legen oder einen erheblichen Teil ihrer Umsätze in der Herstellung oder Lieferung umstrittener Waffen, Pornografie oder in anderen Bereichen haben, die als nicht vereinbar mit den ethischen Standards des Anlageverwalters gelten.

Weitere Einzelheiten zu den ESG-Richtlinien und dem ESG-Konzept des Anlageverwalters sind auf seiner Website www.mori-capital.com verfügbar.

Quantitative und qualitative ESG-Bewertung

Als Teil seines Bottom-up-Anlageansatzes versucht der Anlageverwalter, ESG-Kriterien in die Beurteilung der von ihm angestrebten Anlagen zu integrieren. Dazu gehört die Identifizierung von globalen Nachhaltigkeitstrends und aus finanzieller Sicht relevanten ESG-Themen und Herausforderungen.

Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können, sowie Risiken, die aus der Verletzung von international anerkannten Leitlinien resultieren, unterliegen einer besonderen Prüfung. Zu den international anerkannten Richtlinien gehören die PRI und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Engagement

Die Anlagen werden auch in der Folge unter ESG-Gesichtspunkten überwacht. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter den Dialog mit der Geschäftsleitung von Unternehmen im Hinblick auf eine bessere Unternehmensführungspraxis und eine stärkere Berücksichtigung von ESG-Kriterien suchen. Das Unternehmen kann ESG-Initiativen fördern (z. B. über die Beteiligung als Aktionär an einem Unternehmen oder über die Ausübung von Stimm- und anderen Aktionärsrechten).

Die Gesellschaft nimmt derzeit keine Betrachtung der wesentlichen negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Die Gesellschaft hat diese Entscheidung vor allem deshalb getroffen, weil die technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der SFDR, mit denen der Inhalt, die Methodik und die in der Erklärung zu den wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit geforderten Informationen festgelegt wird, noch als Entwurf vorliegen und sich verzögern.

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gesondert entsprechend dessen Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt, wie nachstehend dargelegt:

Mori Eastern European Fund

Der Teilfonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen vornehmlich in einem Portfolio aus osteuropäischen Wertpapieren an.

Der Anlagemanager ist auf Anlagen in Osteuropa spezialisiert und verfolgt einen Bottom-up-Ansatz, der sowohl Aktien- als auch Branchenperspektiven berücksichtigt. Bei der Aktienauswahl kommen eigene Bewertungsmodelle, angestrebte Preise, die Börsenkapitalisierung, die Liquidität und Analysen der Qualität des Managements zum Einsatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Wahl der Anlagen innerhalb der Anlageziele und -politik des Teilfonds und ist nicht durch die Bezugnahme auf einen Referenzindex eingeschränkt.

Zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds legt der Anlagemanager das Nettovermögen (ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) des Mori Eastern European Fund vornehmlich in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Osteuropa haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder, falls es sich um Holding-Gesellschaften handelt, den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, deren Geschäftstätigkeit sich hauptsächlich in Osteuropa abspielt. Zu diesen Anlagen können zeitweise unter anderem Anlagen in Wertpapieren gehören, die an einer anerkannten Börse (siehe Anhang II des Prospektes) notiert werden, sowie nicht notierte ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts). Ferner kann der Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere investieren, wie etwa in Anleihen von Regierungen, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Osteuropa.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere umfassen unter anderem Aktien, börsennotierte Depository Receipts, Wandelschuldverschreibungen, Aktienanleihen, frei übertragbare strukturierte Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Anleihen, die in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbar sind, sowie Anteile börsennotierter Immobilienfonds (REITs) gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“ im Prospekt. Der Sekundärmarkt für REITs kann weniger lebhaft sein als der Markt für andere Aktien, und daher besteht die Möglichkeit, dass REITs weniger liquide Investments sind als die typischen an einer Börse gehandelten Aktien. Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere umfassen unter anderem Unternehmensschuldverschreibungen, fest-verzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen und abgezinste Anleihen, ungesicherte langfristige Schuldverschreibungen (Debentures) und kurzfristige Anleihen (commercial paper). Bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Wertpapieren gehalten werden, die mit einer Bewertung unterhalb von „Investment Grade“ eingestuft sind oder gar keine Bewertung haben; im letzteren Fall gelten sie als Wertpapiere mit einer Einstufung unterhalb von „Investment Grade“.

Der Teilfonds wird nicht in andere offene kollektive Kapitalanlagen als ETFs investieren, wie im Folgenden beschrieben. Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % in ETFs investieren.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Investitionen in börsengehandelte Rohstoffe (**ETCs**) oder börsengehandelte Fonds (**ETFs**) anstreben, die an den geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. ETCs und ETFs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures zu handeln oder physische Lieferungen zu übernehmen. Der Teilfonds kann in ETCs und ETFs investieren, die indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Die ETCs werden keine Derivate einbetten. Die Investition des Teilfonds in ETCs und ETFs beschränkt sich auf ETCs und ETFs, die nach den OGAW-Verordnungen zulässig sind (d. h. unter anderem sind ETCs übertragbar, ausreichend liquide und verhandelbar, können zuverlässig bewertet werden und haben Risiken, die der Teilfonds laufend bewerten kann).

ETCs sind übertragbare Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Trusts) und die die Performance eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln.

Der Teilfonds kann sich um ein Engagement in Rohstoffen bemühen, indem er in FDI (wie im Abschnitt *Arten und Beschreibung von Derivaten* oben näher beschrieben) auf OGAW-konforme Indizes investiert. Investitionen in Rohstoffe können getätigt werden, um ein Engagement in nicht korrelierten Vermögenswerten zu erlangen und die Portfoliodiversifikation zu verbessern.

Dieser Teilfonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten sowohl zwecks eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Anlagezwecken (für Zwecke und unter Verwendung der unter der Überschrift „Zulässige derivative Finanzinstrumente“ angeführten Produkte) durchführen.

Dem Anlagemanager wurde für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Mori Eastern European Fund volle Entscheidungsbefugnis erteilt, sofern er bei der Ausübung dieser Befugnis das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sowie dessen Anlagebeschränkungen einhält. Die Aufteilung der Vermögenswerte des Mori Eastern European Fund bestimmt ausschließlich der Anlagemanager. Insofern entscheidet jeweils ausschließlich der Anlagemanager über das Engagement des Teilfonds in einzelnen Emittenten, Instrumenten oder Märkten.

Der Teilfonds investiert kontinuierlich mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktienwerte, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden und bei denen es sich zu diesem Zweck nicht um Anlagen in Aktien in Investmentfonds handelt. Anlagen in Real-Estate-Investment-Trusts (REIT) sind keine geeigneten Aktienwerte für diesen Zweck.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird am MSCI EM Europe 10/40 Net Total Return EUR gemessen.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Profil eines typischen Anlegers

Anleger sollten sich mit Anlagen in Aktien oder Fonds auskennen und in der Lage sein, erhebliche Verluste zu verkraften. Der Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten, da das Anlageziel des Teilfonds in langfristigem Kapitalzuwachs besteht.

Mori Ottoman Fund

Der Teilfonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage vornehmlich in einem Portfolio aus Wertpapieren aus den europäischen Schwellenländern sowie der MENA Region an.

Der Anlagemanager ist auf Investitionen in die aufstrebenden Volkswirtschaften Europas spezialisiert und verfolgt einen Bottom-up-Ansatz, der sowohl Aktien- als auch Branchenperspektiven berücksichtigt. Bei der Aktienauswahl kommen eigene Bewertungsmodelle, angestrebte Preise, die Börsenkapitalisierung, die Liquidität und Analysen der Qualität des Managements zum Einsatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Wahl der Anlagen innerhalb der Anlageziele und -politik des Teilfonds und ist nicht durch die Bezugnahme auf einen Referenzindex eingeschränkt.

Zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds legt der Anlagemanager die Nettovermögenswerte des Mori Ottoman Fund (ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) vornehmlich in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in der MENA-Region oder in Osteuropa haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder, falls es sich um Holding-Gesellschaften handelt, den überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, deren Geschäftstätigkeit sich hauptsächlich in der MENA-Region und in Osteuropa abspielt. Zu diesen Anlagen können zeitweise unter anderem Anlagen in Wertpapieren gehören, die an einer anerkannten Börse (siehe

Anhang II des Prospektes) notiert werden, sowie nicht notierte ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts). Der Teilfonds kann auch in Staatsanleihen, Unternehmensschuldverschreibungen und schuldtitleähnliche Wertpapiere aus den aufstrebenden Volkswirtschaften Osteuropas sowie der MENA-Region investieren.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere umfassen unter anderem Aktien, börsennotierte Depository Receipts, Wandelschuldverschreibungen, Aktienanleihen, Vorzugsaktien, frei übertragbare strukturierte Schuldverschreibungen, Optionsscheine und Anleihen, die in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbar sind, sowie Anteile börsennotierter Immobilienfonds (REITs) gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Instrumente und Wertpapiere“ des Prospektes. Der Sekundärmarkt für REITs kann weniger lebhaft sein als der Markt für andere Aktien. Von daher besteht die Möglichkeit, dass REITs weniger liquide Investments sind als die typischen an einer Börse gehandelten Aktien. Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere umfassen unter anderem Unternehmensschuldverschreibungen, fest-verzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen und abgezinste Anleihen, ungesicherte langfristige Schuldverschreibungen (Debentures) und kurzfristige Anleihen (commercial paper). Bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Schuldtiteln und schuldtitle-ähnlichen Wertpapieren gehalten werden, die mit einer Bewertung unterhalb von „Investment Grade“ eingestuft sind oder gar keine Bewertung haben; im letzteren Fall gelten sie als Wertpapiere mit einer Einstufung unterhalb von „Investment Grade“.

Dieser Teilfonds kann Transaktionen mit Finanzderivaten sowohl zwecks eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Anlagezwecken (für Zwecke und unter Verwendung der unter der Überschrift „Zulässige derivative Finanzinstrumente“ angeführten Produkte) durchführen.

Der Teilfonds wird nicht in andere offene kollektive Kapitalanlagen als ETFs investieren, wie im Folgenden beschrieben. Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % in ETFs investieren.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen durch Investitionen in börsengehandelte Rohstoffe (**ETCs**) oder börsengehandelte Fonds (**ETFs**) anstreben, die an den geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. ETCs und ETFs ermöglichen es Anlegern, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne Futures zu handeln oder physische Lieferungen zu übernehmen. Der Teilfonds kann in ETCs und ETFs investieren, die indirektes Engagement in Rohstoffen und Rohstoffindizes in den Sektoren Energie, Landwirtschaft, Viehzucht, Industriemetalle und Edelmetalle bieten. Die ETCs werden keine Derivate einbetten. Die Investition des Teilfonds in ETCs und ETFs beschränkt sich auf ETCs und ETFs, die nach den OGAW-Verordnungen zulässig sind (d. h. unter anderem sind ETCs übertragbar, ausreichend liquide und verhandelbar, können zuverlässig bewertet werden und haben Risiken, die der Teilfonds laufend bewerten kann).

ETCs sind übertragbare Wertpapiere, die von einem beliebigen Emittenten weltweit ausgegeben werden (einschließlich z. B. Unternehmen und Trusts) und die die Performance eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder Rohstoffindex widerspiegeln.

Der Teilfonds kann sich um ein Engagement in Rohstoffen bemühen, indem er in FDI (wie im Abschnitt *Arten und Beschreibung von Derivaten* oben näher beschrieben) auf OGAW-konforme Indizes investiert. Investitionen in Rohstoffe können getätigt werden, um ein Engagement in nicht korrelierten Vermögenswerten zu erlangen und die Portfoliodiversifikation zu verbessern.

Dem Anlagemanager wurde für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des Mori Ottoman Fund volle Entscheidungsbefugnis erteilt, sofern er bei der Ausübung dieser Befugnis das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhält. Die Aufteilung der Vermögenswerte des Mori Ottoman Fund bestimmt ausschließlich der Anlagemanager. Insofern entscheidet jeweils ausschließlich der Anlagemanager über das Engagement des Teilfonds in einzelnen Emittenten, Instrumenten oder Märkten.

Der Teilfonds investiert kontinuierlich mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Aktienwerte, die an einer Börse notiert sind oder an einem organisierten Markt gehandelt werden und bei denen es sich zu diesem Zweck nicht um Anlagen in Aktien in Investmentfonds handelt. Anlagen in Real-Estate-Investment-Trusts (REIT) sind keine geeigneten Aktienwerte für diesen Zweck.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird am MSCI EM Europe 10/40 Net Total Return EUR gemessen.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Profil eines typischen Investors

Die Investoren sollten Verständnis über Anlagen in Aktien oder Fonds mitbringen und größere Verluste hinnehmen können. Demzufolge ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten, da der Teilfonds mit dem Anlageziel konzipiert wurde, langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft ist gemäß der OGAW-Verordnung als OGAW zugelassen. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnung sowie der OGAW-Verordnung der Zentralbank müssen die Anlagen eines OGAW die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Zulässige Anlagen

Anlagen der Gesellschaft sind beschränkt auf

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder eines Nichtmitgliedstaates amtlich notiert werden oder an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Nichtmitgliedstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die vor Ablauf eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAW.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Abgeleitete Finanzinstrumente.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Jeder Teilfonds kann höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den unter Ziffer 1 oben genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Jeder Teilfonds kann höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A Wertpapiere bekannt sind, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Wertpapiere vor Ablauf eines Jahres bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren, und
 - es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. sie von der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von der Gesellschaft bewertet werden.
- 2.3 Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank wird die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % angehoben bei Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen an, die von ein und

demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

- 2.5 Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7 Auf Konten gebuchte und als ergänzende Liquidität gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 2.8 Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei OTC-Derivaten darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10 % bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut oder bei einem in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Übereinkommens über die Eigenkapitalkonvergenz vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) oder bei einem in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.

- 2.9 Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Nettovermögens in einer Kombination aus:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen, und/oder
 - Risikopositionen mit Gegenparteien aus OTC-Derivate-Transaktionen investiert werden.
- 2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe sind für die Zwecke von Ziffer 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12 Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

Regierungen von OECD-Mitgliedsländern, ausgenommen die obengenannten Regierungen (sofern die Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind)
die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind)
die Regierung von Indien (sofern die Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind)
die Regierung von Singapur
die Europäische Investitionsbank
die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
die Internationale Finanz-Corporation
der Internationale Währungsfonds
Euratom
die Asian Development Bank
die Europäische Zentralbank
der Europarat

Eurofima
die African Development Bank
die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
die Inter-American Development Bank
die Europäische Union
Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
Federal Home Loan Mortgage Association (Freddie Mae)
Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
Federal Home Loan Bank
Federal Farm Credit Bank
Tennessee Valley Authority
Straight-A Funding LLC

Ein Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere ein und desselben Emittenten 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

3.1 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.

3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

3.3 Die OGA dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.

3.4 Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft/der Anlagemanager des Teilfonds für eine Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision), so ist diese Provision in das Vermögen des Teilfonds zu zahlen.

3.6 Wenn nicht ausdrücklich in der Anlagepolitik eines Teilfonds erlaubt, darf ein Teilfonds nicht mehr als insgesamt 10 % seines Nettovermögens in den Anteilen eines anderen OGA anlegen.

4. Index abbildende OGAW

4.1 Ein Teilfonds kann bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es die Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen von der Zentralbank anerkannten Index, der die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt, nachzubilden.

4.2 Die in Ziffer 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 5.2 Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - (iii) 25 % der Anteile desselben OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

ACHTUNG: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden
- i) auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - ii) auf von einem Nichtmitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - iii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - iv) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik, die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, bei Überschreitung dieser Grenzen, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
 - v) auf von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 5.4 Ein Teilfonds braucht die hierin vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- 5.6 Werden die hierin genannten Grenzen von einem Teilfonds aus außerhalb seiner Macht stehenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7 Von einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft oder einem Treuhänder, der im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds handelt, dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (jegliche Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten sind untersagt), Anteilen an OGA oder derivativen Finanzinstrumenten, sofern sie nicht bar abgerechnet werden, getätigt werden.
- 5.8 Ein Teilfonds darf daneben liquide Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente

- 6.1 Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Teilfonds darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
- 6.2 Das Risiko der Basiswerte von Derivaten, einschließlich in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate, darf zusammen mit dem Risiko aus Direktanlagen die in der OGAW-Verordnung/-Leitlinie der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Dies gilt nicht bei indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in Artikel 71(1) der OGAW-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 OGAW können in Derivaten anlegen, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- 6.4 Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

7. Beschränkungen für Kreditaufnahmen und Darlehen

- (a) Unter der Voraussetzung, dass eine Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist, darf ein Teilfonds nur Kredite aufnehmen, die insgesamt 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds darf Kredite durch seine Vermögenswerte besichern.
- (b) Ein Teilfonds darf Fremdwährungen mit Hilfe eines Parallelkredits („back-to-back loan“) erwerben. Der Erwerb von Fremdwährungen auf diesem Wege gilt für die Zwecke der Kreditaufnahmebeschränkung nach Buchstabe a) nicht als Kreditaufnahme, sofern die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Wenn die Gegeneinlage nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, können Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Gegeneinlage zu einer Abwertung der Gegeneinlage, ausgedrückt in der Basiswährung, führen.

Wenn jedoch die Fremdwährungskredite den Wert der Paralleleinlagen übersteigen, wird ein Überschuss für die Zwecke der Kreditaufnahme von Buchstabe (a) oben erwogen.

- (c) Sofern es unter Buchstabe (a) nicht festgelegt ist, darf ein Teilfonds Wertpapiere, die sich im Besitz des Teilfonds befinden oder gehalten werden, nicht hypothekarisch belasten, verpfänden oder anderweitig als Sicherheit für Verschuldung transferieren. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Emission oder auf Termin und im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Terminkontrakten und Futures oder sonstigen Derivate-Kontrakten, wird nicht als eine Verpfändung des Vermögens angesehen.
- (d) Ein Teilfonds darf ungeachtet seiner Befugnis, Anlagen in übertragbaren Wertpapieren zu tätigen, keine Kredite gewähren und nicht für Dritte als Bürge eintreten;

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (entsprechend den Vorschriften der Zentralbank) befugt ist, von Änderungen der in der OGAW-Verordnung vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, welche die Anlage in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft gestatten würden, in denen die Anlage am Datum dieses Prospektes nach der OGAW-Verordnung beschränkt oder untersagt ist.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Die hier beschriebenen Risiken sollten nicht als abschließende Aufstellung der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds beachten sollten. Anlageinteressenten sollten sich, bevor sie Anlagen in einem Teilfonds vornehmen, darüber im Klaren sein, dass ihre Anlage von Zeit zu Zeit weiteren, durch außergewöhnliche Umstände bedingten, Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Verschiedene Teilfonds können mit verschiedenen Risiken behaftet sein. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt aufmerksam vollständig lesen und vor einem Antrag auf Anteile ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die aus ihnen erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können, weshalb ein Anleger möglicherweise nicht den von ihm investierten Betrag zurückerhält; eine Anlage sollte deshalb nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust bei ihrer Anlage verkraften können. Die Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds in der Vergangenheit sollte nicht als verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung herangezogen werden. Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Verkaufspreis (auf den eine Verkaufsgebühr oder -provision aufgeschlagen werden kann) und dem Rückkaufpreis von Anteilen (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann, sofern unten im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ angegeben) bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen mit einer Anlage in solchen Anlagen verbundenen Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Dies stellt jedoch keine ausführliche Liste der Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in den Teilfonds dar, und die Anleger sollten die im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ dargelegte Beschreibung der Instrumente beachten.

Risiken im Zusammenhang mit politischen Entwicklungen und Gesetzesvorschriften, Zahlungsabwicklungen und Unterdepotbanken

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann beeinflusst werden durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen der Anlagen ausländischer Investoren und der Kapitalrückführung für bestimmte Währungen, Währungsfluktuationen und andere Entwicklungen im Hinblick auf Gesetze und Verwaltungsvorschriften in einem Land, in dem Anlagen getätigt werden. Darüber hinaus können die gesetzliche Infrastruktur und Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, unter Umständen den Anlegern nicht denselben Schutz gewähren und dieselben Informationen liefern, wie dies generell an den führenden Wertpapiermärkten der Fall wäre. Einige der Teilfonds legen an in der Entwicklung befindlichen Märkten an, an denen Depotbank- und Zahlungsabwicklungs-Systeme unter Umständen noch nicht voll entwickelt sind. Dementsprechend sind Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds, die an solchen Märkten, die die Delegationskriterien des Verwalters nicht erfüllen, sofern eine solche Delegation aufgrund rechtlicher Einschränkungen des Drittlandes erforderlich ist, gehandelt werden und die möglicherweise Unterdepotbanken zur Verwahrung anvertraut wurden, gegebenenfalls Risiken ausgesetzt.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, an denen ein Fonds anlegen darf, können weniger gut geregelt sein als die an entwickelten Märkten und können sich als jeweils illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Fonds Positionen schließen kann, um Rücknahmeverlangen oder andere Finanzierungserfordernisse zu erfüllen.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die der Fonds investiert, werden notiert oder bewertet, weshalb die Liquidität gering sein kann. Darüber hinaus können der Aufbau und die Veräußerung von Beständen an einigen Anlagen zeitaufwändig sein und müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen getätigt werden. Die Teilfonds können wegen nachteiliger Marktbedingungen, die eine eingeschränkte Liquidität zur Folge haben, zudem auf Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Vermögenswerten zu ihrem angemessenen Preis treffen.

Rücknahmerisiko

Große Rückgaben von Anteilen an einem Fonds können dazu führen, dass ein Fonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu dem er diese Vermögenswerte normalerweise nicht veräußern würde.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Vermögenswerte können zu einem Wertverlust der Vermögenswerte des Teilfonds in der Basiswährung führen. Es ist eventuell nicht möglich oder praktikabel, dieses Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlagemanager kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Die Fonds können jeweils Techniken und Instrumente zur Absicherung (zum Schutz) von Devisengeschäften einsetzen, entweder über eine sofortige Regulierung oder über den Kauf von Devisenterminkontrakten. Weder Kassageschäfte noch Devisentermingeschäfte eliminieren Schwankungen der Wertpapierkurse eines Fonds oder der Wechselkurse oder verhindern Verluste, falls die Kurse dieser Wertpapiere sinken sollten.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen des relativen Werts der in seinem Portfolio befindlichen Positionen infolge von Schwankungen der Wechselkurse oder Zinssätze zwischen dem Handels- und dem Abrechnungstag bestimmter Wertpapiergeschäfte oder erwarteter Wertpapiergeschäfte abzusichern. Obwohl diese Transaktionen das Verlustrisiko infolge eines Wertverlusts der abgesicherten Währung minimieren sollen, beschränken sie auch potenzielle Gewinne, die sich im Falle einer Zunahme des Werts der abgesicherten Währung realisieren ließen. Die genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Beträgen dieser Geschäfte und dem Wert der betreffenden Wertpapiere ist im Allgemeinen nicht möglich, weil der künftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktbewegungen zwischen dem Datum, an dem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitsdatum schwanken wird. Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die exakt auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht zugesichert werden. Es ist möglicherweise nicht möglich, die allgemein erwarteten Schwankungen der Wechselkurse oder Zinssätze zu einem Preis abzusichern, der zur Absicherung der Vermögenswerte gegen den infolge dieser Schwankungen erwarteten Wertverlust der im Portfolio gehaltenen Positionen ausreicht. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann von Schwankungen der Devisenkurse stark beeinflusst werden, weil die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren.

Risiko aus der Anteilwährung

Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds kann auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die diese Klasse lautet, können zu einem Wertverlust dieser Anteile in der Währung, auf welche die Klasse lautet, führen. Der Anlagemanager der Gesellschaft kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ beschrieben sind, vorausgesetzt, dass solche Instrumente keinesfalls 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klassen von Anteilen des Teilfonds übersteigen. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Vorteil der Anteilinhaber der relevanten Klasse erheblich einschränken kann, wenn die jeweilige Währung gegenüber der

Basiswährung und/oder der/den Währung/en, auf die das Vermögen der Teilfonds lautet, an Wert verliert. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der relevanten Klasse von Anteilen des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Anteil ausgesetzt sein, wodurch die Gewinne/Verluste und die Kosten der relevanten Finanzinstrumente widergespiegelt werden. Finanzinstrumente, die zur Implementierung solcher Strategien benutzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds insgesamt. Jedoch werden die Gewinne/Verluste und die Kosten der relevanten Finanzinstrumente ausschließlich den betreffenden Klassen des Teilfonds angerechnet.

Verwahr- und Zahlungsabwicklungsrisiko

Ein Teilfonds kann an in der Entwicklung befindlichen Märkten anlegen, an denen Depotbank- und/oder Zahlungsabwicklungs-Systeme unter Umständen noch nicht voll entwickelt sind. Dies hat zur Folge, dass Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und die Unterdepotbanken zur Verwahrung anvertraut wurden (in den Fällen, in denen die Abwicklung über solche Bevollmächtigten zur Verwahrung notwendig ist), unter Umständen Risiken ausgesetzt sind. Zu solchen Risiken zählen (i) eine falsche Lieferung gegen Zahlungsausgleich, (ii) ein physischer Markt, und als eine Konsequenz daraus die Zirkulation gefälschter Wertpapiere, (iii) schlechte Informationen bezüglich Unternehmensmaßnahmen, (iv) ein Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit von Wertpapieren beeinflusst, (v) das Fehlen entsprechender rechtlicher/steuerlicher Infrastrukturberatung, und (vi) fehlende Entschädigung/Risikofonds bei der betreffenden Wertpapiersammelbank. Ferner kann ein Teilfonds dem Kreditrisiko von Parteien, mit denen er handelt, ausgesetzt sein, selbst wenn ein Teilfonds den Handel mit Gegenparteien, auf der Basis Lieferung-gegen-Zahlung abwickelt.

Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards

Die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards vieler Länder, in die ein Teilfonds anlegt, sind wahrscheinlich weniger umfassend als die Standards, die in Unternehmen in den Vereinigten Staaten oder in Europa gelten.

Dachkonto für Bareinlagen und Rücknahmen

Zeichnungsgelder, die vor Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds eingehen, werden im Namen der Gesellschaft in einem Dachkonto für Bareinlagen und Rücknahmen gehalten („Dachkonto für Bareinlagen und Rücknahmen“) und als Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt. Anleger werden in Bezug auf die gezeichneten und von der Gesellschaft gehaltenen Beträge als ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds behandelt, bis am Handelstag Anteile ausgegeben werden. Anleger profitieren daher solange nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, noch stehen ihnen sonstige Anteilnehmerrechte zu (einschließlich des Dividendenanspruchs), bis am betreffenden Handelstag Anteile ausgegeben werden. Im Fall der Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewähr, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die ungesicherten Gläubiger voll auszuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds kann nur erfolgen, wenn der Verwalter die originalen Zeichnungsunterlagen erhalten hat und sämtliche Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt worden sind. Unbeschadet dessen verlieren Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme andienen, ihre Eigenschaft als Anteilinhaber in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile am betreffenden Handelstag und sind künftig ungesicherte Gläubiger des fraglichen Teilfonds. Anhängige Rückkäufe und Ausschüttungen (einschließlich gesperrter Rückkäufe oder Ausschüttungen) werden in Erwartung der Zahlung an den betreffenden Anteilinhaber im Dachkonto für Bareinlagen und Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten. Anteilinhaber, die ihre Anteile zum Rückkauf andienen, und Anteilinhaber, die Anspruch auf solche Ausschüttungen haben, werden ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds noch stehen ihnen sonstige Rechte als Anteilinhaber zu (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) in Bezug auf den Rückkauf- oder den Ausschüttungsbetrag, der im Dachkonto für Bareinlagen und Rücknahmen gehalten wird. Im Fall der Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Gewähr, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügen, um die ungesicherten Gläubiger voll auszuzahlen. Anteilinhaber, die ihre Anteile zum Rückkauf andienen, und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass der Verwalter umgehend sämtliche fehlenden Unterlagen und Informationen erhält. Diesbezügliche Versäumnisse erfolgen auf Gefahr des Anteilinhabers.

Geldmarktrisiken

Eine Anlage in einen Teilfonds, die in Geldmarktinstrumenten mit einem entsprechenden Risiko gehalten wird, ist weder versichert, noch wird sie von Regierungen, Regierungsbehörden oder Einrichtungen oder Bankgarantiefonds garantiert. Anteile solcher Teilfonds sind keine Bankguthaben oder Bankobligationen und werden nicht von Banken garantiert oder indossiert. Eine Anlage in solchen Teilfonds birgt Anlagerisiken, zu denen auch der mögliche Verlust des investierten Betrags zählt.

Kreditrisiken

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, keine Kreditschwierigkeiten erfahren werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträgen führen. Ein Teilfonds wird zudem einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen er Geschäfte tätigt, ausgesetzt sein und trägt gegebenenfalls das Risiko einer Abwicklungsstörung.

Zinsänderungen

Der Wert der Anteile kann durch wesentliche nachteilige Zinsbewegungen beeinflusst werden.

Wertpapierleihrisiko

Wie bei allen Kreditverlängerungen besteht das Risiko der Verzögerung und Wiedererlangung. Sollte der Entleiher der Wertpapiere finanziellen Verlust erleiden oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, wird die im Zusammenhang mit diesem Geschäft bereitgestellte Sicherheit eingefordert. Der Wert der Sicherheit wird so erhalten, dass er den Wert der transferierten Wertpapiere übertrifft. Im Fall einer plötzlichen Marktbewegung besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der transferierten Sicherheiten fallen kann. Da ein Teilfonds außerdem in Barsicherheiten, die als Teil der Anlagen erhalten werden, investieren kann, sind die investierten Sicherheiten den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie z. B. Verlust oder Ausfall der betreffenden Sicherheit, ausgesetzt. Wertpapierleihgeschäfte mit der Verwahrstelle in Verbindung stehenden Personen müssen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und erfordern die schriftliche Zustimmung der Verwahrstelle. Für weitere Details verweisen wir Investoren auf den weiter unten aufgeführten Abschnitt „Interessenkonflikte“.

Sicherheitenrisiko

Als Sicherheit erhaltene Barmittel können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in notenbankfähige Wertpapiere angelegt werden sowie in Aktien eines kurzfristigen Geldmarktfonds. Durch die Anlage dieser Barmittel wird die Investition selbst, so wie alle verliehenen Wertpapiere, einer Auf- oder Abwertung und anderweitigen Risiken wie Verzug oder Ausfall des Emittenten oder des betreffenden Wertpapiers ausgesetzt, die mit solchen Anlagen einhergehen.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in illiquiden und/oder nicht notierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten in gutem Glauben hinsichtlich ihres möglichen Realisationswerts bewertet. Diese Anlagen sind von Natur aus schwierig zu bewerten und bergen eine erhebliche Unsicherheit. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens den tatsächlichen Verkaufs- oder Liquidationspreis dieser Wertpapiere darstellen.

Risiko des Anlagemanagers

Der Vorstand darf sich vom Anlagemanager hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen beraten lassen; die Anleger sollten sich eines inhärenten Interessenskonflikts zwischen der Beteiligung des Anlagemanagers bei der Empfehlung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds und seinen sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Teilfonds bewusst sein.

Restbuchwertmethode

Bestimmte Teilfonds können einen Teil oder ihre gesamten Anlagen zum Restbuchwert bewerten. Weitere Information finden Anleger in diesem Prospekt unter der Überschrift „Berechnung des NIW“.

In Zeiten mit rückläufigen kurzfristigen Zinssätzen, werden die neuen Nettozuflüsse in solche Teilfonds aus der kontinuierlichen Ausgabe von Anteilen im Gegensatz zum restlichen Portfolio des Teilfonds voraussichtlich in Portfolioinstrumente mit geringerer Rendite investiert, was zu einer Reduzierung der aktuellen Rendite des Teilfonds führt. In Zeiten steigender Zinssätze kann das Gegenteil der Fall sein.

Steuerrisiko

Eine Änderung des Steuerstatus der Gesellschaft oder der Steuergesetze kann den Wert der Anlagen im Besitz der Gesellschaft und ihre Fähigkeit, für den Anleger Erträge zu erwirtschaften, beeinflussen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die hierin bzw. in diesem Prospekt gemachten Angaben zur Besteuerung auf dem Rat beruhen, den der Verwaltungsrat bezüglich geltender Rechte und Praktiken in dem betreffenden Hoheitsgebiet zum Datum diese Prospektes erhalten hat. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder angenommene Steuerposition zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft ohne zeitliche Einschränkung fort dauern wird. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt.

Zeichnungsausfallrisiko

Jeder Teilfonds trägt das Risiko des Zeichnungsausfalls. Für die Zwecke der maximalen Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag kann der Anlagemanager Wertpapiere kaufen oder Finanzderivate auf der Basis einsetzen, dass die Abwicklungsgelder am entsprechenden Abschlusstag eingehen. Falls der Teilfonds jene Abwicklungsgelder nicht am oder bis zum relevanten Abschlusstag erhält, muss der Teilfonds eventuell jene erworbenen Wertpapiere verkaufen oder seine Position auflösen, was dem Teilfonds Verluste bringen könnte, ungeachtet dessen, dass ein Zeichner, der es versäumt, eine Zahlung für seine Zeichnung zu leisten, dem Teilfonds gegenüber für etwaige Verluste möglicherweise haften könnte.

Ausgaben im Zusammenhang mit Anlagen in Teilfonds

Genauere Angaben, die aus dem Teilfondsvermögen für Anlagen im Teilfonds zahlbar sind, werden im Abschnitt „Gebühren und Aufwand“ beschrieben. Darüber hinaus sollten die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass bestimmte Kosten, wie die Transaktionskosten, die mit dem Erwerb von Anlagen durch einen Teilfonds nach dem Eingang und der Annahme von Zeichnungsanträgen oder mit der Veräußerung von Anlagen durch einen Teilfonds, die zur Erfüllung der Rücknahmeforderungen getätigt werden müssen, verbunden sind, vom Teilfonds als Ganzes und nicht von einzelnen Anlegern getragen werden, die Anteile am jeweiligen Teilfonds zeichnen oder zurücknehmen.

Getrennte Haftung zwischen Teilfonds

Getrennte Haftung zwischen einzelnen Teilfonds ist zwar im Companies Act 2014 vorgesehen, in ausländischen Gereichten müssen diese Bestimmungen jedoch noch geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung lokaler Gläubigerforderungen.

Risiko von Erfolgshonoraren

Wenn ein Teilfonds Performancegebühren zu zahlen hat, basieren diese auf realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und realisierten und nicht realisierten Nettoverlusten am Ende jedes Berechnungszeitraumes (wie im Einzelnen im Abschnitt Kosten und Gebühren in diesem Prospekt beschrieben). Es können daher unter Umständen Erfolgshonorare auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit niemals realisiert werden.

Handelsmodellrisiken

Ein Teilfonds kann zur Implementierung seiner jeweiligen Anlageziele einen eigens entwickelten mathematischen Prozess verwenden. Dieser Prozess garantiert keine bestimmten Ergebnisse. Ferner führt das Ausgleichsverfahren des jeweiligen Anlagemanagers dieses Teilfonds zu einem höheren Transaktionsvolumen im Portfolio sowie zu höheren Aufwendungen, als bei herkömmlichen „Buy-and-Hold“- oder Indexfondsstrategien der Fall ist. Bei einem höheren Transaktionsvolumen des Portfolios können die Anleger zwar höhere Gewinne erzielen, aber auch höhere Verluste erleiden.

Häufiger Handel

Bestimmte Teilfonds können Anlagen relativ häufig kaufen und verkaufen, damit sind höhere Maklerprovisionen und andere Aufwendungen verbunden.

Aktienmarktrisiko

Anlagen in Aktienwerten bieten das Potenzial für einen erheblichen Kapitalzuwachs. Solche Anlagen bergen jedoch Risiken, u.a. Emittenten-, Branchen-, Markt- und allgemeine konjunkturbezogene Risiken. Die Gesellschaft ist bestrebt, diese Risiken durch die Verwendung verschiedener hierin beschriebener Techniken zu reduzieren, jedoch können ungünstige Entwicklungen oder wahrgenommene Entwicklungen in einem oder mehreren dieser Bereiche einen erheblichen Wertrückgang der von einem Teilfonds gehaltenen Aktienwerte verursachen.

Branchenrisiken

Aktien innerhalb einer bestimmten Branchengruppe können gemeinsame Eigenschaften aufweisen und auf Marktentwicklungen ähnlich reagieren. So unterliegen z. B. viele Unternehmen mit einem Bezug zu Biowissenschaften in hohem Maße Regulierungsbestimmungen und können von bestimmten Technologiearten abhängig sein. Infolgedessen können Änderungen bei staatlichen Finanzierungen oder Subventionen, neue oder erwartete Änderungen in der Gesetzgebung oder technologische Fortschritte den Wert dieser Unternehmen beeinträchtigen. Die Erträge dieser Teilfonds können daher schwankungsanfälliger als Erträge eines schwächer akzentuierten Portfolios ausfallen. Außerdem kann der Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Technologiebezug zu einer zunehmend aggressiven Konditionengestaltung der Produkte und Dienstleistungen dieser Unternehmen führen, die sich ebenfalls auf die Rentabilität der im Portfolio des Teilfonds enthaltenen Unternehmen auswirken kann. Ferner können aufgrund der rasanten Geschwindigkeit im Bereich technologischer Entwicklung Produkte oder Dienstleistungen, die von im Teilfondsportfolio enthaltenen Unternehmen entwickelt werden, sehr schnell veralten oder verhältnismäßig kurze Produktzyklen aufweisen. Die Erträge dieser Teilfonds können daher ebenfalls schwankungsanfälliger als die eines Teilfonds sein, der nicht in eng miteinander verwandte Unternehmen investiert.

Anteile von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen

Der Teilfonds kann in Aktienwerten von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen anlegen. Anlagen in diesen Wertpapieren bergen spezielle Risiken. U.a. sind die Wertpapierkurse von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen generell volatil als diejenigen großer Unternehmen; die Wertpapiere kleiner Unternehmen sind im Allgemeinen weniger liquide; und kleinere Unternehmen werden generell eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt. Die Kurse von Mikrounternehmen sind allgemein sogar noch anfälliger und ihre Märkte sogar noch weniger liquide als die von kleinen und größeren Unternehmen. Man geht davon aus, dass Anlagen in Werten von Unternehmen mit kleiner

Marktkapitalisierung größere Möglichkeiten für Kapitalsteigerung bieten, aber auch größere Risiken enthalten als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind. Die Werte kleiner Unternehmen können plötzlicheren Marktpreisschwankungen unterworfen sein als diejenigen größerer, etablierterer Unternehmen. Kleinere Unternehmen haben begrenzte Produktlinien, Märkte oder Finanzressourcen oder sie können von einer eingeschränkten Managementgruppe abhängig sein. Neben der größeren Volatilität, können Anteile kleinerer Unternehmen bis zu einem gewissen Ausmaß unabhängig von Anteilen größerer Unternehmen fluktuieren (d. h. die Preise der Anteile von Klein- und/oder Mikrounternehmen können fallen wenn die Preise der Anteile größerer Unternehmen steigen oder umgekehrt).

Depository Receipts

Der Teilfonds kann in garantierten oder nicht garantierten ADRs und GDRs (zusammen „Depository Receipts“) anlegen, die üblicherweise von einer Bank oder Treuhandgesellschaft herausgegeben werden, die das Eigentum der von einem Unternehmen emittierten Wertpapiere nachweisen. Im Allgemeinen sind Depository Receipts als Namenspapiere für den US-Wertpapiermarkt bestimmt und Depository Receipts als Inhaberpapiere zur Verwendung an Wertpapiermärkten außerhalb der USA. Depository Receipts müssen nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung lauten wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie konvertiert werden können. Depository Receipts können gemäß garantierten oder nicht garantierten Programmen emittiert werden. Bei garantierten Programmen hat ein Emittent Vereinbarungen getroffen, die vorsehen, dass seine Wertpapiere in Form von Depository Receipts gehandelt werden. Bei nicht garantierten Programmen ist der Emittent u.U. nicht an der Erstellung des Programms beteiligt. Die rechtlichen Vorschriften für garantierte und nicht garantierte Programme sind generell ähnlich, doch kann es in einigen Fällen problemloser sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu erhalten, der an der Erstellung des garantierten Programms beteiligt war. Dementsprechend können bezüglich Emittenten von Wertpapieren, die nicht garantierten Programmen zugrunde liegen, weniger Informationen verfügbar sein, und es besteht möglicherweise keine Wechselbeziehung zwischen solchen Informationen und dem Marktwert der Depository Receipts.

Schuldtitel

Die Preise von Schuldtiteln fluktuieren entsprechend den Einschätzungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten und tendieren dazu, sich umgekehrt gegenüber Marktzinssätzen zu entwickeln. In Zeiten steigender Zinsen wird der Wert solcher Papiere voraussichtlich fallen. Umgekehrt wird der Wert dieser Anlagen voraussichtlich steigen, wenn die Zinsen fallen. Je länger die Zeit bis zur Fälligkeit, desto größer sind solche Abweichungen. Die Teilfonds sind Kreditrisiken ausgesetzt (d. h. das Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren nicht in der Lage sein wird, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit zu zahlen, oder dass der Wert eines Wertpapiers beeinträchtigt wird, da Anleger meinen, dass der Emittent weniger zahlungsfähig ist). Dies wird weitgehend durch die Bonitätsratings der Wertpapiere gemessen, in die ein Teilfonds investiert. Die Ratings sind jedoch nur die Meinungen der Agenturen, die sie herausgeben, und sind keine absoluten Garantien bezüglich der Qualität. Nicht alle Staatspapiere erhalten die uneingeschränkte Anerkennung und Kreditwürdigkeit ihrer nationalen Regierung. Einige werden lediglich durch die Kreditwürdigkeit der herausgebenden Agentur oder Einrichtung gestützt. Dementsprechend besteht zumindest ein Ausfallrisiko bei diesen Staatspapieren, in die der Teilfonds investieren kann und einem Kreditrisiko ausgesetzt wird. Sofern ein Teilfonds in mit niedrigem oder mittlerem Rating bewertete Papiere und nicht bewertete Papiere mit vergleichbarem Rating investiert, kann der Teilfonds eine höhere aktuelle Rendite erzielen als die Rendite von höher bewerteten Titeln, jedoch beinhaltet die Anlage in solchen Papieren eine größere Kursvolatilität und das Risiko von Einkommens- und Kapitalverlust, einschließlich der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls oder Konkurses des Emittenten solcher Wertpapiere. Niedrig eingestufte Schuldtitel und vergleichbare nicht eingestufte Schuldtitel (gemeinschaftlich als „niedrig eingestufte“ Wertpapiere bezeichnet) haben qualitative und Schutzigenschaften, die nach Ansicht der Ratingorganisation durch große Unsicherheiten oder Anlagerisiken bezüglich ungünstigen Bedingungen aufgewogen werden, und sind überwiegend spekulativ hinsichtlich der Fähigkeit eines Emittenten, Zinsen zu zahlen und Kapital im Einklang mit den Bedingungen der Obligation zurückzuzahlen. Zwar sind die Preise niedrig eingestufte Wertpapiere allgemein weniger empfindlich gegenüber Zinsschwankungen als höher eingestufte Papiere, jedoch können die Preise der ersteren empfindlicher auf ungünstige Konjunkturveränderungen und Entwicklungen bezüglich des einzelnen Emittenten reagieren. Wenn Wirtschaftsbedingungen nachzugeben scheinen, kann der Wert von Wertpapieren mit mittlerem oder

niedrigem Rating auf Grund der gestiegenen Bedenken über Kreditqualität unabhängig von den aktuellen Zinssätzen fallen. Anleger sollten die relativen Risiken der Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig erwägen und verstehen, dass solche Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Ungünstige Konjunktorentwicklungen können den Markt für niedrig bewertete Papiere zum Erliegen bringen und die Fähigkeit der Emittenten – besonders jener mit hohem Fremdkapitalanteil – ihren Verbindlichkeiten nachzukommen oder ihre Obligationen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, ernsthaft beeinflussen, was bei solchen Wertpapieren zu einer höheren Anzahl von Ausfällen führen kann. Niedrig bewertete Papiere sind besonders von ungünstigen Veränderungen in den Branchen betroffen, in denen die Emittenten aktiv sind, sowie von Veränderungen der finanziellen Bedingungen der Emittenten. Emittenten mit einem hohen Fremdkapitalanteil können in Zeiten steigender Zinsen ebenfalls finanziellem Druck ausgesetzt sein. Ferner kann der Sekundärmarkt für niedrig bewertete Wertpapiere, der sich auf relativ wenige Marktmacher konzentriert, nicht so liquide sein wie der Sekundärmarkt für hoch bewertete Wertpapiere. Daher könnte ein Teilfonds mehr Schwierigkeiten haben, diese Wertpapiere zu verkaufen, oder er wird die Papiere eventuell nur zu niedrigeren Preisen verkaufen können, als wenn diese intensiv gehandelt würden. Daher können die unter diesen Umständen für diese niedrig bewerteten Papiere erzielten Preise geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds verwendet wurden. Niedrig bewertete Wertpapiere bergen weitere Risiken, die auf Zahlungserwartungen beruhen. Falls ein Emittent die Rücknahme einer Schuldverschreibung einfordert, muss der Teilfonds diese eventuell durch einen niedrig rentierlichen Titel ersetzen, woraus sich eine rückläufige Rendite für Anleger ergibt. Wenn der Teilfonds unerwartete Nettorücknahmen erfährt, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Papiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolio des Teilfonds führt und den Teilfonds den Risiken von niedrig bewerteten Wertpapieren aussetzt. Veränderungen der Konjunkturbedingungen oder Entwicklungen in Bezug auf einzelne Emittenten von Wertpapieren mit mittlerem oder niedrigem Rating verursachen voraussichtlich eher Kursschwankungen und schwächen die Fähigkeit solcher Wertpapiere zur Erfüllung der Kapital- und Zinszahlungen, als dies bei höher bewerteten Schuldverschreibungen der Fall ist. Anlagen in solchen geringer bewerteten Papieren können die Fähigkeit eines Teilfonds zum Verkauf solcher Papiere zu ihrem fairen Wert einschränken. Das Urteilsvermögen spielt eine größere Rolle bei der Preisfeststellung solcher Wertpapiere als dies bei Wertpapieren mit aktiveren Märkten der Fall ist. Eine ungünstige Presse und eine negative Wahrnehmung durch die Anleger kann unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse beruht, den Wert und die Liquidität nicht oder niedrig eingestufte Schuldtitel insbesondere an einem Markt mit geringen Umsätzen fallen lassen. Die von Ratingagenturen veröffentlichten Ratings geben die Meinung dieser Agenturen wieder. Solche Ratings sind relativ und subjektiv und entsprechen nicht absoluten Qualitätsstandards. Nicht eingestufte Schuldtitel haben nicht unbedingt eine geringere Qualität als eingestufte Titel, aber sie sind eventuell nicht für ebenso viele Käufer attraktiv. Ratingagenturen können ihre Ratings für bestimmte von einem Teilfonds gehaltene Schuldtitel ohne vorherige Ankündigung ändern, und Herabstufungen der Ratings werden voraussichtlich den Kurs der relevanten Wertpapiere beeinträchtigen. Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterhalb der Kategorie Investment Grade oder von vergleichbarer Qualität ist das Kreditrisiko ausgeprägter. Das Ausfallrisiko kann größer sein und der Markt für diese Wertpapiere kann weniger aktiv sein, wodurch sich der Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen sowie deren Bewertung schwieriger gestaltet. Den Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, wenn ein Emittent ausfällt und der Teilfonds versucht, einen Teil seiner Verluste in einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren auszugleichen.

Optionsscheine

Jeder der Teilfonds kann über 5 % seines Nettoinventarwertes in Optionsscheinen anlegen. Wie beim Einsatz von Derivaten hängt das Ergebnis der Verwendung von Optionsscheinen hinsichtlich des Risikoprofils eines Teilfonds von dem zugrunde liegenden Anlageprinzip für den betreffenden Teilfonds ab und kann zu höherer Volatilität des Anteilspreises des Teilfonds führen.

Indexgebundene Wertpapiere (nachstehend „Indexwertpapiere“)

Indexwertpapiere sind Wertpapiere, deren Preise an die Preise von Wertpapierindizes, Währungen oder andere Finanzstatistiken gebunden sind. Üblicherweise sind Indexwertpapiere Schuldtitel oder Einlagen, deren Wert bei Fälligkeit und/oder Kuponrate durch den Bezug zu einem spezifischen Instrument oder einer Statistik bestimmt wird. Die Wertentwicklung von Indexwerten fluktuiert (je nach Instrument, entweder direkt oder invers) mit der Wertentwicklung des Index, des Wertpapiers oder der Währung. Gleichzeitig unterliegen Indexwerte den mit dem Emittenten des Papiers verbundenen Risiken, und ihr Wert kann erheblich fallen, wenn die Kreditwürdigkeit des Emittenten nachgibt. Zu den jüngsten Emittenten von Indexwerten zählen Banken, Kapitalgesellschaften und bestimmte Regierungsbehörden.

Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere

Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere bieten eine monatliche Zahlung, die sich aus Kapital- und Zinszahlungen zusammensetzt. Zusätzliche Zahlungen resultieren aus Rückzahlungen von Kapital bedingt durch den Verkauf der zugrunde liegenden Wohnimmobilien, Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung, abzüglich möglicherweise entstandener Gebühren oder Kosten. Frühzeitige Kapitalrückzahlungen auf hypothekarisch gesicherten Wertpapieren können auf Grund der Refinanzierung von Hypotheken bei fallenden Zinsen steigen. Frühzeitige Rückzahlungen können mit monatlichen Kapital- und Zinszahlungen an den registrierten Inhaber weitergeleitet werden, und haben den Effekt, zukünftige Zahlungen zu reduzieren. Im Fall von frühzeitigen Rückzahlungen kann der Teilfonds einen Verlust erleiden (wenn der Preis, zu dem der Teilfonds das betreffende Wertpapier erworben hat, über dem Nennwert lag, dies repräsentiert den Preis, zu dem das Wertpapier bei der Rückzahlung zurückgegeben wird) oder einen Gewinn (wenn der Preis, zu dem der Teilfonds das betreffende Wertpapier erworben hat, unter dem Nennwert lag). Sofern ein Teilfonds hypothekarisch gesicherte Wertpapiere mit einem Aufschlag kauft, können Hypotheken-Zwangsvollstreckungen und frühzeitige Rückzahlungen durch Hypothekenschuldner (die jederzeit und ohne Strafen getätigt werden können) zu einem Verlust der Kapitalanlage des Teilfonds zum Ausmaß der gezahlten Prämie führen. Frühzeitige Rückzahlungen können mit größerer Häufigkeit in Zeiten rückläufiger Hypothekensätze eintreten, da u.a. die Hypothekenschuldner die Möglichkeit haben ihre Resthypotheken zu geringeren Zinssätzen zu refinanzieren. Wenn der Marktzins steigt, fallen die Marktwerte von hypothekarisch gesicherten Wertpapieren. Gleichzeitig verlangsamt sich jedoch die Hypothekenrefinanzierung, was zu einer Verlängerung der effektiven Laufzeiten dieser Wertpapiere führt. Daher ist der negative Effekt des Zinsanstiegs auf den Marktwert der hypothekarisch gesicherten Wertpapiere üblicherweise stärker ausgeprägt als für andere Arten festverzinslicher Wertpapiere. Von Privatorganisationen geschaffene Hypothekenseen bieten generell einen höheren Zinssatz als staatliche oder mit Regierungen verbundene Pools, da es in den ersten keine direkten oder indirekten Garantien für Zahlungen gibt. In Pools von Privatorganisationen können rechtzeitige Zins- und Kapitalzahlungen jedoch durch verschiedene Formen von privaten Versicherungen oder Garantien, einschließlich individueller Darlehens-, Eigentums-, Pool- und Gefahrenversicherung unterstützt werden. Im Rahmen der Policen kann jedoch keine Versicherung gegeben werden, dass Privatversicherer ihre Verpflichtungen aus den Policen erfüllen. Die Renditen der Teilfonds können eher durch die Wiederanlage frühzeitiger Rückzahlungen zu höheren oder geringeren Sätzen beeinflusst werden als die ursprüngliche Anlage. Außerdem werden die Werte hypothekarisch gesicherter Wertpapiere, einschließlich staatlichen und mit Regierungen verbundenen Hypotheken-Pools, generell als Reaktion auf Marktzinssätze fluktuieren, ähnlich wie dies bei anderen Schuldtiteln der Fall ist.

Gestrippte Wertpapiere

Die Rückzahlungsrendite einer Interest-Only- oder Principal-Only-Klasse gestrippter hypothekarisch gesicherter Wertpapiere reagiert extrem empfindlich nicht nur auf Veränderungen der aktuellen Zinssätze, sondern ebenso auf den Satz der Kapitalzahlungen (einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen) auf dem zugrunde liegenden Vermögen. Schnelle vorzeitige Kapitalrückzahlungen können eine messbar nachteilige Auswirkung auf die Rückzahlungsrendite des Teilfonds haben, sofern dieser in Interest-Only-Anleihen investiert. Erfährt das der Interest-Only-Anleihe zugrunde liegende Vermögen größer als erwartete vorzeitige Kapitalrückzahlungen, können die Teilfonds ihr Ziel der Wiedererlangung der anfänglichen Anlagen in diesen Wertpapieren verfehlen. Umgekehrt tendieren Principal-Only-Anleihen dazu, ihren Wert zu erhöhen, wenn die vorzeitigen Rückzahlungen größer als erwartet sind, und im Wert zu fallen, wenn die vorzeitigen Rückzahlungen langsamer als erwartet erfolgen. Der Sekundärmarkt für

leere hypothekarisch gesicherte Wertpapiere kann volatiler und weniger liquide als der für sonstige hypothekarisch gesicherte Wertpapiere sein, wodurch die Fähigkeit der Teilfonds zum Kauf oder Verkauf zu einem bestimmten Zeitpunkt potenziell eingeschränkt wird.

Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)

Das Kapital von Asset-Backed Securities kann jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden. Daraus ergibt sich, dass, wenn solche Wertpapiere mit einem Aufschlag gekauft werden, eine schneller als erwartete vorzeitige Rückzahlungsrate die Rückzahlungsrendite reduzieren wird, während eine langsamer als erwartete vorzeitige Rückzahlungsrate den gegenteiligen Effekt haben wird. Umgekehrt werden die schneller als erwarteten vorzeitigen Rückzahlungen die Rückzahlungsrendite erhöhen, wenn die Wertpapiere mit einem Aufschlag gekauft werden, und langsamer als erwartete vorzeitige Rückzahlungen werden sie reduzieren. Ferner reduzieren beschleunigte vorzeitige Rückzahlungen die Sicherheit der Rendite, da der Teilfonds das Vermögen zu den aktuellen Sätzen wieder anlegen muss. Zusätzlich stellen beschleunigte vorzeitige Rückzahlungen auf Wertpapieren, die mit einem Aufschlag gekauft wurden, ein Kapitalverlustrisiko dar, da der Aufschlag zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Kapitals eventuell nicht vollständig amortisiert worden ist.

REIT-Risiken

Der Real Estate Investment Trust (REITs) ist eine Kapitalgesellschaft oder ein Treuhandunternehmen, das kommerzielle Immobilien besitzt, verwaltet und/oder vermietet und/oder in immobilienbezogene Wertpapiere, wie hypothekarisch gesicherte Wertpapiere oder Gesamtdarlehen, investiert. REITs sind üblicherweise auf Unternehmensebene von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie bestimmte Erfordernisse für Immobilienanlagen und –besitz, Einkünfte aus Immobilien und Dividendenniveau erfüllen (z. B. schreiben Gewinnausschüttungserfordernisse für REITs vor, dass 90 % der steuerpflichtigen Erträge als Dividende gezahlt, mindestens 75 % des Gesamtvermögens in Grundbesitz angelegt und mindestens 75 % des Bruttoeinkommens aus Vermietung und Verwaltung von Immobilien oder Zinsen aus Hypothekengeschäften bezogen werden usw.). Die Preise von Equity-REITs werden von Veränderungen der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz der REITs sowie Veränderungen an Kapitalmärkten und Zinssatzänderungen beeinflusst. Die Preise von Hypotheken-REITs werden von der Qualität des Darlehens, das sie verlängern, der Kreditwürdigkeit der Hypotheken, die sie halten, und von dem Wert des Grundbesitzes, der die Hypotheken besichert, beeinflusst. Obgleich der Teilfonds nicht direkt in Immobilien investiert, kann der Teilfonds auf Grund seiner Politik der Konzentration seiner Anlagen in der Immobilienbranche ähnlichen Risiken ausgesetzt sein, wie die, die mit dem direkten Eigentum von Immobilien verbunden sind (zusätzlich zu Wertpapiermarktrisiken). Zu diesen Risiken zählt der Wertverfall von Immobilien, Risiken in Verbindung mit den allgemeinen und lokalen Wirtschaftsbedingungen, die Abhängigkeit von Managementfähigkeiten, eine starke Cashflow-Abhängigkeit, ungünstige Veränderungen im Betrieb einer Immobilie oder der finanziellen Situation eines Mieters, das mögliche Fehlen verfügbarer Hypothekenfonds, Überbauung, verlängerter Leerstand von Immobilien, erhöhter Wettbewerb, Erhöhung der Grundsteuer und Betriebsausgaben, Veränderungen der Flächennutzungsgesetze, Verluste durch Kosten aus der Beseitigung von Umweltproblemen, Haftbarkeit gegenüber Dritten für Schäden, die aus Umweltproblemen resultieren, Schadens- oder Zwangsenteignungsverluste, Mietbegrenzungen, Veränderungen des Wertes der Wohngegend und der Attraktivität von Immobilien für Mieter und Veränderungen der Zinssraten. Zusätzlich zu diesen Risiken können Equity REITs von Veränderungen des Wertes der zugrunde liegenden Immobilie im Besitz der Treuunternehmen beeinflusst werden, während Mortgage REITs von der Qualität eines Darlehens, das sie verlängern, betroffen sein können. Ferner sind Equity REITs und Mortgage REITs von Managementfähigkeiten abhängig und können im Allgemeinen nicht diversifiziert werden. Außerdem sind Equity REITs und Mortgage REITs einer starken Abhängigkeit von Mittelzuflüssen, Ausfällen von Schuldner und Eigenliquidation ausgesetzt. Daneben können sich Equity REITs und Mortgage REITs eventuell nicht für ein steuerfreies Durchleiten von Einkommen im Rahmen der betreffenden Gesetzgebung qualifizieren. Solch ein Versäumnis würde dazu führen, dass in den USA die ausgeschütteten Erträge eines disqualifizierten REIT auf REIT-Ebene einer Einkommensbesteuerung unterzogen würden. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Schuldner der von einem REIT gehaltenen Hypotheken oder Leasingnehmer einer im Besitz eines REIT befindlichen Immobilie, eventuell nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT nachzukommen. Falls ein Schuldner oder Leasingnehmer ausfällt, kann der REIT Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte als Hypothekar oder Verpächter erfahren und in Verbindung mit dem Schutz seiner Anlagen erhebliche Verluste erleiden.

Zusätzlich zu den vorstehenden Risiken können bestimmte „Sonder“-REITs, in denen die Teilfonds ihr Vermögen in spezifischen Immobiliensektoren angelegt haben können, wie z. B. Hotel-REITs, Altersheim-REITs oder Lagerhaus-REITs, bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit negativen Entwicklungen in diesen Sektoren verbunden sind. Daher kann eine Anlage in einem REIT nicht so liquide sein, wie eine typische, an einer anerkannten Börse notierte Aktie.

Private Equity

Die Teilfonds können einen kleinen Teil ihres Nettovermögens in Private Equity anlegen. Anlagen mit Private Equity Charakter beinhalten üblicherweise Unsicherheiten, die nicht mit denen vergleichbar sind, die aus anderen Anlagearten entstehen. In vielen Fällen umfassen Private Equity Anlagen Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit existieren und beabsichtigen, sich in einem vorhandenen Markt zu etablieren oder neue Geschäftsbereiche zu belegen. Das Geschäftskonzept hinter diesen Unternehmen basiert üblicherweise auf neuen, innovativen Produkten oder Prozessen. Folglich ist der Prozess der Vorhersage der Performance solcher Unternehmen, ihrer Geschäftskonzepte und potenzieller Umsätze, häufig von Unsicherheit geprägt.

Rohstoffrisiko

Das Engagement an den Rohstoffmärkten kann den Teilfonds einer höheren Volatilität aussetzen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Die Preise von Rohstoffen können über kurze Zeiträume hinweg für eine Vielzahl von Faktoren erheblich schwanken, einschließlich: Änderungen der Angebots- und Nachfragesituation, Änderungen der Zins- oder Wechselkurse, Bevölkerungswachstum und demografische Veränderungen sowie Faktoren, die eine bestimmte Branche oder Rohstoff betreffen, wie Dürre, Überschwemmungen oder andere Wetterbedingungen, Verkehrsengpässe oder -mangel, Wettbewerb durch Ersatzprodukte, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, Krankheiten, Seuchen, Terrorakte, Embargos, Zölle und Entwicklungen der internationalen Wirtschaft, Politik, Militär, Recht und Regulierung. Darüber hinaus können fehlende Liquidität, die Beteiligung von Spekulanten und staatliche Regulierung und Intervention unter anderem dazu führen, dass die Rohstoffmärkte vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen ausgesetzt sind, was wiederum zu Verlusten des Teilfonds führen kann.

Risiken aus Techniken und Instrumenten

Die Preise derivativer Instrumente, einschließlich der Kurse von Terminkontrakten und Optionen, sind äußerst volatil. Die Kursbewegungen von Termingeschäften, Terminkontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Außerdem intervenieren Regierungen gelegentlich direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten, insbesondere Devisenmärkten und Märkten für zinsbezogene Terminkontrakte und Optionen. Eine solche Intervention dient häufig dazu, die Preise zu direkt beeinflussen, und kann in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte unter anderem wegen Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten sind auch bestimmte besondere Risiken verbunden, zu denen die folgenden zählen: 1.) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Bewegungen der Kurse abgesicherter Wertpapiere und die Bewegungen von Zinssätzen vorherzusagen, 2.) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Branchen, 3.) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten sich von denen für die Auswahl der Wertpapiere des Fonds benötigten unterscheiden, 4.) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und 5.) mögliche Hindernisse bei der effizienten Portfolioverwaltung oder Einschränkungen der Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Derivate

Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für den Teilfonds führen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten erfordert ein erfahrenes Management. Der Teilfonds ist dabei von der Fähigkeit seiner Anlagemanager abhängig, Derivatgeschäfte zu

analysieren und zu verwalten. Die Preise von Derivaten können sich insbesondere unter außergewöhnlichen Marktbedingungen in unerwarteter Weise entwickeln. Zudem kann sich erweisen, dass die Korrelation zwischen dem betreffenden Derivat und einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit eines Teilfonds nicht den Erwartungen des Anlagemanagers des Teilfonds entspricht. Einige Derivate sind mit einer Hebelwirkung ausgestattet und können den Anlageverlust des Teilfonds dadurch vergrößern. Weitere Risiken ergeben sich gegebenenfalls aus der Unmöglichkeit, Derivatpositionen zu schließen oder zu verkaufen. Es existiert möglicherweise nicht immer ein liquider Sekundärmarkt für die Derivatpositionen des Teilfonds. Tatsächlich erweisen sich viele OTC-Instrumente als nicht liquide und können möglicherweise nicht zum gewünschten Zeitpunkt glattgestellt werden. OTC-Instrumente wie Swappesgeschäfte bergen außerdem das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Die am OTC-Markt tätigen Parteien verfügen normalerweise nicht über eine Bonitätsbewertung und unterliegen keiner aufsichtsrechtlichen Überwachung, wie dies bei Teilnehmern an börsenbasierten Märkten der Fall ist; des Weiteren besteht keine Clearing-Einrichtung, welche die Zahlung erforderlicher Beträge gewährleistet. Hierdurch ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion wegen einer Auseinandersetzung (sei es in gutem Glauben oder nicht) über die Vertragsbedingungen oder wegen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den Vertragsbedingungen erfüllt und dem Teilfonds somit ein Verlust entsteht. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass die Verträge, die die Geschäfte in Derivaten regeln, beendet werden müssen, auf Grund von unerwartet auftretender Illegalität oder auf Grund von Änderungen der Steuergesetze oder der Bilanzierungsregeln, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren. Ein weiteres Risiko besteht für den Fall, dass solche Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder für den Fall, dass Derivattransaktionen nicht richtig dokumentiert werden.

Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds sind bezüglich der Gegenparteien, mit denen sie außerbörslich gehandelte Geschäfte wie Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Pensionsgeschäfte oder Devisentermingeschäfte abschließen, einem Bonitätsrisiko ausgesetzt. Außerbörslich gehandelte Kontrakte genießen nicht den gleichen Schutz wie an regulierten Börsen gehandelte Kontrakte, wie zum Beispiel eine Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten handelt es sich um Vereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse einzelner Anleger zugeschnitten sind und es diesen ermöglichen, den Termin, das Marktniveau und den Umfang einer bestimmten Position exakt festzulegen. Gegenpartei bei diesen Geschäften ist nicht eine anerkannte Börse, sondern eine bestimmte, an dem Geschäft beteiligte Gesellschaft, weshalb die Insolvenz, die Zahlungsunfähigkeit oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit welcher der Teilfonds diese Kontrakte handelt, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen könnte. Unabhängig von den Maßnahmen des Teilfonds zur Verminderung des Kontrahentenrisikos kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei keinen Ausfall oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus diesen Geschäften erleidet.

Terminkontrakte (Futures)

Positionen in Terminkontrakten (Futures) können nur an Börsen glattgestellt werden, die einen Sekundärmarkt für diese Terminkontrakte unterhalten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Terminkontrakt existiert. Deshalb kann ein Terminkontrakt möglicherweise nicht glattgestellt werden. Bei ungünstigen Preisbewegungen muss der Teilfonds weiterhin tägliche Barzahlungen leisten, um den erforderlichen Einschuss aufrechtzuerhalten. In diesem Fall muss der Teilfonds, wenn er nicht über ausreichende Barmittel verfügt, Wertpapiere aus seinem Portfolio verkaufen, um seinen täglichen Einschussverpflichtungen zu einem Zeitpunkt nachzukommen, zu dem dies möglicherweise ungünstig ist. Außerdem kann der Teilfonds zur Lieferung der Basiswerte der von ihm gehaltenen Terminkontrakte verpflichtet sein. Die Unmöglichkeit, Optionen und Terminkontrakte glattzustellen, kann sich auch nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, den Teilfonds effektiv abzusichern. Beim Handel mit Terminkontrakten kann bei bestimmten Strategien, aufgrund der niedrigen erforderlichen Einschussleistungen und der extrem hohen Hebelwirkung bei der Kursstellung von Terminkontrakten, ein erhebliches Verlustrisiko bestehen. Dadurch kann eine relativ kleine Preisbewegung bei einem Terminkontrakt zu sofortigen und erheblichen Verlusten (oder auch Gewinnen) für den Anleger führen. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts kann somit zu Verlusten führen, die über den in dem Kontrakt angelegten Betrag hinausgehen. Der jeweilige Teilfonds ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass

die Erwartungen des Anlagemanagers hinsichtlich künftiger Aktienmarkttrends unzutreffend sind. Der Einsatz von Terminkontrakten durch den Teilfonds schließt das Risiko einer unvollkommenen oder gar nicht gegebenen Korrelation ein, wenn die Basiswerte der Terminkontrakte andere Laufzeiten haben als die abgesicherten Wertpapiere des Teilfonds. Außerdem ist es möglich, dass der Teilfonds sowohl Geld bei Terminkontrakten verliert als auch einen Wertverlust bei seinen übrigen Wertpapieren erleidet. Daneben unterliegt der Teilfonds dem Risiko des Verlustes geleisteter Einschüsse im Falle der Insolvenz eines Maklers, bei dem der Teilfonds eine offene Position in einem Terminkontrakt oder einer zugehörigen Option unterhält. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass Positionen in Terminkontrakten illiquide sind, weil bestimmte Warenbörsen die täglichen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch so genannte „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ beschränken. Nach diesen täglichen Kursschwankungsgrenzen können an einem einzelnen Börsengeschäftstag keine Geschäfte zu Kursen außerhalb dieser Grenzen ausgeführt werden. Ist der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Kursschwankungsgrenze gestiegen oder gefallen, können Positionen dieses Terminkontrakts nur gekauft oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen. Dadurch könnte der Teilfonds daran gehindert sein, unvorteilhafte Positionen zu schließen.

Termingeschäfte (Forward Trading)

Termingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen erhebliche Zeit illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Teilfonds zu größeren Verlusten führen.

Optionen

Da die von dem Teilfonds gezahlten oder vereinnahmten Optionsprämien im Verhältnis zum Marktwert des Basiswerts der Option relativ gering sind, könnte der Handel mit Optionen dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds häufiger und stärker schwankt als ohne den Einsatz von Optionen. Bei Ausübung einer vom Teilfonds verkauften Verkaufsoption, kann er einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Teilfonds verpflichtet ist, den Basiswert zu kaufen, und dessen Marktwert zu Zeitpunkt der Ausübung der Option erleiden, abzüglich der Prämie für den Verkauf der Option. Bei Ausübung einer vom Teilfonds verkauften Kaufoption, kann er einen Verlust erleiden in Höhe des Betrags, um den der Marktwert des Vermögenswerts zum Zeitpunkt der Ausübung der Option den Preis überschreitet, zu dem der Teilfonds verpflichtet ist, den Basiswert zu verkaufen, abzüglich der Prämie für den Verkauf der Option. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Geschäfte zu den von ihm gewünschten Zeitpunkten glattzustellen. Wenn der Teilfonds kein Glattstellungsgeschäft abschließen kann, kann er verpflichtet sein, Vermögenswerte zu halten, die er ansonsten möglicherweise verkauft hätte; in diesem Fall wäre er mit diesen Vermögenswerten weiterhin dem Marktrisiko ausgesetzt und könnte höhere Transaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen zu zahlen haben. Nicht börsengehandelte Optionen setzen den Teilfonds außerdem Risiken in Bezug auf die Gegenpartei aus, wie etwa dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz der Gegenpartei oder dem Risiko, dass sie ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Swaps

Zahlungen im Rahmen von Swapgeschäften können beim Abschluss des Geschäfts oder periodisch während der Dauer seiner Laufzeit geleistet werden. Fällt die Gegenpartei bei einem Swapgeschäft aus, stehen dem Teilfonds lediglich die gemäß den Vereinbarungen zu dem Geschäft vertraglich vorgesehenen Mittel zur Verfügung. Es kann nicht zugesichert werden, dass Gegenparteien bei Swapgeschäften ihren Verpflichtungen aus dem Swapgeschäft nachkommen können oder dass der Teilfonds im Falle eines Ausfalls die vertraglich vorgesehenen Mittel erfolgreich wahrnehmen kann. Der Teilfonds übernimmt somit das Risiko dafür, dass er ihm gemäß Swapgeschäften zustehende Zahlungen nicht oder nur verspätet erhält. Da Swapgeschäfte einzeln ausgehandelt werden und normalerweise nicht übertragbar sind, kann

es für den Teilfonds unter gewissen Umständen zudem unmöglich sein, seine Verpflichtungen aus dem Swapgeschäft glattzustellen. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds ein weiteres Swapgeschäft mit einer anderen Gegenpartei aushandeln, um das Risiko aus dem ersten Swapgeschäft auszugleichen. Wenn der Teilfonds ein solches ausgleichendes Swapgeschäft nicht aushandeln kann, kann er jedoch auch dann noch weiterhin ungünstigen Entwicklungen ausgesetzt sein, wenn der Anlagemanager bereits beschlossen hat, dass es günstiger wäre, das erste Swapgeschäft glattzustellen oder auszugleichen. Der Einsatz von Swaps schließt Anlagetechniken und Risiken mit ein, die sich von denen gewöhnlicher Wertpapiergeschäfte unterscheiden und möglicherweise über diese hinausgehen. Wenn sich die Erwartungen des Anlagemanagers hinsichtlich der Marktwerte oder Zinssätze als unkorrekt erweisen, wird sich das Anlageergebnis des Teilfonds ungünstiger entwickeln als ohne den Einsatz dieser Techniken zum Portfoliomanagement.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Falle der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit oder eines Ausfalls des Verkäufers bei einem Pensionsgeschäft kann es für die Gesellschaft zu Verzögerungen bei der Liquidation der Basiswerte und zu Verlusten, einschließlich eines möglichen Wertverlustes von Wertpapieren kommen, während der Teilfonds seine entsprechenden Rechte durchzusetzen versucht, sowie zu möglicherweise unterdurchschnittlichen Erträgen oder einem nicht möglichen Zugang zu Erträgen während dieses Zeitraums, sowie zu Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte.

Risiken durch Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung von Ausfallrisiken. Auf diese Weise kann ein Teilfonds effektiv die von ihm gehaltenen Referenzpositionen versichern (Absicherung der Investition) oder in der Erwartung, dass die Bonität sich verschlechtern wird, eine Absicherung für eine Referenzposition erwerben. Eine Partei, der Sicherungskäufer, leistet eine Reihe von Zahlungen an den Sicherungsverkäufer und eine Zahlung an den Käufer ist fällig, wenn ein Kreditereignis (eine Verschlechterung der Bonität, die vorab in der Vereinbarung der Parteien definiert wurde) eintritt. Falls das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Käufer sämtliche erforderlichen Prämien und der Swap läuft bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen aus. Das Risiko des Käufers ist somit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt. Außerdem kann, falls ein Kreditereignis eintritt und der Teilfonds die zugrunde liegende Referenzposition nicht hält, ein Marktrisiko bestehen, da der Teilfonds Zeit braucht, sich die Referenzposition zu verschaffen und sie der Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus kann dem Teilfonds im Falle einer Insolvenz der Gegenpartei möglicherweise nicht der volle Betrag erstattet werden, den die Gegenpartei ihm schuldet. Der Markt für Credit Default Swaps kann zeitweise eine noch schlechtere Liquidität aufweisen als die Rentenmärkte. Das Unternehmen begrenzt dieses Risiko, indem es die Nutzung dieser Transaktionsart angemessen überwacht.

Brexit-Risiko

Das Vereinigte Königreich ist mit Wirkung ab 31. Januar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr. Bis Ende 2020 gilt eine Übergangsperiode, in der das Vereinigte Königreich und die EU über weitere Vereinbarungen verhandeln.

Abhängig von den Ergebnissen der Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich kann die Gesellschaft durch Gesetzesänderungen und steuerliche Behandlung, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben, negativ beeinflusst werden, insbesondere in Bezug auf alle im Vereinigten Königreich gelegenen Kapitalanlagen, die möglicherweise von einem der betreffenden Teilfonds gehalten werden könnten. Darüber hinaus können im Vereinigten Königreich ansässige Anleger eines oder mehrerer Teilfonds von Gesetzesänderungen betroffen sein, insbesondere in Bezug auf die britische Besteuerung ihrer Anlagen in einem Teilfonds, die sich aus dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU ergibt.

Pandemie-Risiko

Der Ausbruch einer Infektionskrankheit, einer Pandemie oder eines anderen schwerwiegenden Problems im Bereich der öffentlichen Gesundheit könnte in einem Land auftreten, in dem ein Teilfonds

möglicherweise investiert, und zu Veränderungen der regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und -zyklen führen, was sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken kann. Ein solcher Ausbruch kann auch negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und/oder die Märkte insgesamt haben, was die Anlagen eines Teilfonds generell negativ beeinflussen kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Verträgen sein, die die Gesellschaft mit Gegenparteien abgeschlossen hat, wodurch eine Gegenpartei von der fristgerechten Erbringung der Leistungen für die Teilfonds entbunden wird, für die diese Gegenparteien unter Vertrag genommen wurden (die Art der Leistungen ist vom jeweiligen Vertrag abhängig). Die Verwahrstelle, der Verwalter und der Anlagemanager verfügen jedoch jeweils über Geschäftskontinuitätspläne, deren Wirksamkeit regelmäßig getestet wird.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können in Bezug auf einen Emittenten selbst, seine verbundenen Unternehmen oder seine Lieferkette auftreten und/oder sich auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region beziehen. Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken wie Risiken infolge des Klimawandels sind mit Ereignissen oder Bedingungen verbunden, die die natürliche Umwelt betreffen. Soziale Risiken können einen Emittenten intern oder extern betreffen und stehen im Zusammenhang mit Mitarbeitern, der lokalen Bevölkerung, Kunden, Gruppen von Unternehmen, Ländern und Regionen. Risiken bezüglich der Unternehmensführung stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Effektivität und dem Überwachungsprozess in der täglichen Geschäftsführung von Unternehmen und Emittenten.

Zu einem Wertverlust einer Anlage infolge eines Nachhaltigkeitsrisikos kann es auf vielfältige Weise kommen. Bei Anlagen in Emittenten, bei denen es sich um Kapitalgesellschaften handelt, können derartige Verluste aus einer Schädigung des Rufs und einem entsprechenden Rückgang der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, dem Verlust von Schlüsselpersonal, dem Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten resultieren. Gesetze, Verordnungen und branchenspezifische Normen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf viele Branchen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen dieser Maßnahmen, wie z. B. immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können einen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Kapitalgesellschaften können auch durch die Auswirkungen von Bußgeldern und anderen regulatorischen Sanktionen negativ beeinflusst werden. Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft könnten von der geschäftlichen Weiterentwicklung abgezogen und stattdessen für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos eingesetzt werden, darunter für Änderungen der Geschäftspraktiken und für die Abwicklung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zu Vermögensverlusten und/oder physischen Verlusten einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur führen. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, können ebenfalls durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stehen bestimmte Branchen unter strenger Beobachtung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und spezielle Interessengruppen, was die betroffenen Branchen dazu veranlassen kann, ihre Geschäftspraktiken wesentlich zu ändern. Dies kann zu Kostensteigerungen und einer wesentlichen negativen Auswirkung auf die Rentabilität der Unternehmen führen. Eine solche Beobachtung kann auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Querschnittsrisiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu einem finanziellen und geschäftlichen Risiko führen, unter anderem infolge negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen.

Zusätzlich zu den oben angegebenen Risiken sollten potenzielle Investoren vor einer Anlage in einen Teilfonds, der in Schwellenländer investiert, die im Folgenden hervorgehobenen Risiken in Betracht ziehen.

Risiken im Zusammenhang mit Schwellenländern und der GUS-Region - Allgemein

Bestimmte Teilfonds legen in Aktienwerte von Gesellschaften in Schwellenländern (emerging markets) an. Mit diesen Wertpapieren kann ein hohes Risiko verbunden sein und sie können als spekulativ angesehen werden. Zu diesen Risiken zählen (i) ein erhöhtes Risiko einer Enteignung, Besteuerung mit Beschlagnahmewirkung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die gegenwärtig geringe Größe der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sowie das derzeit geringe oder nicht existente Handelsvolumen, verbunden mit daraus resultierender mangelnder Liquidität und hohen Preisvolatilitäten, (iii) bestimmte nationale Beschränkungen hinsichtlich der Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds, darunter auch die Möglichkeit der Anlage in bestimmte Emittenten oder Industriezweige, die kritisch für bestimmte nationale Interessen sind; und (iv) das Fehlen entwickelter gesetzlicher Rahmenbedingungen für private oder ausländische Investitionen und für Privateigentum.

Ein Teilfonds kann in übertragbaren Wertpapieren in Entwicklungsländern mit neuen oder in der Entwicklung befindlichen Kapitalmärkten investieren. Diese Länder können relativ instabile Regierungen haben, sowie Wirtschaften, die nur auf wenigen Branchen beruhen, und Wertpapiermärkte, an denen eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt werden und die einer geringeren Überwachung und Vorschriften seitens der zuständigen Behörden unterliegen. Wertpapiere von in diesen Ländern ansässigen Emittenten tendieren dazu, volatile Kurse zu haben, und bieten das Potenzial für erhebliche Verluste als auch Gewinne. Des Weiteren könnten die verfügbaren Informationen über die in diesen Ländern ansässigen Emittenten begrenzt sein. Bedingt durch das unangemessene Handelsvolumen oder die von Regierungen solcher Länder auferlegten Handelsbeschränkungen können diese Wertpapiere außerdem weniger flüssig sein als Anlagen in etablierteren Märkten.

Registrierungsrisiko

In einigen Schwellenländern erfolgt der Nachweis des Eigentums an Anteilen oder Aktien einer Gesellschaft in Form von „Buch-Eintragungen“. Um als eingetragener Eigentümer von Anteilen oder Aktien einer Gesellschaft anerkannt zu werden, muss sich der Käufer oder dessen Vertreter persönlich zu einem Registerführer begeben und dort ein Konto eröffnen (wobei unter Umständen auch eine Kontoeröffnungsgebühr anfallen kann). Danach muss bei jedem Erwerb weiterer Anteile einer Gesellschaft durch den Käufer dessen Vertreter dem Registerführer Vollmachten des Käufers und Verkäufers der Anteile zusammen mit einem Nachweis über den Anteilkaufl vorlegen, woraufhin der Registerführer die gekauften Anteile von dem bei ihm gehaltenen Konto des Verkäufers abbucht und dem dort gehaltenen Konto des Käufers gutschreibt.

Die Rolle des Registerführers in diesem Verwahrungs- und Registriervorgang ist ausschlaggebend. Registerführer unterliegen möglicherweise keiner wirksamen staatlichen Aufsicht und es besteht die Möglichkeit, dass ein Teilfonds die Registrierung seines Eigentums durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen seitens des Registerführers verliert. Während in einigen Schwellenländern Gesellschaften verpflichtet sind, die Register durch unabhängige Registerführer zu verwalten, die gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann es in der Praxis keine Garantie dafür geben, dass diese Vorschrift auch streng durchgesetzt wird. Aufgrund einer möglichen mangelnden Unabhängigkeit des Registerführers kann die Geschäftsführung der Gesellschaften in diesen Schwellenländern möglicherweise einen erheblichen Einfluss auf den Anteilbesitz an diesen Gesellschaften ausüben. Falls das Gesellschaftsregister zerstört oder beschädigt wird, könnte der Anteilbesitz des Teilfonds an dieser Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden oder in einigen Fällen sogar gelöscht werden. Die Registerführer sind oft nicht gegen solche Ereignisse versichert, auch verfügen sie wahrscheinlich nicht über die erforderlichen Mittel, um dem Teilfonds in einem solchen Fall Ersatz zu leisten. Auch wenn der Registerführer oder die betreffende Gesellschaft in einem solchen Fall gesetzlich zum Ersatz bei einem solchen Schaden verpflichtet werden, gibt es keine Garantie dafür, dass sie tatsächlich Ersatz leisten werden, noch dafür dass der Teilfonds einen Anspruch gegen diese im Falle eines solchen Verlustes durchsetzen könnte. Des Weiteren besteht das Risiko, dass der Registerführer oder die betreffende Gesellschaft sich willentlich aufgrund der Zerstörung des Gesellschaftsregisters weigern könnten, den Teilfonds als eingetragenen Inhaber der zuvor durch den Teilfonds erworbenen Anteile anzuerkennen.

Eignung dieser Anlageform

Aufgrund der bestehenden Risiken ist eine Anlage in die Gesellschaft nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, den Verlust eines erheblichen Teils des angelegten Geldes oder sogar den Verlust des gesamten in die Gesellschaft angelegten Betrages zu verkraften und die das damit verbundene hohe Anlagerisiko verstehen. Sie sollten davon ausgehen, dass die Anlage gemäß dem Anlageziel der Gesellschaft als langfristige Anlage gedacht ist und sollten aufgrund ihrer finanziellen Anforderungen nicht eine Liquidität der Anlagewerte erwarten. Anlegern wird daher empfohlen, sich von unabhängigen Anlageberatern hinsichtlich der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Folgen beraten zu lassen.

Allgemeines

Anleger sollten bedenken, dass Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenländern erhebliche Risiken bergen und besonderer Überlegungen bedürfen, einschließlich der nachfolgend genannten, die mit Anlagen in entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Sie kommen zu den üblichen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken hinzu und umfassen politische, wirtschaftliche, rechtliche, Währungs-, Inflations- und Besteuerungsrisiken. Zudem besteht ein Verlustrisiko mangels geeigneter Systeme für die Übertragung, die Preisfeststellung, die Abrechnung, die Verwahrung und die Bestandsführung von Wertpapieren. Ferner ergeben sich in bestimmten Schwellenländern Risiken aus Korruption und organisiertem Verbrechen sowie dem Fehlen entwickelter Wertpapiermärkte. Die spezifische Art dieser Risiken kann sich je nach den erworbenen Wertpapieren und dem Land, in dem die Anlagen erfolgen, unterscheiden.

Politische und wirtschaftliche Faktoren

Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität in Schwellenländern kann zu gesetzlichen, finanzpolitischen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zu einer Umkehr von gesetzlichen / finanzpolitischen / aufsichtsrechtlichen Marktreaktionen führen. Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Die Außenverschuldung eines Staates könnte zu einer unerwarteten Steuererhebung oder zu Devisenbeschränkungen führen. Hohe Zinsen können ein Anzeichen dafür sein, dass Unternehmen Schwierigkeiten haben an Betriebskapital heranzukommen. Der lokalen Geschäftsführung kann es an Erfahrung mit der Unternehmensführung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen mangeln. Ein Staat kann in hohem Maße abhängig von seinen Rohstoffen und dem Export seiner natürlicher Ressourcen sein und infolgedessen anfällig für schwache Weltmarktpreise dieser Produkte.

In den letzten Jahren haben viele Schwellenländer erheblichen politischen Wandel, wirtschaftliche Reformen und soziale Veränderungen erfahren. Die Bedingungen, zu denen dies geschehen ist, und ob dies fortgesetzt werden kann, sind jedoch noch nicht vollständig klar oder gesichert. Soziale und politische Unruhen, ausgelöst von politischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen können nicht ausgeschlossen werden. All diese Faktoren können das Gesamtanlageklima und insbesondere die Anlagemöglichkeiten der Gesellschaft nachteilig beeinflussen. Sie haben entscheidende Auswirkungen und die Anleger sollten berücksichtigen, dass das endgültige Ergebnis letztlich nicht vorhersehbar ist.

Marktmerkmale

Die Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern erfordert bestimmte Überlegungen, die mit der Anlage in Wertpapieren an weiter entwickelten Kapitalmärkten gewöhnlich nicht verbunden sind. Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind üblicherweise wesentlich kleiner, weniger liquide und erheblich volatil als Wertpapiermärkte in entwickelten Ländern. Infolgedessen kann das Anlageportfolio der Gesellschaft eine größere Kursvolatilität und eine wesentlich geringere Liquidität aufweisen als ein Portfolio, das in öffentlichen und privaten Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Obligationen aus entwickelten Ländern angelegt ist.

Neben ihrer geringen Größe, ihrer Illiquidität und Volatilität sind die Märkte in Schwellenländern üblicherweise auch hinsichtlich der Dauer ihres Bestehens und der verfügbaren Daten aus der Vergangenheit weniger entwickelt als andere Wertpapiermärkte. Ferner wird ein erheblicher Teil der

Wertpapiergeschäfte in einer Reihe von Schwellenländern außerhalb von Börsen und OTC-Märkten privat ausgehandelt und über lokale Börsen abgerechnet.

Auch die staatliche Regulierung und Beaufsichtigung der Wertpapiermärkte kann weniger umfassend sein. Maklern und Anlegern stehen weniger verlässliche Informationen zur Verfügung als an entwickelten Märkten. Es besteht daher ein geringerer Anlegerschutz. Die Standards im Bereich Offenlegung, Rechnungslegung und Aufsicht sind größtenteils weniger umfassend und streng als an entwickelten Märkten. Außerdem sind die Maklerprovisionen und andere Transaktionskosten und damit verbundene Steuern auf Wertpapiergeschäfte in diesen Ländern im Allgemeinen höher als an weiter entwickelten Märkten.

Inflations-/Deflationsrisiko

Inflation ist das Risiko, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds oder die Einkünfte aus den Anlagen eines Teilfonds in Zukunft an Wert verlieren, weil Inflation den Wert des Geldes vermindert. Wenn die Inflation ansteigt, kann der reale Wert eines Teilfonds-Portfolios fallen. Deflationsrisiko ist das Risiko, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Zeitablauf sinken. Deflation kann eine negative Auswirkung auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten haben und kann einen Emittentenausfall begünstigen. Dies kann zu einem Wertverlust eines Teilfonds-Portfolios führen.

Bonitätsrisiko

Die Fähigkeit der Gesellschaft, Ausschüttungen in Form von Dividenden oder in anderer Form zu leisten und den Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, hängt davon ab, inwiefern die Parteien, deren Obligationen die Gesellschaft erwirbt, fähig und willens sind, Zahlungen auf diese Obligationen bei Fälligkeit zu leisten. Sollte ein solcher Schuldner bezüglich der Obligationen im Portfolio der Gesellschaft ausfallen, kann dies nicht nur zu einer Reduzierung oder Aussetzung von Ausschüttungen der Gesellschaft führen, sondern sich auch auf ihre Fähigkeit auswirken, die Obligationen zu veräußern und einen möglichen „Restwert“ oder „Veräußerungswert“ zu realisieren.

In Bezug auf Russland kann die Gesellschaft aufgrund bestimmten Beschränkungen für nicht russische Einrichtungen, bestimmte auf Rubel lautende Wertpapiere mit frei übertragbaren Mitteln zu erwerben, Vereinbarungen mit Finanzinstituten treffen, aufgrund denen die Gesellschaft in die Lage versetzt würde von diesen Finanzinstituten emittierte synthetische Instrumente zu erwerben, die unter Bezugnahme auf diese auf Rubel lautenden Wertpapiere verzinst werden. Unter diesen Umständen ist die Gesellschaft nicht nur dem Risiko eines Ausfalls der Regierung Russlands, sondern auch einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Illiquide Wertpapiere

Einige der Anlagen in Schwellenländern werden an OTC-Märkten gehandelt, aber trotz der hohen Anzahl an Börsen gibt es möglicherweise keinen regulierten öffentlichen Markt für diese Wertpapiere. Dies kann die Schwierigkeiten bei der Bewertung der Anlagen der Gesellschaft erhöhen; außerdem können bestimmte Anlagen der Gesellschaft im Allgemeinen illiquide sein, bis sich ein Markt entwickelt hat. Für bestimmte Schuldtitel, in denen die Gesellschaft anlegt, existieren möglicherweise keine etablierten Sekundärmärkte. Die verminderte Sekundärmarktliquidität kann sich auf den Marktpreis und die Fähigkeit der Gesellschaft zur Veräußerung bestimmter Instrumente zur Befriedigung ihres Liquiditätsbedarfs oder als Reaktion auf bestimmte Ereignisse wie beispielsweise eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer bestimmten Emission nachteilig auswirken. Eine unzureichende Sekundärmarktliquidität für Wertpapiere macht es für die Gesellschaft auch schwieriger, Notierungen für die Bewertung ihres Portfolios und die Berechnung ihres Nettoinventarwertes zu erhalten. Marktnotierungen sind möglicherweise nur von einer begrenzten Anzahl an Quellen erhältlich (zu denen der Anlagemanager und mit ihm verbundene Parteien gehören können) und stellen möglicherweise keine festen Kurse für tatsächliche Verkäufe dar.

Verwahrrisiko

Nach der OGAW-Verordnung ist das Vermögen der Gesellschaft zur Verwahrung der Verwahrstelle anzuvertrauen. Die Verwahrstelle kann direkt oder indirekt Unter-Depotbanken an lokalen Märkten für die Verwahrung von Vermögenswerten an diesen Märkten bestellen.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Laut den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwahrstelle berechtigt, ihre Verwahrplichten zu übertragen, mit der Maßgabe, dass (i) die Dienstleistungen nicht mit dem Ziel übertragen werden dürfen, die Anforderungen der OGAW-Verordnung zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle belegen kann, dass für die Übertragung ein objektiver Grund besteht, und (iii) dass die Verwahrstelle bei der Auswahl und Beauftragung der Drittparteien, an die sie Teile der Dienstleistungen delegieren will, angemessene Sorgfalt, Umsicht und Fachkenntnis hat walten lassen, und im Rahmen von regelmäßigen Prüfungen und der laufenden Überwachung der Drittparteien, an die sie Teile ihrer Verwahrdienstleistungen übertragen hat, und die Vorkehrungen, die diese Drittparteien in Bezug auf die delegierten Pflichten getroffen haben, die angemessene Sorgfalt, Umsicht und Fachkenntnis beachtet. Die Verwahrstelle hat an ihre globale Unter-Depotbank, The Northern Trust Company, Geschäftsstelle London, die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und liquiden Mittel der Gesellschaft übertragen. Die globale Unter-Depotbank beabsichtigt, diese Verantwortlichkeiten an Unterbeauftragte weiter zu übertragen; diese Unterbeauftragten werden in Anhang IV zu diesem Dokument identifiziert. Der Verwalter gibt keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie für Unter-Depotbanken ab.

Verwahrstellenrisiko

In Schwellenländern kann die Gesellschaft in bestimmten Vermögenswerten anlegen, die nur von einer zentralen Verwahrstelle für diese Vermögenswerte gehalten werden (die „zentrale Verwahrstelle“, dieser Begriff schließt nicht die Teilnehmer an einer solchen zentralen Verwahrstelle ein), wie nachfolgend beschrieben.

Erfüllungs- und Abwicklungsrisiko

Aufgrund des geringen Alters der Wertpapiermärkte in einer Reihe von Schwellenländern und der unterentwickelten Bank- und Telekommunikationssysteme sind die Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Wertpapiergeschäften mit erheblichen Risiken verbunden, die mit Anlagen an entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Nachfrage nach Verwahrdienstleistungen kommt von ausländischen Anlegern, weshalb eine Reihe von Initiativen zur Unterstützung der Entwicklung der Wertpapiermärkte in der Region eingeleitet wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Initiativen auch umgesetzt werden. Da außerdem die lokalen Post- und Bankensysteme möglicherweise nicht den in entwickelten Ländern gegebenen Standards entsprechen, kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass alle Rechte, die mit von der Gesellschaft erworbenen Wertpapieren in Verbindung stehen umgesetzt werden können. Es besteht das Risiko, dass Zahlungen von Zinsen oder anderen Ausschüttungen durch elektronische Banküberweisung oder mittels eines per Post versandten Schecks sich verzögern oder verloren gehen könnten. Außerdem besteht ein Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Insolvenz der Bank eines Emittenten, insbesondere weil die lokale Regierung möglicherweise nicht für diese Institute garantiert.

Ausfallrisiko

Sofern die Gesellschaft in Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegt, wird sie dies wahrscheinlich in Instrumenten tun, die hinsichtlich der Bonität nicht oder nur niedrig eingestuft sind. Diese Wertpapiere bergen ein größeres Verlustrisiko bei Zins und Kapital als eingestufte oder höher eingestufte Wertpapiere, sind spekulativer Natur und allgemein als hochverzinsliche Wertpapiere bekannt. Die nicht eingestuften Schuldtitel, in denen die Gesellschaft anlegt, bergen im Allgemeinen die gleichen Risiken wie niedrig eingestufte Schuldtitel. Die Kursvolatilität und das Ausfallrisiko bei der Zahlung von Zins und Kapital sind bei niedrig eingestuften Wertpapieren im Allgemeinen höher. Außerdem sind die Märkte, an denen nicht und niedrig eingestufte Schuldtitel gehandelt werden, enger als Märkte, an denen höher eingestufte Wertpapiere gehandelt werden. Eine ungünstige Presse und eine negative Wahrnehmung durch die Anleger kann unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse beruht, den Wert und die Liquidität nicht oder niedrig eingestufter Schuldtitel insbesondere an einem Markt mit geringen Umsätzen fallen lassen. Die Analyse der Bonität von Emittenten niedrig eingestufter Schuldtitel kann schwieriger sein als die Analyse bei Emittenten höher bewerteter Wertpapiere, und die Fähigkeit der Gesellschaft, ihr Anlageziel zu erreichen, kann, soweit Anlagen in nicht oder niedrig bewerteten Schuldtiteln getätigt werden, stärker von der Bonitätsanalyse abhängen, als wenn die Gesellschaft in höher eingestuften Wertpapieren anlegt. Berichte von Ratingagenturen in Schwellenländern sind möglicherweise nicht so verlässlich wie die von Ratingagenturen an entwickelten Märkten.

Niedrig eingestufte Schuldtitel und vergleichbare nicht eingestufte Schuldtitel sind möglicherweise anfälliger für tatsächliche oder wahrgenommene negative Entwicklungen in der Wirtschaft oder einer bestimmten Branche als erstklassige Wertpapiere. Es hat sich gezeigt, dass die Kurse niedrig und nicht bewerteter Schuldtitel weniger anfällig für Zinsänderungen sind als höher bewertete Anlagen, dafür aber anfälliger für einen wirtschaftlichen Abschwung oder negative Entwicklungen bei einzelnen Unternehmen.

Die Rückführung von Anlageerträgen, von Kapitalerträgen oder den Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus bestimmten Ländern unterliegt rechtlichen Vorschriften, wobei in einigen Fällen die vorherige Anzeige bei einer staatlichen Stelle oder eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist. Bei einer Verschlechterung der Zahlungsbilanz eines Landes könnte dieses Land Kapitalausfuhren zeitlich beschränken. Verzögerungen bei der Einholung erforderlicher staatlicher Genehmigungen für Kapitalrückführungen oder deren Verweigerung sowie die Anwendung sonstiger Anlagebeschränkungen auf die Gesellschaft könnten sich nachteilig auf diese auswirken.

Devisen und Wechselkurse

Bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft werden in Wertpapieren angelegt, die auf Währungen von Schwellenländern lauten, die möglicherweise nicht frei in bestimmte andere Währungen konvertierbar sind. Der in Euro gemessene Wert des Vermögens der Gesellschaft und ihrer Erträge kann auf Grund einer Währungsabwertung, von Störungen an den Devisenmärkten oder Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Währungsumrechnung deutlich sinken, oder auf andere Weise durch Devisenkontrollvorschriften, Änderungen der Methode der Steuerung von Wechselkursen oder der Begrenzung von Wechselkursbewegungen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Währungsabwertungen können ohne Vorwarnung eintreten und stehen außerhalb der Macht der Gesellschaft oder des Anlagemanagers. In manchen Fällen wird das Währungsrisiko nicht abgesichert; die Währungsrisiken werden dann von den Anteilhabern getragen. Soweit solche Instrumente zu für die Gesellschaft annehmbaren Bedingungen verfügbar sind, kann die Gesellschaft jedoch versuchen, die gegebenenfalls mit Währungsschwankungen verbundenen Risiken zu mindern, indem sie Forwards, Futures oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Währungen von Schwellenländern abschließt. Forwards, Optionen und andere ähnliche Instrumente zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen noch in der Aufbauphase oder bestehen überhaupt noch nicht; dennoch können solche Instrumente künftig entwickelt werden. Deshalb ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, in wesentlichem Umfang Absicherungstechniken einzusetzen. Die Gesellschaft kann jedoch künftig Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen, falls geeignete Instrumente entwickelt werden sollten. Derartige Geschäfte bedürfen möglicherweise der Genehmigung durch die zuständige örtliche Stelle.

Beschränkungen für Anlage und Kapitalrückführung

Die Gesetze und Vorschriften in Schwellenländern, die das Auslandsinvestmentgeschäft betreffen, können sich nach wie vor auf unvorhersehbare Art und Weise entwickeln. Gesetze und Vorschriften insbesondere im Bereich der Besteuerung, des Auslandsinvestments, des Handels, der Währungsbeschränkungen und -kontrollen sind noch relativ neu und können kurzfristig weiteren Änderungen unterliegen. Obwohl Wirtschaftsgesetze vorliegen, sind diese oftmals unklar oder widersprüchlich und bieten unterschiedliche Möglichkeiten der Auslegung; diese Gesetze können jederzeit ergänzt oder abgeändert, aufgehoben oder entgegen den Interessen der Gesellschaft durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die Anlagemöglichkeiten durch ausländische Investoren in bestimmte Schuld- und festverzinsliche Instrumente, die von Gesellschaften und Regierungsorganen der Schwellenländer zur Verfügung gestellt werden, sind in unterschiedlichem Maße eingeschränkt und kontrolliert; aufgrund dieser Kontrollen kann die Gesellschaft unter Umständen daran gehindert sein, eine bestimmte Anlage zu tätigen. Wenn die Gesellschaft dagegen direkt in bestimmte Formen russischer Schuldtitel anlegen würde, würde sie hinsichtlich der Rückführung von Kapital- und Zinszahlungen auf diese Schuldtitel Beschränkungen unterworfen sein. Während die Gesellschaft beabsichtigt, die Zusicherung dafür zu erhalten, dass solche Zahlungen ins Ausland zurückgeführt werden können, können derartige Zusicherungen zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder widerrufen werden.

Voraussetzung für Anlagen in Schwellenländern kann auch die Einholung einer nicht unerheblichen Zahl behördlicher Zulassungen, Bescheinigungen und Genehmigungen sein, darunter auch Lizenzen für die Gesellschaft und etwaige Tochtergesellschaften, sowie von Steuerbefreiungen durch die jeweiligen Finanzbehörden. Die Unmöglichkeit, eine bestimmte Lizenz, Zulassung oder Genehmigung zu erhalten, könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken und im Extremfall dazu führen, dass der Verwaltungsrat eine Versammlung der Anteilinhaber einberuft, um einen bestimmten Teilfonds aufzulösen.

Mögliche Konkursfälle

Die Insolvenz oder ein sonstiger Ausfall von einer oder mehreren Anlagen der Gesellschaft könnte sich negativ auf das Anlageergebnis der Gesellschaft sowie auf deren Fähigkeit, ihr Geschäftsziel zu erreichen, auswirken. Der potenzielle Mangel an allgemein verfügbaren Finanzierungsalternativen für Gesellschaften in Schwellenländern erhöht das Risiko von Geschäftsausfällen.

Steuerliche Behandlung

Steuerrecht und Besteuerungspraxis sind in Schwellenländern noch nicht so deutlich etabliert wie in den westlichen Industrienationen. Es ist daher möglich, dass die derzeitige Auslegung der Gesetze und das derzeitige Verständnis in Zukunft Änderungen unterworfen sein werden oder sogar, dass sich das Gesetz in einem dieser Länder rückwirkend ändern kann. Die Gesellschaft kann daher möglicherweise in diesen Ländern Steuern unterworfen werden, mit denen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Dokumentes oder zum Zeitpunkt der Anlage, der Bewertung von Anlagen oder der Veräußerung von Anlagen noch nicht zu rechnen ist. In einer Reihe von Ländern ist die inländische Steuerbelastung hoch und die Befugnis der örtlichen Behörden, neue Formen von Besteuerung zu schaffen, war die Ursache für eine Vermehrung der Steuern, welche in einigen Fällen rückwirkend auferlegt wurden oder ausgelegt werden. Säumniszuschläge für verspätete Steuerzahlungen (auch wenn Steuern rückwirkend auferlegt wurden) können erheblich sein.

In einigen Schwellenländern sind die Steuersysteme unterentwickelt und in den meisten Fällen gibt es keine planmäßig ausgebildeten Steuersachbearbeiter mit entsprechender einschlägiger Erfahrung. In einigen Fällen gibt es keine zentrale Steuerbehörde, keine einheitliche, vorhersehbare oder öffentlich zugängliche Auslegung von Gesetzen und Vorschriften und kein organisiertes Widerspruchsverfahren.

Obgleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds einzugrenzen, wird darauf hingewiesen, dass die derzeit (als vorteilhaft angesehene) gängige Praxis, bestimmte Zwischenstationen, wie 100-prozentige Tochtergesellschaften, einzuschalten, um in den Genuss der Vorteile bestimmter Steuerabkommen zu

kommen, in Zukunft Änderungen unterworfen sein kann. Anleger sollten berücksichtigen, dass die unvorhersehbare steuerliche Behandlung, der die Gesellschaft in den Ländern, in denen sie investiert, ausgesetzt ist, ein der Anlage in der Gesellschaft innewohnendes Risiko ist.

Sicherungsgeschäfte und Derivate

Die Gesellschaft darf Sicherungsgeschäfte zum Schutz des Wertes eines Teils oder sämtlicher seiner Portfolioanlagen gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen eingehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bestimmte Transaktionen abzuschließen, bei denen Derivate verwendet werden, wie z. B. Devisenterminkontrakte und Optionen auf diese sowie der Kauf von Verkaufs- oder Kaufoptionen auf Devisen. Um sich gegen gegenläufige Marktbewegungen abzusichern, darf der Teilfonds auch Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere kaufen oder gedeckte Kaufoptionen auf Aktien verkaufen und Wertpapier-Index-Termingeschäfte und damit verbundene Optionen eingehen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, zum Schutz gegen Zinsschwankungen, die sich auf die Wertpapiere im Portfolio auswirken, Zinsterminkontrakte und Optionen auf diese, sowie Pensionsgeschäfte einzugehen.

Gegenwärtig gibt es im Allgemeinen keinen Markt, an dem die Gesellschaft die meisten dieser Sicherungsgeschäfte tätigen oder - soweit nicht hierin abweichend dargestellt - Derivate einsetzen könnte. Es gibt daher keine Sicherheit, dass für die Absicherung gegen Zins- oder Währungsrisiken geeignete Instrumente tatsächlich dann zur Verfügung stehen, wenn die Gesellschaft den Einsatz solcher Instrumente wünscht.

Privatisierung

Sofern die Gesellschaft Anlagen in Aktien und Rentenpapieren von Banken und Gesellschaften in Schwellenländern tätigt, können besondere Risiken aufgrund von Privatisierung bestehen. Der Erwerb von Wertpapieren von Gesellschaften, die privatisiert wurden, ist mit besonderen Risiken verbunden. Unter anderem könnte dieses Risiko den Verlust von staatlicher Unterstützung und staatlichen Garantien, die plötzliche Abhängigkeit vom Wettbewerb und einen Wechsel der Geschäftsführung beinhalten. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Fähigkeit kürzlich privatisierter Unternehmen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus Verschuldung nachzukommen, angesichts der Entwicklung in der Vergangenheit einzuschätzen. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass korrekte Daten verfügbar sein werden, die diese Einschätzung belegen.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten

In jüngster Zeit sind Änderungen an den Wirtschaftsgesetzen vieler Schwellenländer vorgenommen worden. Insbesondere in Russland und in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion ist es möglich, dass die gerichtlichen und zivilrechtlichen Verfahren nicht wesentlich modernisiert worden sind. Daher fehlt es den Gerichten dieser Länder an der einschlägigen Erfahrung bei der Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten, und viele der typischerweise in westlichen Rechtssystemen zur Durchsetzung und zum Schutz der Rechte vorhandenen Verfahren und Rechtsmittel können in diesen Ländern nicht zur Verfügung stehen. Schwierigkeiten und Unsicherheitsfaktoren können die Möglichkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Rechte gegenüber staatlichen und privaten Institutionen zu schützen und durchzusetzen. Des Weiteren ist wahrscheinlich mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen ausländischer Gerichte in Schwellenländern zu rechnen sowie umgekehrt bei der Durchsetzung von Urteilen der Gerichte in Schwellenländern in anderen Rechtsgebieten, und zwar aufgrund der geringen Zahl von Ländern, die Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen unterzeichnet haben.

Rechte, die der Gesellschaft angeblich gesetzlich zustehen, können rückwirkend geändert oder durch widersprüchliche Gesetzesvorschriften außer Kraft gesetzt werden, sowie durch nicht ordnungsgemäßes Vorgehen beim Erlass solcher Gesetze oder durch Änderungen oder durch Ungewissheit der Rangfolge bei von unterschiedlichen legislativen Organen erlassenen Gesetzen. Die Gesetzgebung in Schwellenländern befindet sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und ist häufigen Änderungen unterworfen.

Korruption und Organisiertes Verbrechen

Durch Wirtschaft und Regierung bestimmter Schwellenländer kann sich tiefgreifende Korruption ziehen, ein Zustand, der größtenteils aus früheren Regimen übernommen wurde. Die sozialen und wirtschaftlichen Probleme aufgrund von Korruption und organisiertem Verbrechen können den Wert der Anlagen der Gesellschaft sowie deren Fähigkeit, ihr Vermögen gegen Diebstahl oder Betrug zu schützen, beeinträchtigen.

Banksysteme

Die Banksysteme in Schwellenländern sind wenig entwickelt; viele unterliegen daneben zwei Hauptrisiken: zum einen dem Risiko der Insolvenz einer Bank aufgrund eines konzentrierten Schuldnerisikos und zum zweiten demjenigen der Ineffizienz bzw. des Betruges bei Banküberweisungen und bei der Hinterlegung von Vermögenswerten.

Investitionen in Russland und der Ukraine

Für Eigenkapitalinvestitionen in Russland und der Ukraine bestehen zurzeit erhöhte Risiken hinsichtlich des Eigentums an den Wertpapieren und ihres Besitzes. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass keine physischen Anteilsscheine ausgegeben werden und das Eigentum an den Wertpapieren durch Eintrag in die Bücher des Unternehmens oder seiner Registerstelle (weder ein Agent noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich) belegt wird. Weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Korrespondenzbanken halten Urkunden vor, die Anteile an russischen oder ukrainischen Unternehmen belegen, noch werden diese in einem effektiven zentralen Wertpapierverwahrungssystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und der fehlenden effektiven staatlichen Vorschriften sowie der fehlenden Durchsetzung könnte das Unternehmen die Registrierung und das Eigentum an russischen und ukrainischen Dividendenpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlicht durch Unaufmerksamkeit verlieren.

Eigenkapitalinvestitionen in Russland werden über das National Settlement Depository (NSD) abgewickelt. Gemäß den Vereinbarungen zwischen dem NSD und der Zentralbank der Russischen Föderation fungiert das NSD als Abwicklungsstelle für den organisierten Wertpapiermarkt. Ebenso wie die lokalen Depotbanken muss auch das NSD die Eigenkapitalpositionen im Namen der benannten Person bei der Registerstelle registrieren. Wenn zu einem bestimmten Investor Untersuchungen angestellt wurden, können sämtliche Posten der benannten Person in einem Depot für einige Monate eingefroren werden, bis die Untersuchung abgeschlossen ist. Infolgedessen besteht das Risiko, dass ein Anleger wegen eines anderen Kontoinhabers vom Handel ausgeschlossen wird. Falls eine Registerstelle suspendiert wird, können die Anleger, die ihre Geschäfte über diese Registerstelle abwickeln, nicht handeln, die Abwicklung zwischen zwei Depotkonten kann jedoch stattfinden. Derzeit bietet die lokale Gesetzgebung keinen ausreichenden Schutz für die Endgültigkeit der Eigentumsrechte, die für ein lokales Depot erforderlich wären. Das NSD führt Sammelkonten bei den Registerstellen. Jegliche Abweichungen zwischen einer Registerstelle und den Aufzeichnungen des NSD können die Eigentumsrechte von Unternehmen und möglicherweise die Abwicklungsaktivitäten der zugrunde liegenden Kunden beeinträchtigen.

Mit der vorstehenden Darstellung möglicher Risiken, die Anleger vor der Tätigkeit einer Anlage in einen Teilfonds in Betracht ziehen sollten, wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Anlageinteressenten sollten sich, bevor sie Anlagen in einem Teilfonds vornehmen, darüber im Klaren sein, dass ihre Anlage weiteren, durch außergewöhnliche Umstände bedingten Risiken ausgesetzt sein kann.

DIE ANTEILE

Allgemeine Bestimmungen

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. In einem Teilfonds oder einer Klasse emittierte Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und lauten auf die in diesem Prospekt für den betreffenden Teilfonds angegebene Währung oder eine Währung, die auf die bestimmte Klasse entfällt. Die Anteile werden keinen Nennwert tragen und werden zuerst am ersten Handelstag nach Ablauf des in diesem Prospekt angegebenen Erstaussgabezeitraumes zu dem in diesem Prospekt angegebenen Erstaussgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil emittiert. Das Eigentum an Anteilen wird durch den Eintrag des Namens des Anlegers im Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft verbrieft; es werden keine Zertifikate ausgegeben. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen werden nur nach Erhalt des Originals der schriftlichen Anweisung des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann ein Zeichnungsangebot für Anteile der Gesellschaft ohne weitere Begründung ablehnen, in bestimmten Fällen das Eigentum an Anteilen von Personen, Firmen oder Unternehmen ohne Angabe von Gründen beschränken, wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder rechtliche Vorschriften verletzt oder den Steuerstatus der Gesellschaft berühren würde oder dazu führen könnte, dass das Unternehmen bestimmte Nachteile erleidet, die es anderweitig nicht erleiden würde. Gegebenenfalls für einen bestimmten Teilfonds oder eine Klasse anwendbare Beschränkungen werden in diesem Prospekt beschrieben. Personen, die Anteile unter Verletzung dieser Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen Gesetze und Verordnungen eines zuständigen Hoheitsgebiets verstoßen oder deren Anteilbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds oder dessen Anteilinhaber insgesamt aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder anderweitig unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber abträglich sein könnten, haben die Gesellschaft, den Anlagemanager, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Anteilinhaber von Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass diese Personen Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Der Verwaltungsrat ist nach der Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder aufzuheben, die unter Verletzung der von ihm festgesetzten Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Allgemein werden Anteile nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen, dennoch kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen den Kauf oder Transfer durch eine US-Person zulassen. Der Verwaltungsrat wird angemessene Sicherheiten einholen, dass dieser Kauf oder Transfer die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten nicht verletzt, z. B. müssen die Anteile nach dem Gesetz von 1933 oder die Gesellschaft oder ein Teilfonds nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert werden oder nicht zu nachteiligen steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder der nicht US-amerikanische Anteilinhaber führt. Jeder Anleger, der eine US-Person ist, wird verpflichtet, solche Nachweise, Garantien oder Unterlagen zu erbringen, um sicherzustellen, dass diese Erfordernisse vor der Ausgabe der Anteile erfüllt werden.

Weder die Gesellschaft, der Anlagemanager, der Verwalter, die Verwahrstelle oder deren Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter werden für die Echtheit der angemessen als echt erachteten Anweisungen von Anteilinhabern verantwortlich oder haftbar sein und für keine Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Zusammenhang mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen, haftbar sein.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Markt-Timing

Der Verwaltungsrat ermutigt die Anleger generell, Anlagen in den Teilfonds als Teil einer langfristigen Anlagestrategie zu tätigen und rät von exzessiven oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Solche Aktivitäten werden gelegentlich als „Markt-Timing“ bezeichnet und wirken sich nachteilig auf die Teilfonds und die Anteilinhaber aus. So kann zum Beispiel, abhängig von

verschiedenen Faktoren, wie Größe des Teilfonds und dem Betrag seines in Barmitteln gehaltenen Vermögens, kurzfristiger, exzessiver Handel von Anteilhabern das effiziente Management des Teilfonds-Portfolios behindern, erhöhte Transaktionskosten und Steuern verursachen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, missbräuchlichen Handelspraktiken vorzubeugen und diese zu verhindern, und durch den Einsatz verschiedener Methoden die damit verbundenen Risiken zu vermindern, u.a.:

- (i) sofern es eine Verzögerung zwischen einer Änderung im Wert der Portfoliositionen eines Teilfonds und dem Zeitpunkt gibt, an dem diese Änderung im Wert des Nettoinventarwertes je Anteil wiedergegeben wird, ist ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger diese Verzögerung durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen zu einem NIW, der nicht den entsprechenden beizulegenden Zeitwert der Preise wiedergibt, ausnützen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diese Aktivitäten, manchmal als „illiquide Arbitrage“ bezeichnet, durch die entsprechende Ausübung seiner Befugnisse vorzubeugen und sie zu verhindern und den Wert von Anlagen im Hinblick auf relevante Erwägungen anzupassen, so dass dieser den Zeitwert solcher Anlagen zu reflektiert.
- (ii) der Verwaltungsrat kann Kontoaktivitäten von Anteilhabern überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken aufzuspüren und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, sein Ermessen auszuüben, jede Zeichnungs- und Umtauschtransaktionen ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung abzulehnen, falls die Transaktion nach seiner Auffassung die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilhaber beeinträchtigen würde. Ferner kann der Verwaltungsrat Kontoaktivitäten von Anteilhabern auf irgendwelche Muster häufiger Käufe und Verkäufe überwachen, die womöglich als Antwort auf kurzfristige Schwankungen des NIW je Anteil ausgeführt wurden, und kann nach eigenem Ermessen Maßnahmen anwenden, die solche Aktivitäten unterbinden.

Es können keine Garantien gegeben werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken vermindert oder völlig ausgeschlossen werden. Zum Beispiel können Kundenkonten, auf denen Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger für den Handel mit dem Teilfonds auf einer Nettobasis vereint werden, die Identität der zugrunde liegenden Anleger in einem Teilfonds verdecken, was es für den Verwaltungsrat und seine Delegierten schwieriger macht, missbräuchliche Handelspraktiken zu identifizieren.

Ausgabe der Anteile

Antragsteller auf Ausgabe von Anteilen sind verpflichtet zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, die vom Kauf, Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind. Für weitere Details bezüglich der steuerlichen Situation von in Irland ansässigen Investoren, sind die Hinweise zu irischen Steuern unter dem Paragraph „Besteuerung“ in diesem Prospekt zu beachten.

Handelstag

Der Handelstag für jeden Teilfonds ist jeder Geschäftstag des Kalenderjahres.

Verfügbare Anteilklassen

Jede verfügbare Anteilklasse kann in der Basiswährung des Teilfonds angeboten werden oder gemäß untenstehender Tabelle auf eine andere Währung lauten. Anteilklassen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind ungesicherte Währungsanteilklassen, mit Ausnahme der abgesicherten USD-Anteilklasse A des Renasset Eastern European Allocation Fund.

Lautet eine ungesicherte Währungsanteilklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds, so erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen eine Umrechnung der Währung der betreffenden Anteilklasse zu den geltenden Wechselkursen der jeweiligen Basiswährung. Der Wert des in der Anteilklassenwährung ausgedrückten Anteils unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Anteile können für die in der folgenden Tabelle genannten Teilfonds und Anteilsklassen ausgegeben werden. Zum Datum dieses Prospekt gelten folgender Mindestzeichnungsbetrag, Mindestfolgezeichnungsbetrag und Mindestbestand:

Teilfonds	Basiswährung	Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Mindestbestand*	Mindestzeichnungsbetrag*	Mindestfolgezeichnungsbetrag*
Mori Eastern European Fund	Euro	Klasse A	EUR	10.000	10.000	1.000
		Klasse B	EUR	10.000	10.000	1.000
		Klasse AA GBP	GBP	10.000	10.000	1.000
		Klasse C GBP	GBP	1.000.000	1.000.000	100.000
		Klasse M USD	USD	1.000.000	1.000.000	100.000
		Klasse M EUR	EUR	1.000.000	1.000.000	100.000
Mori Ottoman Fund	Euro	Klasse A	EUR	10.000	10.000	1.000
		Klasse AA GBP	GBP	10.000	10.000	1.000
		Klasse C USD	USD	1.000.000	1.000.000	100.000
		Klasse C EUR	EUR	1.000.000	1.000.000	100.000
		Klasse C GBP	GBP	1.000.000	1.000.000	100.000
		Klasse M USD	USD	1.000.000	1.000.000	100.000

* Alle Beträge sind in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, angegeben, sofern nicht in der Spalte vor dem Betrag eine andere Währung angegeben ist.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, (nach Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung an den Verwalter) zwischen Anteilinhabern zu differenzieren und bei den betreffenden Anteilinhabern auf den Mindestbestand, den Mindestzeichnungsbetrag und den Mindestfolgezeichnungsbetrag zu verzichten oder diesen zu reduzieren oder einen Zeichnungsantrag nach freiem Ermessen abzulehnen.

Anteile der Klassen C und M sind nur für institutionelle Anleger und andere Anlegerkategorien verfügbar, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren des Unternehmens definiert werden.

Weitere Anteilsklassen können gemäß den Erfordernissen der Zentralbank aufgelegt werden.

Mori Eastern European Fund

Während des Erstausgabezeitraums werden Anteile der Klasse M USD zu einem Erstausgabekurs von USD 100 ausgegeben. Der Erstausgabezeitraum für Anteile der Klasse M USD beginnt um 9.00 Uhr (irische Zeit) am 4. März 2021 und endet um 17.00 Uhr (irische Zeit) am 3. September 2021 oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und der Zentralbank mitteilen können.

Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse AA GBP, Klasse C GBP und Klasse M EUR stehen entsprechend den nachstehend unter "Folgeausgaben" genannten Bedingungen zum aktuellen Zeichnungspreis je Anteil der Anteilklasse zum jeweiligen Handelstag zur Verfügung.

Mori Ottoman Fund

Anteile der Klasse A, Klasse AA GBP, Klasse C USD, Klasse C GBP, Klasse C EUR und Klasse M USD stehen entsprechend den unter „Folgeausgaben“ genannten Bedingungen zum aktuellen Zeichnungspreis pro Anteil der Anteilklasse zum jeweiligen Handelstag zur Verfügung.

Folgeausgaben

Anleger sollten ein Antragsformular ausfüllen und dies anschließend an die Gesellschaft, c/o den Verwalter entweder unter der Faxnummer +353-1-531-8575 oder per Post schicken. Bei Sendung per Fax sollte

dem Verwalter gegebenenfalls zusätzlich das Original postalisch an die folgende Anschrift zugesandt werden:

Mori Umbrella Fund plc
c/o Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited
2nd Floor, Block A
City East Plaza
Towlertown
Ballysimon
Limerick
V94 X2N9
Irland

z. Hd.: Transfer Agency
Tel.: +353-1-434-5181
Fax: +353-1-531-8575

Aktuelle Informationen können vom Verwalter (Kontaktdaten siehe oben) oder von der Informationsstelle des betreffenden Landes angefordert werden.

Aufträge für Folgezeichnungen können auch per Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel an den Verwalter gerichtet werden, die von diesem vorab genehmigt wurden, vorausgesetzt, dass alle im Zusammenhang mit den Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen vorgelegt und alle Geldwäscheprüfungen abgeschlossen wurden. Auf diese Weise gestellte Anträge auf zusätzliche Ausgabe von Anteilen müssen nicht im Original per Post nachgesandt werden. Änderungen, welche die Registrierungsangaben, Zahlungsangaben oder Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers betreffen, werden gegebenenfalls nur bei Erhalt eines Änderungsauftrags im Original bearbeitet. Rücknahmezahlungen an einen Anteilinhaber können gegebenenfalls erst erfolgen, wenn das Antragsformular im Original (einschließlich der im Zusammenhang mit Geldwäschebestimmungen notwendigen Unterlagen) eingegangen ist und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden. Es werden keine Zahlungen von Dritten angenommen.

Anteilinhaber können Anteile an und mit Wirkung von jedem Handelstag zum Zeichnungspreis pro Anteil an dem jeweiligen Handelstag zeichnen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zur Berechnung des Zeichnungspreises den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen oder seinen Beauftragten, den Verwalter, auffordern, dies zu tun, um den Wert der Anlagen der Gesellschaft im Einklang mit dem unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ (s.u.) geregelten Verfahren anzugeben, soweit die Anlagen auf Grundlage des offiziellen Geldpreises im relevanten Markt zur betreffenden Zeit bewertet worden sind. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diese Ermessensbefugnis nur auszuüben, um den Wert der Anteile verbleibender Anteilinhaber im Fall umfangreicher oder wiederholter Nettozeichnungen von Anteilen zu erhalten.

Annahmefrist für Zeichnungsanträge

Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen bis 10:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag eingehen, damit die Anteile an diesem Handelstag zugeteilt werden können.

Wenn ein Zeichnungsantrag nach Ablauf der Annahmefrist für einen Handelstag eingeht, wird der Verwalter den Zeichnungsantrag am darauffolgenden Handelstag bearbeiten. Das Versäumnis einer Einreichung eines angeforderten Originalantrags zusammen mit darüber hinaus erforderlichen Dokumenten kann in Zukunft zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen oder Rücknahmeanträgen führen.

Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats Zeichnungsanträge am jeweiligen Handelstag mit Zustimmung des Verwalters zu berücksichtigen, sofern sie vor Berechnungsbeginn des Nettoinventarwerts des Teilfonds eingehen.

Bezahlung für Anteile und Abwicklung

Zeichnungsgelder für die Ausgabe von Anteilen müssen innerhalb eines Zeitraumes, der die unten angegebenen Fristen nicht überschreitet, per elektronischer Banküberweisung abzüglich aller Bankgebühren (d. h. die zu Lasten des Anlegers gehen) als frei verfügbare Mittel in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds erfolgen.:

Anteilklasse	Erfüllungstag
Auf EUR/ USD lautende Anteilklassen	10:00 (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag der auf den jeweiligen Handelstag folgt (T+3).
Auf GBP lautende Anteilklassen	10:00 (irischer Zeit) am vierten Geschäftstag der auf den jeweiligen Handelstag folgt (T+4).

Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das allgemein anerkannte Clearing System von Clearstream und Eurostream. Anteile werden normalerweise ausgegeben, sobald die Zahlung als frei verfügbare Mittel eingegangen ist.

Wenn die Banken im Land der Abwicklungswährung am Erfüllungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, so wird der Erfüllungstag auf den nächsten Geschäftstag verlegt, an dem diese Banken im Land der Abwicklungswährung geöffnet sind. Sofern die Zahlung am Erfüllungstag nicht vollständig eingegangen ist, oder für den Fall, dass die Mittel nicht frei verfügbar sind, wird jegliche Zuteilung von Anteilen auf Grund dieses Zeichnungsantrags nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats storniert. Alternativ kann der Verwaltungsrat solche Zeichnungsanträge als Anträge für dieselbe Anzahl an Anteilen behandeln, die mit dieser Zahlungsmöglichkeit am darauffolgenden Handelstag nach dem Erhalt der vollständigen Zahlung oder der Zahlung in frei verfügbaren Mitteln gekauft werden können. In diesen Fällen kann die Gesellschaft dem Zeichner oder seinem/ihrer Finanzvermittler jegliche daraus resultierende Bankgebühren oder Marktwertverluste berechnen, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen.

Das Versäumnis einer ordnungsgemäßen Abwicklung am Erfüllungstag kann zu Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber dem säumigen Anleger oder seinem/ihrer Finanzvermittler oder zum Abzug aller Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstanden sind, aus dem bisherigen Anteilsbestand des Anteilseigners führen. In jedem Fall wird das Unternehmen jegliche Transaktionsbestätigung und alle dem Anteilseigner zustehenden Beträge ohne Vergütung von Zinsen solange zurückbehalten, wie der Eingang der Überweisung aussteht.

Kommt es zu einer Verzögerung der Zahlung der Zeichnungsbeträge, kann die Gesellschaft vorübergehend einen Kredit aufnehmen, der in seiner Höhe auf den Betrag der verzögerten Zeichnung am oder nach dem fraglichen Erfüllungstag begrenzt ist. Eine derartige Kreditaufnahme unterliegt den vorstehend geregelten Beschränkungen über die Kreditaufnahme. Nach Erhalt der erforderlichen Zeichnungsbeträge wird die Gesellschaft diese Beträge zur Rückzahlung des Kredits verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Anteilinhaber Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund der Kreditaufnahme infolge der Verzögerung oder des Versäumnisses der rechtzeitigen Bezahlung der Zeichnungsbeträge entstanden sind.

Die Gesellschaft hat auf Dachebene ein auf die Gesellschaft lautendes Konto für Zeichnungen und Rücknahmen eingerichtet, das Dachkonto für Bareinlagen und Rückzahlungen; auf Ebene der Teilfonds sind keine derartigen Konten eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden oder Barausschüttungen, die an den oder vom betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Dachkonto für Bareinlagen und Rückzahlungen geleitet und verwaltet. Zeichnungsbeträge werden bei Erhalt Eigentum des Teilfonds, und Anleger werden dementsprechend im Zeitraum zwischen Erhalt der Zeichnungsbeträge und dem Handelstag, an dem diese Anteile ausgegeben werden, als ungesicherte einfache Gläubiger behandelt.

Unterschiedliche Abwicklungsverfahren können zum Tragen kommen, wenn Zeichnungsanträge für Anteile über die Vertriebsstelle erfolgen.

Abrechnungen werden normalerweise innerhalb von 48 Stunden nach Geschäftsabschluss erstellt und wenn die Abwicklung durch Euroclear und Clearstream erfolgt, werden Ausführungsbestätigungen, die Angaben zum Eigentumsverhältnis und zum Eintrag ins Geschäftsregister enthalten, normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Eingang des Antrags beim Verwalter ausgestellt. Anteilscheine werden nicht ausgegeben.

Zeichnungsgelder sollten per telegrafischer Überweisung an die betreffenden Bankkonten oder über eine ordnungsgemäße Zahlstelle bezahlt werden. Für weitere Details verweisen wir auf die jeweiligen Antragsformulare.

Die Anteile werden bei ihrer Ausgabe durch Eintragung im Anteilregister oder durch eine Globalurkunde verbrieft, (die nach Geschäftsabwicklung durch Euroclear/Clearstream hinterlegt wird) die wie weiter oben ausgeführt, unter den in der Globalurkunde dargelegten Einschränkungen gegen alle effektiven Anteile austauschbar ist. Solange die Anteile durch die Anteilglobalurkunde verbrieft werden, können Anteilübertragungen zwischen in den Büchern von Euroclear und Clearstream geführten Kontoinhabern vorgenommen werden.

Die Anteile sind zur Abwicklung über Euroclear und Clearstream zugelassen worden.

Die Globalurkunde, welche die Anteile jedes Teilfonds verbrieft, die über Clearstream abgewickelt werden, wird am Closing Date bei einer der üblichen Verwahrstellen für Euroclear und Clearstream hinterlegt. Die Globalurkunde kann ausschließlich in den in der Globalurkunde genannten Fällen gegen Einzelanteilscheine in Form von Namenspapieren (durch Eintrag in das Register der Gesellschaft) eingetauscht werden, darunter die Schließung des Geschäfts des betreffenden Clearingsystems für einen Zeitraum von mindestens 14 aufeinander folgenden Tagen (außer aufgrund von gesetzlichen oder sonstigen Feiertagen), die endgültige Beendigung der Geschäftstätigkeit dieses Clearingsystems oder der Fall, dass der Gesellschaft wesentliche Nachteile entstehen aufgrund von Änderungen der (Steuer- oder sonstigen) Gesetze oder Vorschriften in Irland, Belgien, Deutschland, Luxemburg oder der Schweiz, die bei Ausgabe der Anteile in Form von Einzelurkunden nicht entstehen würden.

Zeichnungen durch Sachleistungen

Der Vorstand kann von Zeit zu Zeit Zeichnungen für Anteile gegen Sachleistungen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die von dem jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagerichtlinien und -beschränkungen erworben worden wären. Eine Zeichnung durch Sachleistungen erfolgt gemäß den Artikeln.

Falls das Unternehmen nicht das Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten erhält, kann dies dazu führen, dass das Unternehmen gerichtlich gegen den in Zahlungsverzug geratenen Anteilinhaber bzw. seinen Finanzvermittler vorgeht oder die Kosten oder Verluste, die dem Unternehmen, der Verwahrstelle oder dem Verwalter entstehen, von den vorhandenen Beteiligungen des Antragstellers am Unternehmen in Abzug bringt.

Bruchteile

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als den Zeichnungspreis eines Anteiles werden nicht an den Anleger zurückgeleitet; stattdessen werden sie von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Ein Antrag kann nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats oder des Verwalters abgelehnt werden. Bei Ablehnung eines Antrags werden die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder zinslos an das Konto zurückgeleitet, von dem sie ursprünglich gezahlt wurden.

Anleger sollten den eingetragenen Namen des Anteilinhabers sowie ggf. den Namen ihres Beauftragten in einer mit der elektronischen Überweisung geschickten Mitteilung angeben.

Art der Anteilsausgabe

Anteile werden an jedem Handelstag nach Erhalt und Annahme eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars und der Zeichnungsgelder durch den Verwalter im Namen der Gesellschaft als Namensanteile ausgegeben. Eine Bestätigung des Eigentums an Anteilen wird den Anteilhabern innerhalb von 48 Stunden, nachdem der Kauf erfolgt ist, zugesandt. Das Eigentum an Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers in das Anteilhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Zertifikate werden nicht ausgegeben.

Geldwäsche

Die Gesellschaft, der Verwalter und jede ordnungsgemäß bestellte Zahlstelle behalten sich jeweils das Recht vor, Informationen und Unterlagen anzufordern, um ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß den The Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 bis 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) nachzukommen, darunter zur Überprüfung der Identität eines Zeichners und seiner wirtschaftlichen Eigentümer, gegebenenfalls der Quelle der Gelder und/oder zur laufenden Sorgfaltsprüfung eines Zeichners und seines Kontos bei der Gesellschaft.

Falls ein Anteilhaber die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf ein anderes als das auf dem Antragsformular angegebene Konto anfordert, muss der Anteilhaber einen schriftlichen Originalantrag einreichen.

Anteile eines Teilfonds können erst ausgegeben werden, wenn sich der Verwalter überzeugt hat, dass alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eingehalten wurden. Erteilt der Zeichner oder Anteilhaber die hierfür erforderlichen Auskünfte nicht oder verspätet, können der Verwaltungsrat und/oder der Verwalter oder die Gesellschaft eine Zeichnung ablehnen oder die Anteile dieses Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen bzw. die Zahlung von Rücknahmeerlösen zurückhalten und erst an den Anteilhaber auszahlen, wenn die entsprechenden Informationen oder Unterlagen beim Verwalter oder der Gesellschaft eintreffen; weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat, der Verwalter oder jede ordnungsgemäß ernannte Zahlstelle haften gegenüber dem Zeichner oder Anteilhaber, wenn unter diesen Umständen ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden. Wird eine Zeichnung abgelehnt, erstattet der Verwalter die Zeichnungsgelder oder den verbleibenden Betrag hiervon vom Barkonto des Umbrella-Fonds für Zeichnungen und Rücknahmen per elektronischer Überweisung gemäß geltendem Recht auf Kosten und Risiko des Zeichners auf das Ursprungskonto.

Der Verwalter kann Angaben zu Anlegern, bei denen es sich nach dem Datenschutzgesetz um personenbezogene Daten handelt, gegenüber bestimmten Parteien (z. B. verbundene Unternehmen, Anwälte, Abschlussprüfer, Verwaltungsstellen oder Aufsichtsstellen) im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zur Erleichterung der Übertragung der Anteile offen legen, einschließlich aber nicht beschränkt auf im Zusammenhang mit Geldwäsche- und ähnlichen Gesetzen. Der Verwalter oder andere Dienstleister können Informationen außerdem offen legen, wenn sie hierzu von den Anlegern angewiesen werden, oder sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind, oder wenn dies im Zusammenhang mit der Anfrage einer staatlichen oder selbstregulierenden Organisation oder einer Untersuchung im Rahmen von Geldwäschegesetzen oder anderen Gesetzen oder Vorschriften geschieht. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche kann die Gesellschaft zusätzliche Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen aufstellen.

Hinweis zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Antragsformular der Gesellschaft personenbezogene Angaben übermitteln, bei denen es sich möglicherweise um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt. Die Gesellschaft, die als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher agiert, ist berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten oder die personenbezogenen Daten Ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer selbst (oder durch einen Dritten, wie beispielsweise den Verwalter) zu verarbeiten. Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kann der Verwalter gelegentlich als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher handeln. Der Klarheit halber sei angemerkt, dass der Verwalter zu keinem Zeitpunkt als

gemeinsamer Verantwortlicher mit der Gesellschaft handeln wird. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte Folgendes:

Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten können von der Gesellschaft oder dem Verwalter (oder deren verbundenen Unternehmen, Beauftragten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmern) für die folgenden Zwecke verarbeitet werden:

- um die Eröffnung Ihres Kontos bei der Gesellschaft, die Steuerung und Verwaltung Ihrer Beteiligungen in der Gesellschaft und des damit verbundenen Kontos fortlaufend zu erleichtern, die für die Erfüllung Ihres Vertrags mit der Gesellschaft notwendig sind (die „**Dienstleistungen**“), einschließlich, ohne Einschränkung, der Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umwandlungs-, Umgliederungs- und zusätzlichen Zeichnungsanträgen und der Zahlung von Ausschüttungen;
- um Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und damit verbundene Maßnahmen durchzuführen, die die Gesellschaft für angemessen erachtet, um die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen, die der Gesellschaft auferlegt wurden, zu erfüllen, oder um die Daten im öffentlichen Interesse zu verarbeiten oder um die berechtigten Interessen in Verbindung mit der Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und der Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, fortlaufend, gemäß den Verfahren der Gesellschaft und des Verwalters zur Verhinderung von Geldwäsche, zu verfolgen;
- um steuerbezogene Informationen an Steuerbehörden zu melden, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen;
- um Anrufe und elektronische Kommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, um (i) Anweisungen zu verarbeiten und zu verifizieren, (ii) um Untersuchungen durchzuführen und Betrug zu verhindern, (iii) zur Aufdeckung, Verhinderung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, (iv) um die Rechte der Gesellschaft und deren verbundener Unternehmen durchzusetzen oder um die Gesellschaft und deren verbundene Unternehmen zu verteidigen, selbst oder durch Dritte, an die die Gesellschaft diese Verantwortlichkeiten oder Rechte überträgt, um den rechtlichen Verpflichtungen, die ihr auferlegt wurden, nachzukommen, (v) um die berechtigten Interessen der Gesellschaft in Verbindung mit solchen Angelegenheiten zu verfolgen oder (vi) wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse erfolgt;
- um Informationen gegenüber anderen Dritten, wie zum Beispiel den Dienstleistern, Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsbehörden und Technologieanbietern der Gesellschaft, offenzulegen, um den rechtlichen Verpflichtungen, die der Gesellschaft auferlegt wurden, nachzukommen oder um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu verfolgen;
- um Anrufe zum Zweck der Qualitäts- und Geschäftsanalyse, zu Schulungszwecken und anderen damit verbundenen Zwecken zu überwachen und aufzuzeichnen, um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu verfolgen und deren Erbringung von Dienstleistungen zu verbessern;
- um Aufzeichnungen und Gebührenberechnung zu aktualisieren und aufzubewahren;
- um Datensätze von Einzelpersonen in Verbindung mit der Verhinderung von Geldwäsche zu speichern, um die anschließende Überprüfung dieser Personen durch den Verwalter zu unterstützen, einschließlich in Verbindung mit anderen Gesellschaften oder Kunden des Verwalters, um die berechtigten Interessen des Verwalters und dessen Kunden zu wahren;

und die notwendig sind, um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder des Verwalters nachzukommen und/oder die für den Fonds oder die oben genannten berechtigten Interessen des Verwalters erforderlich sind und/oder wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse erfolgt.

Datenempfänger und internationale Übermittlung von Daten

Die Gesellschaft kann Ihre personenbezogenen Daten folgendermaßen offenlegen:

- gegenüber ihren Dienstleistern, einschließlich des Verwalters, und deren verbundenen Unternehmen und anderen Drittanbietern, die von der Gesellschaft beauftragt wurden, um die

Daten zu den oben genannten Zwecken zu verarbeiten; und

- gegenüber den zuständigen Behörden (einschließlich Steuerbehörden), Gerichten und Institutionen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder beantragt wurde, oder gegenüber verbundenen Unternehmen zur internen Untersuchung und Berichterstattung.

In jedem Fall, in dem die Gesellschaft Ihre personenbezogenen Daten an einen externen Verantwortlichen weitergibt (darunter an den Verwalter beziehungsweise seine verbundenen Unternehmen), unterliegt die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch diese Drittpartei den Datenschutzrichtlinien der jeweiligen Drittpartei.

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber den oben genannten Parteien kann die Übermittlung von Daten in die USA und in andere Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung beinhalten. Diese Länder verfügen möglicherweise nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Ihr Land. Die Gesellschaft hat den Verwalter als ihren Beauftragten ermächtigt, Standardvertragsklauseln mit den zuständigen Parteien, an die personenbezogene Daten übermittelt werden, zu vereinbaren. Bitte kontaktieren Sie den Verwalter, um Kopien der Standardvertragsklauseln zu erhalten, die im Auftrag der Gesellschaft vereinbart wurden.

Aufbewahrungsfrist

Die Gesellschaft und der Verwalter bewahren Ihre personenbezogenen Daten so lange auf, wie es für die Gesellschaft oder den Verwalter erforderlich ist, um die Dienstleistungen zu erbringen oder um Untersuchungen in Verbindung mit ebendiesen durchzuführen, abhängig davon, ob zusätzliche rechtliche/behördliche Verpflichtungen erfordern, dass die Gesellschaft Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt.

Aktualisierungen personenbezogener Daten

Die Gesellschaft wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um Ihre personenbezogenen Daten auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie müssen jedoch die Gesellschaft und den Verwalter bei Veränderungen Ihrer persönlichen Umstände unverzüglich informieren, damit die Gesellschaft die personenbezogenen Daten auf dem aktuellen Stand halten kann.

Rechte betroffener Personen

Sie verfügen unter bestimmten Umständen über die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten.
- Recht auf die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten (unter bestimmten Umständen).
- Recht auf Beantragung der Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (unter bestimmten Umständen).
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (unter bestimmten Umständen).
- Recht auf Datenübertragbarkeit (unter bestimmten Umständen).

Wenn die Gesellschaft oder der Verwalter Ihre personenbezogenen Daten zur Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder anderer gesetzlicher Vorschriften benötigt, bedeutet ein Versäumnis, diese Informationen bereitzustellen, dass die Gesellschaft Sie möglicherweise nicht als Anleger in der Gesellschaft akzeptieren kann.

Sie haben das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde in dem EU-Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalts- oder Arbeitsort führen, oder am Ort der mutmaßlichen Verletzung einzureichen,

wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, durch die Gesellschaft oder ihre Dienstleister gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

So kontaktieren Sie uns

Wenn Sie Fragen dazu haben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden, kontaktieren Sie uns bitte unter der E-Mail-Adresse: info@mori-capital.com oder unter der Telefonnummer: +356 2033 0110.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an und mit Wirkung für einen Handelstag zum Rückkaufpreis pro Anteil an dem jeweiligen Handelstag zurückgeben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu berechnen.

Ein Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgeben möchte, hat einen Rücknahmeauftrag per Post oder per Fax unter folgender Anschrift an die Gesellschaft per Adresse des Verwalters zu senden:

z. Hd. Transfer Agency
Mori Umbrella Fund plc
c/o Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited
2nd Floor, Block A
City East Plaza
Towlertown
Ballysimon
Limerick
V94 X2N9

Irland

Tel.: +353-1-434-5181
Fax: +353-1-531-8575

Der Auftrag zum Rückkauf von Anteilen kann entweder mit dem „Übertragungs-/Rückgabeformular“ der Gesellschaft oder mit einfachem Brief/Fax erteilt werden.

Aufträge zum Rückkauf von Anteilen können auch über jedes andere elektronische Kommunikationsmittel an den Verwalter gerichtet werden, das von Verwalter und Unternehmen vorab genehmigt wurde, vorausgesetzt, dass dem Verwalter alle im Zusammenhang mit den Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden und alle Geldwäscheprüfungen abgeschlossen wurden. Änderungen, welche die Registrierungsangaben, Zahlungsangaben oder Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers betreffen, werden nur bei Erhalt eines Änderungsauftrags im Original bearbeitet. Zahlungen Dritter werden vom Verwalter nicht bearbeitet.

Alle Aufträge sollten mindestens die folgenden Angaben enthalten: die persönliche Depotnummer des Anteilinhabers, den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anteilinhabers, den Namen des Teilfonds, die Währung der Rücknahmeerlöse, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder den Betrag der zu erhaltenden Erlöse.

Bei einer Übertragung sind die vorgenannten Angaben sowie der Name und die vollständige Anschrift der Empfänger und Angaben zum Makler/Händler des Übertragungsempfängers für Überprüfungen zur Geldwäsche zu übermitteln. Weitere Angaben finden sich unter „Form und Übertragung der Anteile“.

Gemäß den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche werden Rücknahmeerlöse nur gezahlt, wenn vollständige Unterlagen (einschließlich ausreichender Unterlagen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) für die ursprüngliche Zeichnung vorliegen. Wenn ein Rücknahmeantrag per Fax eingeht, wird der Rücknahmeerlös auf das im Register verzeichnete Konto gezahlt.

Ein Anteilinhaber, der Anteile über Euroclear oder Clearstream hält, sollte Euroclear bzw. Clearstream entsprechend anweisen.

Annahmefrist für Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge für Anteile, die bis 10:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag bei dem Verwalter eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

Rücknahmeanträge, die nach dem geltenden Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem geltenden Annahmeschluss eingehen, können hierbei nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des Verwalters für den betreffenden Handelstag dennoch angenommen werden, sofern sie vor Beginn der Berechnung des Nettoinventarwerts eingehen.

Diese Rücknahmeanträge werden zum Rücknahmepreis für den betreffenden Teilfonds bearbeitet, der für den Bewertungszeitraum des entsprechenden Bewertungstags berechnet wird.

Verlangt ein Anteilinhaber eine Rücknahme von Anteilen, nach der, wenn sie ausgeführt würde, der Nettoinventarwert seines Anteilbestandes unter dem Mindestbestand liegen würde, kann der Verwaltungsrat, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurückkaufen.

Sofern die Zahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile an einem Teilfonds sich auf mindestens ein Zehntel der insgesamt an diesem Tag im Umlauf befindlichen oder als ausgegeben zu behandelnden Anteile dieses Teilfonds oder auf mindestens ein Zehntel des Nettoinventarwerts des Teilfonds an diesem Handelstag beläuft, ist der Verwaltungsrat nach absolut freiem Ermessen berechtigt, die über ein Zehntel der im Umlauf befindlichen (oder gemäß den vorstehenden Angaben als ausgegeben angesehenen) Anteile eines Teilfonds oder über ein Zehntel des Nettoinventarwerts des Teilfonds hinausgehende Rücknahme von Anteilen abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Rücknahmen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, wobei diejenigen Anteile, die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden nächstfolgenden Handelstag gestellt worden wäre, solange bis sämtliche Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Sofern die Zahl der an einem bestimmten Handelstag zurückzunehmenden Anteile sich auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beläuft, ist die Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrates und mit Zustimmung der betreffenden Anteilinhaber berechtigt, Rücknahmeanträge in Form einer Sachleistung durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft in natura an die Anteilinhaber zu erfüllen, wobei für diese Sachleistung die nachstehenden Voraussetzungen gelten. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen überträgt die Gesellschaft jedem Anteilinhaber entweder (a) denjenigen Teil des Vermögens der Gesellschaft, der dem Wert des Anteilbesitzes dieses Anteilinhabers entspricht, welcher die Rücknahme seiner Anteile verlangt hat, wobei der Verwaltungsrat eine Wertanpassung vornehmen kann, welche die Verbindlichkeiten der Gesellschaft berücksichtigt oder (b) auf Wunsch des Anteilinhabers verkauft die Gesellschaft einen Vermögenswert oder für die Auszahlung als Sachleistung vorgeschlagene Vermögenswerte und schreibt dem Anteilinhaber die Barerlöse abzüglich der mit einem solchen Verkauf verbundenen Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind, gut. DIES STETS MIT DER MASSGABE, dass der Verwaltungsrat die an einen Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte nach Art und Typ so auswählt, wie er es nach eigenem Ermessen aufgrund von ihm erstellter Grundsätze für recht und billig hält, und ohne dass hierdurch die Interessen der übrigen Inhaber von Anteilen beeinträchtigt werden. Dies mit der weiteren Maßgabe, dass die Bewertung der Vermögenswerte im Zusammenhang mit der vorstehenden Übertragung auf die gleiche Art und Weise erfolgt wie bei der Berechnung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile und erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verwahrstelle.

Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen oder seinen Beauftragten, den Verwalter, auffordern, dies zu tun, um den Wert der Anlagen der Gesellschaft widerzuspiegeln, der wie nachstehend unter „Berechnung des Nettoinventarwertes“ beschrieben bestimmt wird, davon ausgehend, dass die Anlagen basierend auf dem offiziellen Geldkurs an dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt bewertet wurden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt,

von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, um den Wert der Anteile, die von Anteilhabern weiterhin gehalten werden im Falle massiver einzelner oder andauernder Rücknahmeanträge aufrecht zu erhalten.

Das Recht jedes Anteilhabers, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen wird in den Zeiten vorübergehend ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil für den betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft in den Fällen ausgesetzt wurde, die nachstehend unter „Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind. Rücknahmeanträge sind - außer in Fällen, in denen die Rücknahme ausgesetzt wurde - unwiderruflich, sofern von der Gesellschaft nicht etwas Gegenteiliges schriftlich genehmigt wurde. Alle vorstehend genannten Zahlungen und Überweisungen werden durchgeführt nach Abzug einer möglicherweise fälligen Quellensteuer oder möglicherweise fälligen anderen Abzügen.

Zahlung von Rückkaufertlösen

Die Zahlung von Rückkaufertlösen erfolgt per telegrafischer Überweisung in der Nennwährung einer Anteilklasse, die auf Risiko und Kosten des Anteilhabers am jeweiligen Tag getätigt wird, an dem der Rückkauf vorgenommen wird, sofern bei dem Verwalter alle Unterlagen eingegangen sind. Alternativ kann die Zahlung von Rückkaufertlösen über Euroclear oder Clearstream abgewickelt werden; in diesem Fall werden die Rückkaufertlöse gegen Rückgabe der Anteile an den Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer gezahlt.

Teilfonds/ Anteilklasse	Erfüllungstag
Auf GBP lautende Anteilklasse	Am vierten Geschäftstag, der auf den jeweiligen Tag folgt, an dem der Kauf getätigt wurde (T+4)
Alle anderen Anteilklassen	Am dritten Geschäftstag, der auf den jeweiligen Tag folgt, an dem der Kauf getätigt wurde (T+3)

Anteilhabern wird geraten, mit ihren Rückkaufersuchen Zahlungsanweisungen zu erteilen; die Verantwortung für die Erteilung korrekter Angaben zur Bankverbindung für telegrafische Überweisungen obliegt dem Anteilhaber. Verwaltungsaufwendungen werden von dem Anteilhaber getragen. Ausführungsanzeigen sollten für alle Rückkäufe von Anteilen innerhalb von 2 Geschäftstagen versandt werden.

Die Gesellschaft hat auf Dachebene ein auf die Gesellschaft lautendes Konto für Zeichnungen und Rücknahmen eingerichtet, das Dachkonto für Bareinlagen und Rückzahlungen; auf Ebene der Teilfonds sind keine derartigen Konten eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden oder Ausschüttungen, die an den oder vom einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Dachkonto für Bareinlagen und Rückzahlungen geleitet und verwaltet.

Das Versäumnis, der Gesellschaft oder dem Verwalter Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die von diesen im Rahmen der Geldwäsche- oder Betrugsbekämpfung wie oben beschrieben gefordert worden sind, kann zu einer Verzögerung bei der Abwicklung von Rücknahmeerlösen führen. In einem solchen Fall wird der Verwalter den Rücknahmeantrag eines Anteilseigners verarbeiten, wobei jedoch die Erlöse für diese Rücknahme im Vermögen des Teilfonds verbleiben und der Anteilhaber so lange als einfacher Gläubiger der Gesellschaft behandelt wird, bis der Verwalter davon überzeugt ist, dass seine Verfahren zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug vollständig durchgeführt worden sind, woraufhin die Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, nach vorheriger Mitteilung an alle Anteilhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (die an einem Handelstag endet), an diesem Handelstag sämtliche (und nicht nur einige) Anteile der Gesellschaft bzw. des betreffenden Teilfonds, die noch nicht zurückgegeben wurden, zum Rücknahmepreis zurückzukaufen.

Sofern der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass Anteile sich im direkten oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden:

- (a) von einer Person, die (durch den Besitz dieser Anteile) gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in irgendeinem Land oder von irgendeiner Regierungsbehörde verstößt oder diese Person aufgrund solcher Vorschriften vom Anteilbesitz ausgeschlossen ist und falls dieser Anteilbesitz dazu führen würde, dass die Gesellschaft einer Steuerpflicht unterworfen würde oder sonstige finanzielle Schäden erleiden würde, denen die Gesellschaft ohne den Anteilbesitz durch diesen Anteilinhaber nicht ausgesetzt wäre; oder
- (b) von einer Person, die eine US-Person, oder die Anteile im Namen oder für Rechnung einer US-Person erwirbt (mit Ausnahme der im Gesetz von 1933 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Registrierungsvoraussetzungen); oder
- (c) von einer Person, deren Anteilbesitz dazu führt oder voraussichtlich dazu führen würde, dass die Gesellschaft als eine „Anlagegesellschaft“ nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert werden müsste oder eine Klasse ihrer Wertpapiere nach dem Gesetz von 1933 oder ähnlichen Gesetzen registriert werden müsste; oder
- (d) von einer Person oder Personen unter bestimmten Umständen, unter denen nach Einschätzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft, einem Anteilinhaber, einer Klasse oder einem Teilfonds aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder erhebliche administrative Nachteile entstehen würden, die der Gesellschaft, einem Anteilinhaber, einer Klasse oder einem Teilfonds ansonsten nicht entstehen würden (wobei solche Umstände diese Person oder Personen direkt oder indirekt betreffen können, und unabhängig davon, ob solche Umstände mit dieser Person oder diesen Personen allein oder mit Dritten zusammenhängen, gleich ob diese mit der Gesellschaft verbunden sind oder nicht, sowie bei Vorliegen sonstiger diese Personen betreffende Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen); oder
- (e) von einer Person, die vom Verwaltungsrat angeforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Anforderung unterbreitet; oder
- (f) von einer Person, deren Anteilbestand aus anderen Gründen als einem Wertverlust, dem Wert nach den Mindestbestand nicht mehr erfüllt;

so ist der Verwaltungsrat berechtigt, dieser Person (in einer von ihm für geeignet gehaltenen Form) mitzuteilen, dass sie entweder ihre Anteile an eine Person zu übertragen hat, die zum Anteilbesitz zugelassen ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Anteile zu verlangen hat.

Sollte der Anteilinhaber, dem die vorstehende Mitteilung zugestellt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach dieser Zustellung weder die Anteile übertragen noch einen schriftlichen Antrag bei der Gesellschaft auf Rücknahme seiner Anteile gestellt haben, so wird er nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen so behandelt, als hätte er die Rücknahme sämtlicher Anteile, die Gegenstand der Mitteilung waren, verlangt.

Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber haben unter den nachstehenden Bedingungen das Recht an jedem Handelstag, durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen ihre Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds (die **ursprüngliche Klasse**) insgesamt oder teilweise gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds (die **neue Klasse**) gebührenfrei umzutauschen. Umtauschanträge müssen nach Anzahl und Wert der Anteile mindestens der Mindestbeteiligung/dem mindestens erforderlichen zusätzlichen Zeichnungsbetrag der neuen Klasse entsprechen; der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen jedoch auf diese Mindestanzahl verzichten.

Ordnungsgemäß gestellte Umtauschanträge können ohne Zustimmung des Verwaltungsrates nicht widerrufen werden, außer in den Fällen, in denen der betreffende Anteilinhaber das Recht hätte, Rücknahmeanträge für solche Anteile zu widerrufen.

Umtauschanträge sollten beim Verwalter oder der Vertriebsstelle zwei Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag, an dem der Umtausch erfolgen soll, bis 10:00 Uhr (irischer Zeit) eingehen. Die Abwicklung des Umtauschs erfolgt gemäß den Abwicklungszeiträumen für Zeichnungen und Rückkäufe.

Die Zahl der Anteile der neuen Klasse, die beim Umtausch ausgegeben werden, berechnet sich auf der Grundlage der nachstehenden Formel:

$$Z = \frac{(U \times RP \times EK)}{ZP}$$

Dabei gilt

Z ist die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse.

U ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse,

RP ist der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse, der an dem jeweiligen Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird,

EK ist der Währungsumrechnungsfaktor (welcher gegebenenfalls zur Anwendung kommt), den der Verwaltungsrat an dem betreffenden Handelstag als den effektiven Wechselkurs für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den ursprünglichen und den neuen Anteilsklassen ermittelt, wobei, falls erforderlich, dieser Wechselkurs unter Berücksichtigung der tatsächlichen im Zusammenhang mit einer solchen Wiederanlage entstandenen Kosten angepasst wird, und

ZP ist der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse, der am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages für die neue Klasse gilt.

Anteile werden nur als ganze Zahl von Anteilen ausgegeben und Bruchteile von Anteilen, die sich (rechnerisch) ergeben könnten, werden auf die entsprechende nächste ganze Zahl abgerundet, wobei der Zeichnungsbetrag bei der Gesellschaft verbleibt.

Form und Übertragung der Anteile

Die Anteile werden bei ihrer Ausgabe durch eine Eintragung im Anteilregister oder in einer Anteilglobalurkunde verbrieft, die am Closing Date bei einer der üblichen Verwahrstellen für Euroclear und Clearstream hinterlegt wird. Die Globalurkunde kann ausschließlich in den in der Globalurkunde genannten Fällen gegen Einzelanteilscheine in Form von Namensurkunden ausgetauscht werden.

Namensanteile können durch eine schriftliche Übertragungsurkunde übertragen werden. Die Übertragungsurkunde muss eine Bescheinigung des Empfängers der Übertragung enthalten, dass die Person, für die oder in deren Namen er die Anteile erwirbt, keine US-Person ist. Im Falle des Todes eines Mitgliedes einer Anteilinhabergemeinschaft sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, deren Eigentumsrecht oder Ansprüche an den im Namen der Anteilinhabergemeinschaft eingetragenen Anteilen der Verwalter anerkennt. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Übertragung ablehnen, wenn er Kenntnis hat oder vernünftigerweise glaubt, dass die Übertragung unter Verletzung der von ihm festgesetzten Beschränkungen im wirtschaftlichen Eigentum der Anteile durch eine Person resultieren würde, oder dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilhabern generell rechtliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder erhebliche administrative Nachteile entstünden.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn der Verwalter alle zur Überprüfung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten hat und die Identität des Antragstellers verifiziert hat. Dies kann dazu führen, dass die Anteile an einem späteren Handelstag ausgegeben werden als dem, an dem der Antragsteller ursprünglich die Anteile an ihn ausgestellt haben wollte.

Es wird ferner festgestellt, dass der Verwalter von dem Antragsteller für Verluste freigestellt wird, die aus der Nichtbearbeitung der Zeichnung resultieren, wenn der Antragsteller diese Informationen nicht wie vom Verwalter verlangt bereitgestellt hat.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile zu ihrem Nettoinventarwert im Tausch gegen Wertpapiere ausgeben kann, die ein Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen erwerben und halten, verkaufen oder anders veräußern oder zu Bargeld machen kann. Es werden keine Anteile ausgegeben, bevor das Eigentum der Wertpapiere auf Rechnung des betreffenden Teilfonds an die

Gesellschaft übertragen worden ist. Der Wert der Wertpapiere wird von dem Verwalter an dem jeweiligen Handelstag in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Methode bestimmt.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Satzung sieht vor, dass der Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Klasse, falls es verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds gibt, sowie der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag vom Verwaltungsrat berechnet werden. Der Verwaltungsrat hat dem Verwalter die Aufgabe der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und des Nettoinventarwertes je Anteil jedes Teilfonds übertragen.

Der Verwalter berechnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds und den Nettoinventarwert je Anteil oder Klasse eines Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem die Verbindlichkeiten (nach Aufrechnung von Differenzbeträgen innerhalb der Gesellschaft) vom Wert des Teilfondsvermögens zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag abgezogen werden. Der einer Anteilklasse zuzuschreibende Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag für den jeweiligen Handelstag durch die Berechnung des Anteils des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds bestimmt, welcher der betreffenden Anteilklasse zuzuschreiben ist, vorbehaltlich einer Anpassung, die der Anteilklasse zuzuschreibende Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten berücksichtigt. Der Nettoinventarwert je Anteil oder Klasse wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt wird, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet wird.

Der Wert der Aktiva jedes Teilfonds wird wie folgt berechnet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Anerkannten Börse notiert oder regelmäßig gehandelt werden und für die Marktquotierungen zur Verfügung stehen oder die an OTC-Märkten gehandelt werden, sind zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag am relevanten Handelsplatz für diese Anlage wertmäßig zum letzten gehandelten Kurs anzusetzen. Dem ist vorausgesetzt, dass der Wert einer an einer anerkannten Börse notierten Anlage, die jedoch außerhalb der entsprechenden Aktienbörse oder am OTC-Markt mit Aufgeld oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, derart bewertet werden kann, dass die Höhe des Aufgeldes oder Abschlages zum Termin der Anlagebewertung berücksichtigt wird, und die Verwahrstelle muss dafür sorgen, dass die Annahme eines solchen Verfahrens in Hinblick auf die Festsetzung eines wahrscheinlichen Veräußerungswertes gerechtfertigt ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, entweder selbst den Wert dieser Vermögenswerte anzupassen oder den Verwalter entsprechend anzuweisen, wenn im Hinblick auf Währung, Marktfähigkeit und andere Faktoren, welche ihm maßgeblich erscheinen, seiner Ansicht nach eine solche Anpassung (mit Genehmigung der Verwahrstelle) erforderlich ist, um den fairen Marktwert dieser Werte widerzuspiegeln.

Für den Fall, dass für bestimmte Vermögenswerte die letzten verfügbaren Kurse nach Ansicht des Verwaltungsrates deren fairen Marktwert nicht angemessen widerspiegeln, erfolgt die Bewertung mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat oder durch von ihm beauftragte Personen, welche die Depotbank für diese Zwecke genehmigt hat, und zwar mit dem Ziel, den Preis zu ermitteln, den diese Vermögenswerte wahrscheinlich bei einem Verkauf zum Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag erzielen würden;

Im Falle beträchtlicher oder wiederholter Nettozeichnungen kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert anpassen oder seinen Delegierten entsprechend anweisen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft widerzuspiegeln, wobei der niedrigste Angebotspreis auf dem Markt herangezogen wird, um den Wert der Anteile der bestehenden Anteilinhaber zu erhalten. Im Falle beträchtlicher oder wiederholter Nettorückkäufe kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, oder seinen Delegierten entsprechend anweisen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft widerzuspiegeln, wobei der höchste Angebotspreis auf dem Markt herangezogen wird, um den Wert der Anteile der bestehenden Anteilinhaber zu

schützen. Wo auch immer solche Anpassungen gemacht werden, sollen sie mit Rücksicht auf die Vermögenswerte des Teilfonds einheitlich erfolgen. Es wird keine zusätzliche Verwässerungsgebühr in den Zeichnungspreis mit einbezogen oder von den erhaltenen Zeichnungsgeldern oder dem Rücknahmepreis oder von Rückkaufertlösen abgezogen, um den Wert des zu Grunde liegenden Vermögens eines Teilfonds am jeweiligen Handelstag zu erhalten. Die Bewertungsgrundsätze werden während der Lebensdauer der Gesellschaft einheitlich angewandt werden.

- (b) in allen anderen Fällen (außer vorstehend (a) und unten stehend (j)) bedarf eine qualifizierte Person (hierbei handelt es sich für die Gesellschaft um den Verwaltungsrat oder von diesem beauftragte (fachlich qualifizierte) Personen), die für die Bewertung der Vermögenswerte verantwortlich ist und die nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den nachstehenden Verfahrensweisen vorgeht, für diese Zwecke der Genehmigung durch die Verwahrstelle;
- (c) für den Fall, dass Vermögenswerte an einem Bewertungstag nicht an einer Anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden oder normalerweise an einer Anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, aber für die derzeit kein Preis verfügbar ist, werden diese Vermögenswerte durch den Verwaltungsrat oder von diesem beauftragte (fachlich qualifizierte) Personen mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zu ihrem wahrscheinlich zu realisierenden Verkaufspreis bewertet. Der wahrscheinlich zu realisierende Verkaufspreis kann mit Hilfe der von Brokern angebotenen Geldkurse bestimmt werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat oder die von diesem beauftragte Person denjenigen wahrscheinlich zu realisierenden Verkaufspreis verwenden, den ein qualifizierter Fachmann, den der Verwaltungsrat hierfür benannt hat und der von der Verwahrstelle genehmigt wurde, empfiehlt. Aufgrund der Eigenart solcher nicht notierter Vermögenswerte und der Schwierigkeiten, eine Bewertung von anderen Quellen zu erhalten, kann es sich bei diesem Fachmann um eine mit dem Anlagemanager verbundene Person handeln;
- (d) werden Vermögenswerte an oder gemäß den Regeln von mehr als einer Anerkannten Börse notiert oder gehandelt, wählt der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen jene Anerkannte Börse aus, die seiner Meinung nach den Hauptmarkt für eine solche Investition darstellt oder jenen Markt, der nach ihrer Ansicht die fairsten Kriterien für die Sicherheit bietet.
- (e) Barmittel und sonstige liquide Werte werden zu ihrem Nennwert ggf. zuzüglich Zinsen zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag bewertet;
- (f) Anteile oder Beteiligungen an Investmentfonds (die nicht gemäß vorstehenden Absätzen a) oben bewertet werden) werden zu dem letztverfügbaren Nettoinventarwert des betreffenden Investmentfonds bewertet;
- (g) die Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder ins Teilfonds können zum Restbuchwert bewertet werden, sofern diese Vermögenswerte die Anforderungen der Zentralbank für die Anwendung dieser Bewertungsmethode erfüllen. Wird die Restbuchwertmethode verwendet, wird eine Investition zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um die Tilgung des Aufgeldes oder des Zuwachses des Abschlags und nicht zum jeweiligen Marktwert bewertet. Die Restbuchwertmethode wird nur für Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank angewendet;
- (h) handelt es sich bei einem Teilfonds um einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der OGAW-Verordnung der Zentralbank (**kurzfristiger Geldmarktfonds**), kann der Verwaltungsrat oder dessen Delegierte eine Investition zum Restbuchwert bewerten. Die Restbuchwertmethode kann nur in Bezug auf Teilfonds angewendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank an kurzfristig veräußerbare Geldmarktfonds erfüllen, und nur dann, wenn eine Überprüfung der Bewertung mit der Restbuchwertmethode gegenüber der Bewertung zu Marktkursen entsprechend den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird;
- (i) jeder Wert, der in einer anderen als der Nennwährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt wird, gleich ob es sich um Barmittel oder einen Anlagewert handelt, und jede Kreditaufnahme in einer anderen als der Nennwährung des betreffenden Teilfonds, wird in die Nennwährung dieses

Teilfonds zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs umgerechnet, den der Verwaltungsrat oder von diesem beauftragte Personen unter den gegebenen Umständen für angemessen halten;

- (j) Derivate, die an einem Markt gehandelt werden, werden zum Abwicklungspreis für diese Instrumente an diesem Markt bewertet. Ist kein Abwicklungspreis verfügbar, gilt der wahrscheinliche Realisierungswert, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer/m sachverständigen Person, Unternehmen oder Gesellschaft, die/das vom Verwaltungsrat ausgewählt wurde und der/dem die Verwahrstelle für diese Zwecke zugestimmt hat. Derivate einschließlich u.a. Swaps, die an keinem Markt gehandelt werden, werden täglich auf Grundlage eines von der Gegenpartei angegebene Preises bewertet, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Bewertung wöchentlich durch einen unabhängigen Dritten geprüft und genehmigt wird, den die Gesellschaft benennt und den die Verwahrstelle für diese Zwecke genehmigt. Alternative Bewertungen können von der Gesellschaft auch in Bezug auf solche Derivatkontrakte verwendet werden, wobei die Anforderungen der Zentralbank und etwaige Bestimmungen in den Statuten erfüllt werden müssen.

Alternativ kann der Wert eines OTC-Derivatkontakts auch der Angebotspreis eines Anbieters sein oder der vom Teilfonds selbst berechnete Wert und wird täglich bewertet. Wird vom Teilfonds eine alternative Bewertungsmethode verwendet, hat der Teilfonds international bewährte Best Practice Standards und konkrete Bewertungsgrundsätze von Vereinigungen wie IOSCO (The International Organisation of Securities Commissions) und AIMA (The Alternative Investment Management Association) einzuhalten. Eine solche alternative Bewertung muss von einer vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle genehmigten Fachkraft durchgeführt werden, oder durch eine sonstige Bewertungsmethode, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Die alternative Bewertung ist monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abzugleichen. Etwaige auftretende beträchtliche Unterschiede müssen unverzüglich untersucht und erklärt werden.

- (k) Devisenterminkontrakte werden auf die gleiche Art bewertet wie Derivate-Kontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, oder unter Bezugnahme auf den Preis zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag, an dem ein neues Termingeschäft mit der gleichen Größe und Laufzeit durchgeführt werden könnte.
- (l) Ist der Wert einer Anlage nicht wie oben beschrieben festzustellen, gilt der wahrscheinliche Realisierungswert, der nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder von einer sachverständigen, von der Verwahrstelle für diese Zwecke zugelassenen Person geschätzt wurde.

Sollte es unmöglich oder unzutreffend sein, eine Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes gemäß den vorstehend unter (a) bis (l) genannten Bewertungsrichtlinien durchzuführen, oder wenn eine solche Bewertung dem fairen Marktwert desselben nicht angemessen ist, darf der Verwalter oder die von ihm beauftragte Person andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anwenden, um zu einer sachgemäßen Bewertung des betreffenden Vermögenswertes zu kommen, vorausgesetzt eine solche alternative Bewertungsmethode wird durch die Verwahrstelle genehmigt.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder einer Klasse werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen, um die jedem Teilfonds entstehenden Gebühren und Kosten und seinem Vermögen jeweils aufgelaufenen Erträge zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes haften weder der Verwaltungsrat noch der Verwalter für Verluste, die der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber aufgrund von Irrtümern bei der Berechnung von Zeichnungs- oder Rücknahmepreisen entstehen, die auf fehlerhafte Informationen eines Preisdienstes zurückzuführen sind. Das gleiche gilt, wenn der Verwalter von der Gesellschaft angewiesen wird, einen bestimmten Preisdienst, bestimmte Broker, Market-Maker oder sonstige Mittler einzuschalten; in diesem Fall haftet der Verwalter nicht für der Gesellschaft oder den Anteilinhabern aufgrund von Irrtümern bei der Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise entstehende Verluste, welche auf fehlerhafte Informationen durch solche Preisdienste, Broker, Market-Maker oder sonstige Mittler zurückzuführen sind, die der Verwalter ausgewählt oder benannt hat. Die Gesellschaft erkennt jedoch an, dass es unter bestimmten Umständen für den Verwalter unmöglich oder unpraktikabel sein kann, diese Informationen

zu überprüfen; in diesen Fällen haftet der Verwalter nicht für der Gesellschaft oder den Anteilhabern aufgrund von Fehlern bei der Berechnung der Zeichnungs- oder Rücknahmepreise entstehende Verluste, die auf fehlerhafte durch diese Personen erteilte Informationen zurückzuführen sind. Die Gesellschaft bestätigt, dass die Verwaltungsstelle nicht damit beauftragt ist, als externer Wertgutachter oder unabhängiger Wertermittler für die Gesellschaft zu handeln.

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Der Verwaltungsrat hat das Recht, mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit und von Zeit zu Zeit, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in jedem der nachstehenden Fälle vorübergehend auszusetzen:

- (a) wenn ein Markt oder eine Anerkannte Börse, der oder die Hauptmarkt oder Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds ist, aus anderen Gründen als wegen eines gewöhnlichen Feiertages oder der üblichen Schließung am Wochenende geschlossen ist, oder wenn der Handel an diesem Handelsplatz eingeschränkt oder eingestellt ist;
- (b) wenn für die Gesellschaft infolge eines Ausnahmezustandes die Verfügung über Anlagewerte, die einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, praktisch nicht durchführbar ist; oder die Überweisung von Geldmitteln, die bei der Veräußerung oder beim Erwerb von Anlagen erforderlich wird, nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder wenn der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen durch den Verwaltungsrat festgestellt werden kann;
- (c) solange Nachrichtenübermittlungswege unterbrochen sind, die normalerweise für die Feststellung der Preise von Vermögensanlagen des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Preise an einem Markt oder an einer Anerkannten Börse verwendet werden,
- (d) wenn aus irgendeinem Grund Preise für Anlagen der betreffenden Klasse nicht angemessen oder nicht ausreichend schnell oder präzise bestimmt werden können; oder
- (e) wenn die Überweisung von Geldmitteln, die bei der Veräußerung oder beim Erwerb von Anlagen des betreffenden Teilfonds erforderlich ist oder wird, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.
- (f) in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle für die Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds; oder
- (g) wenn die Bewertung eines wesentlichen Bestandteils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht möglich oder undurchführbar ist.

Eine solche Aussetzung der Rücknahme oder der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Beendigung einer solchen Aussetzung werden der Zentralbank und Euronext Dublin ohne Verzögerung angezeigt. Sie ist darüber hinaus den Anteilhabern mitzuteilen, wenn die Aussetzung nach Einschätzung des Verwaltungsrates voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage andauern wird; Personen, die Kaufanträge gestellt haben sowie Anteilhaber, welche die Rücknahme von Anteilen verlangt haben, werden über die Aussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des schriftlichen Rücknahmeantrags informiert. Wenn möglich, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um die Aussetzung zu einem schnellstmöglichen Ende zu bringen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsratsmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind:

Hugh Ward

Hugh Ward ist seit 1997 Seniorpartner bei Hugh J. Ward & Co., einer Anwaltssozietät in Dublin. Von 1993 bis 1997 war er als Vice President and Trustee Manager bei Chase Manhattan Bank (Ireland) plc („Chase“) verantwortlich für die Koordination der Depot- und Treuhanddienste, welche Chase in Irland, dem Vereinigten Königreich und in den USA ansässigen Investmentfonds anbietet. Herr Ward erhielt seine Zulassung als Anwalt im Jahre 1986. Herr Ward hat die irische Staatsangehörigkeit.

Andrew Edwards

Andrew war von 2010 bis 2013 als Leiter für operative Tätigkeit bei Renaissance Asset Managers tätig. Er leitete ein operatives Team, das alle OGAW, geschlossenen Investmentfonds und Spezialfonds weltweit betreut. Andrew hat sich Renaissance Asset Managers im Jahr 2010 angeschlossen. Davor arbeitete er von 1997 bis 2010 bei BlackRock, wo er mehrere Positionen innehatte, zuletzt Head of Portfolio Manager Assistants EMEA Equities. Davor war er bei Nikko Bank plc, Credit Suisse und HSBC im Bereich Devisenhandel tätig.

John Walley

John Walley ist Mitglied des Institute of Bankers in Irland, von Corporate Governance Ireland sowie des Institute of Auditors in Irland. Derzeit fungiert er als Berater innerhalb der Hedgefondsbranche. Seit Mitte der 90er Jahre ist er nicht-geschäftsführender Direktor von Anlageunternehmen mit Sitz in Dublin, Luxemburg, Guernsey, auf den Cayman Islands, Bermuda und den Cook Islands. Diese Anlageunternehmen arbeiten für institutionelle Kunden und Kleinanleger. Unter ihnen sind OGAW, komplexe Fonds mit Fondsstrukturen, die in eine Reihe von Strategien und strukturierten Produkten investieren.

Bis Juni 2008 war Walley Vorstandsvorsitzender von Olympia Capital Ireland Ltd, einem globalen Fondsverwaltungsunternehmen. Diese Position hatte er seit der Gründung des Unternehmens 1998 inne. Davor war er Geschäftsführer der Unternehmensgruppe Investors Trust Holdings (Ireland) Limited, ebenfalls ein globales Fondsverwaltungsunternehmen. Davor baute er die erste Niederlassung der Chemical Bank in Irland auf, wo er von 1993 bis 1996 als Geschäftsführer tätig war. 1982 begann er seine Laufbahn bei der Chase Manhattan Bank in Irland, wo er verschiedene Funktionen in der Geschäftsleitung erfüllte, unter anderem als Leiter der Abteilung für Global Custody und Serviceprodukte.

Annett Hermida

Annett Hermida ist Verantwortliche für Richtlinieneinhaltung, Geldwäschebeauftragte und Projektmanagerin bei Griffin Capital Management Limited, einem in Gibraltar registrierten privaten Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie arbeitet seit 14 Jahren für das Unternehmen und hatte in dieser Zeit eine Reihe anderer Positionen inne, unter anderem die des Chief Commercial Officer sowie die Personalleitung. Vor ihrer Tätigkeit für dieses Unternehmen arbeitete sie einige Jahre im privaten Bankensektor in Gibraltar. Hermida hat ein Fremdsprachenstudium an der Universität Leipzig abgeschlossen und verfügt über weitere Qualifikationen im Bankwesen sowie aus dem Bereich der Trust- und Unternehmensverwaltung. Hermida hat sowohl die deutsche als auch die britische Staatsbürgerschaft.

Gareth Stafford

Gareth Stafford ist ein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Er war als Compliance-Beauftragter, Geldwäschebeauftragter und Director of TCA Credit Management Limited, einer in England registrierten privaten Gesellschaft, zugelassen und beaufsichtigt von der Financial Conduct Authority (Finanzregulierer im Vereinigten Königreich) tätig. Er war ab 2015 drei Jahre für das Unternehmen tätig. Herr Stafford war Deputy Head of Compliance bei Neptune Investment Management in London in 2013/2014 (befristetes Arbeitsverhältnis) und arbeitete davor ab 2000 knapp zwölf Jahre bei Griffin Capital Management (UK) Limited in einer Reihe von Positionen, einschließlich als Compliance-Beauftragter, Geldwäschebeauftragter, Director und CEO. Herr Stafford hat Betriebswirtschaft und Deutsch an der University of Leeds studiert und verfügt außerdem über ein Diploma in Investment Compliance vom Chartered Institute for Securities and Investment, London; er ist außerdem ein Charter-Mitglied des Instituts. Herr Stafford ist britischer Staatsbürger.

Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Sitz des Unternehmens. Keiner der Direktoren des Unternehmens arbeitet in geschäftsführender Funktion.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen oben genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch eng verbundene Personen, deren Existenz einem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder bei gebotener Sorgfalt von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied festgestellt werden könnte, haben selbst oder über eine andere Partei irgendwelche Rechte an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen auf die Anteile der Gesellschaft erhalten.

Neben den hierin enthaltenen Angaben sind gemäß den Notierungsvorschriften von Euronext Dublin keine weiteren Angaben über den Verwaltungsrat zu machen.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (a) hat ungelöschte Vorstrafen im Hinblick auf schwere Vergehen; oder
- (b) war jemals Direktor eines Unternehmens oder einer Partnerschaft, die, während er Direktor mit geschäftsführender Funktion oder zum Zeitpunkt der Ereignisse oder innerhalb von 12 Monaten davor Partner war, für insolvent erklärt, unter Konkursverwaltung gestellt, aufgelöst, unter Zwangsverwaltung oder freiwillige Verwaltung gestellt wurden; oder
- (c) wurde jemals seitens einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschließlich designierter Berufsverbände) einer kriminellen Handlung angeklagt/mit Sanktionen belegt oder wurde jemals von einem Gericht aus seinem Amt als Verwaltungsrat einer Gesellschaft oder aus seiner Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Secretary der Gesellschaft ist die Goodbody Secretarial Limited, deren eingetragener Sitz sich in IFSC, North Wall Quay, Dublin 1 befindet.

Anlagemanager und Vertriebsstelle

Mori Capital Management Limited ist der Promoter der Gesellschaft und ist gemäß einem Anlagemanagementvertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung zum Anlagemanager der Gesellschaft bestellt worden. Weitere Einzelheiten dazu sind in Anhang I dargelegt. Der Anlagemanager verwaltet die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der jeweiligen Teilfonds jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates und unter Einhaltung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds.

Der Anlagemanager kann nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank die Funktionen der Anlageverwaltung an Unteranlageverwalter oder Anlageberater delegieren und gelegentlich den Rat oder Empfehlungen von Beratern, Analysten, Consultants oder anderen hierfür qualifizierten Fachleuten einholen, um ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen. Details zu jedem Unteranlagemanager oder Anlageberater werden in diesem Prospekt dargelegt und Einzelheiten hierzu werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den regelmäßigen Abschlüssen angegeben, gemäß denen solche Berater keinen freien Ermessensspielraum hinsichtlich der Vermögenswerte der Teilfonds haben und weder von einem Teilfonds eingestellt noch aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt werden.

Mori Capital Management Limited ist ferner zur Vertriebsstelle für Mori Eastern European Fund und Mori Oroman Fund bestellt worden und wird den Vertrieb und die Vermarktung dieser Anteile dieser Teilfonds fördern.

Mori Capital Management Limited kann in seiner Eigenschaft als Vertriebsstelle nicht für Handlungen, Vorgänge, Schadenersatzleistungen, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für rechtliche und fachliche Beratung, haftbar gemacht werden, die gegen die Vertriebsstelle im Zuge der Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorgebracht werden, von ihr erlitten werden oder ihr entstehen. Ausgenommen hiervon sind Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Mori Capital Management Limited ist von der maltesischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (Malta Financial Services Authority) lizenziert und bevollmächtigt.

Verwalter und Registerführer

Die Gesellschaft hat die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltervertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter (der „Verwaltervertrag“) zum Verwalter und zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt.

Der Verwalter ist eine am 15. Juni 1990 in Irland unter der Registernummer 160579 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz des Verwalters ist George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland. Hauptgeschäft des Verwalters ist die Erbringung von Verwaltungsleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios. Zum 31. März 2018 belief sich das verwaltete Vermögen der Northern Trust Corporation auf über 10,8 Billionen USD.

Der Verwalter wurde zur Bearbeitung von Zeichnungen und Rückgaben, Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil, Führung der Bücher, Leistung von Zahlungen sowie für alle anderen Belange, die für gewöhnlich bei der Verwaltung einer Gesellschaft zu erledigen sind, einschließlich der Berechnung der Performancegebühr, bestellt. Der Verwalter wird die Bücher der Gesellschaft entsprechend den maßgeblichen Grundsätzen der Rechnungslegung führen. Der Verwalter wird außerdem das Register der Anteilhaber führen.

Der Verwalter ist ein Dienstleister der Gesellschaft und wird nicht dafür verantwortlich oder dazu befugt sein, Anlageentscheidungen bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft zu treffen oder diesbezüglich eine Anlageberatung zu erbringen. Der Verwalter ist nicht dafür verantwortlich, zu überwachen, dass die Gesellschaft oder der Anlagemanager die für sie geltenden Anlagerichtlinien oder Anlagebeschränkungen einhalten. Der Verwalter ist einzig für die von ihm gemäß dem Verwaltervertrag gegenüber der Gesellschaft erbrachten Verwaltungsleistungen verantwortlich. Der Verwalter übernimmt keine Verantwortung für Verluste der Gesellschaft infolge der Verletzung dieser Richtlinien oder Beschränkungen durch die Gesellschaft oder den Anlagemanager. Der Verwalter ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation, der Gründung oder der Leitung der Gesellschaft beteiligt und ist mit Ausnahme der vorstehenden Beschreibung nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltenen Informationen, mit Ausnahme diesbezüglicher Offenlegungen.

Verwahrstelle

Das Unternehmen hat die Northern Trust Fiduciary Services (Irland) Limited zur Verwahrstelle bestellt. Die Verwahrstelle wurde am 5. Juli 1990 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Depotbank erbringt in erster Linie Verwahr- und Treuhänderleistungen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine mittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die Northern Trust Group, eine der weltweit führenden Anbieter von globalen Depotbank- und Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle und private Investoren. Die Northern Trust Corporation verwahrte zum 31. März 2018 Vermögenswerte im Gesamtwert von über 8,1 Billionen US-Dollar.

Laut den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwahrstelle berechtigt, ihre Verwahrpflichten zu übertragen, mit der Maßgabe, dass (i) die Dienstleistungen nicht mit dem Ziel übertragen werden dürfen, die Anforderungen der OGAW-Verordnung zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle belegen kann, dass für die Übertragung ein objektiver Grund besteht, und (iii) dass die Verwahrstelle bei der Auswahl und Beauftragung der Drittparteien, an die sie Teile der Dienstleistungen delegieren will, angemessene Sorgfalt, Umsicht und Fachkenntnis walten lassen, und im Rahmen von regelmäßigen Prüfungen und der laufenden Überwachung der Drittparteien, an die sie Teile ihrer Verwahrdienstleistungen übertragen hat, und die Vorkehrungen, die diese Drittparteien in Bezug auf die delegierten Pflichten getroffen haben, die angemessene Sorgfalt, Umsicht und Fachkenntnis beachtet. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen der Beauftragung unberührt. Die Verwahrstelle hat an ihre globale Unter-Depotbank, The Northern Trust Company, Geschäftsstelle London, die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und liquiden Mittel der Gesellschaft übertragen. Die globale Unter-Depotbank beabsichtigt, diese Verantwortlichkeiten an Unterbeauftragte weiter zu übertragen; diese Unterbeauftragten werden in Anhang IV zu diesem Dokument identifiziert.

Die Verwahrstellenvereinbarung regelt, dass die Verwahrstelle haftet für: (i) den Verlust eines Finanzinstruments in ihrem Gewahrsam (oder im Gewahrsam eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) soweit sie nicht belegen kann, dass der Verlust aufgrund externer Umstände entstanden ist, die sich einer angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entziehen, und deren Folgen allen angemessenen Maßnahmen zum Trotz unvermeidbar gewesen wären, und für (ii) sämtliche sonstigen Verluste, die aufgrund von fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnissen der Verwahrstelle in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der OGAW-Verordnung eintreten. Den Anlegern werden auf Antrag aktuelle Informationen über Folgendes zur Verfügung gestellt:

- (a) die Identität der Verwahrstelle;
- (b) eine Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle;
- (c) eine Beschreibung von Interessenkonflikten, die entstehen können; und
- (d) eine Beschreibung von Verwahrungsaufgaben, die die Verwahrstelle delegiert hat und die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegation entstehen können.

Zahlstellen/Korrespondenzbanken

Die Gesellschaft darf, entsprechend den Anforderungen der Zentralbank, Zahlstellen und Korrespondenzbanken in einem oder mehreren Ländern ernennen. In den Ländern, in denen eine Zahlstelle oder Korrespondenzbank ernannt wird, muss diese es den in diesem Land ansässigen Anteilhabern ermöglichen, Dividendenzahlungen und Verkaufserlöse, Kopien der Satzung, der Halbjahres- und Jahresberichte und etwaiger Mitteilungen der Gesellschaft durch die Zahlstelle/Korrespondenzbank zu erhalten. Die Zahlstelle/Korrespondenzbank muss ebenso Beschwerden von Anteilhabern entgegennehmen und, wenn angemessen, diese an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Bearbeitung weiterleiten.

Örtliche Gesetze und Vorschriften der Länder des EWR können die Ernennung einer Zahlstelle/eines Vertreters/einer Vertriebsstelle/einer Korrespondenzbank und die Bereitstellung von Konten durch diese zum Zweck der Dividendenzahlung, der Einzahlung von Zeichnungsbeträgen und der Auszahlung von Verkaufserlösen vorschreiben. Anteilhaber, die durch Wahl oder aufgrund von örtlichen Vorschriften, Zeichnungen, Verkäufe und Dividenden über eine der oben genannten Institutionen (z. B. eine Zahlstelle

in seinem Heimatland) anstatt über die Verwahrstelle der Gesellschaft direkt abwickeln, tragen ein Kreditrisiko gegen die jeweilige Institution bezüglich der (a) Zeichnungsbeträge bevor diese an die Verwahrstelle für das Konto der Gesellschaft oder des relevanten Teilfonds weitergeleitet werden und (b) Verkaufserlöse die durch solch eine Institution an den Anteilinhaber zahlbar werden.

Die Kontaktdaten der ernannten Zahlstelle oder Korrespondenzbank sind in der länderspezifischen Zusatzerklärung, welche zusammen mit diesem Verkaufsprospekt nur in dem jeweils relevanten Land verteilt wird, enthalten. Die länderspezifische Zusatzerklärung wird mit der Ernennung und der Kündigung einer Zahlstelle oder Korrespondenzbank aktualisiert.

Interessenkonflikte

Der Anlagemanager, der Verwalter, die Verwahrstelle sowie mit diesen verbundene Gesellschaften, deren Mitglieder der Geschäftsführung und Gesellschafter, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet) sind oder können jeweils an Finanz- oder Anlagetransaktionen oder anderweitig geschäftlich tätig sein, wodurch unter Umständen Interessenkonflikte im Hinblick auf deren verwaltende Tätigkeit für die Gesellschaft auftreten können. Hierzu können gehören die Verwaltung oder Führung der Geschäfte anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Investmentberatung, Brokerdienste und die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung, als Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder anderer Gesellschaften, einschließlich von Gesellschaften, in welche die Gesellschaft Anlagen tätigt. Die Parteien werden nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft durch solche sonstigen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist vorgesehen, dass der Anlagemanager an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds mit Anlagezielen, die mit denjenigen der Gesellschaft vergleichbar sind oder sich zum Teil mit diesen überschneiden, beteiligt ist. Jede Partei wird dafür sorgen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine solche sonstige Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte auf gerechte Art und Weise behoben werden.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass jeder Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einer Partei gerecht und im Interesse der Anteilinhaber gelöst wird.

Bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten wird der Anlagemanager sicherstellen, dass Anlagemöglichkeiten gerecht und ausgewogen aufgeteilt werden.

Es besteht kein Verbot für den Verwalter, die Verwahrstelle, den Anlagemanager, oder für mit dem Verwalter, der Verwahrstelle oder dem Anlagemanager verbundene Personen, Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu tätigen, sofern solche Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen im bestmöglichen Interesse der Anteilinhaber abgewickelt werden, und

- (a) dass eine von der Verwahrstelle als unabhängig und fachlich qualifiziert genehmigte Person bestätigt, dass es sich bei dem Preis, zu dem die Transaktion durchgeführt wird, um einen fairen Preis handelt, oder
- (b) dass die Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Anlagebörsen gemäß den Vorschriften dieser Börsen abgewickelt wurde oder
- (c) falls (a) und (b) nicht durchführbar sind, dass die Transaktion zu Konditionen durchgeführt wurde, bei denen es sich zur Zufriedenheit der Verwahrstelle oder, sofern die Verwahrstelle Beteiligte ist, des Verwaltungsrats um marktübliche Bedingungen handelt, und die Transaktion im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Verwahrstelle kann auch für andere offenen Investmentgesellschaften als Verwahrstelle tätig sein und als Treuhänder oder Depotbank für andere kollektive Investmentorganismen. Die Verwahrstelle hat The Northern Trust Company, Geschäftsstelle London, mit der Erbringung von Depotbank-Dienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Vermögenswerten beauftragt. The Northern Trust Company hat wiederum Depotbank-Dienstleistungen und Dienstleistungen für die

Überprüfung von Vermögenswerten an Unter-Depotbanken in bestimmten dafür zulässigen Märkten übertragen, in denen die Gesellschaft gegebenenfalls investiert.

Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten oder Unterbeauftragten im Rahmen ihrer Geschäfte in anderer finanzielle oder professionelle Aktivitäten verwickelt sein können, die gegebenenfalls zu potentiellen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Teilfonds oder sonstigen Fonds führen, für die die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Depotbank auftritt. Die Verwahrstelle wird jedoch in solchen Fällen ihre Verpflichtungen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung und die OGAW-Verordnung beachten, und insbesondere angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten nicht durch ihre Beteiligung an derartigen Aktivitäten beeinträchtigt wird und das etwa auftretende Konflikte fair und so weit wie dies im Hinblick auf ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden praktikabel im besten kollektiven Interesse der Anteilhaber gelöst werden.

Verrechnungsprovisionen

Der Anlagemanager kann Transaktionen über oder vertreten durch einen Dritten durchführen, mit dem der Anlagemanager– bzw. mit diesem verbundene natürliche oder juristische Personen – eine Vereinbarung getroffen hat, aufgrund derer dieser Dritte dem Anlagemanager oder verbundenen Personen zu gegebener Zeit Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen bereitstellt, wie z. B. Recherche- oder Beratungsdienste, Computer-Hardware in Verbindung mit spezialisierter Software für Recherchen sowie für die Bewertung der Wertentwicklung etc., mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung dieser Leistungen der Gesellschaft insgesamt dienen muss und zur Verbesserung der Ertragsleistung der Gesellschaft, sowie zur Verbesserung der durch den Anlagemanager oder durch verbundene Personen gegenüber der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen geeignet ist, und dass für diese Leistung keine direkte Bezahlung erfolgt, sondern der Anlagemanager und mit diesem verbundene Personen sich statt dessen verpflichten, Geschäfte bei dem Dritten zu platzieren. Zur Klarstellung: diese Waren und Dienstleistungen beinhalten nicht Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung, allgemeine administrative Waren oder Dienstleistungen, allgemeine Büroartikel oder -räumlichkeiten, Gebühren für Mitgliedschaften, Angestelltegehälter oder direkte Geldbezüge. Solche Vereinbarungen sollen der bestmöglichen Leistungserbringung dienen. Bestmögliche Leistungserbringung bedeutet der beste am Markt verfügbare Preis, ausgenommen alle Gebühren aber unter Berücksichtigung anderer außerordentlicher Umstände wie Kontrahentenrisiko, Bestellgröße oder Kundenanweisungen.

Abschlüsse und Berichte

Die Gesellschaft wird ihre Abschlüsse entsprechend den in der Republik Irland allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und den irischen Gesetzen einschließlich der International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufstellen. In Irland allgemein anerkannte Rechnungslegungsvorschriften bei der Aufstellung von Abschlüssen vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und angemessenes Bild und sind diejenigen, die vom Institute of Chartered Accountants in Irland veröffentlicht und vom Accounting Standards Board herausgegeben werden. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, dass es im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber ist, die Gründungskosten und die organisatorischen Aufwendungen der Gesellschaft über zehn Jahre zu amortisieren. Eine solche Politik entspricht nicht den IFRS und kann zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss der Gesellschaft führen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Jahres. Jahresberichte und geprüfte Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilhabern und der Euronext Dublin innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, zugeschickt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des am 31. März jedes Jahres endenden Halbjahres zugeschickt.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Gebühren der Verwahrstelle und des Anlagemanagers wie nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft zahlt eine Verwaltungsgebühr (die „Verwaltungsgebühr“) in Höhe von 0,5 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft pro Jahr an die Mori Capital Management Limited. Die Höhe der Verwaltungsgebühren kann nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats über die Teilfonds und Anteilklassen hinweg variieren, die der Investor kauft. Verwaltungsgebühren fallen täglich an, basieren auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse und werden monatlich bezahlt. Verwaltungsgebühren beinhalten, ohne Einschränkungen, die Gebühren des Verwalters und alle operativen Kosten und Gebühren, die in der Mori Capital Management Limited in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen anfallen. Darüber hinaus bleiben Steuern der Gesellschaft wie Zeichnungssteuern, Quellensteuern, Gerichtskosten, Betriebskosten (wie unten aufgeführt) und bestimmte Ausgaben für die Pflege der Anlegerbeziehungen Steuern der Gesellschaft und werden als solche von dieser bezahlt. Die Verwaltungsgebühr soll 0,5 % pro Jahr nicht übersteigen. Für den Fall, dass einer oder mehrere zusätzliche Teilfonds aufgelegt und von der Zentralbank genehmigt werden, kann die Verwaltungsgebühr in Bezug auf diese zusätzlichen Teilfonds erhöht werden.

Darüber hinaus leistet jeder Teilfonds eine anteilige Zahlung auf die an den Verwaltungsrat zu leistenden Zahlungen und zahlt darüber hinaus einige weitere Kosten und Gebühren, wie nachstehend im Einzelnen beschrieben.

Verwaltungsgebühren und Auslagen

Die Gesellschaft wird ihre gesamten Betriebsausgaben und die nachstehend als zahlbar durch die Gesellschaft bezeichneten Gebühren bezahlen. Von der Gesellschaft während ihres Bestehens gezahlte Gebühren, zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die durch den Verwalter /Verwaltungsgebühren (wie vorstehend beschrieben), die Verwahrstelle (einschließlich derjenigen der Unter-Depotbank), den Anlagemanager (einschließlich Investitions-Rechercheausgaben), die Zahlstellen, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken/-zahlstellen zahlbar sind, enthalten u.a. Makler- und Bankspesen und -gebühren, Transaktionsgebühren, juristische und sonstige professionelle Beratungsgebühren, Kosten des Secretary, Kosten für Eintragungen im Gesellschaftsregister und die damit verbundenen gesetzlichen Gebühren, Prüfungskosten, Übersetzungs- und Buchführungskosten, Zinsen auf Kredite, Steuern und Regierungsausgaben der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, Kosten für die Vorbereitung, Übersetzung und den Druck und Versand von Berichten und Mitteilungen, jegliches Marketing- und Werbematerial und periodische Aktualisierungen des Prospektes, Kosten für die Börsennotierung, alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Registrierung, Einführung und dem Vertrieb der Gesellschaft und von begebenen oder zu begebenden Anteilen, alle Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings für Teilfonds oder Anteilklassen oder Anteile, Aufwendungen für Hauptversammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Aufwendungen für die Veröffentlichung und den Vertrieb des Nettoinventarwertes, Bürokosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, Porti, Telefon-, Telefax- und Telexgebühren und sonstige Aufwendungen, in jedem Fall zusammen mit anfallender Mehrwertsteuer. Diese Kosten können von der Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gemäß den üblichen Rechnungslegungspraktiken zurückgestellt oder amortisiert werden. Eine Schätzung der Zuteilung für Betriebsausgaben der Gesellschaft wird in der Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt. Alle wiederkehrenden Gebühren werden mit den laufenden Erträgen oder den realisierten bzw. nicht realisierten Kapitalerträgen oder, falls kein ausreichendes Einkommen bzw. ausreichende Kapitalerträge zur Deckung der Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft vorhanden sind, mit dem Kapital oder dem Vermögen der Gesellschaft in einer Weise und über einen Zeitraum verrechnet, wie dies der Verwaltungsrat gelegentlich festlegt.

Verwalter

Mori Capital Management Limited wird den Verwalter für Dienstleistungen bezüglich der Teilfonds bezahlen, die er im Bereich der Verwaltung, des Rechnungswesens und des Middle Office erbringen wird und für die die Renaissance Asset Managers (Guernsey) Limited die Funktion des Anlagemanagers übernimmt. Der Verwalter wird direkt von der Gesellschaft für zu erbringende Dienstleistungen für die

Anteilhaber und für Tätigkeiten als Börsenagent bezahlt. Die Verwaltungsgebühr, die zu zahlende Gebühren an den Verwalter im Hinblick auf existierende Teilfonds der Gesellschaft beinhaltet, wird 0,5 % pro Jahr nicht übersteigen.

Der Verwalter hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Barauslagen aus dem Vermögen des Teilfonds, die ihm ordnungsgemäß bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Verwaltervertrags entstehen, wozu die Kosten der Einholung unabhängiger Wertpapiermarktnotierungen, die Kosten von Formularen und Umschlägen, Porto- und Kurierkosten, Reisekosten und sonstige Aufwendungen zählen, die auf Anweisung der Gesellschaft anfallen; die Erstattung erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle für Treuhanddienstleistungen eine monatliche Gebühr von jährlich bis zu 0,0225 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilfonds vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 1.500 € pro Teilfonds. Diese Gebühren laufen täglich zum Bewertungstag auf, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., und werden den Teilfonds anteilig berechnet.

Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Barauslagen und Transaktionsgebühren aus dem Vermögen des Teilfonds, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Depotbankvertrags entstehen, wozu Gebühren für Banküberweisungen, Wartungsgebühren für Derivate, Kurierkosten und Anzeigegebühren zählen; die Erstattung erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten.

Ferner berechnet die Verwahrstelle dem Teilfonds alle ihren Unter-Depotbanken entstehenden Verwahrgebühren und Transaktionsgebühren, inklusive Stempelsteuern, Gebühren für Interimsscheine, Eintragungsgebühren und Sondersteuern zuzüglich der üblichen Ad-hoc-Verwaltungskosten, jeweils zu marktüblichen Sätzen.

Gebühren des Anlagemanagers

Die Gesellschaft zahlt dem Anlagemanager eine Gebühr für zu erbringende Dienstleistungen gemäß der ihm gewährten Vollmacht, in der nachstehenden Höhe. Solche Gebühren laufen an jedem Bewertungstag auf und sind gegebenenfalls zuzüglich MwSt. monatlich rückwirkend zu zahlen.

Teilfonds	Anteilklasse	Jährliche Anlagemanagementgebühr (% des durchschnittlichen Nettovermögens für die Anteilklasse)
Mori Eastern European Fund	A	1,65 %
	B	1,75 %
	Alle AA-Klassen	2 %
	C GBP	1,25 %
	M USD	1,25 %
	M EUR	1,25 %
Mori Ottoman Fund	Klasse A	1,75 %
	Alle AA-Klassen	2 %
	C USD	1,25 %
	C EUR	1,25 %
	C GBP	1,25 %
	M USD	1,25 %

Der Anlagemanager ist für die Gebühren und Aufwendungen aller Berater, oder von ihm bestellten Vertreter verantwortlich. Der Anlagemanager und seine Beauftragten und Partner sind berechtigt, Gewinne, Provisionen, Entlohnungen und andere Zuwendungen einzubehalten, die sie im Rahmen von Geschäften mit oder für einen Teilfonds erzielen oder erhalten.

Der Anlagemanager hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihm im Namen eines Teilfonds entstehen. Zu diesen Aufwendungen zählen unter anderem die entstandenen Aufwendungen für Anwalts-, Abschlussprüfungs- und Beratungsleistungen sowie die dem Anlagemanager bei der Erledigung seiner täglichen Aufgaben im Rahmen des Anlagemanagementvertrages entstandenen Barauslagen.

Nach Abzug solcher relevanten Beträge, die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts zahlbar sein können, werden alle Erlöse, die auf Anlagen von Barmitteln oder Sicherheiten vereinnahmt werden, oder Gebühreneinnahmen aus Wertpapierleihgeschäften unter dem jeweiligen Teilfonds, dem Anlagemanager und Wertpapierleihvertreter zu solchen Anteilen (ggf. zzgl. MwSt.) aufgeteilt, wie von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart. Diese an einen Anlagemanager gezahlten Gebühren entsprechen normalen branchenüblichen Gebühren und werden in den Jahresberichten der Gesellschaft offen gelegt.

Der Anlagemanager kann die fälligen Anlageverwaltungsgebühren nach freiem Ermessen mindern oder erlassen. Die oben beschriebenen Gebühren des Anlagemanagers können von Zeit zu Zeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlagemanager und der Gesellschaft geändert werden.

Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil an einem Berechnungstag ausgesetzt ist, erfolgt die Berechnung der Anlagemanagementgebühren an diesem Tag auf der Grundlage der nächsten verfügbaren Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil; der Betrag aufgelaufener Anlagemanagementgebühren wird entsprechend angepasst.

Performancegebühr

Der Anlagemanager erhält darüber hinaus vom Teilfonds eine Performancegebühr, welche an jedem Handelstag berechnet wird und an jedem Berechnungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar ist. Für die AA-Anteilklassen, die C-Anteilklassen oder die M-Anteilklassen ist keine Performancegebühr zahlbar. Der Anlagemanager kann die fälligen Performancegebühren nach freiem Ermessen mindern oder erlassen. Die nachstehend beschriebenen Gebühren können von Zeit zu Zeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlagemanager und der Gesellschaft geändert werden.

Die Performancegebühren werden vom Verwalter berechnet und von der Verwahrstelle und dem Anlagemanager überprüft. Die vom Anlagemanager in einem Geschäftsjahr erzielten Performancegebühren werden unabhängig von der künftigen Wertentwicklung des Teilfonds einbehalten. Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil an einem Berechnungstag ausgesetzt ist, erfolgt die Berechnung der Performancegebühren an diesem Tag auf der Grundlage der nächsten verfügbaren Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil; der Betrag aufgelaufener Performancegebühren wird entsprechend angepasst.

Soweit eine Performancegebühr aus dem Vermögen eines Teilfonds zahlbar ist, wird diese in Bezug auf den Anstieg des Nettoinventarwertes je Anteil an dem Berechnungstag berechnet. In die Berechnung fließen die realisierten und unrealisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und unrealisierten Nettokapitalverluste am Ende des jeweiligen Zeitraums ein. Es können daher unter Umständen Erfolgshonorare auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit niemals realisiert werden.

Mori Eastern European Fund

Der Anlagemanager erhält aus dem Vermögen des Mori Eastern European Fund eine Performancegebühr, die

- (i) in Bezug auf **Anteile der Klasse A** in Höhe von 15 % des Betrages zu zahlen ist, um den der Nettoinventarwert pro Anteil an dem jeweiligen Berechnungstag über dem höchsten
 - (1) Nettoinventarwert pro Anteil an einem vorangegangenen Berechnungstag oder
 - (2) des Referenz-NIW (wie nachstehend definiert) liegt, multipliziert mit der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der während des jeweiligen

Berechnungszeitraums umlaufenden Anteile oder, im Fall von Buchstabe (b) unten, der Anzahl der zurückgenommenen Anteile,

oder die

- (ii) in Bezug auf **Anteile der Klasse B** in Höhe von 20 % des Betrages zu zahlen ist, um den die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil im Zeitraum ab dem vorausgehenden Berechnungstag (oder gegebenenfalls ab dem Ende des Erstausgabezeitraums) bis zum jeweiligen Berechnungstag die prozentuale Entwicklung des MSCI EM Europe 10/40 Index Total Return (EUR) (MN40MUE Index) im Zeitraum ab dem vorausgehenden Berechnungstag (oder gegebenenfalls ab dem Ende des Erstausgabezeitraums) bis zum jeweiligen Berechnungstag übersteigt, multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Berechnungszeitraums und multipliziert mit der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der während eines Berechnungszeitraums umlaufenden Anteile oder, im Fall von Buchstabe (b) unten, der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Ab dem 23. Juni 2016 gilt: Fällt die Rendite der Klasse B Anteile in im Zeitraum vor dem letzten Berechnungstag schlechter aus als die Rendite des MSCI EM Europe 10/40 Index Total Return (EUR), so muss dieses Defizit zunächst ausgeglichen werden, bevor in späteren Berechnungszeiträumen eine Performancegebühr fällig wird.

Die **gewichtete durchschnittliche Anzahl** der während eines Berechnungszeitraums umlaufenden **Anteile** wird anhand der Anzahl der an jedem Bewertungstag während des Berechnungszeitraums umlaufenden Anteile berechnet, wobei die Dauer berücksichtigt wird, während der die Anteile in diesem Zeitraum in Umlauf waren. Bei der Berechnung der Performancegebühr werden auf Rücknahmen gezahlte Performancegebühren berücksichtigt. Wegen der Verwendung von Durchschnittszahlen bei der Berechnung der Performancegebühr kann der wirtschaftliche Effekt der Performancegebühren pro Anteil erheblich von dem vorgenannten Satz von 15 % bzw. 20 % abweichen. Eine entsprechende Rückstellung für den Betrag der Performancegebühr, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Teilfonds bis zum gegebenen Zeitpunkt am nächsten Berechnungstag voraussichtlich zahlbar ist, wird in den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag eingerechnet.

Der „Berechnungstag“ bezeichnet für diese Zwecke:

- (a) den letzten Bewertungstag in jedem Geschäftsjahr, welches am 30. September eines jeden Jahres endet, für die Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B,
- (b) bei Anteilen, die zurückgenommen werden, den Bewertungstag unmittelbar vor dem Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden,
- (c) den Tag der Beendigung des Anlagemanagementvertrags oder
- (d) denjenigen anderen Tag, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert wird oder den Handel einstellt.

Der „Berechnungszeitraum“ bezeichnet für diese Zwecke den Zeitraum, der am letzten Berechnungstag beginnt und am betreffenden Bewertungstag (einschließlich diesem) endet, wobei der erste Berechnungszeitraum am Closing Date beginnt und am ersten Bewertungstag endet.

Der „Referenz-NIW“ wird für diese Zwecke berechnet, indem der EUR-LIBOR-Satz für zwölf Monate (EE0012M) entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil am Beginn des Berechnungszeitraumes angewendet wird (wenn eine Performancegebühr basierend auf diesem NIW zahlbar war) oder auf den zuletzt berechneten Referenz-NIW am Anfang des Berechnungszeitraums (wenn keine Performancegebühr am letzten Berechnungstag zahlbar war).

Der betreffende EUR-LIBOR-Satz für zwölf Monate wird an jedem Berechnungstag oder falls vor dem ersten Berechnungstag, dem Tag der Erstausgabe berechnet und gilt jeweils für den nachfolgenden Berechnungszeitraum.

Für die Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der vorgenannten Anlagemanagementgebühr, aber ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt von der Gesellschaft zahlbaren Performancegebühr berechnet. Bei Änderungen der Berechnungs- oder Veröffentlichungsart des MSCI EM Europe 10/40 Index Price Return (EUR) sowie bei einer geänderten Grundlage des MSCI EM Europe 10/40 Index Price Return (EUR) kann eine Anpassung der Performancegebühr erfolgen. In Bezug auf Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die des MSCI EM Europe 10/40 Index Price Return (EUR) lauten, erfolgt die Umstellung des MSCI EM Europe 10/40 Index Price Return (EUR) auf die Währung der betreffenden Anteilklasse oder auf eine andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls für geeignet erachtet.

MSCI Limited wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority – FCA) als Verwalter im Vereinigten Königreich für alle MSCI Aktienindizes gemäß den Benchmark-Verordnungen zugelassen. MSCI Limited ist im Register der FCA und im Register für Verwalter der ESMA eingetragen. Die Gesellschaft hat schriftliche Pläne erarbeitet, in denen dargelegt wird, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich der MSCI EM Europe 10/40 Index Total Return (EUR) wesentlich ändert oder gemäß Artikel 28 der Benchmark-Verordnungen nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

Mori Ottoman Fund

Der Anlagemanager erhält aus dem Vermögen des Mori Ottoman Fund eine Performancegebühr,

- i) die in Bezug auf die **Anteilklasse A** für jeden Berechnungstag (wie nachfolgend definiert) in Höhe von 15 % des Betrages zu zahlen ist, um den der Nettoinventarwert pro Anteil an dem jeweiligen Berechnungstag über dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil an einem vorangegangenen Berechnungstag (oder über € 100,00 am ersten Berechnungstag) liegt, multipliziert mit der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der während des jeweiligen Berechnungszeitraums umlaufenden Anteile oder, im Fall von Buchstabe (b) unten, der Anzahl der zurückgenommenen Anteile.

Die **gewichtete durchschnittliche Anzahl** der während eines Berechnungszeitraums umlaufenden **Anteile**, wird anhand der Anzahl der an jedem Bewertungstag während des Berechnungszeitraums umlaufenden Anteile berechnet, wobei die Dauer berücksichtigt wird, während der die Anteile in diesem Zeitraum in Umlauf waren. Bei der Berechnung der Performancegebühr werden die beim Rückkauf gezahlten Performancegebühren berücksichtigt, die von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden. Wegen der Verwendung von Durchschnittszahlen bei der Berechnung der Performancegebühr kann der wirtschaftliche Effekt der Performancegebühren pro Anteil erheblich von dem vorgenannten Satz von 15 % abweichen. Eine entsprechende Rückstellung für den Betrag der Performancegebühr, der auf der Grundlage der Wertentwicklung des Teilfonds bis zum gegebenen Zeitpunkt am nächsten Berechnungstag voraussichtlich zahlbar ist, wird in den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag eingerechnet.

Der „Berechnungstag“ bezeichnet für diese Zwecke:

- (a) den letzten Bewertungstag in jedem am 30. September endenden Geschäftsjahr;
- (b) bei Anteilen, die zurückgenommen werden, den Bewertungstag unmittelbar vor dem Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen werden;
- (c) den Tag der Beendigung des Anlagemanagementvertrags; oder
- (d) denjenigen anderen Tag, an dem die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden oder den Handel einstellen.

Der „Berechnungszeitraum“ bezeichnet für diese Zwecke den Zeitraum, der am letzten Berechnungstag des vorhergehenden Geschäftsjahres beginnt und am betreffenden Bewertungstag (einschließlich

diesem) endet, wobei der erste Berechnungszeitraum am Ende des Erstausgabezeitraums beginnt und am ersten Bewertungstag endet

Für die Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der vorgenannten Anlagemanagementgebühr, aber ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt von der Gesellschaft zahlbaren Performancegebühr berechnet.

Recherchegebühr

Der Anlagemanager verwendet im Rahmen seines Anlageprozesses extern erstellte aufschlussreiche Rechercheergebnisse, um das Anlageziel jedes Fonds zu erreichen. Das Regulierungssystem für Anreize und Recherche hat sich nach der Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II (**MiFID II**) und den damit einhergehenden Änderungen der FCA-Vorschriften geändert. In der Vergangenheit waren Verwaltungsgesellschaften berechtigt, Transaktionen für ihre Kunden mit oder über einen Broker oder einen anderen Intermediär durchzuführen, der bereit ist, einer Verwaltungsgesellschaft auch Recherchedienstleistungen zur Verfügung zu stellen (oder alternativ solche Dienstleistungen zu bezahlen, die der Verwaltungsgesellschaft von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden). Dementsprechend mussten die Verwaltungsgesellschaften für diese Recherche keine direkten Zahlungen leisten.

Durch MiFID II wurden in dieser Hinsicht mehrere Gesetzesänderungen vorgenommen. Insbesondere ist der Anlagemanager ab dem 3. Januar 2018 verpflichtet, Recherchedienstleister separat für Recherchedienstleistungen zu bezahlen. Der Anlagemanager ist jedoch berechtigt, dem Kunden vorzuschlagen, zu diesem Zweck eine Recherchegebühr zu zahlen.

Um seinen Ansatz mit der neuen Regelung in Einklang zu bringen, hat der Anlagemanager ein Recherchezahlungskonto (das **Recherchezahlungskonto**) eingerichtet, das von jedem Fonds finanziert wird und zur Bezahlung der Recherche von Drittanbietern zu marktüblichen Sätzen verwendet wird. Es wird erwartet, dass das Recherchezahlungskonto jährlich finanziert wird und an jedem Bewertungstag (oder in einem anderen Zeitrahmen, der zwischen der Gesellschaft und dem Anlagemanager von Zeit zu Zeit vereinbart werden kann) durch eine bestimmte Recherchegebühr für jeden Fonds anfällt. Diese Recherchegebühr basiert auf einem Recherchebudget für den Fonds (das **Recherchebudget**), das jährlich vom Anlagemanager berechnet wird. Wenn die gezahlte Recherche mehreren Fonds zugerechnet werden kann, trägt jeder Fonds die Kosten im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert. Das Recherchebudget wird berechnet, um eine Schätzung des Betrags vorzunehmen, der benötigt wird, um die vom Anlagemanager geforderte Recherche zu erbringen, um die angemessene Anlageberatung und diskretionäre Verwaltungsdienstleistungen für jeden Fonds in Bezug auf das jeweilige Anlageportfolio des Fonds erbringen zu können. Bei der Berechnung des Recherchebudgets berücksichtigt der Anlagemanager das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Fonds (wie unter „ANLAGEZIELE UND -POLITIK“ oben ausführlicher dargelegt). Jeder Saldo, der am Ende des Jahres auf dem Recherchezahlungskonto übrig bleibt, fließt wieder in den Fonds zurück.

Der Anlagemanager stellt auf Anfrage ebenfalls aktuelle Informationen zu folgenden Angelegenheiten zur Verfügung, die für Anleger und potenzielle Anleger in jedem Fonds verfügbar sind:

- (a) die veranschlagten Recherchekosten, die jährlich für jeden Fonds festgelegt werden; und
- (b) jede gelegentliche Erhöhung des Recherchebudgets oder der Recherchegebühr.

Anteilinhaber können sich an den Anlagemanager wenden, um zu erfahren, wie sie diese Informationen erhalten.

Der Anlagemanager stellt den Anlegern darüber hinaus im Geschäftsbericht des jeweiligen Jahres auch Informationen über die Gesamtkosten zur Verfügung, die der Fonds in dem entsprechenden Jahr für Recherche durch Dritte aufgewendet hat.

Verwässerungsschutzgebühr/Kosten und Gebühren

Teilfonds haben einen einheitlichen Wert und können einer Wertminderung unterliegen aufgrund der beim Kauf und Verkauf ihrer zugrundeliegenden Investitionen auftretenden Transaktionskosten oder aufgrund der Marge zwischen Kauf- und Verkaufspreis solcher Investitionen aufgrund von Zeichnungen, Umtauschen und/oder Rückkäufen eines Teilfonds. Dies bezeichnet man als „Verwässerung“. Um dem entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Gesellschaft für ihre Bewertungsgrundsätze sogenannte Swing-Pricing-Methoden und Verwässerungsanpassungen vornehmen. Das bedeutet, dass sich die Gesellschaft unter bestimmten Umständen das Recht vorbehält, an den Berechnungen der Nettoinventarwerte pro Anteil Anpassungen vorzunehmen oder eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn bei einem Teilfonds eine Nettoverschiebung von Barmitteln entsteht, die einen vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Grenzwert des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Handelstags übersteigt, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte eines Teilfonds zu schützen.

Zeichnungsgebühr

Die Gesellschaft erhebt keine Zeichnungsgebühr in Bezug auf eine Anteilsklasse oder einen Fonds.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft erhebt keine Rücknahmegebühr in Bezug auf eine Anteilsklasse oder einen Fonds.

Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu berechnen und wird die Anteilinhaber einen Monat im Voraus schriftlich über die Absicht, eine Gebühr zu berechnen, in Kenntnis setzen.

Verwaltungsratsbezüge

Die Gesellschaft zahlt den Verwaltungsratsmitgliedern eine jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in der Höhe, die der Verwaltungsrat jeweils vereinbart, wobei die jährliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder insgesamt € 125.000 nicht überschreiten darf. Diese Gebühr wird halbjährlich nachträglich gezahlt und auf die Teilfonds anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert umgelegt. Mit Ausnahme der ihnen entstandenen angemessenen Barauslagen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder von der Gesellschaft darüber hinaus keine Vergütung.

Zahlstellen/Korrespondenzbankgebühren

Die Gesellschaft wird die Gebühren und Aufwendungen jeder Zahlstelle/jeder Korrespondenzbank übernehmen, die als Dienstleister ernannt wurde. Es wird sich dabei um handelsübliche Sätze handeln. Jeder Teilfonds wird seinen Anteil der Gebühren und Aufwendungen von diesen benannten Zahlstellen/Korrespondenzbanken tragen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat hat eine Vergütungspolitik beschlossen (die **Vergütungspolitik**), die konzipiert ist, um: sicherzustellen, dass relevante Interessenkonflikte jederzeit geeignet gesteuert werden können, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Risiken in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikoexposition, darunter die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken, abzustimmen und die Fondspolitik mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Interessen der Gesellschaft abzustimmen. Einzelheiten der Vergütungspolitik sind unter www.mori-capital.com einsehbar und auf Antrag wird die Vergütungspolitik als Papierdokument kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Vergütungspolitik den Anforderungen eines soliden und effektiven Risikomanagements entspricht und dieses fördert, und keine Anreize für das Eingehen von Risiken setzt, die nicht zum Risikoprofil des Fonds oder der Teilfonds passen. Die Vergütungspolitik ist für die Personalkategorien anwendbar (einschließlich des leitenden Managements), deren professionelle Aktivitäten erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Teilfonds haben. Diesbezüglich wird die Vergütung für Mitglieder des Verwaltungsrats keine erfolgsabhängigen, variablen Komponenten umfassen.

Zuteilung von Gebühren

Alle Gebühren, Steuern und Kosten werden dem betreffenden Teilfonds in Rechnung gestellt, sowie den Anteilklassen innerhalb dieses Teilfonds, in denen sie entstanden sind. Gebühren, Steuern und Kosten, die nicht zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert aller Teilfonds zugeteilt. Wo eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats einem bestimmten Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, wird die Aufwendung im Normalfall allen anderen Teilfonds im Verhältnis des Nettoinventarwertes dieser Teilfonds oder anderweitig auf einer Basis zugeteilt, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle für recht und billig hält. Wenn Gebühren oder Aufwendungen regelmäßig oder wiederkehrend sind, wie z. B. Revisionshonorare, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren oder Aufwendungen auf Basis eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und anteilig über diesen Zeitraum auflaufen lassen.

Die der Gesellschaft bei der Gründung entstehenden Kosten und die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Platzierung oder mit dem Angebot der Anteile (darunter die Kosten im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Verhandlung und der Vorbereitung von Verträgen, bei denen die Gesellschaft Vertragspartei ist, die Kosten für den Druck von Anteilzertifikaten und Gebühren und Kosten ihrer fachlichen Berater), welche sämtlich von der Gesellschaft zahlbar sind, waren ca. € 100.000 (zzgl. MwSt.). Diese Kosten wurden über die ersten zehn Rechnungsjahre amortisiert und wurden anfänglich aus dem Vermögen des Mori Eastern European Fund bezahlt und stellen für Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes des Mori Eastern European Fund einen abzugsfähigen Betrag dar.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung stellen einen allgemeinen Leitfaden für Anteilinhaber und potenzielle Anleger dar und betreffen ausschließlich die in der jeweiligen Gerichtsbarkeit zum Datum dieses Prospektes geltende Rechtslage und Praxis; diese Ausführungen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Wie bei allen Anlagen kann nicht garantiert werden, dass die tatsächliche oder voraussichtliche steuerliche Situation zum Zeitpunkt einer Anlage in den Teilfonds auf unbestimmte Zeit gelten wird.

Zukünftige Anteilinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (z. B. betreffend die Besteuerung und Devisenkontrollen), die in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes und ihres Domizils auf die Zeichnung, das Halten und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, vertraut machen.

Irische Besteuerung

Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern.

Die Gesellschaft

Der Gesellschaft entsteht eine Steuerpflicht nur bei Eintritt steuerpflichtiger Ereignisse in Bezug auf Anteilinhaber, die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind (im Allgemeinen Personen, die steuerrechtlich in Irland gebietsansässig oder gewöhnlicherweise gebietsansässig sind - nähere Informationen siehe unten).

Ein steuerpflichtiges Ereignis tritt ein bei:

- (a) von der Gesellschaft geleisteten Zahlungen jeder Art an einen Anteilinhaber;
- (b) einer Übertragung von Anteilen; und
- (c) dem achten Jahrestag des Anteilerwerbs durch einen Anteilinhaber sowie bei jedem folgenden achten Jahrestag.

Ein steuerpflichtiges Ereignis schließt Folgendes jedoch nicht mit ein: eine Transaktion im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem von der Irish Revenue Commissioners anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen, die aus einem Zusammenschluss oder einer Sanierung von Fondsvehikeln resultieren, und bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Handelt es sich zum Zeitpunkt des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses bei einem Anteilinhaber um einen steuerbefreiten irischen Anleger, so sind in Bezug auf diesen Anteilinhaber in Irland keine Steuern auf das steuerpflichtige Ereignis zu entrichten.

Sind Steuern auf ein steuerpflichtiges Ereignis zu entrichten, stellt dies vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen eine Verpflichtung der Gesellschaft dar, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung und des steuerpflichtigen Acht-Jahres-Ereignisses, durch Entwertung oder Inbesitznahme von Anteilen von den betreffenden Anteilinhabern wiedererlangt werden kann. Die auf das steuerpflichtige Acht-Jahres-Ereignis zu entrichtenden Steuern können unter bestimmten Umständen und erst, nachdem dies einem Anteilinhaber von der Gesellschaft angezeigt wurde, nach Wahl der Gesellschaft zu einer Verpflichtung des Anteilinhabers werden. Unter diesen Umständen ist der Anteilinhaber gegenüber der Irish Revenue Commissioners zur Einreichung einer irischen Steuererklärung sowie zur Zahlung der entsprechenden Steuern (zum nachstehend angegebenen Satz) verpflichtet.

Wenn auf Grund einer steuerpflichtigen Transaktion Steuern anfallen, stellt dies, vorbehaltlich der untenstehenden Bemerkungen, eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar, die durch die jeweiligen

Anteilinhaber zu begleichen ist. Dies erfolgt durch Einbehalt, oder im Falle einer Übertragung und eines innerhalb der letzten 8 Jahre zurückliegenden steuerpflichtigen Vorgangs, durch Rückbuchung von Anteilen. Unter gewissen Umständen, und nur nach Benachrichtigung eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft, kann die zu zahlende Steuer auf einen bis zu 8 Jahre zurückliegenden steuerpflichtigen Vorgang von der Gesellschaft wahlweise zu einer Verbindlichkeit des Anteilinhabers anstatt der Gesellschaft erklärt werden. In diesem Fall muss der Anteilinhaber eine irische Steuererklärung einreichen und die entsprechende Steuer (in untenstehender Höhe) an die irische Einkommensteuerbehörde bezahlen.

Wenn der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung zugegangen ist, dass ein Anteilinhaber keine Person irischer Staatsbürgerschaft ist, oder wenn die Gesellschaft Informationen besitzt, die darauf schließen lassen, dass eine Erklärung falsch ist, und wenn keine schriftliche Genehmigung der Einkommensteuerbehörde zu der Tatsache vorliegt, dass die Anforderung, die mit einer solchen Erklärung zu erfüllen wäre, als erfüllt gilt (oder infolge eines Rückzugs aus der Verpflichtung oder bei Versäumnis, die mit dieser Genehmigung einhergehenden Bedingungen zu erfüllen), so ist die Gesellschaft verpflichtet, im Fall eines steuerpflichtigen Vorgangs die Steuern zu bezahlen (auch wenn der Anteilinhaber tatsächlich weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Für den Fall, dass der steuerpflichtige Vorgang auf eine Ausschüttung zurückgeht, wird von dem ausgeschütteten Betrag eine Steuer in Höhe von 41 %, oder in Höhe von 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung darüber abgegeben wurde, abgezogen. Wenn der steuerpflichtige Vorgang auf Grund einer anderen Zahlung an den Anteilinhaber entsteht, der keine Gesellschaft ist die eine entsprechende Erklärung darüber abgegeben hat, auf Grund einer Übertragung von Anteilen und eines bis zu 8 Jahre zurückliegenden steuerpflichtigen Vorfalles, so wird eine Steuer in Höhe von 41 % auf den Wertzuwachs der Anteile seit ihrem Kauf abgezogen. Eine Steuer in Höhe von 25 % wird auf Übertragungen angewendet, bei denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung darüber abgegeben hat. Im Hinblick auf einen bis zu 8 Jahre zurückliegenden steuerpflichtigen Vorgang gibt es Mechanismen eine Steuererstattung zu erwirken, bei denen die Anteile zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Wert verkauft werden.

Durch eine Bestimmung zur Verhinderung von Steuerumgehungen erhöht sich der Steuersatz von 36 % auf 60 %, (80 %, wenn Zahlungen/Verkäufe nicht korrekt in der jeweiligen Steuererklärung angegeben werden) wenn der Anleger oder bestimmte, mit dem Anleger verbundene Personen gemäß den Bedingungen für eine Anlage in einem Fonds in der Lage sind, Einfluss auf die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu nehmen.

Werden Anteile von einem Anteilinhaber in der Eigenschaft als Nominee gehalten und soll bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuerpflicht entstehen, so wird ist eine Erklärung des Anteilinhabers erforderlich, dass es sich nach bestem Wissen und Gewissen des Anteilinhabers bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt.

Unter anderen als den vorgenannten Umständen ist die Gesellschaft in Irland nicht einkommen- oder kapitalgewinnsteuerpflichtig.

Anteilinhaber

Anteilinhaber, bei denen es sich um steuerbefreite irische Anleger handelt, in Bezug auf die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden, unterliegen nicht den Steuern auf Ausschüttungen seitens der Gesellschaft oder auf Gewinne aus dem Rückkauf oder der Übertragung ihrer Anteile, sofern die Anteile nicht über eine Niederlassung oder Agentur in Irland gehalten werden. Auf vom Teilfonds geleistete Zahlungen an diejenigen Anteilinhaber, bei denen es sich um steuerbefreite irische Anleger handelt, werden keine Steuern erhoben.

Anteilinhaber, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlicherweise gebietsansässig sind oder die ihre Anteile über eine Niederlassung oder Agentur in Irland halten, können gemäß dem Selbstveranlagungssystem zur Zahlung von Steuern bzw. zusätzlicher Steuern auf Ausschüttungen oder Gewinne aus ihren Beteiligungen verpflichtet sein. Ein Anteilinhaber ist gegenüber der Irish Revenue Commissioners insbesondere dann zur Einreichung einer im Wege der Selbstveranlagung erstellten Steuererklärung und zur Zahlung des entsprechenden Steuerbetrages verpflichtet, wenn sich

die Gesellschaft bei Eintritt des steuerpflichtigen Acht-Jahres-Ereignisses gegen einen Steuerabzug entschieden hat.

Wäre eine entsprechende Erklärung möglich, lag zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses aber nicht vor, so sind Steuerrückerstattungen in der Regel nicht möglich, außer im Falle bestimmter Anteilinhaber, die Gesellschaften sind und der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Stempelgebühr

Auf Zeichnung, Übertragung oder Rückkauf von Anteilen fällt keine irische Stempelgebühr an, sofern ein Antrag auf Anteile, ein Rückkauf von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen nicht durch Sachübertragung von in Irland liegendem Besitz beglichen wird.

Kapitalertragssteuer

Eine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalertragssteuer) wird im Falle der Schenkung oder Erbschaft von Anteilen nicht erhoben, vorausgesetzt, dass der Schenkende zum Datum der Verfügung in Irland weder wohnhaft noch gewöhnlicherweise gebietsansässig ist und der Beschenkte zum Datum der Schenkung oder Erbschaft der Anteile in Irland weder wohnhaft noch gewöhnlicherweise gebietsansässig ist und die Anteile zum Zeitpunkt dieser Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstermin Bestandteil der Verfügung sind.

Sonstige Besteuerungen

Die Einnahmen und/oder Erträge eines Teilfonds aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen derartige Einnahmen und/oder Erträge entstehen, der Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls nicht in der Lage sein, die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den entsprechenden Ländern geregelten reduzierten Quellensteuersätze zu nutzen. Falls sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an diesem Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht korrigiert, und der Betrag wird den bestehenden Anteilinhabern anteilig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugewiesen.

Automatischer Austausch von Informationen

Institutionen, die in Irland zur berichtspflichtig sind (dies kann auch den Fonds betreffen) haben gemäß FATCA entsprechend der Umsetzung im Rahmen des Staatsvertrags zwischen Irland und den USA und/oder dem Common Reporting Standard der OSZE (siehe unten) Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Anleger.

Informationsaustausch und die Umsetzung der FATCA-Verordnung in Irland

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ist das Unternehmen verpflichtet, bestimmte Informationen im Hinblick auf US-Anleger, die in das Unternehmen investieren, der irischen Steuerbehörde zu melden, die diese Informationen dann an die US-Finanzämter weitergibt.

Die Bestimmungen zur Einhaltung der Steuervorschriften für ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance) aus dem US-Gesetz über Einstellungsanreize zur Wiederherstellung der Beschäftigung (U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act) von 2010 („FATCA“), die eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte quellensteuerpflichtige Zahlungen vorschreiben, die nach dem 1. Juli 2014 geleistet werden, sofern der Zahlungsempfänger nicht eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“) schließt und einhält, im Rahmen derer er wesentliche Informationen über die direkten und indirekten Eigentümer und Kontoinhaber für die IRS erfassen und an sie weitergeben muss.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland ein Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den Vereinigten Staaten, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern und die FATCA-Verordnung umzusetzen. Im Rahmen dieses Abkommens erklärte Irland sich bereit, Gesetze zu erlassen, um bestimmte Informationen im Zusammenhang mit der FATCA-

Verordnung zu erfassen, und die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden vereinbarten den Austausch dieser Informationen. Das Regierungsabkommen gewährleistet den automatischen jährlichen Informationsaustausch im Zusammenhang mit Konten und Investitionen von bestimmten Personen aus den USA innerhalb einer breiten Kategorie der irischen Finanzinstitute und umgekehrt.

Im Rahmen des Regierungsabkommens und der US-Rechnungslegungsvorschriften von 2014 (in der jeweils gültigen Fassung), die die Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen umsetzen, sind irische Finanzinstitute wie das Unternehmen verpflichtet, bestimmte Informationen im Hinblick auf Kontoinhaber aus den USA an die irischen Steuerbehörden weiterzugeben. Die irischen Steuerbehörden leiten die Informationen automatisch einmal im Jahr an die IRS weiter. Das Unternehmen (und/oder der Verwalter oder Anlagemanager im Namen des Fonds) muss diese zur Erfüllung der Meldepflichten aus dem Regierungsabkommen, den irischen Vorschriften oder anderen geltenden Gesetzen, die im Zusammenhang mit der FATCA-Verordnung veröffentlicht wurden, erforderlichen Informationen von den Anlegern erfassen. Diese Informationen werden im Rahmen der Antragsstellung für Beteiligungen aus dem Fonds erhoben. Dabei ist zu beachten, dass die irischen Vorschriften die Erfassung von M-13357750-3048 105 Informationen und Einreichung von Steuererklärungen bei den irischen Steuerbehörden unabhängig davon vorschreiben, ob der Fonds Vermögenswerte in den USA enthält oder US-Anleger beteiligt sind.

Wenn ein Anteilinhaber die Einbehaltung von Quellensteuer im Sinne der FATCA-Verordnung für ein Konto (FATCA-Abzug) aus dem Fonds oder andere finanzielle Sanktionen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungsansprüche verursacht, kann der Fonds die Anteile eines solchen Anteilinhabers zwangsweise zurückkaufen und/oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solcher FATCA-Abzug oder sonstige finanzielle Sanktionen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungsansprüche von diesem Anteilinhaber zu tragen sind. Auch wenn das Regierungsabkommen und die irischen Vorschriften dazu dienen sollten, die Belastungen durch die Einhaltung der FATCA-Verordnung und dementsprechend das Risiko einer FATCA-Quellensteuer auf Einzahlungen in den Fonds hinsichtlich seiner Vermögenswerte zu verringern, werden in dieser Hinsicht keinerlei Zusicherungen gemacht. Daher sollten die Anteilinhaber sich über die möglichen Auswirkungen der FATCA-Verordnung von unabhängiger Seite steuerlich beraten lassen, bevor sie investieren.

Common Reporting Standard (CRS)

Der Common Reporting Standard (Gemeinsamer Berichtsstandard – „CRS“) wurde von der OSZE erstmals im Februar 2014 veröffentlicht. Bislang haben sich mehr als 90 Staaten öffentlich für eine Umsetzung des Standards verpflichtet, viele davon (einschließlich Irland) direkt zu Anfang. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen in Steuerfragen – „Standard“) veröffentlicht. Dieser umfasst zwei Hauptbestandteile, die Competent Authority Agreement (Zuständigkeitsvereinbarung – „CAA“) und den CRS.

Ziel des Standards ist es, den automatischen, jährlichen Austausch von Information über Finanzkonten zwischen Staaten zu regeln, die ihnen von den örtlichen Finanzinstitutionen in Bezug auf Kontoinhaber gemeldet werden, die in anderen beteiligten Ländern steuerpflichtig sind, um die effiziente Erhebung von Steuern zu unterstützen. Die OSZE hat sich bei der Entwicklung von CAA und CRS auf FATCA-Konzepte gestützt und der Standard entspricht daher wesentlich den FATCA-Anforderungen, wobei allerdings zahlreiche Änderungen bestehen. Im Rahmen des Standards kommt es zu einer deutlich höheren Zahl meldepflichtiger Personen, aufgrund der größeren Zahl potenziell meldepflichtiger Konten und der Einbeziehung einer Vielzahl von Staaten, an die Konten gemeldet werden müssen.

Irland ist Unterzeichnerstaat des multilateralen Abkommens über den automatischen Austausch von Finanzkonto Informationen in Bezug auf den CRS und der Finance Act 2014 und der Finance Act 2015 enthalten Maßnahmen zur Umsetzung des CRS auf nationaler Ebene bzw. EU-weit. Die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS-Vorschriften“), traten zum 31. Dezember 2015 in Kraft und implementierten den CRS mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC II“) implementiert CRS in einem europäischen Kontext und regelt für alle EU-

Mitgliedstaaten die Verpflichtung, jährlich Kontoinformationen in Bezug auf Ansässige anderer EU-Mitgliedsstaaten auszutauschen. Der Irish Finance Act 2015 enthielt die zur Umsetzung von DAC II notwendigen Maßnahmen. Der Rechtsakt Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 (zusammen mit den CRS-Vorschriften als die „Vorschriften“ bezeichnet) wurde zum 31. Dezember 2015 wirksam und regelt das Inkrafttreten des DAC II zum 1. Januar 2016.

Im Rahmen der Vorschriften müssen berichtspflichtige Finanzinstitute bestimmte Informationen über Kontoinhaber und bestimmte beherrschende Personen sammeln (falls es sich bei Kontoinhabern um Entities (Subjekte) i.S. des CRS handelt); dies umfasst zum Beispiel Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, TIN-Datum und Geburtsort (soweit anwendbar), die Kontonummer und den Kontostand zum Ende eines jeden Kalenderjahres, um Konten zu identifizieren, die an die irischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die irischen Steuerbehörden werden wiederum derartige Informationen mit ihren jeweiligen Gegenstücken in den anderen Unterzeichnerstaaten austauschen. Weitere Informationen über CRS und DAC II finden Sie auf der Webseite Automatic Exchange of Information (AEOI) unter www.revenue.ie.

Steuerrechtlicher Sitz und gewöhnlicher Aufenthaltsort

Sitz – Gesellschaft

Eine Gesellschaft hat unabhängig vom Ort ihrer Gründung ihren Sitz in der Republik Irland („Irland“), wenn sich ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland befinden. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, hat ihren Sitz in Irland, soweit nicht einer der folgenden Fälle zutrifft:

- (1) Die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt in Irland ein Gewerbe und wird entweder letztlich von Personen kontrolliert, die ihren Sitz in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, haben, oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Steuerabkommensland börsennotiert;

oder

- (2) die Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Irland und einem anderem Land nicht als in Irland ansässig betrachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtliche Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen kompliziert sein kann; Anmelder werden auf die spezifischen Rechtsvorschriften in Absatz 23A des Taxes Act hingewiesen.

Ferner ist zu beachten, dass der Text aus Paragraf 23A des Taxes Act in seiner Gesamtheit durch Paragraf 43 des Finance Act 2014 abgelöst wurde. Folglich wurden die oben beschriebenen Regelungen zum Steuersitz irischer Kapitalgesellschaften wesentlich geändert. Die Änderungen sind relativ komplex und wir würden empfehlen, dass irische Kapitalgesellschaften, die glauben, nicht in Irland steuerpflichtig zu sein, professionellen Rat einholen, bevor sie dies in Steuererklärungen, die dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, angeben.

Sitz – Natürliche Person

Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz dann für ein Steuerjahr in Irland, wenn sie:

- (1) sich in diesem Steuerjahr 183 Tage oder mehr in Irland aufhält;

oder

- (2) sich innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei die Anzahl der Tage, an denen sie sich in diesem Steuerjahr in Irland aufgehalten hat,

und die Anzahl der Tage, an denen sie sich im vergangenen Steuerjahr in Irland aufgehalten hat, gezählt werden.

Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen innerhalb eines Steuerjahrs in Irland werden bei der Betrachtung der zwei aufeinanderfolgenden Jahre nicht berücksichtigt.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort – Natürliche Person

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ im Unterschied zu dem Begriff „Sitz“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Hat sich eine natürliche Person drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland aufgehalten, so gilt Irland ab Beginn des vierten Steuerjahres als ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Wenn sich eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland drei aufeinanderfolgende Jahre lang nicht mehr in Irland aufgehalten hat, wird Irland mit dem Ende des dritten Jahres nicht mehr als gewöhnlicher Aufenthaltsort betrachtet. Wenn also eine natürliche Person, die 2011 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, in diesem Jahr aus Irland wegzieht, gilt Irland weiterhin bis zum Ende des Steuerjahres, das 2014 endet, als ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Russland

Allgemeines

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft und der Anlagemanager ihre Geschäfte so führen, dass die Gesellschaft und der Teilfonds nicht so angesehen werden, als hätten sie eine ständige Niederlassung in Russland errichtet. Aufgrund dessen soll die Gesellschaft keinen russischen Steuern unterliegen, mit Ausnahme von Steuern auf ihre Einkünfte in Russland, vorbehaltlich eines Abzugs im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens, falls dieses existiert und anwendbar ist.

Dennoch können keine Garantien gegeben werden, dass, auf Grund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Veränderungen (einschließlich deren Auslegung in Russland) oder der Art, wie die Aktivitäten der Gesellschaft und des Teilfonds durchgeführt werden, die Gesellschaft und der Teilfonds nicht so angesehen werden, als hätten sie eine ständige Niederlassung in Russland errichtet, und würden daher wie eine in Russland ansässige Person der Steuer in Russland unterliegen.

Im Allgemeinen werden Zinserträge aus Wertpapieren russischer Gesellschaften, die durch eine russische juristische Person oder durch eine nicht in Russland ansässige Person erzielt werden, sofern diese Anlagen der ständigen Betriebsstätte in Russland der nicht in Russland gebietsansässigen Person zuzurechnen sind, mit in die Gewinnbesteuerungsgrundlage einbezogen und sie unterliegen der Ertragssteuer in Höhe von 24 %.

Zinserträge aus russischen Staats- oder Kommunalanleihen unterliegen einer Ertragssteuer in Höhe von 15 %, ausgenommen Zinserträge aus vor dem 1. Januar 2007 ausgegebenen Kommunalanleihen für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren, die 9 % Ertragssteuer unterliegen. Außerdem wird eine Ertragssteuer in Höhe von 9 % bezüglich Zinserträgen aus bestimmten Arten von Hypothekenanleihen fällig.

Dividendenerträge, die durch eine russische juristische Person von einem russischen Unternehmen erhalten werden, unterliegen einer Steuer in Höhe von 9 %, wohingegen Dividenden, die von einer nicht in Russland gebietsansässigen Person erhalten werden, einer Steuer in Höhe von 15 % unterliegen, sofern diese Anlagen der ständigen Betriebsstätte in Russland der nicht in Russland gebietsansässigen Person zuzurechnen sind, Dividendenertragssteuer wird einbehalten, wenn der Emittent an der Quelle der Zahlung ist.

Es gibt in Russland keine separate Kapitalertragssteuer. Kapitalgewinne auf alle Arten von Wertpapieren sind mit in die Gewinnbesteuerungsgrundlage einzubeziehen und werden mit einem Satz von 24 % besteuert.

Die nachstehenden Informationen setzen voraus, dass die Gesellschaft und der Teilfonds nicht so angesehen werden, als hätten sie eine ständige Niederlassung in Russland errichtet.

Dividenden und Zinsen

Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung der Russischen Föderation unterliegen Dividenden, die von einer in Russland gebietsansässigen Person an die nicht in Russland gebietsansässige Person gezahlt werden, prima facie einer Quellensteuer in Höhe von 15 %.

Zinserträge aus russischen Wertpapieren, die von einem in Russland gebietsansässigen Steuerzahler oder einer ständigen Betriebsstätte einer ausländischen juristischen Person in Russland gezahlt werden, unterliegen der russischen Quellensteuer in Höhe von 20 % (der Quellensteuersatz beträgt 15 % bezüglich Zinserträgen aus russischen Staats- oder Kommunalanleihen und 9 % bezüglich Zinserträgen aus vor dem 1. Januar 2007 ausgegebenen Kommunalanleihen für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und ebenso bezüglich Zinserträgen aus bestimmten Arten von Hypothekenanleihen).

Die Quellensteuersätze können nach einem Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden, falls es existiert und anwendbar ist.

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne, die von nicht in Russland gebietsansässigen Personen durch die Veräußerung von Wertpapieren – abgesehen von Anteilen - erzielt werden, unterliegen in Russland nicht der Quellensteuer.

Kapitalgewinne, die von nicht in Russland gebietsansässigen Personen durch die Veräußerung von Anteilen an einem russischen Unternehmen erzielt werden, unterliegen in Russland nicht der Quellensteuer, vorausgesetzt, dass höchstens 50 % des Vermögens des russischen Unternehmens aus unbeweglichem Vermögen in Russland besteht.

Kapitalgewinne, die von nicht in Russland gebietsansässigen Personen durch die Veräußerung von Wertpapieren in einem russischen Unternehmen erzielt werden, wo mehr als 50 % des Vermögens des russischen Unternehmens aus unbeweglichem Vermögen in Russland besteht, würden der russischen Quellensteuer in Höhe von 20 % auf den Erlösen aus dem Verkauf solcher Anlagen oder 24 % auf den Erlösen unterliegen, abzüglich abziehbarer Kosten für Ertragssteuerzwecke nach dem russischen Ertragssteuergesetz. Dieser Steuersatz könnte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden, falls ein solches existiert und anwendbar ist.

Gegenwärtig bestehen keine Verfahren, die eine Einbehaltung der Quellensteuer vorsehen, wenn die Übertragung zwischen zwei nicht in Russland gebietsansässigen Personen stattfindet und die Zahlungsabwicklung im Ausland erfolgt, obwohl technisch eine Pflicht zur Einbehaltung russischer Steuer bestehen könnte.

Kapitalgewinne, die von nicht in Russland gebietsansässigen Personen durch die Veräußerung von Anteilen an einem russischen Unternehmen über eine ausländische Börse erzielt werden, würden keiner russischen Quellensteuer unterliegen.

Direktanlagen in Russland

In den Fällen, in denen die Gesellschaft direkt Anlagen in russischen Wertpapieren vornimmt, wird die Gesellschaft Steuerbefreiungen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und Russland für sich beanspruchen, vorausgesetzt, die Gesellschaft ist der wirtschaftlich Begünstigte des Einkommens, hat keine ständige Betriebsstätte in Russland, der die Wertpapiere zuzuordnen wären, und ist in der Lage, einen Nachweis ihrer Steueransässigkeit beizubringen (Steueransässigkeitszertifikat). Die Bestätigung sollte von den zuständigen irischen Behörden ausgestellt, ordnungsgemäß frankiert und unterschrieben und in die russische Sprache übersetzt werden. Die Bestätigung sollte auf jährlicher Basis erhalten werden. Die Bestätigung sollte vor Zahlung des Einkommens bereitgestellt werden, sonst würde das Unternehmen, welches das Einkommen zahlt, die Steuer als ein Steuervertreter zu den üblichen Sätzen nach den Bestimmungen der russischen Steuerabgabenordnung einbehalten. Ist das Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar, würden die von einem in Russland gebietsansässigen Steuerzahler an die Gesellschaft zahlbaren Dividenden einem Quellensteuersatz von 10 % unterliegen, und die Zinsen und Kapitalerträge wären von der russischen Steuer befreit.

Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, Besitzes, der Übertragung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Anteilen in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie gebietsansässig oder wohnhaft sind, an ihre fachlich qualifizierten Berater wenden.

Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder angenommene Steuerposition zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft ohne zeitliche Einschränkung fort dauern wird.

Anlageinteressenten sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (darunter auch Steuervorschriften und Devisenbeschränkungen) vertraut machen, die in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie gebietsansässig oder wohnhaft sind, hinsichtlich der Zeichnung, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen gelten und ggf. fachlichen Rat hierzu einholen.

ZULASSUNG

Verkaufsbeschränkungen: Vereinigte Staaten von Amerika

Keiner der Anteile wurde oder wird gemäß dem Gesetz von 1933 registriert. Weder die Gesellschaft noch ein Teilfonds werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert. Der Anlagemanager ist kein gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registrierter Anlageberater. Die Anteile dürfen daher weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person (wie nachstehend definiert) (mit Ausnahme der im Gesetz von 1933 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Registrierungsbedingungen) oder für deren Rechnung angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Soweit nicht durch die Gesellschaft genehmigt, dürfen Anteile zu keinem Zeitpunkt von US-Personen gekauft oder gehalten werden; eine US-Person, die nicht über eine solche Genehmigung verfügt, und die Anteile hält, hat keinen Anspruch auf die den Anteilhabern gewährten Vorteile.

Ungeachtet des Vorstehenden kann die Ausgabe von Anteilen durch Angebot und Verkauf von Anteilen an US-Personen erfolgen (gemäß einer anwendbaren Ausnahmeregelung von den im Gesetz von 1933 vorgesehenen Voraussetzungen für die Registrierung), wenn diese Personen vor Annahme ihres Antrages auf den Kauf von Anteilen schriftlich gegenüber dem Verwalter bestätigt haben, dass sie zum Kauf und Besitz von Anteilen gemäß einer anwendbaren Ausnahmeregelung von den Registrierungsbedingungen des Gesetzes von 1933 berechtigt sind, und sie sich verpflichtet haben, die Gesellschaft für Verluste und Schäden zu entschädigen und schadlos zu halten, die dieser aufgrund der Unrichtigkeit einer solchen Bestätigung entstehen könnten.

Im Sinne dieses Prospektes hat der Begriff „US-Person“ die Bedeutung gemäß Regulation S im Gesetz von 1933 und schließt daher die folgenden Personen mit ein: (i) jede natürliche in den Vereinigten Staaten gebietsansässige Person; (ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert ist oder errichtet wurde; (iii) jedes Vermögen und jeder Nachlass, dessen Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist; (iv) jeder Trust, bei dem einer der Treuhänder eine US-Person ist; (v) jede Agentur oder Zweigniederlassung einer ausländischen, in den Vereinigten Staaten domizilierten Körperschaft; (vi) ein von einem Händler oder einem sonstigen Treuhänder für Rechnung oder im Namen einer US-Person jedoch ohne Bankvollmacht gehaltenes Konto (mit Ausnahme eines Nachlass- oder Treuhandvermögens) oder ein vergleichbares Konto; (vii) ein Konto, für das der Inhaber einem Händler oder einem anderen Treuhänder Bankvollmacht erteilt hat oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlass- oder Treuhandvermögens), wenn dieser Händler oder dieser Treuhänder in den Vereinigten Staaten errichtet oder organisiert, oder, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, in den Vereinigten Staaten gebietsansässig ist; (viii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft falls diese (A) nach ausländischem Recht organisiert oder errichtet wurde und (B) durch eine US-Person in erster Linie für Zwecke der Anlage in Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, gegründet wurde, sofern sie nicht durch akkreditierte Anleger (wie in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933 definiert) (die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind) organisiert oder errichtet wurde und sich in deren Eigentum befindet.

Antragsteller sind verpflichtet zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, die vom Kauf, Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen: Russland

Die Anteile können in Russland nur von Personen erworben werden, die qualifizierte Anleger im Sinne des russischen Bundesgesetzes über den Wertpapiermarkt sind.

Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, die von Personen gehalten werden, die gemäß der Satzung vom Anteilkauf oder Anteilbesitz ausgeschlossen sind, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, die Anteile ihrer Teilfonds in Deutschland zu vertreiben und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Die

GerFIS - German Fund Information Service GmbH
Zum Eichhagen 4
21382 Brietlingen

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können an die deutsche Informationsstelle gerichtet werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf dessen Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle abgewickelt werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und die Satzung, der jeweils letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft sowie etwaige Mitteilungen der Gesellschaft sind in Papierformat kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil sind ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Der Verwaltervertrag, der Verwahrstellenvereinbarung, der Anlagemanagementvertrag, die Vertriebsvereinbarungen sowie die Zahlstellen- und Korrespondenzbankenverträge, die OGAW-Vorschriften, die OGAW-Verordnung der Zentralbank und das irische Gesellschaftsgesetz (Irish Companies Act) von 2014 liegen bei der deutschen Informationsstelle kostenlos zur Einsichtnahme aus.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an Anleger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sollten in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige keine Anteile der Klassen AA GBP und C GBP des Teilfonds „Mori Eastern European Fund“ sowie keine Anteile der Klassen AA GBP und C GBP des Teilfonds „Mori Ottoman Fund“ erwerben.

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von Mori Umbrella Fund plc (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 25. Juli 2016 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der unter I. – II. beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater untersuchen zu lassen.

I. Transparente Besteuerung

Mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften eingeführt. Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b Investmentsteuergesetz (InvStG). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II. beschriebenen Besteuerung für Investitionsgesellschaften.

Die Darstellung in diesem Abschnitt I. gilt nicht für die vorgenannten Anteile der „Mori Eastern European Fund“ und „Mori Ottoman Fund“.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60 % der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz („KStG“), wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Investmentfonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009

angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugssteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Im Fall der vorgenannten Anteile der Teilfonds „Mori Eastern European Fund“ und „Mori Ottoman Fund“ sowie für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform („Personen-Investitionsgesellschaften“) sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

III. Reform des Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018

Im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), dem der Bundesrat am 8. Juli 2016 zugestimmt hat, soll das derzeitige Besteuerungskonzept für transparente Investmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt werden. Als Folge der Umsetzung des Investmentsteuerreformgesetzes werden steuerlich alle Investmentanteile an dem Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als angeschafft gelten. Unter dem nachfolgenden Konzept werden Investmentfonds zukünftig mit ihren Einkünften selbst besteuert. Fondsanleger werden grundsätzlich nur mit den effektiven Ausschüttungen des Investmentfonds und ihren Gewinnen aus der Veräußerung / Rückgabe der Fondsanteile besteuert. Ferner wird auf der Anlegerebene mindestens eine jährliche Vorabpauschale angesetzt. Ferner wird auf Anlegerebene mindestens eine jährliche Vorabpauschale angesetzt.

ANHANG I – ALLGEMEINE INFORMATION

1. Gründung, Gesellschaftssitz, Anteilkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde in Irland am 30. März 1998 als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung in Form eines Umbrella-Fonds (eingetragen unter der Nr. 282792) mit dem Namen Griffin/Partners Umbrella Fund plc errichtet. Der Name wurde am 5. Januar 2001 in Griffin Umbrella Fund plc geändert. Der Name wurde am 31. August 2012 in Renasset Select Funds plc geändert. Der Name wurde am 10. Juni 2016 in Mori Umbrella Fund plc geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist 25/28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland.
- (b) Das Anteilkapital der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:
- Anteile Zugelassen und ausgegeben: 30.000 Zeichneranteile über je € 1,2697380 wurden zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft ausgegeben.
- Anteile Zugelassen: 500.000.000 partizipierende Anteile
- (c) Das Kapital der Gesellschaft unterliegt keiner Option noch soll es weder eingeschränkt noch uneingeschränkt durch Vereinbarung unter eine Option gestellt werden.
- (d) Anteile tragen keine Vorkaufsrechte.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sind folgende:

- (i) *Stimmrechte:* Bei Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich anwesende oder durch Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber eine Stimme und jeder persönlich anwesende oder durch Bevollmächtigten vertretene Inhaber von Zeichneranteilen hat nur eine Stimme für sämtliche von ihm gehaltenen Zeichneranteile. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder persönlich anwesende oder durch Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder Inhaber von Zeichneranteilen hat nur eine Stimme bezüglich sämtlicher von ihm gehaltener Zeichneranteile.
- (ii) *Ausschüttungen:* Die Anteile berechtigen zu Dividendenausschüttungen, wie nachstehend in Abs. 4(f) dargestellt. An die Inhaber von Zeichneranteilen werden keine Dividenden ausgeschüttet.
- (iii) *Rücknahme:* Die Anteile können von den Anteilhabern an jedem Handelstag zurückgegeben werden, wie nachstehend in Abs. 4(c) dargestellt.
- (iv) *Auflösung:* Wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass die Auflösung der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber ist, wird der Secretary unverzüglich auf Verlangen des Verwaltungsrates eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, welcher der Beschluss, einen Liquidator mit der Auflösung der Gesellschaft zu beauftragen, zur Beratung vorgelegt wird. Der Liquidator wird nach seiner Bestellung zunächst nach eigenem Ermessen das Vermögen der Gesellschaft zur Befriedigung der Gläubigerforderungen verwenden. Danach wird das Vermögen der Gesellschaft unter den Anteilhabern aufgeteilt. Das zur Aufteilung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehende Vermögen wird an die Anteilinhaber wie folgt aufgeteilt:
- (i) Erstens: wird das Vermögen, das einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse zugeordnet werden kann, an die Inhaber der Klassen in dem Teilfonds bzw. der Klasse gezahlt;

- (ii) Zweitens: wird ein möglicherweise verbleibendes Restvermögen, welches nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse von partizipierenden Anteilen zugeordnet werden kann, auf die verschiedenen Teilfonds oder Klassen partizipierender Anteile im Verhältnis der Nettoinventarwerte dieser Teilfonds oder Klassen unmittelbar vor Aufteilung an die Anteilhaber aufgeteilt; die so zugewiesenen Beträge werden den Anteilhabern jeder Klasse im Verhältnis der von ihnen gehaltenen partizipierenden Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse ausgezahlt; und
- (iii) Drittens: erfolgt die Auszahlung an die Inhaber von Zeichneranteilen von Beträgen bis zu maximal dem darauf eingezahlten Nennbetrag. Falls nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Zahlung in voller Höhe vornehmen zu können, haben diese kein Rückgriffsrecht auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft.

Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft berechtigt sein wird, Summen aus Zahlungen an Anteilhaber einzubehalten, die erforderlich sind, um eine Steuerpflicht oder Quellensteuer, die aus dem Bestand des Anteilhabers oder dem wirtschaftlichen Eigentum oder der Veräußerung der Anteile resultiert, auszugleichen.

Wenn die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst werden soll, können der/die Liquidatoren, mit Genehmigung eines Außerordentlichen Beschlusses der Gesellschaft, die Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Anteilhabern (gemäß des Werts ihrer Beteiligung an der Gesellschaft unter der vorliegenden Urkunde) ganz oder teilweise als Sachleistung aufteilen, unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand aus einer Klasse besteht, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Vermögenswerte, die auf diese Art aufgeteilt werden sollen, auf Wunsch eines Anteilhabers verkauft und dem Anteilhaber die Barerlöse abzüglich der mit einem solchen Verkauf verbundenen Kosten, die vom Anteilhaber zu tragen sind, gutschreibt. Mit der gleichen Genehmigung können die Liquidatoren Treuhändern jeden Teil des Vermögens zu Gunsten der Anteilhaber nach eigenem Ermessen übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, und zwar derart, dass kein Anteilhaber gezwungen sein wird, einen mit Verbindlichkeiten belasteten Vermögenswert anzunehmen. Ferner können die Liquidatoren mit der gleichen Genehmigung alle Vermögensbestandteile der Gesellschaft an eine Gesellschaft oder ein gemeinschaftliches Investitionsprogramm („die übernehmende Gesellschaft“) übertragen, unter der Bedingung, dass die Anteilhaber der Gesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft erhalten, die gleichwertig zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft sind. Die Liquidatoren haben unter dieser Genehmigung das Recht, für die übernehmende Gesellschaft solche Übertragungen einzugehen und zu vereinbaren.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte können ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgelöst werden, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds geändert werden, oder durch einen Beschluss, den eine separate Versammlung der Inhaber der Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds mit einer Dreiviertel-Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen fällt.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte ändern sich nicht in den folgenden Fällen:

- (i) wenn weitere Anteile, die mit den bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangig sind, aufgelegt, zugeteilt oder ausgegeben werden;
- (ii) wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds liquidiert wird und deren oder dessen Vermögen an die Gesellschafter gemäß ihren Rechten aufgeteilt wird bzw. wenn Treuhändern das Vermögen für Gesellschafter in Form von Sachwerten übertragen wird.

Vorgenanntes gilt im Hinblick auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen für separate Versammlungen jedes Teilfonds oder jeder Klasse, auf denen ein Beschluss zur Veränderung der Stimmrechte von Anteilhabern solcher Teilfonds oder Klassen vorgebracht wird, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen hinsichtlich Versammlungen von Teilfonds oder Klassen und vorbehaltlich des Aktiengesetzes von 2014.

3. Gründungsurkunde

Gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft ist das einzige Ziel, für das die Gesellschaft gegründet wurde, die gemeinschaftliche Anlage des von der Öffentlichkeit aufgebrauchten Kapitals in Wertpapiere und in Artikel 68 der OGAW-Verordnung genannten liquiden Finanzanlage (in der jeweils geltenden Fassung), und die Gesellschaft operiert auf der Grundlage des Grundsatzes einer gezielten Streuung des Anlagerisikos.

Das einzige Gesellschaftsziel ist ausführlich in Ziffer 3 der Gründungsurkunde dargestellt, die zur Einsichtnahme am Gesellschaftssitz ausliegt.

4. Satzung

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Satzungsbestimmungen.

(a) Ausgabe von Anteilen

- (i) Die Anteile werden entweder in Form von Namensanteilen oder als Anteilszertifikate ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann Anteile unter denjenigen Bedingungen und in der Art und Weise zuteilen und ausgeben, die er für angemessen erachtet.
- (ii) Der Preis, zu dem die Erstausgabe von Anteilen eines Teilfonds erfolgt, wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Jede weitere Zuteilung von Anteilen eines Teilfonds an einem Handelstag erfolgt zum Zeichnungspreis, der für den betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Sofern eine Verkaufsgebühr erhoben wird, ist sie an die betreffende Vertriebsstelle für deren ausschließliche Verwendung zu zahlen. Die ernannten Vertriebsstellen behalten sich das Recht vor, die Verkaufsgebühr zu senken oder zu erlassen, und können entsprechend zwischen Antragstellern auf Ausgabe von Anteilen differenzieren.

(b) Übertragung von Anteilen

- (i) Die Übertragung von Anteilen erfolgt gemäß den Satzungsbestimmungen.
- (ii) Alle Anteilübertragungen erfolgen durch schriftliche Übertragung in der allgemein üblichen oder gemeinhin verwendeten Form, und jede Übertragungsurkunde muss den vollständigen Namen und die Adresse des Übertragenden und des Empfängers der Anteilübertragung enthalten.
- (iii) Die Übertragungsurkunde für jeden Anteil muss von oder namens des Übertragenden, jedoch nicht unbedingt vom Empfänger der Übertragung unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als Inhaber der Anteile bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilregister für die betreffenden Anteile eingetragen wurde.
- (iv) Eine Übertragung von Anteilen wird nicht registriert, wenn der Übertragende danach eine Anzahl von Anteilen halten würde, die wertmäßig unter der im Prospekt angegebenen Mindestbeteiligung liegt, oder wenn es sich bei dem Übertragungsempfänger um einen US-Bürger oder eine unter dem Punkt „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ aufgeführte Person handelt.

- (v) Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Eintragung einer Anteilübertragung abzulehnen, wenn nicht sämtliche anwendbaren Steuern und/oder Stempelgebühren in Bezug auf die Übertragungsurkunde gezahlt wurden und wenn die Hinterlegung der Übertragungsurkunde zusammen mit dem Anteilzertifikat bei der eingetragenen Geschäftsstelle der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat jeweils bezeichneten Ort nicht wie angemessen verlangt erfolgt ist, zusammen mit allen weiteren vom Verwaltungsrat angemessenerweise geforderten Unterlagen, die belegen, dass der Übertragende zur Vornahme der Übertragung berechtigt ist, und sonstiger diesbezüglicher Informationen, die der Verwaltungsrat vom Empfänger der Übertragung angemessener Weise verlangen darf.
 - (vi) Lehnt der Verwaltungsrat die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ab, wird er dem Übertragungsempfänger innerhalb eines Monats nach Beantragung der Übertragung bei der Gesellschaft die Ablehnungsmitteilung zustellen.
 - (vii) Die Eintragung von Anteilübertragungen kann nach Anordnung des Verwaltungsrates jederzeit und für beliebige Zeitspannen ausgesetzt werden, Jedoch stets mit der Maßgabe, dass die Eintragung von Anteilübertragungen maximal für dreißig Tage pro Jahr ausgesetzt werden darf.
 - (viii) Sämtliche Übertragungsurkunden, die registriert werden, verbleiben bei der Gesellschaft, während Übertragungsurkunden, deren Registrierung der Verwaltungsrat abgelehnt hat, (außer im Falle von Betrug) an die diese hinterlegende Person zurückgesandt werden.
- (c) *Rücknahme von Anteilen*
- (i) Die Gesellschaft hat das Recht, ihre im Umlauf befindlichen, voll eingezahlten Anteile an jedem Handelstag in der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währung zurückzukaufen.
 - (ii) Anteile können auf Verlangen des jeweiligen Anteilinhabers an jedem Handelstag für den betreffenden Teilfonds zurückgenommen werden. Ein solcher Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, es sei denn die Gesellschaft genehmigt den Widerruf schriftlich.
 - (iii) Rücknahmeaufträge sollten beim Verwalter oder den Vertriebsstellen innerhalb der in diesem Prospekt genannten Fristen eingehen.
 - (iv) Jeden solchen Rücknahmeauftrag wird die Gesellschaft durch Rückkauf der betreffenden Anteile erfüllen, sofern die Rücknahmeverpflichtung nicht ausgesetzt wurde. Die Anteile am Kapital der Gesellschaft werden nach Rückkauf durch die Gesellschaft ungültig.
 - (v) Jeder Rücknahmeauftrag wird zum Rückkaufpreis für den Teilfonds, der an dem betreffenden Bewertungstag ermittelt wird, abgewickelt.
 - (vi) Der an den Anteilinhaber zahlbare Rückzahlungspreis wird in der Nennwährung des betreffenden Teilfonds ausgezahlt, oder in der anderen Währung oder den Währungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Nach Eingang der richtigen für den Rückkauf erforderlichen Unterlagen wird der vollständige Rückzahlungspreis innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgte, durch Überweisung auf das vom Anteilinhaber bezeichnete Konto gezahlt.
 - (vii) Falls durch Rückgabe eines Teils der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile die im Besitz des betreffenden Anteilinhabers verbleibenden Anteile unter den Mindestbestand, wie im Prospekt beschrieben, fallen, wird der Verwaltungsrat sämtliche von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückkaufen.

- (viii) Vorbehaltlich der nachstehend unter (xi) genannten Bestimmungen hat ein Anteilinhaber nicht das Recht, einen ordnungsgemäß gemäß der Satzung gestellten Rücknahmeantrag zurückzuziehen.
- (ix) Sofern die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile 10 % oder mehr der an diesem Tag in Umlauf befindlichen Anteile beträgt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach eigenem absolut freien Ermessen die über 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile (wie vorstehend beschrieben) hinausgehenden Rücknahmen abzulehnen. Er wird in diesem Fall die betreffenden Rücknahmen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abwickeln. Rücknahmeanträge, die aufgrund dieser Ablehnung nicht erfüllt werden, werden so behandelt, als wenn der Rücknahmeantrag für jeden folgenden Handelstag gestellt worden wäre, solange, bis sämtliche Anteile, die gemäß dem ursprünglichen Rücknahmeantrag zurückgegeben werden sollten, zurückgekauft wurden.
- (x) Sofern die Zahl der an einem bestimmten Handelstag zurückzunehmenden Anteile sich auf mindestens fünf Prozent des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds an dem betreffenden Handelstag beläuft, ist die Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrates und mit Zustimmung der betreffenden Anteilinhaber berechtigt, Rücknahmeanträge in Form einer Sachleistung durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft an die Anteilinhaber zu erfüllen, wobei für diese Sachleistung die nachstehenden Voraussetzungen gelten. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen überträgt die Gesellschaft jedem Anteilinhaber entweder (a) denjenigen Teil des Vermögens der Gesellschaft, der dem Wert des Anteilbesitzes dieses Anteilinhabers entspricht, welcher die Rücknahme seiner Anteile verlangt hat, wobei der Verwaltungsrat eine Wertanpassung vornehmen kann, welche die Verbindlichkeiten der Gesellschaft berücksichtigt oder (b) auf Wunsch des Anteilinhabers verkauft die Gesellschaft einen Vermögenswert oder für die Auszahlung als Sachleistung vorgeschlagenen Vermögenswerte und schreibt dem Anteilinhaber die Barerlöse abzüglich der mit einem solchen Verkauf verbundenen Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind, gut. DIES STETS MIT DER MASSGABE, dass der Verwaltungsrat die an einen Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte nach Art und Typ so auswählt, wie er es nach eigenem Ermessen aufgrund von ihm erstellter Grundsätze für recht und billig hält, und ohne dass hierdurch die Interessen der übrigen Inhaber von Anteilen beeinträchtigt werden. Dies mit der weiteren Maßgabe, dass die Bewertung der Vermögenswerte im Zusammenhang mit der vorstehenden Übertragung auf die gleiche Art und Weise erfolgt wie bei der Berechnung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile.
- (xi) Für den Fall, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil über den Tag hinaus, an dem sie ansonsten erfolgt wäre, durch eine entsprechende Mitteilung des Verwaltungsrates ausgesetzt wird, wird auch das Recht der Anteilinhaber auf Rückgabe ihrer Anteile entsprechend ausgesetzt. Während eines solchen Aussetzungszeitraumes darf der Anteilinhaber etwaige gestellte Rücknahmeanträge widerrufen. Dieser Widerruf eines Rücknahmeantrages hat schriftlich zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn er bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß beauftragten Vertreter tatsächlich vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eingeht. Wird der Rücknahmeantrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der Anteile an dem nächsten auf das Ende des Aussetzungszeitraumes folgenden Handelstag.
- (xii) Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, nach vorheriger Mitteilung an alle Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (die an einem Handelstag endet), an diesem Handelstag sämtliche (und nicht nur einige) Anteile der Gesellschaft bzw. des betreffenden Teilfonds, die noch nicht zurückgegeben wurden, zum Rücknahmepreis zurückzukaufen.

- (xiii) Falls innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Verwahrstelle der Gesellschaft ihre Absicht, ihr Amt niederzulegen, mitgeteilt hat, oder ab dem Tag, an dem die Bestellung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft beendet wird, oder ab dem Tag, an dem die Verwahrstelle nicht mehr über die erforderliche Zulassung verfügt, keine neue Verwahrstelle ernannt wurde, wird der Secretary auf Verlangen des Verwaltungsrates oder der Verwahrstelle die Absicht der Gesellschaft ankündigen, sämtliche dann im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft zurückzukaufen und wird die Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft verlangen. Die Verwahrstelle bleibt so lange in ihrem Amt als Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft, bis die Zulassung der Gesellschaft aufgehoben wurde.
- (xiv) Sofern der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass Anteile sich im direkten oder im wirtschaftlichen Eigentum befinden:
- (aa) von einer Person, die (durch den Besitz dieser Anteile) gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in irgendeinem Land oder von irgendeiner Regierungsbehörde verstößt oder diese Person aufgrund solcher Vorschriften vom Anteilbesitz ausgeschlossen ist und falls dieser Anteilbesitz dazu führen würde, dass die Gesellschaft einer Steuerpflicht unterworfen würde oder sonstige finanzielle Schäden erleiden würde, denen die Gesellschaft ohne den Anteilbesitz durch diesen Anteilhaber nicht ausgesetzt wäre; oder
 - (bb) von einer Person, die eine US-Person, oder die Anteile im Namen oder für Rechnung einer US-Person erwirbt (mit Ausnahme der im Gesetz von 1933 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Registrierungs Voraussetzungen); oder
 - (cc) von einer Person, deren Anteilbesitz dazu führen oder voraussichtlich dazu führen würde, dass die Gesellschaft als eine „Anlagegesellschaft“ nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert werden müsste, oder ihre Anteilklassen nach dem Gesetz von 1933 oder ähnlichen Gesetzen registriert werden müssten; oder
 - (dd) von einer oder mehreren Personen unter bestimmten Umständen, in denen nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Gesellschaft oder ein Anteilhaber oder eine Klasse oder ein Teilfonds einer Steuerpflicht unterworfen würde oder ihnen rechtliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche oder erhebliche administrative Nachteile entstünden, denen sie ansonsten nicht ausgesetzt wären (wobei solche Umstände diese Person oder Personen direkt oder indirekt betreffen können, und unabhängig davon, ob solche Umstände mit dieser Person oder diesen Personen allein oder mit Dritten zusammenhängen, gleich ob diese mit der Gesellschaft verbunden sind oder nicht, sowie bei Vorliegen sonstiger diese Personen betreffende Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen);
 - (ee) von einer Person, die vom Verwaltungsrat angeforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Anforderung unterbreitet; oder
 - (ff) von einer Person, deren Anteilbestand aus anderen Gründen als einem Wertverlust, dem Wert nach den Mindestbestand nicht mehr erfüllt;

Falls eine Person, der eine solche Mitteilung zugeht, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Mitteilung ihre Anteile überträgt oder schriftlich die Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragt, so gilt die Rücknahme ihrer sämtlichen Anteile, auf die sich diese Mitteilung bezog, unverzüglich nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen als beantragt.

(d) *Verwaltungsrat*

- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe der Verwaltungsrat festlegt und die jeweils in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt bekannt gegeben wird. Diese Vergütung wird taggenau berechnet. Den Verwaltungsratsmitgliedern und deren Stellvertretern können ihre Reisekosten, Hotel- und sonstige Unkosten, welche bei der Teilnahme an und der Rückfahrt von Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates, an einer Hauptversammlung oder Versammlungen einer Anteilklasse oder ansonsten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft regulär anfallen, erstattet werden. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern neben der vorstehenden Vergütung besondere Vergütungen für besondere Aufgaben oder Dienstleistungen zahlen, die diese auf Verlangen der Gesellschaft oder für diese erbringen.
- (ii) Ein Verwaltungsratsmitglied kann innerhalb der Gesellschaft ein anderes Amt oder eine andere bezahlte Position (außer als Wirtschaftsprüfer) neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied einnehmen, und zwar für diejenige Amtszeit und zu sonstigen Bedingungen, die der Verwaltungsrat festlegt.
- (iii) Kein Verwaltungsratsmitglied oder zukünftiges Verwaltungsratsmitglied wird deshalb von diesem Amt ausgeschlossen, weil es mit der Gesellschaft sei es als Verkäufer, Käufer oder auf andere Art und Weise Vertragsbindungen eingeht; auch ist ein solcher Vertrag oder irgendein Vertrag oder irgendeine vertragliche Regelung mit, durch oder namens der Gesellschaft nicht allein aufgrund der Tatsache abzulehnen, dass ein Verwaltungsratsmitglied daran ein Interesse hat; noch ist ein solches Verwaltungsratsmitglied verpflichtet, der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen über Gewinne, die es gegebenenfalls unter einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung und dadurch erzielt, dass es dieses Amt innehat, bzw. aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das dadurch geschaffen wird. Das Verwaltungsratsmitglied hat die Art seines Interesses der Verwaltungsratssitzung vorzutragen, auf der die Frage über den Abschluss dieses Vertrages oder dieser Vereinbarung erstmals behandelt wird, oder falls dieses Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt dieser Verwaltungsratssitzung noch nicht an dem betreffenden Vertrag oder der betreffenden Vereinbarung interessiert war, auf der nächsten Versammlung des Verwaltungsrates, nachdem es ein solches Interesse daran erlangt hat; und sofern ein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung nach dessen bzw. deren Abschluss erlangt, hat es dieses Interesse den Wirtschaftsprüfern zur Berücksichtigung im Zusammenhang mit dem nächsten Jahresbericht auf der ersten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es dieses Interesse erworben hat, mitzuteilen. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung des betreffenden Verwaltungsratsmitgliedes an den Verwaltungsrat darüber, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, und dass es ein bestimmtes Interesse an einem Vertrag hat, der mit einer solchen Gesellschaft oder einem solchen Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden könnte, (vorausgesetzt diese Mitteilung wird von ihm auf einer Sitzung des Verwaltungsrates abgegeben, bzw. sofern es alle ihm zumutbaren Maßnahmen dafür getroffen hat, dass diese Mitteilung auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates nach Verfassen der Mitteilung zur Sprache kommt und verlesen wird) gilt als ausreichende Offenlegung dieses Interesses im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag.
- (iv) Sofern in diesem Absatz (d) nichts Abweichendes vorgesehen ist, darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Vertrag, eine Vereinbarung oder einen Vorschlag teilnehmen, an dem (oder der) es ein wesentliches Interesse hat, ausgenommen solche Interessen aufgrund seiner Anteile, Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere an der oder durch die Gesellschaft. Ein Verwaltungsratsmitglied zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auf einer

Versammlung nicht mit, auf der über den Beschluss, bezüglich dessen er nicht abstimmen darf, entschieden wird.

- (v) Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt (sofern nicht ein anderes wesentliches Interesse als die nachstehend genannten vorliegt), an einer Abstimmung teilzunehmen (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden) in Bezug auf Beschlüsse im Hinblick auf eine der folgenden Angelegenheiten:
 - (aa) die Stellung einer Sicherheit oder Freistellung gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf von ihm an die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft verliehenes Geld oder Verpflichtungen, die es im Hinblick auf oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingegangen ist;
 - (bb) die Stellung einer Sicherheit oder Freistellung gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verbindlichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst ganz oder teilweise Haftung gemäß einer Bürgschaft oder Freistellung übernommen hat oder indem es eine Sicherheit gestellt hat; oder
 - (cc) ein Vorschlag in Bezug auf ein Angebot von Anteilen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren von oder durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft zur Zeichnung oder zum Kauf, wenn das Verwaltungsratsmitglied selbst ein Interesse an diesem Angebot hat oder ein solches Interesse als Beteiligter an der diesbezüglichen Übernahme der Emission (underwriting) oder als Unter-Konsorte (sub-underwriter) erwirbt; oder
 - (dd) ein Vorschlag betreffend eine andere Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist, gleich ob als Mitglied der Geschäftsführung, Angestellter oder als Gesellschafter oder auf andere Art und Weise, jedoch mit der Maßgabe, dass es Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer ist von 1 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder an einer dritten Gesellschaft, durch die sich seine Beteiligung ergibt, oder der für die Gesellschafter verfügbaren Stimmrechte, was für Zwecke dieses Abs. d) in jedem Fall als ein wesentliches Interesse angesehen würde.
 - (ee) ein Vorschlag betreffend den Kauf einer Versicherungspolice gegen die Haftbarkeit der Verwaltungsratsmitglieder und Angestellten.
- (vi) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Vorschriften in Abs. (d)(iv) und (v) aussetzen oder jederzeit lockern, bzw. kann eine Transaktion, die aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht zulässig wäre, genehmigen.
- (vii) Ein Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, in einer anderen fachlichen Funktion selbst oder über seine Firma für die Gesellschaft tätig zu werden, und zwar zu derjenigen Vergütung für seine oder ihre Leistungen, die ihm zugestanden hätte, wenn er nicht Verwaltungsratsmitglied wäre; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung in keinem Fall gestattet, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Firma als Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft tätig werden.
- (viii) Ein Verwaltungsratsmitglied bleibt in seinem Amt bzw. darf ein Amt annehmen als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung, Manager oder als sonstiger leitender Angestellter oder Gesellschafter eines Unternehmens, welches von der Gesellschaft gefördert wird, an dem die Gesellschaft beteiligt ist oder mit dem sie geschäftlich verbunden ist. Ein so amtierendes Verwaltungsratsmitglied schuldet keine Rechenschaft über die Vergütung oder sonstige Vergünstigungen, die es als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung, als Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Gesellschafter dieses Unternehmens bezieht. Mitglieder des

Verwaltungs-rates können die Stimmrechte, die mit Anteilen an einem anderen Unternehmen verbunden sind, das sich im Eigentum der Gesellschaft befindet, an dem diese beteiligt ist oder zu deren Ausübung sie als Verwaltungsratsmitglieder dieses Unternehmens berechtigt sind, in der Form ausüben, wie sie es für richtig halten (einschließlich einer Abstimmung für einen Beschluss, aufgrund dessen sie selbst oder andere Mitglieder der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens ernannt werden, oder einer Abstimmung für die Zahlung von Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung, an Manager oder andere leitende Angestellte dieses Unternehmens).

(e) *Kreditaufnahmebefugnisse*

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf Kreditaufnahmen, die hypothekarische oder sonstige Belastung ihres Unternehmens, ihres Grundvermögens oder eines Teils desselben ausüben, sowie im Hinblick auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen (bonds, notes, debentures), Anleihen (debenture stock) und sonstigen Wertpapieren entweder als Outright-Transaktion oder als Sicherheit für Schulden unter der Bedingung, dass vom Verwaltungsrat ein weiterer Teilfonds erst dann errichtet wird, wenn der Verwaltungsrat Vorkehrungen dafür getroffen hat, dass die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sich auf dessen eigenes Nettovermögen beschränken.

(f) *Ausschüttungen*

(i) Die Gesellschaft hat das Recht, auf einer Hauptversammlung Dividenden zu erklären, die jedoch den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht übersteigen dürfen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Zwischendividenden ausschütten. Die Ausschüttungszeitpunkte für Zwischendividenden können für die verschiedenen Teilfonds unterschiedlich sein. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen zwischen den Anteilen der Teilfonds und den Anteilen unterschiedlicher Klassen desselben Teilfonds hinsichtlich der auf die Anteile jeweils festgesetzten Dividenden differenzieren.

(ii) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen in Abs. (f)(i) oben entspricht der in einem Rechnungsjahr zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag der Summe der gesamten Einkünfte, welche die Gesellschaft in Bezug auf den betreffenden Teilfonds vereinnahmt hat (sei es in Form von Dividenden, Zinsen oder auf andere Art und Weise) und/oder realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste) während eines Rechnungsjahres, wobei die Berechnung wie nachstehend beschrieben erfolgt:

(aa) Anpassung durch Addition bzw. Subtraktion eines Betrages, der durchgeführten Verkäufen oder Käufen einschließlich oder ex Dividende Rechnung trägt;

(bb) Addition eines Betrages für Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte, die der Gesellschaft am Ende des Rechnungsjahres bezüglich des betreffenden Teilfonds bereits zugewachsen sind, jedoch noch nicht von ihr vereinnahmt wurden, sowie Subtraktion eines Betrages für Zinsen und Dividenden oder sonstige Einkünfte (sofern eine solche Anpassung durch Addition in Bezug auf frühere Rechnungsjahre erfolgt ist), die der Gesellschaft bis zum Ende des vorherigen Rechnungsjahres zugewachsen sind;

(cc) Addition des etwaigen zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrages in Bezug auf das vorherige Rechnungsjahr, der in dem betreffenden Zeitraum jedoch nicht ausgeschüttet wurde;

(dd) Addition eines Betrages, der der geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückerstattung entspricht und welcher sich aus einer Steuerbefreiung von

der Körperschaftsteuer oder aufgrund der Doppelbesteuerung oder aus anderen Gründen ergibt;

- (ee) Abzug eines Betrages für Steuern oder sonstige geschätzte oder tatsächliche Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß auf die Einkünfte der Gesellschaft oder des Teilfonds zu zahlen sind;
- (ff) Abzug eines Betrages, der eine Gewinnbeteiligung darstellt, die bei Entwertung von Anteilen während des Rechnungsjahres ausgezahlt wurde;
- (gg) Abzug eines Betrages, den die Gesellschaft im Hinblick auf die Kosten des betreffenden Teilfonds für angemessen hält, einschließlich insbesondere der organisatorischen Aufwendungen, Gebühren und Kosten der Wirtschaftsprüfer, des Secretary, der Rechtsberater und anderer professioneller Berater der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, der Verwahrstelle, des Verwalters, des Anlagemanagers und der Vertriebsstellen, sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung um sicherzustellen, dass die Gesellschaft sich im Einklang befindet mit den nach Gründung der Gesellschaft in Kraft tretenden Gesetzen, sowie der Satzungsänderungen aufgrund Gesellschafterbeschluss, sämtliche Unkosten, einschließlich der Kosten, Gebühren, Beraterhonorare und Auslagen, die in gutem Glauben bei der Berechnung, Beantragung von Steuerbefreiungen und von Steuerrückzahlungen entstanden sind, sowie auf Kredite gezahlte oder zahlbare Zinsen, sofern dieser Betrag nicht bereits gemäß einer anderen Bestimmung der Satzung in Abzug gebracht wurde oder wird. **DIES JEDOCH IMMER MIT DER MASSGABE**, dass die Gesellschaft nicht verantwortlich ist für Irrtümer bei der Schätzung von bei der Besteuerung oder im Hinblick auf Eingänge von Erträgen erwarteten Körperschaftsteuerrückzahlungen oder Rückzahlungen aufgrund von Doppelbesteuerung, und dass, falls sich solche Schätzungen nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen sollten, der Verwaltungsrat dafür zu sorgen hat, dass ein sich hieraus ergebender Mangel oder Überschuss in dem Rechnungsjahr angepasst wird, in dem eine weitere endgültige Abrechnung in Bezug auf diese Steuerrückzahlung oder Steuerverbindlichkeit oder diesen Anspruch auf Steuerbefreiung gebucht, oder in dem der Betrag dieses geschätzten Einkommens festgelegt wird; auf bereits zu einem früheren Zeitpunkt erklärte Dividenden erfolgt keine Anpassung.
- (iii) Die Gesellschaft schuldet weder auf Dividenden noch auf sonstige an einen Inhaber von Anteilen zahlbare Beträge Zinsen. Nicht eingeforderte Dividenden und sonstige durch die Gesellschaft zahlbare Beträge können wieder angelegt werden oder es kann anderweitig zum Nutzen des betreffenden Teilfonds über sie verfügt werden, bis sie eingefordert werden. Sofern die Gesellschaft nicht eingeforderte Dividenden oder sonstige auf einen Anteil zahlbare Beträge auf ein separates Konto einzahlt, gilt sie nicht als Treuhänder für dieses Konto. Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zahlbar waren, nicht eingefordert wurden, verfallen automatisch und fallen dem betreffenden Teilfonds zu, ohne dass die Gesellschaft hierüber eine Erklärung abgeben oder sonst wie tätig werden muss.

5. *Interessen von Verwaltungsmitgliedern*

- (a) Die Gesellschaft zahlt den Verwaltungsratsmitgliedern eine jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in der Höhe, die der Verwaltungsrat jeweils vereinbart, wobei die jährliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder insgesamt €125.000 nicht überschreiten darf. Diese Gebühr wird halbjährlich nachträglich gezahlt und auf die Teilfonds anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert umgelegt.
- (b) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Gesellschaft noch ist der Abschluss solcher Verträge vorgesehen.

- (c) Es bestehen keine Darlehen der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates und keine Bürgschaften der Gesellschaft zugunsten eines Verwaltungsratsmitgliedes.
- (d) Es besteht und bestand kein unmittelbares oder mittelbares Interesse eines Verwaltungsratsmitgliedes an einer Transaktion, die ihrer Art und ihren Bedingungen nach unüblich oder für das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung war und die seit Gründung der Gesellschaft durchgeführt wurde.

6. **Erforderliche behördliche Genehmigungen**

Sämtliche Genehmigungen, Zulassungen, Berechtigungen und sonstige Anordnungen von Aufsichtsbehörden, welche die Gesellschaft nach irischem Recht gegebenenfalls für die Ausgabe von Anteilen benötigt, sowie damit der Verwalter, die Verwahrstelle und der Anlagemanager ihren vertraglich geschuldeten Pflichten gemäß dem Verwaltervertrag, dem Verwahrstellenvereinbarung und dem Anlagemanagementvertrag nachkommen können, sind bereits erteilt oder beantragt worden.

7. **Hauptversammlungen**

Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird in der Regel in Dublin normalerweise im Monat Februar oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat bestimmt, abgehalten. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung, auf der die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft (zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer) vorgelegt werden, wird den Anteilhabern an deren im Anteilregister eingetragene Adresse spätestens 21 volle Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Termin zugesandt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, gemäß den Vorschriften irischen Rechts weitere Hauptversammlungen einzuberufen.

8. **Wesentliche Verträge**

Die folgenden, nicht im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs eingeschlossenen Verträge, Einzelheiten derselben wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben, wurden durch die Gesellschaft abgeschlossen und können als wesentlich angesehen werden.

Verwaltervertrag: Unter dem Verwaltervertrag wurde der Verwalter, gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages und unter der Gesamtaufsicht durch die Gesellschaft, zur Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft bestellt. Der Verwaltervertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, schriftlich fristlos gekündigt werden. Der Verwalter ist befugt, seine Aufgaben mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Verwalter und seine Bevollmächtigten, Agenten und Angestellten für sämtliche Gerichtsverfahren, Prozesse, Schäden, Ansprüche, Aufwendungen, Forderungen und Ausgaben (einschließlich Kosten für juristische und professionelle Beratung) entschädigt, die gegen den Verwalter im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten geltend gemacht wurden, die er hinnehmen musste oder ihm entstanden sind, sofern sie nicht Folge von vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder der vorsätzlichen Nichterfüllung des Verwalters im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten sind.

Verwahrstellenvereinbarung: Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung wurde die Verwahrstelle im Rahmen der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Diese Vereinbarung regelt, dass die Beauftragung der Verwahrstelle fortbesteht, bis sie von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gekündigt wird, wobei gegenüber den anderen Parteien die Kündigung schriftlich mit einer Frist von mindestens 90 Tagen zu erklären ist, mit dem Vorbehalt, dass der Verwahrstellenvereinbarung unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung durch das Unternehmen oder die Verwahrstelle gekündigt werden kann; dabei besteht die

Bestellung der Verwahrstelle jedoch weiter fort, bis von der Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle als Ersatz beauftragt worden ist und mit der weiteren Maßgabe, dass, falls noch keine andere Verwahrstelle im Einklang mit Artikel 32 der OGAW-Verordnung der Zentralbank als Ersatz bestellt worden ist, und Northern Trust nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in dieser Rolle zu handeln, eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, in der ein ordentlicher Beschluss über die Abwicklung oder sonstige Auflösung der Gesellschaft zur Abstimmung gestellt wird und die Beauftragung von Northern Trust nur nach Rücknahme der Ermächtigung durch die Gesellschaft gekündigt werden kann. Diese Vereinbarung enthält bestimmte Freistellungsverpflichtungen zugunsten der Verwahrstelle (und für alle ihre leitenden Mitarbeiter, Mitarbeiter und Vertreter), die allerdings insoweit beschränkt sind, dass kein Haftungsausschluss besteht, soweit die Verwahrstelle ihrer Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

Anlagemanagementvertrag: Gemäß einem Anlagemanagementvertrag vom 29. Dezember 2015 zwischen der Gesellschaft und Mori Capital Management Limited führt Mori Capital Management Limited die Geschäfte der Gesellschaft und erteilt Anlageempfehlungen und berät diese hinsichtlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte aus jedem Teilfonds. Mori Capital Management Limited erhält eine Gebühr in der Höhe, wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft - Kosten und Gebühren“ beschrieben. Der Anlagemanagementvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 6 Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Der Anlagemanagementvertrag kann auch fristlos von jeder Partei im Falle bestimmter Vertragsverstöße durch die andere Partei oder im Konkursfall (oder in vergleichbaren Fällen) gekündigt werden. Der Anlagemanagementvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Anlagemanager freistellt und entschädigt für sämtliche Schäden oder Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen (einschließlich unter anderem Kosten für Rechtsberatung in angemessener Höhe und Aufwendungen), ausschließlich solcher, die auf Fahrlässigkeit, betrügerisches oder bösgläubiges Handeln, oder böswilliges Unterlassen im Hinblick auf seine Pflichten aus diesem Vertrag zurückzuführen sind.

Vertriebsvereinbarung: Gemäß der Vertriebsvereinbarung vom 29. Dezember 2015 zwischen der Gesellschaft und Mori Capital Management Limited wird Mori Capital Management Limited als Vertriebsstelle der Anteile des Mori Eastern European Fund und des Mori Ottoman Fund bestimmt und kümmert sich um den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile aus diesen Teilfonds. Die Vertriebsstelle erhält eine Gebühr in der Höhe, wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft - Kosten und Gebühren“ beschrieben. Die Vertriebsvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Vertriebsvereinbarung kann auch fristlos von jeder Partei im Falle bestimmter Vertragsverstöße durch die andere Partei oder im Konkursfall (oder in vergleichbaren Fällen) gekündigt werden. Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass die Gesellschaft die Vertriebsstelle freistellt und entschädigt für Klagen, Gerichtsverfahren, Schäden, Ansprüche, Aufwendungen, Forderungen und Ausgaben, einschließlich juristischer oder professioneller Kosten, die gegen die Vertriebsstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten vorgebracht, von dieser erlitten wurde oder ihr entstanden sind, ausgenommen verursacht durch Fahrlässigkeit, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung der Vertriebsstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten.

Zahlstellen und Korrespondenzbankverträge: Die Gesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsvereinbarungen, Korrespondenzbank- oder Zahlstellenverträge eingehen. Gemäß diesen kann sie einen oder mehrere Vermittler, Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernennen, welche die entsprechenden Dienstleistungen in einem oder mehreren Ländern ausführen können. Vereinbarungen und Verträge dieser Art werden in der relevanten länderspezifischen Zusatzklärung zu diesem Prospekt aufgeführt.

Sämtliche weiteren Verträge, welche die Gesellschaft in der Folgezeit eingehen wird, und die nicht im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs geschlossen werden, und die wesentlich sind oder sein können, werden in diesem Prospekt beschrieben.

9. Mitteilungen

- (a) Alle Mitteilungen und weiteren Dokumente, die einem Anteilinhaber zu übersenden oder vorzulegen sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie auf den Postweg gebracht oder an der im Anteilregister eingetragenen Adresse des betreffenden Anteilinhabers hinterlegt wurden. Gleiches gilt für die Übertragung per Fax oder andere elektronische Kommunikationsmittel an eine Fax-Nummer, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Identifikation, die der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vorgelegt wurde, oder andere Mittel, die der Verwaltungsrat bestimmen und den Anteilinhabern vorab mitteilen kann, und im Falle einer Anteilinhabergemeinschaft an die Adresse des im Anteilregister erstgenannten Anteilinhabers.
- (b) Die Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokumentes an den im Anteilregister erstgenannten Anteilinhaber der Anteilinhabergemeinschaft gilt als ordnungsgemäße Zustellung an diesen und die übrigen Anteilinhaber.
- (c) Jede Mitteilung und jedes Dokument, welches versandt oder an die eingetragene Adresse eines Anteilinhabers ausgeliefert wird, gilt ungeachtet dessen, ob der betreffende Anteilinhaber in der Zwischenzeit verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft oder der Verwalter davon Kenntnis hatte, als ordnungsgemäß an sämtliche aus einem Anteil berechtigten Personen (gleich ob als gemeinschaftliche Inhaber, oder als Berechtigte durch diesen oder nach diesem Anteilinhaber) versandt bzw. bei diesen eingegangen.
- (d) Jede Bestätigung, Mitteilung oder jedes sonstige Dokument, welches versandt oder an die im Anteilregister eingetragene Adresse eines Anteilinhabers ausgeliefert wird oder von der Gesellschaft oder dem Verwalter gemäß Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers versandt wird, gilt als auf Gefahr desselben versandt
- (e) Jede schriftliche Mitteilung und jede sonstige Dokumenten-Sendung, die an die Gesellschaft zu erfolgen hat oder dieser zuzustellen ist, gilt als ordnungsgemäß erfolgt oder zugestellt, wenn sie adressiert an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft auf den Postweg gebracht wurde oder am eingetragenen Sitz ausgeliefert wurde.

10. Allgemeines

- (a) Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung nicht an einem Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, und nach Kenntnis des Verwaltungsrates besteht kein anhängiges oder schwebendes Verfahren gegen die Gesellschaft.
- (b) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (c) Die der Gesellschaft bei der Gründung entstehenden Kosten und die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Platzierung oder mit dem Angebot der Anteile (darunter die Kosten im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Verhandlung und der Vorbereitung von Verträgen, bei denen die Gesellschaft Vertragspartei ist, die Kosten für den Druck von Anteilzertifikaten und Gebühren und Kosten ihrer fachlichen Berater), welche sämtlich von der Gesellschaft zahlbar sind, waren ca. € 100.000 (zzgl. MwSt.). Diese Kosten werden über die ersten zehn Rechnungsjahre amortisiert und wurden anfänglich aus dem Vermögen des Mori Eastern European Fund bezahlt und stellen für Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes des Mori Eastern European Fund einen abzugsfähigen Betrag dar. Für den Fall, dass innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Auflage des Mori Eastern European Fund am 7. Oktober 1998 weitere Teilfonds errichtet werden sollten, werden die noch zur Abschreibung verbleibenden Kosten und Gebühren ab dem Zeitpunkt von deren

Errichtung proportional zum Verhältnis des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds auf den Mori Eastern European Fund und diese weiteren Teilfonds aufgeteilt, und werden von diesen über die ersten acht Rechnungsjahre des oder der betreffenden Teilfonds (oder einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum) amortisiert und stellen für Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds einen abzugsfähigen Betrag dar. Innerhalb dieses 24-Monatszeitraums wurden keine weiteren Teilfonds eröffnet.

- (d) Es sind von der Gesellschaft in Bezug auf das von ihr ausgegebene oder verkaufte Kapital der Gesellschaft keine Provisionen, keine Abschläge, keine Maklerprovisionen oder sonstige Sonderbedingungen gewährt worden.
- (e) Kein Verwaltungsratsmitglied ist unmittelbar oder mittelbar an der Förderung der Gesellschaft interessiert oder ist an Vermögenswerten beteiligt, welche die Gesellschaft erworben oder verkauft hat, oder die an sie geleast wurden, oder die für den Verkauf oder Erwerb oder das Leasing durch die Gesellschaft vorgesehen sind. Mit Datum dieses Prospektes bestehen keine Vereinbarungen und keine Abreden, an denen ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse hat und welche für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind.
- (f) Das Halten von Anteilen der Gesellschaft ist nicht Voraussetzung für die Qualifikation für das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes. Es gibt keine Altersgrenze aufgrund derer ein Verwaltungsratsmitglied aus seinem Amt ausscheiden muss.
- (g) Bei Drucklegung dieses Prospektes hat die Gesellschaft keine offenen Darlehensverpflichtungen (einschließlich befristeter Kredite) bzw. gewährte und noch nicht zugewiesene Kredite, des Weiteren keine offenen Hypothekenverpflichtungen, sonstige Belastungen, Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in Form von Darlehen, einschließlich Banküberziehungskrediten und -verbindlichkeiten oder Akzeptkrediten, Leasingkäufen, Finanzierungsleasing, Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.
- (h) Sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Berechtigungen, welche die Gesellschaft nach irischem Recht gegebenenfalls für die Ausgabe der Anteile benötigt, sind bereits erteilt oder von ihr beantragt worden. Die Ausgabe der Anteile wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom 13. Juli 1998 genehmigt.

11. Die Tochtergesellschaft in Zypern

Renasset Trading (Cyprus) Limited wurde am 11. Oktober 2012 nach zypriotischem Recht als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Sie ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Gesellschaft und wurde zu Gunsten des Renasset Russian Rouble Bond Fund errichtet, der nicht aufgelegt wurde.

Renasset Trading (Cyprus) Limited befindet sich in der Abwicklung. Die Renasset Trading (Cyprus) Limited hält keinerlei Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

12. Zur Einsichtnahme ausliegende Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente liegen während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aus:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) die vorstehend in Ziffer 8 genannten wesentlichen Verträge; und
- (c) die OGAW-Verordnung und die OGAW-Verordnung der Zentralbank
- (d) das irische Gesellschaftsgesetz (Irish Companies Act) von 2014

Kopien der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft sind für Antragsteller bei der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich, und kostenlos bei der jeweiligen Zahlstelle, wo zusätzlich Kopien der Jahresberichte und späteren Halbjahresberichte (sofern diese jüngeren Datums sind), des Prospektes, der Key Investor Information Documents („KIID“) und der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile kostenlos erhältlich sind.

ANHANG II – ANERKANNTA BÖRSEN

Im Folgenden werden diejenigen regulierten Aktienbörsen und Märkte aufgeführt, an denen das Vermögen jedes Teilfonds von Zeit zu Zeit angelegt werden kann; diese Liste wurde gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und OTC-Derivaten tätigt die Gesellschaft und jeder Teilfonds Anlagen nur in Wertpapieren und Derivaten, die an einer nachstehend aufgeführten anerkannten Börse oder einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

- (i) An jeder Börse
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen und Island) oder
 - in einem der nachstehenden Länder:
 - Australien
 - Kanada
 - Japan
 - Hongkong
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Vereinigtes Königreich

- (ii) An den folgenden Börsen oder Märkten:
 - Ägypten - Ägyptische Börse
 - Arabische Emirate - Wertpapiermarkt in Abu Dhabi Vereinigte
 - Arabische Emirate - Finanzmarkt in Dubai Vereinigte
 - Arabische Emirate - NASDAQ Dubai
 - Argentinien - Börse in Buenos Aires
 - Argentinien - Börse in Cordoba
 - Argentinien - Börse in Rosario
 - Argentinien - Börse in Santa Fe
 - Bahrain - Börse in Bahrain
 - Bangladesch - Börse in Dhaka
 - Bangladesch - Börse in Chittagong
 - Benin - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
 - Bermuda - Börse in Bermuda
 - Bosnien und Herzegowina - Börse in Sarajevo
 - Botswana - Börse in Botswana
 - Brasilien - Börse in Rio de Janeiro
 - Brasilien - Börse in Sao Paulo (BM&F Bovespa)
 - Brasilien - Handels- und Futuresbörse in Maringa
 - Brasilien - BOVMESB
 - Burkina FASO - Börse in Burkina FASO
 - Chile - Börse in Santiago
 - Chile - Elektronische Börse von Chile
 - Chile - Börse in Valparaíso
 - China - Börse in Schanghai
 - China - Börse in Shenzhen
 - Côte d'Ivoire - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
 - Ghana - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
 - Guinea-Bissau - Bourse Régionale des Valeurs Mobilières
 - Indien - Börse in Bangalore
 - Indien - Börse in Delhi
 - Indien - The Bombay Stock Exchange
 - Indien - Nationale Börse Indiens
 - Indonesien - Börse in Indonesien

Israel	- Börse in Tel Aviv
Jordanien	- Börse in Amman
Kasachstan	- Börse in Kasachstan
Katar	- Börse in Katar
Kenia	- Börse in Nairobi
Kolumbien	- Wertpapierbörse von Kolumbien
Kuwait	- Börse in Kuwait
Libanon	- Börse in Beirut
Malaysia	- Börse in Malaysia
Mali	- Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
Marokko	- Börse in Casablanca
Mauritius	- Börse von Mauritius
Mexiko	- Mexikanische Börse
Namibia	- Börse in Namibia
Niger	- Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
Nigeria	- Börse in Nigeria
Nigeria	- Wertpapier- und Rohstoffbörse in Abuja
Norwegen	- Börse in Oslo
Oman	- Wertpapiermarkt in Muscat
Pakistan	- Börse in Islamabad
Pakistan	- Börse in Karachi
Pakistan	- Börse in Lahore
Palästina	- Börse in Palästina
Peru	- Börse in Lima
Philippinen	- Philippinische Börse
Philippinen	- Philippinische Handelsbörse
Sambia	- Börse in Lusaka
Sambia	- Agrargüterbörse in Sambia
Saudi-Arabien	- Börse von Saudi-Arabien
Saudi-Arabien	- Tadawul
Senegal	- Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
Serbien	- Börse in Belgrad
Simbabwe	- Börse in Simbabwe
Singapur	- Singapore Exchange Limited
Sri Lanka	- Börse in Colombo
Südafrika	- JSE Ltd
Südkorea	- Korea Exchange Incorporated
Swasiland	- Börse in Swasiland
Taiwan	- Taiwan Stock Exchange Corporation
Tansania	- Börse in Dar-es-Salaam
Thailand	- Börse von Thailand
Togo	- Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA
Türkei	- Börse in Istanbul
Tunesien	- Wertpapierbörse in Tunis
Uganda	- Wertpapierbörse in Uganda
Ukraine	- Ukrainische Börse
Ukraine	- PFTS
Venezuela	- Wertpapierbörse in Caracas Vereinigte
Vietnam	- Börse in Hanoi
Vietnam	- Börse in Ho Chi Minh Stadt

(iii) An den folgenden Märkten:

Moskauer Börse

an dem durch die International Capital Markets Association organisierten Markt;

an dem von den „börsennotierten Geldmarktinstituten“ geführten Markt, wie in der Publikation der Financial Services Authority „*The Investment Business Interim Prudential Sourcebook*“ (Nachfolger des „*Grey Paper*“), in der jeweils aktualisierten Fassung beschrieben;

AIM – (Alternative Investment Market) im Vereinigten Königreich, welcher der Aufsicht durch die Londoner Börse unterliegt und von dieser betrieben wird;

der OTC-Markt in Japan, welcher der Aufsicht durch die Vereinigung der Wertpapierhändler Japans unterliegt;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der Markt für US-Staatstitel, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht durch die Federal Reserve Bank of New York unterliegen;

der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der der Aufsicht durch die National Association of Securities Dealers Inc. unterliegt (auch beschrieben als OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, an dem Primärhändler und Sekundärhändler tätig sind, die der Aufsicht durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers unterliegen, (sowie Bankinstitute, die der Aufsicht durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation unterliegen);

die französischen Märkte für Titres de Créances Négotiables (OTC-Märkte für umlauffähige Schuldinstrumente);

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association Kanadas reguliert wird;

Catalist (SGX) (zweites Segment der Singapore Exchange Limited).

- (iv) Alle Derivatbörsen, an denen zulässige Derivate notiert oder gehandelt werden können
- in einem Mitgliedstaat;
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- New York Mercantile Exchange;
- ICE Futures US;
- NYSE Euronext;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der

- Hong Kong Futures Exchange;
- Hong Kong Exchanges and Clearing LTD;

in Indien an der

- Nationalen Börse Indiens;
- The Bombay Stock Exchange Limited;

in Japan

- am Osaka Securities Exchange;
- am Tokyo International Financial Futures Exchange;
- an der Tokioter Börse;

in Korea an der Korea Exchange Incorporated;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;
- Singapore Exchange Limited;

in Taiwan an der Taiwan Futures Exchange;

in der Türkei an der Turkish Derivatives Exchange,

in Russland an der Moscow Exchange,

im Vereinigten Königreich.

Lediglich zur Wertbestimmung von Vermögenswerten eines Teilfonds schließt der Begriff „Anerkannte Börse“ hinsichtlich Termin- oder Optionskontrakten, die seitens des Teilfonds zur effizienten Portfolio-Management oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden, alle organisierten Börsen oder Märkte ein, an denen diese Termin- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

Die Absicht eines Teilfonds, in russischen Märkten anzulegen, wird in diesem Prospekt veröffentlicht.

ANHANG III - DEFINITION EINER US-PERSON

Die Definition einer „US-Person“ durch die Gesellschaft umfasst jedwede „US-Person“, die in der unter dem Gesetz von 1933 in der jeweiligen Fassung erlassenen Regulation S aufgeführt wird, sowie jegliche „Person der Vereinigten Staaten“ gemäß der Definition unter Rule 4.7 im US Commodity Exchange Act.

Regulation S besagt derzeit folgendes:

„US-Person“ bedeutet:

- (1) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (2) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jedes Vermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Rechtsperson;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, errichteten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird; sowie
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisiert oder errichtet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren gebildet worden ist, es sei denn, dass sie von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) nach dem Gesetz von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder errichtet ist;

„US-Person“ beinhaltet nicht:

- (1) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist, zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten wird;
- (2) jede Vermögensmasse, bei der ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Vermögen der Vermögensmasse hat und (ii) die Vermögensmasse Nicht-US-Recht unterliegt;
- (3) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist;

- (4) eine Pensionskasse, die nach der Gesetzgebung eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten sowie den dort üblichen Gepflogenheiten und Dokumentationsverfahren errichtet und verwaltet wird;
- (5) jede außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus echten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie ansässig ist, umfangreichen Versicherungs- bzw. Bankvorschriften unterliegt; oder
- (6) der Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen.

Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes besagt derzeit im diesbezüglichen Abschnitt, dass folgende Personen nicht als „Personen der Vereinigten Staaten“ angesehen werden:

- (1) Eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Eine nach dem Recht eines fremden Hoheitsgebiets organisierte Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere Rechtsperson, die ihre Hauptgeschäftssitze in einem fremden Hoheitsgebiet hat, Ausnahme ist hiervon ist eine Rechtsperson, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist;
- (3) Eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen, die bzw. das in den Vereinigten Staaten nicht steuerpflichtig ist;
- (4) Eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Rechtsperson, wie etwa ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Rechtsperson. Dabei müssen Anteile an der Rechtsperson, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Interesses an der Rechtsperson ausmachen und diese Rechtsperson darf nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet worden sein, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, bei dem der Betreiber von bestimmten Erfordernissen des Teils 4 der Vorschriften der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde für die US-Terminmärkte) befreit ist.
- (5) Eine Pensionskasse für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Eigentümer einer Rechtsperson, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Anleger, der nach Regulation S als „Nicht-US-Person“ und nach Rule 4.7 als „Nicht-US-Person“ angesehen wird, kann dennoch allgemein nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht der Einkommensteuer unterliegen. Jede solche Person sollte sich bei ihrem Steuerberater bezüglich einer Anlage in einem Teilfonds beraten lassen.

„US-Steuerzahler“ bedeutet einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer (wie für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jede Rechtsperson, die für US-Steuerzwecke als Personen oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten gegründet oder organisiert ist; jede sonstige Personengesellschaft, die nach den Vorschriften des US-Schatzamts als „US-Steuerzahler“ behandelt wird; jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein

Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger ist möglicherweise ein „US-Steuerzahler“, aber keine „US-Person“. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und außerhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine „US-Person“, aber ein „US-Steuerzahler“.

ANHANG IV - LISTE DER VON DER NORTHERN TRUST COMPANY BESTELLTEN UNTER-DEPOTBANK-AGENTEN

Die globale Unter-Depotbank der Verwahrstelle hat die folgenden Unternehmen in den jeweils unten aufgeführten Märkten als ihre Unterbeauftragten bestellt. Diese Liste kann jeweils aktualisiert werden und wird auf schriftliche Anfrage von dem Verwalter oder der Verwahrstelle bereitgestellt. Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass es aufgrund der Beauftragung von The Northern Trust Company oder anderen der unten aufgeführten Unterbeauftragten zu irgendwelchen spezifischen Interessenkonflikten kommt. Die Verwahrstelle wird den Verwaltungsrat der Gesellschaft informieren, wenn derartige Konflikte auftreten sollten.

Land	Unter-Depotbank	Beauftragte der Unter-Depotbank
Argentinien*	Citibank, N.A.	
Australien	HSBC Bank Australia Limited	
Österreich	UniCredit Bank Austria A.G	
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	Deutsche Bank AG	
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	
Bosnien und Herzegowina - Föderation B&H	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnien und Herzegowina - Serbische Republik	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	
Brasilien	Citibank, N.A.	Citibank Distribuidora de Títulos e Valores Mobiliarios S.A („DTVM“)
Bulgarien	Citibank Europe plc	
Kanada	The Northern Trust Company, Kanada	
Kanada**	Royal Bank of Canada	
Chile	Banco de Chile	
China A	HSBC Bank (China) Company Limited	
China B	HSBC Bank (China) Company Limited	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Kroatien	UniCredit Bank Austria A.G.	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	Citibank International Limited	

Land	Unter-Depotbank	Beauftragte der Unter-Depotbank
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	
Dänemark	Nordea Bank Danmark A/S	
Ägypten	Citibank, N.A.	
Estland	Swedbank AS	
Euro CDs	Deutsche Bank AG, Geschäftsstelle London	
Finnland	Nordea Bank Finland plc	
Frankreich	Deutsche Bank AG	
Deutschland	Deutsche Bank AG	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank International Limited	
Hong Kong SAR	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt	
Island*	Landsbankinn hf	
Indien	Citibank, N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	The Northern Trust Company, London	
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM	
Italien	Deutsche Bank SpA	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank plc, Geschäftsstelle Jordanien	
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited	
Lettland	Swedbank AS	
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited	
Litauen	AB SEB Bankas	
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	

Land	Unter-Depotbank	Beauftragte der Unter-Depotbank
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.	
Marokko	Societe Generale Marocaine de Banques	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank Norge ASA	
Oman	HSBC Bank Oman SAOG	
Pakistan	Citibank, N.A.	
Palästinensische Gebiete	HSBC Bank Middle East Limited	
Panama	Citibank, N.A., Geschäftsstelle Panama	
Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	HSBC Bank Middle East Limited	
Rumänien	Citibank Europe plc	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited	
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe plc	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse AG	

Land	Unter-Depotbank	Beauftragte der Unter-Depotbank
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Ltd
Thailand	Citibank, N.A.	
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	
Türkei	Deutsche Bank A.S.	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Ukraine	PJSC Citibank	
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited	
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited	
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited	
Vereinigtes Königreich	The Northern Trust Company, London	
USA	The Northern Trust Company	
Uruguay:	Banco Itau Uruguay S.A.	
Venezuela	Citibank, N.A.	
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	
Westafrika***	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire SA
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc	
Simbabwe	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank (Zimbabwe) Ltd

*Markt ausgesetzt.

** The Royal Bank of Canada dient der Northern Trust für Wertpapiere, die nicht in den örtlichen zentralen Wertpapierverwahrstellen in Kanada abgerechnet werden können, als Unter-Depotbank.

*** Westafrika, über die regionale Börse Bourse Régionale des Valeurs Mobilières SA (BRVM) in Abidjan haben Kunden Zugang zu den folgenden 8 WAEMU-Märkten: Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo.